BIBLIOTHECA S. J.
Maison Saint-Augustin
ENGHIEN

E 669/1

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann David Michaelis
ordentlichen Lehrers der Weltweisheit

Abhandlung
von den
Ehe-Gesetzen Mosis
welche
die Heyrathen in die nahe Freundschaft
untersagen.

Göttingen
Verlegts Abram Vandenhoecks seel. Witwe.
1755.

Digitized by Google

Johann Gottlieb Fichte

sämmtliche Werke zur Gesellschaft

Nachgelassene

von ihm

Sittenlehre

herausgegeben

Digitized by Google

Vorrede.

Dasjenige, was ich von der Sache selbst, die ich abhandle, in einer Vorrede hätte sagen können, ist schon im ersten Capitel dieser Schrift da gewesen: daher es mir hier erlaubt ist, kurtz zu seyn. Dies eintzige bleibt mir vor die Vorrede übrig, daß ich meine Leser, die anders dencken als ich, bitte, eben so mit mir zu verfahren, als ich mich gegen die betragen habe, die ich widerlege, und zu Bestreitung meiner Meinung blos Gründe, nicht aber Verdacht, und andere solche unerlaubte Mittel zu gebrauchen. Ich hoffe desto ehe dieser Bitte gewährt zu werden, da jetzt mehrere angesehene Gottesgelehrte wiederum von den Ehe-Fragen eben so dencken, als unsere ersten Reformatoren gethan haben, und ich nicht einmahl völlig so weit gegangen bin, als sie thun,

ſondern bisweilen aus Furchtſamkeit, und aus Beyſorge einen Fehltrit zu thun, lieber einen Schritt zurück geblieben bin, z. E. in den letzten Paragraphen des fünften Haupt-Stückes.

Ich habe beyläufig in der Anmerckung zum 12ten §. einen Satz widerhohlt und noch weiter erläutert, den ich in meinen Anmerckungen zum Briefe an die Galater ehemahls geäußert habe, und über den ich von einigen angegriffen bin. Ich glaube, es werde bey denen, die an meinem Vortrage Anſtoß genommen haben, mich beynahe am kräftigſten entſchuldigen, wenn ſie wiſſen, daß derſelbe Satz, faſt mit eben den Worten, von ſolchen Gottesgelehrten vorgetragen ſey, die einen allgemeinen Beyfall erhalten haben. Ich habe eben ein geſchriebenes Bedencken des Herrn D. Baumgartens über eine gewiße Ehe-Frage vor mir, auf welches ich mich auch bisweilen in dieſer Schrift ohne Nennung Seines Nahmens bezogen habe, das aber vermuthlich bald im Druck erſcheinen möchte. In dieſem ſchreibt der Herr Doctor, den ein ſo großer Theil der jetzigen Gottesgelehrten als ihren Lehrer in Collegiis, und faſt alle als ihren Lehrer in ſeinen Schriften verehren, unter andern: im Neuen Teſtament ſind alle von Gott durch Moſen gegebene und bekannt gemachte Geſetze, die nicht entweder auf erweisliche Art zum unveränderlichen Natur-Geſetze gehören, welches von allgemeiner Verbindlichkeit und nothwendiger Sittlichkeit iſt, oder von Chri-

ſto und ſeinen Apoſteln ausdrücklich widerhohlet und beſtätiget worden, bey Chriſten unverbindlich. Ich habe von dem Herrn Doctor die Erlaubniß bekommen, dieſe Stelle aus ſeinem Bedencken vorläuffig anzuführen, und ich hoffe, daß ſie mich zum wenigſten außer dem Verdacht ſetzet, als wenn ich eine neue und unſern Gottesgelehrten unbekannte Lehre von dem Moſaiſchen Geſetze geäußert hätte. Die Wahrheit meiner Lehre gründe ich nicht auf dis Zeugniß, ſondern mit dem Herrn D. Baumgarten blos auf die Bibel.

Ich trete in den Ehe-Fragen zwar im ſechſten und ſiebenten Capitel der gelinderen Parthey bey: ich hoffe aber doch vieles in dieſer gantzen Abhandlung zu haben, das denen, die zur ſtrengeren Parthey gehören, angenehm ſeyn wird: als, den geſchärften Beweiß, daß die Ehe-Geſetze Moſis in der Haupt-Sache wircklich ein Stück des allgemeinen Sitten-Rechtes ſind; die Unterſuchung der Urſachen dieſer Ehe-Verbote; und die Entkräftung oder Schwächung mancher Schein-Gründe, welche die gelindere Parthey bisher vor ſich gebraucht hat. Vielleicht iſt es möglich, hiedurch bey einigen der Leſer, die von mir abgehen, gleichſahm einigen geneigten Willen zu erkaufen, und ſie zu bewegen, daß ſie die Abhandlung, in welcher ſo vieles vor ſie iſt, nicht ſtückweiſe, ſondern gantz und mit gehöriger Gedult und Unpartheylichkeit durchleſen. Das Urtheil, welches ſie alsdenn fällen, wird hoffentlich zum wenigſten vor meine Wahrheits-Liebe, und vor meinen Willen günſtig und geneigt ſeyn, wenn ſie

gleich

gleich an meiner Einsicht noch manches auszusetzen finden, und meiner Meinung nicht beytreten.

Ich kann mir leicht zum voraus vorstellen, daß manche unter denen, die anders von den Ehe-Fragen urtheilen als ich, solches öffentlich und in Schriften äußern werden. Wollte ich mich anheischig machen, ihnen zu antworten, so würde ich mir eine allzu mannigfaltige und wol gar unnütze Arbeit auf den Hals laden: dem die meisten Streit-Schriften pflegen doch nur zu widerhohlen, was schon gesagt und beantwortet worden ist. Ich werde daher das Buch, so wie es ist, sich verantworten laßen, und bitte nur zum voraus, daß es niemand verdammen wolle, ohne es selbst gelesen zu haben. Geschiehet dieses, so will ich alsdenn gleichgültig dabey seyn, wohin auch das Urtheil der Leser ausfällt, und meiner Schrift nicht eben durch neue Vertheidigungen zu Hülfe kommen: es wäre denn, daß mir solche wahrhaftig neue Gründe oder Beantwortungen entgegen gesetzt würden, deren Beleuchtung der mehreren Aufklärung der Wahrheit vortheilhaft seyn könnte. Göttingen den 12ten April 1755.

Das erste Hauptstück
welches
einige Vorerinnerungen
enthält.

§. 1.

Anzeige dessen, worüber bisher in Absicht auf die Ehe-Gesetze Mosis hauptsächlich gestritten ist, ohne daß sich noch zur Zeit ein recht merckliches Uebergewicht der Gründe auf einer Seite findet.

So viel bisher über die Gesetze gestritten ist, in welchen Moses die Heyrathen der allzunahen Anverwandten untersaget, so wenig kann man sich doch rühmen, daß man etwas zuverläßiges durch eine solche Menge Streitschriften ausfündig, oder doch der Welt hinlänglich bekannt gemacht habe. Die immer von neuen wiederhohlten Anfragen über eine und eben dieselbe Sache, können auch solche, die gleichsam diesem Streit nur aus der Ferne zusehen, schon einigermaßen überzeugen, wie wenig Gewißheit bisher gefunden sey, wenn sie auch nicht wüsten,

daß es geſchickte und berühmte Gottes- und Rechts-Gelehrten giebt, die noch keine Meinung zu wählen ſich unterſtanden haben, oder unterſtehen wollen, und furchtſam bleiben, daß ſie entweder etwas ſündliches vor erlaubt erklären, oder die Gewiſſen anderer durch Verbietung einer erlaubten Sache verſtricken möchten, falls ſie eine Antwort von ſich gäben. Um beides zu vermeiden erwählen ſie bisweilen einen Ausweg, indem ſie entweder wünſchen, man möchte die Heyrathen, über deren Rechtmäßigkeit noch geſtritten wird, lieber unterlaſſen, weil dieſes doch das ſicherſte ſey, und man dabey künftig keine Gemüths-Unruhe zu beſorgen habe, die uns auch bey irrendem Gewiſſen wegen erlaubter Handlungen überfallen kann: oder ohne ſelbſt ein Urtheil zu fällen, es blos dem Gewiſſen des Anfragenden überlaſſen, welche Meinung ihm am wahrſcheinlichſten vorkomme. Ihre Beſcheidenheit, ihre Sorgfalt und Schonung gegen die Gewiſſen, ja ſelbſt ihr aufrichtiger Zweifel, welcher in der That der nächſte Weg zur Wahrheit iſt, verdienet Lob: allein beide Auswege ſind doch eine Art der höflich-verweigerten Antwort, auf die Frage, was Recht oder Unrecht ſey; und ein Beweiß, wie unausgemacht ihnen noch dieſe Frage ſcheine. Stünde es eben ſo um alle Sätze der Sittenlehre, ſo wäre der zu bedauren, der bey einem zärtlichen Gewiſſen unter beſtändiger Furcht, und als in der Knechtſchaft würde leben müſſen: oder es würde vielmehr die Sittenlehre uns gänzlich unbrauchbar werden. Sollte aber keine Hoffnung ſeyn, diejenige Gewißheit oder hohe Wahrſcheinlichkeit auch hier zu erlangen, die wir ſonſt meiſtentheils in der Sittenlehre antreffen, um die Gewiſſen dadurch völliger zu beruhigen?

Dieſe Hoffnung möchte ſich merklich verringern, wenn man das meiſte von dem, was beide Theile in ſo genannten Bedencken oder andern Schriften, mit mehr als hundertfacher Widerhohlung einer und eben derſelbigen Gründe geſchrieben haben, lieſet und gegen einander hält: denn es findet ſich entweder gar kein, oder nur ein ſo kleines Uebergewichte der Gründe auf die eine Seite, daß es ohnmöglich ſcheint, den Ausſchlag deutlich genug zu erkennen. Wenn man den Gottesgelehrten hört, (denn ich kann in gewiſſer maßen ſa-

gen,

Digitized by Google

gen, daß der größere Theil der Gottesgelehrten auf der einen und zwar der strengern, und der größere Theil der Rechtsgelehrten auf der andern oder gelindern Seite sey) so möchte man fast glauben, daß die Gesetze von den verbotenen Graden alle Menschen angehen, weil Moses es auch den Cananitern zur Sünde anrechnet, daß sie dawider gehandelt haben: wenn aber der Rechtsgelehrte oder der Philosophe zeiget, daß dieses ohnmöglich allgemeine willkührliche Gesetze Gottes (leges politivae universales) seyn können, weil sie als solche die Cananiter, die vor ihrer Bekanntmachung lebten, nicht hätten verbinden können; wenn er fortfähret, sie aus dem Verzeichniß der ewigen Natur-Gesetze auszustreichen, und einen Beweiß nach dem andern umstößt, der aus der Vernunft wider die Zulässigkeit der nahen Heyrathen geführt wird; so kann man sich fast nicht mehr überreden, daß diese Gesetze allen Menschen gegeben seyn sollten. Noch zweifelhafter und unentschlossener aber pflegt der Leser zu bleiben, wenn die Ursachen dieser Gesetze untersuchet werden: welches doch nicht blos aus einer Gelehrten Neugier geschiehet, sondern zum rechten Verstande und Anwendung derselben unentbehrlich ist. Denn ist die Ursache, welche Gott bewog, diese Gesetze zu geben, allgemein, so wird behauptet werden können, daß sie allen Menschen gegeben sind: gehet sie aber nur auf Ein Volck, so wird es nicht mehr möglich seyn, die allgemeine Verbindlichkeit derselben zu glauben. Allein über die angegebenen Ursachen wird noch gestritten, ohne daß sich die Wahrheit deutlich genug vor eine oder die andere Seite erkläret hätte.

Hievon hänget beynahe zur Hälfte die Entscheidung einer andern Haupt-Frage ab, welche die Gottes- und Rechts-Gelehrten am meisten theilet: nehmlich, ob die Worte Mosis blos von denen Fällen zu verstehen sind, die er ausdrücklich genannt hat, oder ob sie auch auf andere vollkommen ähnliche Fälle, und gleich nahe Verwandtschaften ausgedähnt werden sollen.

Die wichtigste Frage würde endlich wol das Recht der höchsten Landes-Obrigkeit betreffen; von diesen Gesetzen in einzelnen Fällen zu dispensiren, wenn sie auch ordentlich auf alle Menschen gehen

ſollten. Würde dieſes ausgemacht, und zwar dergeſtalt, daß man eine ſolche Dispenſation mit gutem Gewiſſen ſuchen, und annehmen könne, und dabey das dispenſirte Ehe-Paar auch theologiſch und vor Gott recht handle, und die Dispenſation nicht blos von der Art ſey, als wenn Moſes die Eheſcheidung wegen der Herzens-Härtigkeit der Iſraeliten erlaubte, da er zwar ſelbſt recht handelte, diejenigen aber ſündigten, die ſich einer dem bürgerlichen Geſetz gleichſam abgezwungenen Erlaubniß bedieneten: wenn, ſage ich, ein ſolches völliges Dispenſations-Recht erwieſen würde, ſo hätte die gelindere Parthey auf eine andere Art faſt alles erhalten, was ſie ſucht, ohne ſich in die bisher geführten weitläuftigen Streitigkeiten zu verwickeln. Iſt aber ein ſolches Dispenſations-Recht nicht erweißlich, ſo wird die Obrigkeit bey den Fällen ſehr furchtſam ſeyn müſſen, über welche geſtritten wird, und davon ſie mehr die Meinung beider Theile weiß, als eine zuverläßige Ueberzeugung hat, auf welcher Seite ſich die Wahrheit befinde: und wenn die Obrigkeit eine Dispenſation gäbe, und darin ſelbſt bey zweifelndem Gewiſſen deswegen nicht unrecht handelte, weil ſie nicht ſchuldig iſt die Gewiſſen der Unterthanen in unentſchiedenen Dingen nach dem ihrigen zu richten, ſo wird doch durch eine ſolche Dispenſation das Gewiſſen des nahe verwandten Ehe-Paars auf keine Weiſe beruhiget werden, und ſie wird demſelben in der folgenden Zeit ſo viel Gemüths-Unruhe und Folter verurſachen können, daß es künftig vielleicht aufhören wird, das vor eine Wohlthat zu achten, was es zu Anfang ſo ſehnlich begehrt hatte.

§. 2.

Es iſt nützlich, die Urſachen dieſer Ungewißheit, die einem befremdlich vorkommen möchte, zu unterſuchen.

Wenn dieſes Dispenſations-Recht der Obrigkeit, in dem Umfange wie ich es hier nehme, bisher noch wenig in das Licht geſetzt, und auf eine oder andere Weiſe ausgemacht iſt; ſo hat man ſich nicht ſo ſehr darüber zu verwundern: denn die verſchieden denkenden Gelehrten von beiden Facultäten kommen in ihren Bedenken nur ſelten auf dieſe vierte Frage, und beſchäftigen ſich am meiſten mit den drey

drey ersten allein. Das aber könnte einen billig befremden, daß auch bey den ersten Fragen, aus denen sich endlich die vierte von selbst ergeben würde, nach so vielem Schreiben und Vorstellung der Gründe von beiden Seiten, so viel Dunckelheit und Ungewißheit übrig ist. Es wird nicht unnütz seyn, die Ursachen, woher dieses komme, kürtzlich anzuzeigen: vielleicht werden meine Leser bey Entdeckung derselbigen die Hoffnung, zu mehrerer Gewißheit in diesem Stück der Sitten-Lehre zu gelangen, weniger verlohren geben, und den Muth fassen, die Sache mit neuem Fleiß und Anstrengung des Nachdenckens zu untersuchen! Vielleicht werden sie sehen, es sey nicht schlechterdings nothwendig, entweder aus zweifelndem Gewissen etwas zu unterlassen, so man mit gutem Gewissen hätte thun können! oder bey zweifelndem und unruhigem Gewissen etwas blos deshalb zu wagen, weil es doch auch wahrscheinliche Gründe, und angesehene Lehrer, die es behaupten, vor sich hat: welches dem gefährlichen Probabilismo morali zu nahe kommt, den unsere Gottesgelehrten billig verwerfen.

§. 3.

Ursachen, warum die bisherigen Streitschriften und Bedenken noch so wenige Gewißheit in Entscheidung obbenannter Fragen geben. Es ist der Wahrheit nicht vortheilhaft gewesen, daß die aufgeworfene Frage eine Streit-Frage geworden ist.

Zuförderst dürfte ich beynahe eben dieses zur Ursache von der Unentschiedenheit der obbenannten Fragen angeben: daß so viel über sie gestritten worden ist. Gemeiniglich hat man sich bey den Ehe-Gesetzen nicht blos als Ausleger Mosis verhalten: sondern die mehresten Abhandlungen sind bey der Gelegenheit ausgearbeitet worden, da Personen, auch wol von vornehmen Stande, eine Heyrath mit einer Verwandtin vorgehabt, und gewünscht haben, daß sie erlaubt seyn möchte. Hier haben sich nun die Beantwortenden öfters, ohne es zu wißen, oder den Vorsatz zu haben, als Partheyen aufgeführet, und ohne die Wahrheit so zu reden in kühlem Blute zu un-

terſuchen, vor ihren Satz, obgleich auf eine glimpfliche Art, zu ſtreiten angefangen: welches eben nicht die Gemüthsfaſſung iſt, bey der am meiſten Wahrheit erfunden wird. Die gelindern Sittenlehrer, welches hier die meiſten Rechts- und einige Gottesgelehrten geweſen ſind, haben die Härte der abſchlagenden und verneinenden Antwort, und wol den daraus entſtehenden Schaden, ſich lebhaft vorgeſtellet, und daher mit den Anfragenden gleichſahm gemeinſchaftliche Sache gemacht, und nicht ſo wohl gantz von neuen unterſuchen wollen, was wahr und recht ſey, als vielmehr ſich aus allen Kräften bemühet, zu beweiſen, daß der anfragende Theil zu der nahen Ehe berechtiget ſey: die ſtrengeren hingegen haben den Satz ohne neue Unterſuchung gleichfalls zum voraus geſetzt, den ſie, oder ihre Vorgänger ſchon in mehreren Antworten oder Bedencken behauptet, oder den ſie früh von ihren Lehrern gehöret hatten, daß dieſe Ehen ſchlechterdings unerlaubt ſeyn, und ihn blos durch Beweiſe beſtärket. Selten ging hier eine neue Unterſuchung der Wahrheit vor, ſelten ging der aufrichtige Zweifel, den man nicht ſelbſt mühſam bey ſich erwecket, ſondern gegen den man ſich leidentlich verhält, vorher, welcher zur unpartheyiſchen Unterſuchung einer Frage der nächſte Weg iſt, und von dem mir des Herrn Premontvals Ausdrücke ſo wohl gefallen, daß ich nicht unterlaſſen kann, ſie unten anzuführen, (*) da ſie noch darzu von einem Manne herkommen, welchem die theologiſche und philoſophiſche Moral in Abſicht auf die Lehre vom Eheſtande ewig verpflichtet bleiben muß. Wie klein war nun die Hoffnung, daß man Wahrheit finden würde? Wie klein ſonderlich alsdenn, wenn vorhin beide Partheien gefehlet haben, und eigentlich bey keiner die Wahrheit anzutreffen geweſen ſeyn ſollte? Mancher bemerckte nicht einmahl das,

(*) Le doute métodique n' eſt bon à rien. Un doute qui n' eſt qu' afecté & non réel, n' anéantit pas le prejugé, & ne manque jamais de vous ramener tout juſte au point d' on l' on eſt parti. C'eſt ce qui eſt arrivé à Descartes. Se figure-t-on qu' apres ſon doute il ait cru autre choſe, que ce qu'il croyoit auparavant? Tout cela n'eſt qu' une façon; je dirois presque une mo nerie indigne d'un philoſophe. Un bon dou-

te,

das, was vor seine Meinung zu sagen war, genung, weil er sich nie die gegenseitigen Gründe in ihrer Stärcke vorstellete, und sich gleichsam in die Stelle seiner Widersacher setzte, welches einem oft dazu dient, die Schwierigkeiten besser einzusehen, die sich finden würden, so bald man die andere Meinung vor wahr annähme. Jeder kennet die Schwäche seiner eigenen Vestung am besten, und genauer als der Feind. Ich weiß nicht, ob ich hinzusetzen darf, daß viele Entdeckungen, die es nicht mit Sätzen von mathematischer Gewißheit, sondern mit dem Wahrscheinlichen zu thun haben, leichter von ohngefähr, und wenn man andere ihnen verwandte Wahrheiten untersuchet, gemacht werden, und sich uns gleichsam aufdringen: da sie hingegen vor uns zu fliehen scheinen, wenn man die zweifelhafte Frage mit allem Fleiß untersuchen, und die noch versteckte Wahrheit finden will. Die Geschichte vieler Erfindungen und Entdeckungen möchte diese Anmerkung, die wir über den menschlichen Verstand machen, zu bestätigen scheinen: und es würde sich allenfalls eine Ursache von diesem sonderbahren Eigensinn der vor uns fliehenden Wahrheit angeben lassen. Denn wenn man sich auf das stärkste vornimmt, eine gewisse Lehre oder Satz zu untersuchen, und deswegen alle seine Gedanken darauf richtet, so siehet man den zu untersuchenden Satz blos von den vorhin bekannten Seiten, und gleichsam von den Gesichts-Puncten an, darunter andere vor uns ihn betrachtet, und uns vorgestellet haben: wenn wir es hingegen mit andern verwandten Lehren und Sätzen zu thun haben, so zeiget sich uns oft eine noch unentschiedene Frage unter dem Gesichts-Punct, bey welchem die Wahrheit am kenntlichsten ist, und sich verrathen muß. Es scheint wirklich einigen bey Untersuchung der Ehefragen also ergangen zu seyn. Sie stelleten sich die vorgelegte Frage blos auf den beiden Seiten vor, auf welchen sie ihre Vorgänger

te, ou ne nous auroit rien donné, ou nous auroit donné probablement une tout autre philosophie. In seinem Diogene d' Alembert, S. 102.

ger betrachtet hatten: ſie meinten: entweder gehet dis göttliche Geſetz alle Menſchen an, und kann daher von dem Fürſten, als der nur eine Unter-Obrigkeit Gottes iſt, in keinem Falle aufgehoben, noch davon dispenſirt werden, wenigſtens iſt es nicht recht, eine ſolche Dispenſation zu ſuchen, und anzunehmen; oder, es iſt blos dem Iſraelitiſchen Volck gegeben, und daher bey uns nicht als ein göttliches, ſondern höchſtens als ein menſchliches Geſetz anzuſehen, davon der Fürſt dispenſiren kann, ja vielleicht gnädiger handelte, wenn er es gar aufhöbe. Andere haben ſich nur dieſe beiden Seiten der Sache vorgeſtellet: entweder ſind blos diejenigen einzelnen Fälle vor verboten zu achten, die Moſes ausdrücklich nennet, und alsdenn iſt die und die Heyrath, über welche wir befragt werden, erlaubt, weil Moſes ſie nicht ausdrücklich unterſaget, ſondern nur Ehen unter andern eben ſo nahen Anverwandten verbietet: oder, es ſind die Grade der Verwandtſchaft zu rechnen, und alsdenn iſt die Ehe, über welche wir befragt werden, verboten, und auf keine Weiſe ohne Beleidigung Gottes zu verſtatten. Hier muſten ſich einem billigen und ſorgfältigen Gemüthe ſehr groſſe Schwierigkeiten zeigen, den einen oder den andern Satz zu behaupten. Auf der einen Seite ſchien es nicht wohl zu leugnen zu ſeyn, daß Moſes ſo rede, als ſeyen die allzunahen Heyrathen nicht blos den Iſraeliten, ſondern auch andern Völckern, ſelbſt ſolchen, die vor ſeinem Geſetz gelebt hatten, unterſagt; und es ſind auch zum wenigſten ſo wahrſcheinliche Urſachen vorhanden, um welcher willen es das Anſehen hat, als habe Moſes nicht blos die ausdrücklich benahmten Fälle, ſondern die Grade der Verwandtſchaft, davon jene die Exempel abgeben, verboten, daß man es niemanden zur Einfalt oder Eigenſinn auslegen darf, wenn ihn die Gründe, ſo am häuffigſten dagegen vorgebracht werden, noch nicht vom Gegentheil überzeugen: auf der andern Seite aber wird es einem doch ſtets hart vorkommen, eine Ehe naher Anverwandten, von der man nicht den geringſten Schaden abſehen kann, und davon vielleicht die Erhaltung und das Glück einer Familie, oder wol gar (wie es ſich öfters bey der Heyrath mit der verſtorbenen Frauen

Schwe-

Schweſter findet) die beſte Erziehung der Kinder erſter Ehe abhänget, zu verwehren, und Perſonen, die ſich beiderſeits lieben, ihre Zuneigung gegen einander zur Folter zu machen. Es wird einem doch ſchwer werden, zu glauben, daß dieſes der gütige und weiſe Gott, deſſen Geſetze auf das Wohl ſeiner Unterthanen gehen, und aus Liebe gegeben ſind, verlange. Bey allen andern Geſetzen Gottes wird man gewahr, daß die verbothene Sache ſchädlich, und uns deswegen von der weiſen Güte verwehret ſey: und hier kann man gar keinen Schaden entdecken, der daraus entſtünde, wenn beide nahe Anverwandten, die es wol mit Heftigkeit wünſchen, auch durch das Band der Ehe verknüpfet würden. Es iſt lobenswürdig, wenn einer, der nur dieſe beiden Seiten der Frage ſiehet, zweifelhaft bleibt, und ſich nicht entſchließen kann, welche von beiden Meinungen er völlig, und ſo wie ſie iſt annehmen ſolle: läßt ſich auch gleich, wie ich unten zu thun hoffe, deutlich beweiſen, daß Moſes nicht Grade, ſondern eintzelne Ehen verboten habe, ſo ſind doch die menſchlichen Gemüther ſo ſehr verſchieden, daß in wahrſcheinlichen Dingen ein und eben derſelbe Beweiß nicht bey allen einerley Kraft hat; es kann daher auch dieſer Beweiß richtig ſeyn, und doch viele unüberzeugt laſſen: allein die Frage hat, wie wir am Ende ſehen werden, eine dritte Seite. Dieſe hat man gemeiniglich nicht bemerckt, weil die große Aufmerckſamkeit auf die Frage, ſo wie ſie vorgelegt war, uns davon abhielt, ſie uns anders vorzuſtellen: wenn man aber gleichſam von ohngefähr dieſe dritte Seite erblicket, ſo möchte ſich uns vielleicht die Wahrheit in einer kenntlichen Geſtalt zeigen, und auch derjenige überführet werden, der vorhin unentſchloſſen blieb. Kann er ſich gleich nicht beruhigen, daß gewiſſe Ehen nie verboten ſind, ſo wird er doch ſie in dieſem und jenen beſondern Fall nicht mehr vor ſündlich halten, ſo bald er das Dispenſations-Recht des Fürſten in ſeinem gantzem Umfange erkennet: und leuchtet ihm auch dieſes, bey der ſo verſchiedenen Denckungs-Art der Menſchen nicht ein, ſo wird er endlich bey ſolchen Betrachtungen, als ich in das letzte Capitel verſpare, die einmahl angefangene Ehe, die nicht getrennet werden darf, ohne Gewiſſens-Unruhe fortſetzen.

Ich darf noch einen Schaden hinzuſetzen, den die Lehre von den Ehen naher Verwandten davon gehabt hat, daß ſie gemeiniglich als ei-

ne Streit-Frage abgehandelt iſt. Sie iſt durch Einmengung vieler entbehrlichen Gelehrſamkeit weitläufiger, und eben dadurch ſchwerer zu beurtheilen geworden. Man hat von beiden Seiten die Meinungen der Gottesgelehrten unſerer Kirche geſammlet, und vor ſich angeführt, ja wol anführen müſſen, um nicht verkätzert zu werden: ob ſie gleich nichts entſcheiden. Man hat ſich um die Gedancken der Kirchen-Väter und der Juden, einigermaßen bekümmern müſſen, um nicht gleichſam ſeinem Gegentheil Waffen wider ſich, oder doch das Vorurtheil, als wären die Kirchen-Väter und Juden auf ſeiner Seite, zu überlaſſen; und beide entſcheiden doch nichts. Wem dieſes in Abſicht auf die Juden befremdlich vorkäme, den erſuche ich nur um einige Gedult: er wird die Urſachen, warum ich ſo dencke, in dem neunten und zehnten Paragraphen vor ſich finden.

Es iſt beynahe eine allgemeine Anmerckung, daß theologiſche Wahrheiten von Streitigkeiten nur ſelten eine Aufklärung zu hoffen haben, und meiſtentheils ſchwerer zu entſcheiden werden, wenn darüber viele Schriften gewechſelt ſind. Die Kirchen-Geſchichte könnte Beyſpiele davon geben: und die Frage ſelbſt, die ich mir hier abzuhandeln vornehme, iſt eins dieſer Beyſpiele.

§. 4.

Nicht alle, die auf dieſe Frage antworten müßen, hatten ſich hinlänglich mit Moſe, und zwar im Grund-Text, bekannt gemacht.

Dieſes ſcheint beynahe Urſache und Entſchuldigung genug davon zu ſeyn, daß ſo viel geſchickte Federn die Streit-Fragen über die Ehen naher Anverwandten noch nicht in das Licht geſetzt haben, daß es einem unpartheyiſchen Leſer leicht wäre, einen zuverläßigen Ausſpruch zu thun. Doch dieſe zum Theil großen und berühmten Männer werden noch mehr entſchuldiget, wenn wir bedencken, daß in der That die meiſten unter ihnen ſich in ein fremdes Feld haben wagen müßen, wenn ſie von den Ehe-Geſetzen Moſis geſchrieben haben. Sie haben dismahl nicht in dem Theil der Gelehrſamkeit gearbeitet, in dem ſie eigentlich groß waren, und wenn

ſie

ſie darin fehleten, ſo ſetzt es ſie eben ſo wenig herunter, als der Theologus deswegen zu verachten iſt, weil er keinen Proceß führen kann, und der Juriſte, weil er keine gute Predigt über einen ſchweren Text des Alten Teſtamentes ausarbeiten würde.

Es iſt offenbahr, daß derjenige, von welchem man mit Recht die Erläuterung der Ehe-Geſetze Moſis fodern kann, der morgenländiſchen Sprachen völlig mächtig ſeyn, und noch über das mit Moſe durch öftere und widerhohlte Durchleſung ſeiner gantzen Bücher ſich recht bekannt gemacht haben müße. Es kommt zum Theil auf Erklärung Hebräiſcher Wörter an, z. E. auf שאר בשר (Schéer Baſar) davon ich mich nicht zu erinnern weiß, eine vollkommen richtige und leichte Auslegung bisher geleſen zu haben, da ſie doch einen Einfluß in die Sache hat: und die ſo etwas davon ſagen wollen, pflegen mehr darüber, als über ein unbekanntes Wort, zu philoſophiren, und aus den nur allzu wenigen Stellen, in denen es vorkommt, eine allgemeine Bedeutung durch Abſtrahiren herauszubringen, und gleichſam zu entziefern, als der Redens-Art die nöthigen philologiſchen Aufklärungen zu geben. Jenes iſt allzu unſicher, ſonderlich wenn man eine Redens-Art nur an ſehr wenigen Orten antrift, aus denen man ihre völlige Bedeutung nicht wohl entziefern kann. Doch dieſes thut nicht ſo viel Schaden, denn der gröſſere Theil der Worte in Moſis Ehe-Geſetzen iſt leicht und deutlich, und braucht weniger Philologie als andere Stellen ſeiner Bücher: wiewohl doch nicht zu leugnen iſt, daß auch bey ſo deutlichen Stellen der eine Theil immer vermuthet, es könne vielleicht im Grund-Text anders ſtehen, als in der Ueberſetzung, und beide Theile ſich wol zur Ungebühr und am unrechten Orte auf dieſe und jene beſondere Bedeutung eines Hebräiſchen Worts berufen, wie in den Streit-Fragen über die Ehe mit der Frauen Schweſter bisweilen geſchehen iſt. Die andere Foderung iſt noch von gröſſerer Wichtigkeit, und zum wenigſten von ſtärckerem Einfluß in die vorhandene Sache. Man iſt nicht im Stande, einen alten Schriftſteller, ſonderlich einen alten Geſetzgeber an ſchweren Orten recht zu verſtehen, wenn man nur die einzelne ſtreitige Stelle lieſet, und nicht, durch öftere Leſung gantzer Bücher von ihm, ſich ſeine Schreib- und Denckungs-Art geläuffig gemacht hat. Das iſt eben die Urſache, warum in unſern Tagen man-

cher Griechiſcher Schriftſteller ſo übel gemishandelt, und vielleicht das aus des Plato Worten herausgebracht wird, woran Plato nie gedacht hat, weil man blos einzelne Capitel, und nicht das gantze Buch lieſet. Was würde man doch vor ein Zutrauen zu dem Theologo, Medico, oder Philoſophen faſſen, der noch dazu gut Latein, und Alterthümer verſtünde, von dem man aber wüßte, daß er keine der Quellen, des Römiſchen Rechts jemahls gantz durchgeleſen habe, wenn er ſich unterfinge, über eintzelne ſtreitige und ſchwere Stellen dieſer Bücher ein Erklärer zu werden? Vielleicht ſagte er etwas gutes und neues: allein wie viel wahrſcheinlicher iſt es, daß er fehlen könnte?

An dieſer nöthigen Bekanntſchaft mit der Hebräiſchen Sprache, und mit Moſe, hat es offenbahr dem größeren Theil derer gemangelt, die gleichſahm gezwungen ſind, ſich an Erklärung ſeiner Ehe-Verordnungen zu machen. Die Rechtsgelehrten ſind bey dieſem Mangel am völligſten zu entſchuldigen: ihr Beruff trieb ſie nicht an, und ihre übrige Arbeit hielt ſie ab, der Morgenländiſchen Sprachen in ihrem gantzen Umfang mächtig zu werden, und den uhralten Geſetzgeber der Hebräer eben ſo oft in der Grund-Sprache durch zu leſen, als die Römiſchen Geſetz-Bücher. Indeſſen hat dieſes bey ihren Steitigkeiten, ſo ſie zum Theil über gewiſſe Stellen Moſis mit einigen Gottesgelehrten geführet haben, ihnen ſelbſt Schaden gethan. Sie haben z. E. Recht darin, daß das Geſetz von der Strafe des Todtſchlägers, 1. B. Moſ. IX, uns Chriſten nicht vorbinde, (wie ich zum wenigſten glaube, und in meinen Commentationibus ad leges divinas de poena homicidii gezeiget zu haben meine,) allein alsdenn haben ſie ihre Sache auf eine ſolche Art zu erweiſen geſucht, daß ſie verlohren zu haben ſcheinen, wenn ſie das Geſetz, ſo blos die Söhne Noä anging, ehe ſie eine eigene Republik und eigene Geſetze errichten würden, gar nicht vor einen Befehl erkennen, ſondern in eine (gewiß unerfüllete) Weiſſagung verwandeln wollten.

Vielen Theologen iſt es faſt eben ſo bey den Ehe-Geſetzen ergangen. Sie ſollten zwar wol billig alle das Hebräiſche und die verwandten Sprachen, als ohne die man im Hebräiſchen keine Gewißheit hat, fertig verſtehen: allein die unnöthigen Schwierigkeiten, in welche die wunder-

wunderlichste Methode von der Welt gemeiniglich die morgenländischen Sprachen einschließet, ist Schuld daran, daß man noch sehr zufrieden seyn muß, wenn nur alle Gottesgelehrten die Griechische Sprache, und das Neue Testament gründlich verstehen; sollten sie sich auch im Hebräischen nur durch ein Lexicon und Uebersetzung langsahm forthelfen, welches nichts weniger heißt, als des Hebräischen mächtig seyn. Ich will dieses nicht von allen sagen: Ich weiß, daß einige, die der morgenländischen Sprachen völlig Meister sind, sich mit den Ehe-Gesetzen Mosis auf geschehene Anfragen beschäftiget haben, ich habe auch richtige Anmerckungen, die mir zuerst neu schienen, als sie mir bey der Lesung der Bücher Mosis, oder bey dieser Ausarbeitung beyfielen, in den Bedencken eines berühmten Gottesgelehrten unserer Zeit, zu meinem nicht geringen Vergnügen vor mir gefunden, welches ich gehörigen Orts anzuzeigen nicht versäumen werde: ich führe nur das an, was den größeren Theil doch wirklich entschuldigen muß, wenn er nicht so viel gutes gesaget und entdecket hat, als man von seiner übrigen Gelehrsamkeit hätte hoffen können. Vielleicht haben auch einigen, die Mosen kannten, wieder andere nöthige Hülfs-Mittel gefehlet: denn ohne Einsicht in ein und andere nöthige Lehren der Philosophie möchte man gleichfalls die Fragen von den Ehe-Gesetzen nicht zuverläßig genug entscheiden können.

Darf ich ein paar Proben davon geben, was vor Schaden der Mangel hinlänglicher Bekanntschaft mit Mose verursachet hat? Wer Mosis Gesetze öfters mit nöthiger Aufmercksamkeit durchgelesen hat, kann nicht unangemerckt gelassen haben, daß ein großer, und vielleicht der größere Theil seiner Gesetze vor seiner Zeit schon ein Recht gewesen ist, obwohl ein Herkommen, und kein geschriebenes Recht. Er muß etwas gleiches von den Ehe-Gesetzen bemercket haben. Was aber dieses der gelindern Parthey vor einen bisher ungebrauchten Vortheil gebe, werden wir unten sehen.

Um nicht partheyisch zu scheinen, will ich ein ander Beyspiel anführen, so der strengeren Meinung vortheilhaft ist. Die, welche leugnen, daß Mosis Gesetze von Graden der Verwandtschaft zu verstehen seyn, pflegen sich wohl darauf zu beziehen, daß man bey ihm als einem göttlichen

lichen Schriftsteller, die gröſseste und bestimmteste Deutlichkeit zu vermuthen, und nicht zu gedencken habe, daß er gewisse einzelne Fälle, so mit unter sein Verbot gehörten, ausdrücklich zu benennen unterlassen habe. Ich will hier nicht ausführen, daß ein göttlicher Schriftsteller alsdenn am deutlichsten sey, wenn er eben so schreibe, wie es unter Menschen am gewöhnlichsten ist: und daß wenn man sonst in menschlichen Gesetzen nicht alle einzelne Fälle ausdrücklich nennet, sondern um die schädliche Weitläuftigkeit des Gesetzbuches zu vermeiden, oft einzelne Fälle vor alle ihnen ähnliche, oder vor die noch schlimmern setzet, man von einem göttlichen Gesetzgeber nicht das Gegenspiel hievon fodern, sondern bedencken müße, es sey die Kürtze der Gesetze eben so wohl eine Vollkommenheit der Schreib-Art, als die Deutlichkeit. Ich will nur das sagen, daß eine genaue Bekanntschaft mit Mosis Büchern uns lehren würde, er habe sich in einem sehr hohen Grad der Kürtze beflissen, und es sey ihm insonderheit gewöhnlich und fast eigen, in einzelnen Exempeln das zu verbieten, oder zu gebieten, was er überhaupt, und in allen ähnlichen Fällen beobachtet wissen will. So pflegt er oft in seinen Gesetzen nur den Nahmen eines einzigen reinen oder unreinen Thiers zu nennen, wo das Gesetz auf alle reine oder unreine Thiere gehet. Dergleichen ist nichts weniger als undeutlich und unbestimmt, wenn ihm nur die Gewohnheit des Volcks, dem die Gesetze gegeben werden, seine bestimmte und gewisse Auslegung giebt. Es ist hier nicht der Ort dieses mit Beyspielen zu erläutern: ich werde unten davon handeln Die vorhin kurtz berührte Anmerckung entscheidet die Frage noch nicht, sie räumt nur einen Beweiß weg, dessen sich die gelindere Parthey zu bedienen pflegte.

§. 5.

Inhalt dieser Schrift.

Wenn es mir möglich ist, so will ich suchen, mich vor dem zu hüten, was andere verhindert hat, die Wahrheit entweder deutlich genug einzusehen, oder in das bequemste Licht zu setzen. Ich meine zum wenigsten, die Frage lasse sich noch vollständiger und überzeugender, als bisher geschehen ist, beantworten: irre ich in dieser Meinung oder Hoffnung, so bitte

bitte ich mir doch von meinen Leſern das Recht aus, das ſie ſo vielen Schriftſtellern widerfahren laſſen, denen ſie es weder zum Vorwitz, noch zur ſtrafbaren Eigenliebe auslegen, wenn ſie ſich an eine Materie wagen, die ſchon vor ihnen von vielen und weit gelehrteren Männern abgehandelt iſt.

Ich will kein Reſponſum in dieſer Schrift geben, ſondern blos allgemeine Gedancken über die Geſetze Moſis wider die nahen Ehen andern zur Beurtheilung vorlegen. Zuerſt werde ich die Frage unterſuchen, ob nach dem Zeugniß der Bibel die allzu nahen Ehen blos den Iſraeliten, oder allen Völckern unterſagt ſind? Ich werde das letztere behaupten, doch ohne deshalb eine legem poſitivam univerſalem aus den Ehe-Geſetzen Moſis zu machen. Man würde weder die Art und Weiſe, wie die nahen Ehen allen Völckern verboten ſeyn können, noch auch den Zweck der Geſetze Moſis wider dieſelben, und wie fern ſie uns verbinden oder nicht, einſehen und richtig beurtheilen können, wenn man nicht wüſte, ob bereits vor Moſis geſchriebenem Geſetz ein Herkommen geweſen iſt, ſo die allzu nahen Ehen unerlaubt achtete. Ich werde dieſer Unterſuchung das dritte Hauptſtück widmen, wobey ſich in dem Herkommen vor Moſis Zeit noch einige beſondere und unbemerckte Umſtände zeigen werden, die in die Ehe-Geſetze Moſis überhaupt, und inſonderheit in das Recht des Fürſten, in einzelnen und ungewöhnlichen Fällen, die nahen Heyrathen zu geſtatten, einen ſtarcken Einfluß haben. Ich wende mich darauf zur Unterſuchung der Urſachen, welche den von Gott geſandten Geſetzgeber der Iſraeliten bewogen haben können, gegen die nahen Eheverbindungen zu eifern: und da deren viele angegeben zu werden pflegen, die meiner Meinung nach unrichtig ſind, ſo werde ich dieſe im vierten Hauptſtück beleuchten: im fünften hingegen zeigen, was vor eine Urſache ich vor die wahre und richtige halte, das iſt, was vor eine üble Folge, welche die uneingeſchränckte Erlaubniß die allernächſten Verwandtinnen zu heyrathen, nach ſich ziehen würde, Moſes durch ſein Geſetz habe vermeiden wollen. Aus eben dieſer übeln Folge, welche damit verbunden ſeyn würde, wenn Bruder und Schweſter ſich heyrathen dürften, werde ich eine natürliche Pflicht herleiten, dieſe Ehe-Verbindungen zu unterſagen, wenn ſich Menſchen in eine wohlgeordnete Republick zuſammen thun: und dis wird eigentlich die Verpflichtung ſeyn, unter welcher nach

Mo-

Mosis Meinung auch die Cananiter schon vor seinem Gesetz gelegen, und sich dawider versündiget hatten: es möchte aber auch daraus folgen, daß nicht eben einerley Grad der Verwandtschaft bey allen Völckern zu untersagen sey, sondern hievon vieles in der Freyheit der Gesetzgebenden Gewalt stehe, wenn nur nicht schlechterdings alle nahe Anverwandten sich einander heyrathen dürfen. Im sechsten Hauptstück werde ich untersuchen, ob Moses blos die Ehen untersaget, die er ausdrücklich nennet, oder ob er den gantzen Grad der Verwandschaft in einzelnen Beyspielen verbietet, und was überhaupt von den Folgerungen zu halten ist, die man aus seiner Eheverordnung ziehet. Ferner werde ich in dem siebenten Hauptstück die Frage abhandeln: ob der Fürst das Recht habe, von diesen Ehe-Gesetzen zu dispensiren, und ob seine Dispensation auch mit gutem Gewissen von nahen Anverwandten gesucht und angenommen werden könne? darauf denn noch einige besondere Anmerckungen von diesem Dispensations-Recht folgen sollen, wo es am allersichersten geübet werden könne, und wo es hingegen wider den Endzweck und die Seele des Gesetzes streite, folglich schwerlich ohne Versündigung statt finden könne. Da aber manche Personen sich in eine Ehe begeben, von deren Rechtmäßigkeit sie anfangs gewiß zu seyn meinen, und doch nachher Zweifel darüber bekommen: so werde ich auf das achte Capitel die Frage versparen; ob es der Wille Gottes sey, eine einmahl angefangene Ehe fortzusetzen, wenn man sich auch bey deren Antretung versündiget, und eine allzu nahe Freundin wider Gottes Gebot, es sey aus Unwißenheit, oder aus Leichtsinnigkeit geheyrathet hätte. Dieses ist der kurtze Leit-Faden meiner Schrift, daraus man siehet, wie ein Capitel mit dem andern zusammen hänge, und daß man im Lesen nicht wohl eins von denen, welche nicht unmittelbar die Hauptfrage betreffen, überschlagen könne, ohne sich zugleich den Beweiß und die Gründe zum folgenden zu entziehen.

§. 6.

Weswegen die Meinungen unserer Gottesgelehrten und der Kirchen-Väter nicht gesammlet werden?

Man wird es hiebey hoffentlich vor keine Lücke ansehen, wenn ich die Meinungen unserer Gottesgelehrten, oder der Kirchen-Väter über die

die vorgelegten und damit verwandten Fragen, nicht ſammle. Wenn ich auch die Frage blos von eben dem Geſichts-Punct anſehen wollte, aus welchem ſie gemeiniglich betrachtet wird, ſo würden ihre Meinungen zur Beruhigung des Gewiſſens dennoch nichts beytragen können. Sollten noch ſo viele berühmte und fromme Lehrer der Kirche etwas vor recht erklären, ſo würde es doch ein zweifelndes Gewiſſen im geringſten nicht beruhigen: denn ſie ſind Menſchen, und können irren. Es kommt blos auf die vorgetragenen Gründe an. Das Gegentheil hievon, und wenn man ohne eigene Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit einer Handlung ſie deswegen waget, weil angeſehene, redliche und gelehrte Männer ſie vor recht gehalten haben, iſt eben der Probabilismus moralis, den unſere Sittenlehrer ſo ſehr misbilligen. Von den Kirchen-Vätern, unter denen ſehr wenige etwas Hebräiſch verſtunden, iſt ohnehin bekannt, daß ſie ſelten erträgliche, und niemahls authentiſche Ausleger des Alten Teſtaments, und der Schriften Moſis ſind. Ueber das haben die meiſten unſerer Theologen nicht gerade die Fragen, die ich mir vorlege, beantwortet, ſondern, wie ich es vorhin nannte, die Sache aus andern, oder wenigern Geſichts-Puncten betrachtet: und einerley Gedancke iſt ſo oft wiederhohlt, behauptet, widerſprochen, und abermahls ohne neue Gründe behauptet, daß die Erzehlung nicht ſehr angenehm ſeyn möchte, wenn man ſie auch blos als eine Sammlung von Merckwürdigkeiten aus der hiſtoria literaria und der Geſchichte dieſes Streits anſehen wollte. Sie könnte noch dazu die Wahrheit durch Einmengung vieler Neben-Sachen mehr verſtecken: denn es iſt immer leichter über zwey, als über zehn Streitfragen zu urtheilen. Sollte jemand hiebey dencken, daß es mir an einer weitläufigen Beleſenheit in dieſer Art von Schriften mangele, und ich deswegen die Nachricht von denſelben andern Männern überließe, denen nicht leicht ein Reſponſum von dieſer oder jener Seite unbekannt ſey: ſo will ich mich gegen dieſen Vorwurf nicht entſchuldigen, ſondern lieber eingeſtehen, daß man eine wahre Urſache getroffen habe, wobey man denn deſto weniger berechtiget ſeyn wird, zu glauben, daß ich die Abſicht habe, dieſen oder den zu widerlegen, der einen Satz geäußert hat, von welchem abzuweichen ich mich gezwungen ſehe.

Digitized by Google

§. 7.

Aus den Alterthümern des Jſraelitiſchen Volcks zur Zeit Moſis, und des nächſten auf ihn folgenden Menſchen Alters, haben wir keine Nachrichten, die hieher gehören.

Es könnte mancher Leſer mit mehrerem Recht dencken, daß die Meinungen der Juden einen nähern und gewiſſern Einfluß in die Beantwortung der Ehefragen haben könnten, und es daher billig ſey, dieſe mit allem Fleiß zu ſammlen. Ich bin auch dazu bisweilen von ſolchen ermuntert worden, die gern mit völliger Zuverläßigkeit über die Ehefragen haben urtheilen wollen. Sie haben zu wißen verlangt, ob nicht in den Jüdiſchen Alterthümern etwas angetroffen werden könnte, daß den Ehefragen eine völlige Entſcheidung gäbe. Ich muß mich hierüber mit Beobachtung eines Unterſcheids der Zeit erklären, die ich deshalb in vier Abſchnitte eintheilen werde.

Der erſte Abſchnitt begreifft die Zeit vor Moſe. Von dieſer werde ich im dritten Capitel handeln, und ſie nützlich gebrauchen können: allein ich kan das nicht mit dem Nahmen der Jüdiſchen Alterthümer belegen, was ich davon ſagen werde, weil in der That damahls das Jüdiſche oder Jſraelitiſche Volck noch nicht war, ſondern blos die Vorfahren und Väter deſſelben. Ich werde auch nicht Juden zu Gewährs-Männern meiner Gedancken anführen, weil die Sachen zu alt ſind, als daß man davon dem Zeugniß unſerer Jüdiſchen Schriftſteller glauben könnte, die außer Moſe keine ſchriftlichen Nachrichten von dieſer uralten Zeit vor ſich haben.

Der zweite Abſchnitt würde die Zeit Moſis ſelbſt, und etwan die Lebens-Zeit derer, welche ihn noch gekannt, aber überlebet haben, in ſich begreiffen. Wenn man wüſte, wie ſich das Volck Jſrael in der Zeit in Abſicht auf die nahen Ehen verhalten hat, ſo würde es zur Entſcheidung mancher Fragen von der größeſten Wichtigkeit ſeyn: denn ſind jemahls die Ehe-Geſetze Moſis beobachtet worden, ſo müßte es damahls geſchehen ſeyn, und man kann nicht wol glauben, daß die Jſraeliten ſo frühzeitig

zeitig angefangen haben sollten, diese Gesetze unrecht auszulegen. Allein ich muß hier die Armuth vorschützen: es fehlt uns, wie ich fürchte, gänzlich an so alten Nachrichten, die zu dieser Abhandlung gehörten. Das einzige, so man dahin rechnen könnte, würde die Jos. XV, 17. und B. der Richter I, 13. gemeldete Verheirathung der Tochter Calebs mit dessen Bruder dem Othniel seyn: denn zum wenigsten nach den Accenten sind die Worte also zu übersetzen: Othniel, der Sohn Kenaz, der jüngere Bruder Calebs: nicht aber, des jüngern Bruders: mit es ließe sich die Richtigkeit der vorgegebenen Uebersetzung noch wohl auf andere Art beweisen. Diese Heyrath scheint Anfangs von grosser Wichtigkeit vor uns zu seyn: denn hat Caleb, dieser fromme Mann, der mit Mose zugleich gelebt hat, seine Tochter an seinen eigenen Bruder gegeben, so muß er wol versichert gewesen seyn, daß die Ehe eines Onkels mit seines Bruders Tochter von Mose nicht misbilliget sey, ob sie gleich dem Grad nach eben so nahe ist, als die Ehe mit des Vaters Schwester, welche Moses verbietet: und er muß gewust haben, daß blos die einzelnen ausdrücklich benahmten Fälle, und nicht die Grade im Gesetz Mosis untersaget sind. Auf die Art wäre die Frage, die gemeiniglich vorkommt, so entschieden, wie es die gelindere Parthey wünschet: denn wer würde sich unterfangen, seine Erklärung der Gesetze Mosis der vorzuziehen, die man fast zu Mosis Zeit darüber gemacht hat, als man noch am besten wissen konnte, wie Moses selbst diese Gesetze in seinen richterlichen Aussprüchen verstanden hat.

Allein ich gestehe es aufrichtig, wir müssen die Freude wider schwinden lassen, die wir über ein so unerwartetes und deutliches Licht, das wir zu sehen meinten, empfunden haben möchten: denn es ist zum wenigsten nicht gewiß, oder wol gar unwahrscheinlich, daß Caleb und Othniel Brüder im eigentlichen Verstande gewesen sind. Die Worte, Sohn, Bruder, u. s. f. haben bey den Hebräern außer Gesetzen eine weitläuftigere Bedeutung, und werden vor Nachkommen, Bruders-Kinder, ja wol noch vor weitläuftigere Anverwandten gesetzet. Es wäre demnach möglich, daß die Hebräischen Worte auch den Verstand hätten: Othniel der Enckel Kenaz, ein Verwandter oder Vater-Bruders-Sohn Calebs, der aber an Jahren so viel jünger war

als Caleb, daß eine Heyrath mit deſſen Tochter gar wohl anging, nahm Hebron ein, und heyrathete darauf Calebs Tochter. Da auch Calebs Vater ſonſt gemeiniglich Jephünne genannt wird (*), ſo ſcheinen die Worte deſto mehr in dem Sinne zu nehmen, und das Geſchlechtregiſter alſo einzurichten zu ſeyn.

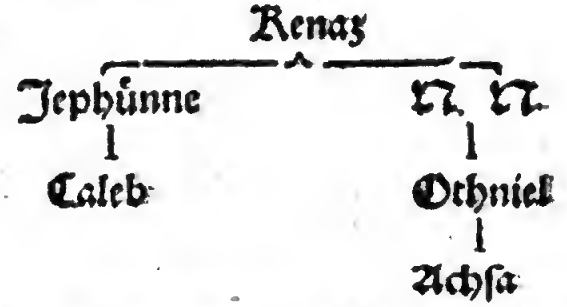

Auf die Weiſe aber wird uns dieſe Heyrath bey unſern Fragen gantz und gar unbrauchbar.

§. 8.

Die Zeit von Joſuä Tode bis zur Babyloniſchen Gefangenſchaft, iſt unentſcheidend, und dabey an Nachrichten arm.

Die Zeit von dem Tode Joſuä an bis auf die Zerſtörung Jeruſalems durch die Babylonier iſt vor uns an Materialien eben ſo arm als die vorige, weil wir außer denen Büchern die in der Bibel befindlich ſind, ſchlechterdings keine Schriften der Iſraeliten aus derſelben übrig haben. Es hat daher überhaupt die Geſchicht-Kunde nicht vieles aus dieſen Zeiten; etwas weniges zuverläßiges hat Joſephus uns noch aufgehoben, das nicht in der Bibel ſtehet, wenn aber im Thalmud oft beſondere Umſtände aus derſelben erzählet werden, die viele Jahrhunderte durch bloßes Hörſagen fortgepflanzt ſeyn ſollen, in der That aber großentheils nur Erklärungen der im Thalmud angeführten Lehrer über Schriftſtellen ſind, die ſie ſo zuverſichtlich geſagt haben, daß der Schüler ſie nicht vor Erklärungen oder Vermuthungen, ſondern vor Geſchichte und Zeugniſſe annahm; ſo kann man

(*) 4. B. Moſ. XIII, 6. XIV, 6. 30. 38. XXVI, 65. 1 Chron. III, 15.

man ſich auf deren Glaubwürdigkeit gantz und gar nicht verlaſſen, und es würde vergeblich angewendete Mühe ſeyn, dieſe Fabeln des Thalmuds in der Abſicht durchzuſehen, daß man etwas von den nahen Heyrathen darinn finden wollte. In der That aber haben wir uns über dieſen Verluſt, oder über dieſe Armuth der Geſchichte nicht ſehr zu grämen: denn es würde auch zur Entſcheidigung der Sache wenig thun, was in dem jetztbenamten Zeit-Abſchnitt deshalb üblich geweſen iſt, oder nicht; ich würde wenigſtens mein Gewiſſen damit nicht beruhigen können. Denn in den dunckeln und unruhigen Zeiten, die zwiſchen Joſua und Saul hergegangen ſind, und die man die Zeit der Richter nennet, ſind viele ſehr ſtreng gegebene Gebote Moſis, z. E. daß man nur an einem einzigen Orte opfern durfte, gantz außer Uebung gekommen, und viele unter ihnen ſind hernach nie wieder recht üblich geworden. Es wird ſogar noch geſtritten, ob das Geſetz vom Jubel-Jahr in dem gantzen Zeit-Raume beobachtet ſey. Wir würden daher noch nicht wiſſen, ob es recht, und dem Sinne der Geſetze Moſis gemäß ſey, wenn wir gleich aus dieſer Zeit noch ſo viel Beyſpiele ſolcher oder ſolcher Ehen, darüber angefraget wird, anbringen könnten. Das Beyſpiel des Abſaloms erweckt mir einen noch nähern Verdacht, daß in der Zeit auch die offenbahrſte Blut-Schande von den Iſraeliten gar nicht ſo angeſehen ſey, wie es die Geſetze Moſis verlangten. Um ſeine neuen Unterthanen kräftiger davon zu überzeugen, daß er ſich nie zu ihrem Schaden mit David wider ausſöhnen würde, oder vielmehr um dieſe Ausſöhnung unmöglich zu machen, ſchändete er ſeines Vaters Kebs-Weiber auf die öffentlichſte und ungeſcheuteſte Art. Dis war der Rath des klügſten Mannes in Iſrael zu ſeiner Zeit, der auch die gewünſchte Wirckung hatte: 2. B. Sam. XVI, 20-23. Wo irgend ein Abſcheu vor der Blut-Schande geweſen wäre, müßte dis den neuen und noch wanckenden Regenten den Unterthanen ſehr ſchwartz gemacht haben: da aber Ahithophel dem Abſalom einen ſolchen Rath gab, ſo müßen die Geſetze Moſis wider die Blut-Schande damahls gar ſehr außer Uebung und Kraft geweſen ſeyn.

Eine einzige Geſchichte pflegt man zwar aus dieſer langen Zeit anzuführen, und daraus zu folgern, daß die Iſraelitiſchen Könige das Recht geübet haben, von den Verboten der nahen Anverwandtſchaften im Heyrathen zu dispenſiren. Man ſagt: Thamar antwortete ihrem Halb-Bruder Amnon, der ſie zu unehelichem Beyſchlaff verführen wollte, er ſolle nur mit dem Könige reden, der werde ſie ihm nicht verſagen, wenn er ſie ordentlich zur Ehe begehrte: 2. B. Sam. XIII, 13. ſie müße alſo doch gewußt haben, daß der König ſich kein Bedencken machen würde, in einem einzelnen Fall ſo gar die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter zu erlauben.

Da ich unten das Losſprechungs- oder Dispenſations-Recht des Fürſten im völligſten Umfang behaupten werde, ſo ſollte ich vielleicht wünſchen, daß dieſer Schluß richtig wäre. Allein ich kann mich davon auf keine Weiſe überzeugen. Ein junges Frauenzimmer konnte, ſonderlich bey der Erziehung, welche ſie im Morgenlande haben, wol wenig zuverläßiges davon wiſſen, ob in dieſem oder jenem Falle der König ſich berechtiget halten werde, zu dispenſiren: wenn alſo auch Thamar dieſes bey viel ruhigerer Gemüthsfaſſung geſaget hätte, ſo würde doch aus ihren Worten nur ein ſchlechter Beweiß zu führen ſeyn. Wenn man aber das gantze Capitel lieſt, und die Gefahr bedencket, die ihre Ehre bedrohete, ſo iſt aus dieſen Worten, welche ſie in der äuſſerſten Angſt um ſich zu retten geſprochen hat, noch viel weniger zu machen. Wollte man alle Worte eines tugendhafften Frauenzimmers, das ſich völlig in der Gewalt eines liederlichen Menſchen ſiehet, der das äußerſte zu wagen entſchloſſen hat, und das ſeine Ehre durch nichts als durch Bitten und Vorſtellungen retten kann, vor lauter Wahrheit annehmen, ſo würde man oft ihre eigene Ehre ſehr dadurch verletzen. Lebte das Frauenzimmer in unſerer Zeit, ſo würde ein ſo großes Zutrauen zu der Wahrheit alles deſſen, was es ſaget, faſt bey niemand Beyfall finden: warum wollten wir denn eine ſo gantz andere Art zu dencken annehmen, wenn es in einer von uns entfernten Zeit gelebet hat?

Ich ſehe vielmehr, daß die ſtrengere Parthey eben dieſe Geſchichte der Thamar umwenden, und vor ſich gebrauchen könnte, wenn ſie ſagte:

te: da wir schlechterdings von keinem Versuche etwas lesen, den David gemacht hat, den Amnon gütlich zu bewegen, daß er durch eine Verehligung mit der Thamar ihr gleichsahm die Ehre wiedergäbe, die er ihr mit Gewalt geraubet hatte, so muß es wol der König gantz und gar nicht vor erlaubt geachtet haben, in einem so nahen Fall zu dispensiren. Ich finde aber doch auch diesen Schluß ungegründet: denn er setzt zum voraus, daß nichts geschehen sey, als was uns in der so kurtzen Geschichte gemeldet war; da doch wohl ein solcher Antrag an den Amnon so heimlich, oder so entfernt durch die fünfte und sechste Person geschehen seyn würde, daß der Geschichtschreiber (welches hier Nathan zu seyn scheinet (*)) entweder nichts davon erfahren, oder Bedencken getragen hat, diese verborgenen, und dem Leser nichts nützenden Umstände, die vor die beleidigte und unglückliche Thamar so sehr beschämend waren, öffentlich bekannt zu machen. Die Geschichte der Thamar trit also keiner Parthey bey, und nimt nicht den geringsten Antheil an dem gantzen Streit. Ist aber dabey noch einiger Zweifel übrig, ob sie beweise, daß David nicht habe dispensiren können, so wird hoffentlich derselbe unten so weit gehoben werden, daß er der Meinung, die ich behaupte, nicht mehr im Wege stehen soll.

§. 9.

Die Meinungen und Erklärungen der Juden nach der Babylonischen Gefangenschaft sind keine Entscheidungs-Gründe vor uns. Schlechte Kenntniß der Hebräischen Sprache unter den Juden nach der Zeit Christi.

In dem vierten Zeitlauff will ich die vielen Jahrhunderte zusammen fassen, die von der Widerkunft der Juden aus dem Babylonischen Elend,

(*) Samuel kann nicht die Bücher gantz geschrieben haben, die wir unter seinem Nahmen lesen, denn sein Tod wird schon 1. Sam. XXV, 1. erzählet. Es muß also diese Geschichte von andern fortgesetzt seyn, und das haben ohne Zweifel Nathan und Gad gethan, denn

Elend, bis auf unsern Tag verflossen sind. Dieser Zeitlauff würde an Materialien vor uns reich genug seyn: und es pflegt auch wirklich die gelindere Parthey vieles wahre und richtige daraus anzuführen, so noch aus den Schrifterklärungen der berühmtesten Rabbinen merklich bereichert werden könnte.

Ich will es auch gar nicht verredet haben, das wichtigste hievon beyzubringen: denn es wird zum wenigsten eine nicht unbillige gelehrte Neugier dadurch gesättiget. Das meiste wird der gelinderen, einiges der strengeren Parthey angenehm seyn. Allein einen Einfluß in die Entscheidung der Sache können alle diese Exempel oder Urtheile der Juden im geringsten nicht haben, und weil man ihnen den gemeiniglich zuschreibt, und dadurch die Ehefragen noch zweifelhafter und ungewisser werden, als sie vor sich seyn möchten, so will ich kürzlich die Ursachen anführen, die mich bewegen, ihr Ansehen nicht höher zu schätzen, als ich thue.

Die erste ist ein zwischen allen Christen, die über die Ehefragen streiten, ausgemachter und so bekannter Satz, daß er nur genannt, und nicht erwiesen, oder ausgeführt werden darf. Kein Mensch ist uns von Gott zum authentischen Ausleger der Bibel verordnet; und am wenigsten die Juden. Auf die heilige Schrift allein, und nicht auf das Ansehen ihrer Ausleger, müßen wir die Sätze gründen, die unser Gewißen befriedigen sollen: und wenn unsere Sitten-Lehrer verbieten etwas blos deswegen zu wagen, weil es unsere christliche Schrift-Erklärer vor Recht halten, so würde es gewiß nicht beßer, sondern noch ehe tadelhafter seyn, wenn wir, ohne in der Bibel selbst, bey vernünftiger Lesung derselben, hinlängliche und überzeugende Gründe zu finden, unser Urtheil über die Rechtmäßigkeit einer Sache nach den Erklärungen der Juden richten wollten.

Die-

denn 1. Chron. XXIX, 29. wird eine Geschichte Davids, die Samuel, Nathan und Gad zum Verfasser hat, angeführet.

Dieses geben mir wol alle und jede zu, und ich darf mit niemanden darüber streiten. Allein man meint öfters, da doch die Juden von Vater zu Sohn die Sitten geerbet hätten, die ihnen Moses befohlen hat; da sie ferner von Jugend auf in der Hebräischen Sprache unterrichtet, und fast erzogen würden, so sey es doch sehr wahrscheinlich, daß die Erklärung der Ehe-Gesetze Mosis, die sie billigen, die richtige sey. Weil ein großer Theil von denen, die verpflichtet sind über die Ehe-Gesetze nachzudencken und zu urtheilen, von der Sprach-Kenntniß, und den Traditionen der Juden nicht einen vollständigen Begriff haben können; so will ich mich bemühen, denselben kürtzlich zu geben, und sodann ihrem Urtheil die Frage blos unterwerfen, ob die Schrift-Erklärungen oder Gewohnheiten der Juden, auf welche Seite sie sich auch neigen, ein Uebergewicht geben? ja ob sie nur den Aussprüchen der christlichen Ausleger in den beiden letzten Jahrhunderten, vorzuziehen, oder gleich zu schätzen sind.

Die gründliche Kenntniß der Hebräischen Sprache wird niemand, der die Juden kennet, bey den jetzigen Juden suchen. Das Hebräische ist nichts weniger als ihre Muttersprache: sie lernen es wie wir, nur mit dem Unterscheid, daß sie bey den ihnen vorgesagten Erklärungen ohne so viele Untersuchungen stehen bleiben; und bey weiten nicht die Hülfs-Mittel zur Sprach-Kunde haben, die wir besitzen. Die Chaldäischen Uebersetzungen, und die Schriften der Rabbinen, sonderlich derer, die im 12ten Jahr-Hundert gelebt haben, und gelehrte Männer gewesen sind, nebst der Chaldäischen Sprache, die mit der Hebräischen nahe verwandt ist, sind ihre Hülfs-Mittel: und die haben wir auch. Sie sind allein nicht hinlänglich den Grund-Text einer ausgestorbenen Sprache, in der wir so weniges übrig haben, wie die Hebräische ist, zu verstehen. Die Erklärungen der Rabbinen oder der Chaldäischen Uebersetzungen sind einander nicht einstimmig; die Rabbinen führen bey schweren Worten und Stellen so viel verschiedene Erklärungen, öfters ohne Beurtheilungs-Gründe an, als unsere Schrift-Erkärer thun mögen; und man darf sie nur gelesen haben, so ist offenbar, daß die einzige wahre Erklärung (die ihnen leider gar zu oft mangelt) nicht durch eine Ueberlieferung von Vater zu Sohn, oder von Lehrer zu Schüler unter

diesem Volck beybehalten sey. Die Chaldäische Sprache ist eben so wohl ausgestorben als die Hebräische, und uns auch nicht dergestalt in ihrem gantzen Reichthum bekannt, daß wir das Hebräische aus ihr hinlänglich erklären könnten. Wir haben daher andere Hülfs-Mittel dazu gesucht, und auch glücklich erhalten. Die Griechische Uebersetzung der so genannten 70 Dolmätscher, die weit älter ist als irgend eine der Chaldäischen, und in den Büchern Mosis von einem gewiß gelehrten, sprach-kundigen, und sonderlich mit den Aegyptischen Sachen, so Moses erwähnt, sehr bekannten Juden herrühret, giebt uns oft ein Licht, dessen der Jude entbehren muß, und das auch ihre berühmten Rabbinen des 12ten Jahrhunderts aus Unwissenheit der Griechischen Sprache nicht gebrauchen konnten. Wir haben noch außer dieser die Ueberbleibsel und Stücke von drey andern Griechischen Uebersetzungen, und eine Syrische Uebersetzung, anderer nicht so brauchbarer zu geschweigen, die uns oft ein sehr nützliches Licht anzünden. Doch hiermit allein würde uns noch schlecht geholfen seyn: wir würden verschiedene Auslegungen über die Bibel und deren schweren Wörter haben, ohne daß wir mit Gewißheit die beste wählen könnten. Hierzu aber kommt uns die Syrische, und sonderlich die reiche und uns ziemlich vollständig bekannte noch lebende Arabische Sprache, die mit der Hebräischen so nahe oder näher verwandt ist, als Obersächsisch und Niedersächsisch unter einander, sehr zu Hülfe: und es werden wenig Hebräische Worte seyn, die nicht im Arabischen sich fänden, und darin eine Bedeutung hätten, welche dem Zusammenhang, darin sie im Hebräischen vorkommen, völlig gemäß ist. Es ist wahr, einige Rabbinen, sonderlich die Vorgänger im zwölften Jahrhundert gewesen sind, haben das Arabische auch verstanden, und nützlich angewandt: allein nicht zu gedencken, daß beynahe die schönsten Schriften von ihnen jetzt nicht bekannt sind, sondern noch in Bibliothecken versteckt liegen, und sie die übrigen uns bekannten Hülfs-Mittel, sonderlich das, was wir aus der weltlichen Gelehrsamkeit nehmen können, vermißeten, so würde doch, so viel wir aus gewißen Exempeln urtheilen mögen, die uns bisweilen die bekannteren Schriften der Rabbinen von dem mittheilen, was wir nicht in Händen haben, unter ihnen schwerlich ein einziger gewesen seyn, der das Arabische halb so glücklich angewandt hätte, als Schultens in seiner

ner Erklärung des Buchs Hiobs und der Sprüche Salomons. Allerley Vorurtheile von der Heiligkeit der Hebräischen Sprache, und ihrer Entfernung von andern Sprachen, können einen Juden starcke Hinderniße in den Weg legen, das Arabische hinlänglich zu Erläuterung des Hebräischen anzuwenden. Es braucht die Hebräische Sprache außerdem noch allerley Hülfe von andern Theilen der Gelehrsamkeit, darunter ich nur die Natur-Geschichte und Botanic nennen will, deren man desto weniger entbehren kann, weil unter dem kleinen Theil Hebräischer Wörter, den wir in der Bibel übrig haben, über 250 Nahmen von Bäumen und Pflantzen sind. Wie die Juden damit gemeiniglich aus Unwissenheit dieser Theile der Gelehrsamkeit umgehen, und oft nur sagen, es sey ein Nahme eines Baums, würde zu eckelhaft und zu weitläufig zu erzählen seyn: wenn ich aber sagen wollte, die Juden hätten in dieser Art kein Buch, so wir dem Hierozoicon des Bocharts, und dem Hierobotanicon des Celsius an die Seite stellen könnten, so würde selbst dis Lob noch erniedrigend vor Bochart und Celsius seyn.

Wollte man fragen, ob wir nicht Ursache hätten von den Juden vor der Zerstöhrung Jerusalems in Absicht auf die Kenntniß der Hebräischen Sprache ein günstigeres Urtheil zu fällen? so muß ich zwar melden, daß die Frage eigentlich nicht hieher gehöret, indem wir von ihnen wenig zu Erklärung der Ehe-Gesetze Mosis vor uns haben werden: Indessen hat doch die Hebräische Sprache schon lange vor Christi Geburth aufgehöret ihre Mutter-Sprache zu seyn, und die alten Uebersetzungen die wir von ihnen haben, und als nützliche Hülfsmittel gebrauchen, widersprechen eine der andern bey schweren Hebräischen Wörtern, so daß wir ihnen nie schlechterdings glauben können, sondern über sie urtheilen müssen. Ich leugne dabey das nicht, was wir diesen Uebersetzungen schuldig sind. Ihre Verfaßer die den Zeiten der Schriftsteller näher lebten, konnten vieles uns unbekannte wissen: und aus den übrigen morgenländischen Sprachen manches, so uns die Zeit geraubet hat, auf das Hebräische anwenden. So viel, und so danckbar ich sie auch zu gebrauchen pflege, so meine ich doch, daß wir in der neuern Zeit Schrift-Erklärer haben, die diesen alten Uebersetzern weit vorgehen. So viel von diesen Uebersetzungen! Unter den damahligen Schrift-

Erklärern der Juden ist der Theil, nach dessen Auslegungen sich der große Hauffe des Volcks zu richten pflegte, und welcher der Secte der Phariſäer zugethan war, gewiß wegen seiner Gelehrſamkeit und Sprach-Kunde nicht im besten Andencken. Man überlege nur, was von solchen Auslegern eines alten Buchs zu halten sey, die zum Theil die Erlernung der Griechiſchen Sprache vor ſündlich hielten, und ſich dadurch den Zugang zu einer ihnen unentbehrlichen weltlichen Gelehrſamkeit ſelbſt verſchloßen, und die Mittel zu Aufklärung ihres Verſtandes raubeten. Ihre wunderlichen Erklärungs-Geſetze, und die eben ſo ungeſtalten Erklärungen, die wir von ihnen wiſſen, machen uns billig ihr Anſehen, dem damahls die Juden zu folgen pflegten, ſehr verdächtig.

§. 10.

Die Tradition der Juden iſt nicht glaubwürdig, ſondern beſtehet in den Aufſätzen der Aelteſten, die Chriſtus verworffen hat.

Noch ſchlechter ſtehet es um die Ueberlieferung der Jüdiſchen Gebräuche vom Vater zu Sohn, und man kann im geringſten nicht folgern, daß etwas zu Moſis Zeit gewöhnlich geweſen ſey, weil es jetzt bey den Juden ein Herkommen iſt. Vielleicht haben ſich die alten Jüdiſchen Sitten nirgends weniger erhalten, als bey den Juden ſelbſt, die unter der Herrſchaft ſo vieler fremden Völcker, und bey einer ſo langwierigen Zerſtreuung immer fremde Sitten, oder neue Auslegungen und Gedancken ihrer Rabbinen, vor die alten Gewohnheiten ihrer Väter in die Stelle bekommen haben. Ich habe ſchon oben erinnert, daß nicht einmahl das Herkommen der Juden mit den Geſetzen Moſis bis an die Zeit der erſten Zerſtörung Jeruſalems durch die Babylonier übereinſtimmend geweſen ſey: allein in dem Babyloniſchen Elend iſt vollends das Andencken der alten Sitten verlohren gegangen, und nachher haben ſie unter den Perſern, Perſiſche, unter den Griechen, Griechiſche, unter den Römern, Römiſche, und endlich unter den Chriſten viel von unſern Sitten an enommen. Nie iſt dieſes ſo auf einmahl geſchehen, daß es recht mercklich geworden wäre, ſondern nach und nach: Indeſſen iſt doch die Veränderung ſo groß, daß oft die jetzigen Sitten der Juden gerade

das

das Wiederspiel von den alten Sitten sind. Ich habe einige Beyspiele davon im 4ten §. meiner Abhandlung von dem alten Seckel der Israeliten, Seite 56-58 des 2ten Theils der Commentar. der Königl. Gesellsaft der Wissenschaften, angemercket, und ein noch größeres Beyspiel in derselben gantzen Abhandlung ausgeführet, da die Juden statt des alten Seckels Mosis aus großer Unwissenheit ihrer väterlichen Sitten, eine Griechische Müntze von gantz verschiedenem Gehalt, angenommen haben.

Noch verdächtiger aber werden uns ihre Traditionen werden, wenn wir ihren Ursprung und das Urtheil des Neuen Testamentes darüber vernehmen, und hören, daß es dieselbigen Aufsätze der Alten sind, die Christus mit solchem Eifer angefochten hat. Nachdem in dem Babylonischen Elend die Jüdischen Alterthümer und Sitten außer Gebrauch gekommen waren, so haben viele zu dieser Arbeit nur schlecht gerüstete Rabbinen sich unterfangen, die Gesetze Mosis zu erklären, und ihre Erklärungen sind von ihren Schülern mit blindem Glauben und Gehorsam angenommen, und von Mund zu Mund fortgepflanzet worden. Was sie zu den Gesetzen Mosis als Erklärungen hinzufügten, das sollte eben so vollkommen gelten, als was Moses mit ausdrücklichen Worten befohlen hatte, sie nahmen sich die Mühe, wie sie es nennen, einen Zaun um das Gesetz zu ziehen, das ist, allerley zu verbieten, davon sie eingestunden, daß es im Gesetz nicht verboten sey, und man kam endlich gar dahin, ein Theil dieser Grillen vor Ueberlieferungen auszugeben, die von Mose selbst herrührten, und von Mund zu Mund fortgepflantzet wären. An diesen Zusätzen oder Aufsätzen der Aeltesten hingen die Pharisäer nicht anders, als wenn es göttliche Gebote wären, und diese sind es zum Theil, die uns nachher im Thalmud schriftlich aufbehalten, und noch durch andere etwas jüngere vermehret sind. Daß ihre Erfinder meistentheils von schlechter Gelehrsamkeit und Beurtheilungs-Kraft gewesen seyn müssen, fällt einem bey Durchlesung dieser Sammlung bald in die Augen: sie haben nicht allein mehr Irrthum als Wahrheit, sondern viele dieser Erklärungen und Aufsätze z. E. diejenigen die im 5ten, 15ten und 23ten Capitel Matthäi bestritten sind, verdienen mehr den Nahmen, Widersprüche gegen das Gesetz Mosis, als daß sie Erklärungen deßel-

ben seyn sollten. Was konnte man auch von solchen Leuten beßeres fodern, die bey dem gröſten Mangel der weltlichen Gelehrsamkeit, und bey einem blinden Vorurtheil vor das Ansehen ihrer Lehrer, welche sie den Propheten gleich schätzten, so wunderbahre Auslegungs-Regeln annahmen, und z. E. es vor eine große Vollkommenheit eines Auslegers hielten, jedweden Spruch auf eine verschiedene Weise zu erklären (*). Nicht einmahl die Ueberlieferung dieser Verdrehungen des Gesetzes Mosis auf die Nachkommen, ist zuverläßig und glaubwürdig genug: denn sie geschahe bis auf die Zeit des Thalmuds nicht schriftlich, sondern mündlich. Es wird aber leicht ein jeder, der den Juden nicht zugestehen will, was er allen andern ableugnet, einsehen, wie sehr die Erklärung und Meinung der ältesten Rabbinen hat können und müssen geändert werden, wenn sie ihr Schüler nur mündlich seinen Schülern überliefert hat. Er konnte vieles unrecht verstanden haben, er konnte seine Gedancken mit den ihrigen vermischen und zusammenschmelzen, er konnte die Meinungen verschiedener Rabbinen in eine dritte vereinigen, er konnte das, was er gehöret hatte, sich unrecht erinnern, oder es wohl gar muthwillig verfälschen: ging nun dieses gleichsahm durch zehn Geschlechter von Lehrern und Schülern hindurch, so fällt wohl zuletzt alle Gewißheit und Zuverläßigket einer solchen mündlichen Ueberlieferung weg. Was wir der Römischen Kirche entgegen zu setzen pflegen, wenn sie sich auf eine mündliche Ueberlieferung der Lehre der Apostel berufet, das alles gilt auch bey einem, der nicht vor alles Jüdische partheyisch ist, gegen die Jüdischen und Pharisäischen Ueberlieferungen. Ich muß hinzu setzen, daß diese mündlich überlieferten Meinungen der Alten nichts weniger als mit einander einstimmig und einerley sind, und daß nicht nur im Thalmud häuffig die verschiedensten Meinungen angeführet, und einander entgegen gestellet werden, sondern auch zur Zeit Christi ein Rabbine anders lehrete, wie der andere: hat nun gleich eine Meinung bey dem Volcke den meisten Beyfall gefunden, oder sonst über die entgegenstehende gesieget, so ist gar daraus noch nicht erweißlich, daß sie auch der Wahrheit am gemäßesten gewesen sey.

Ich

(*) Man kann hievon des Herrn Reimarus Dissertat. de assessore synedrii septuaginta linguarum perito nachlesen.

Ich leugne nicht, daß nicht viel wahres, viel altes, viel schöne Ueberbleibsel der Gelehrsamkeit unter den Jüdischen Ueberlieferungen befindlich sind: allein wenn man dieses unter einer solchen Gesellschaft der ungelehrtesten und ungereimtesten Sätze antrifft, so kann man auch das wahre nicht deswegen vor wahr halten, weil es die Juden damahls gesagt haben, sondern es bleibt die Wageschale völlig im Gleichgewicht, bis man auf andere Weise und aus andern Gründen die Wahrheit des Satzes erwiesen hat.

Wie weniges Gewichte werden endlich diese Jüdischen Ueberlieferungen behalten, wenn man das Urtheil Christi über sie höret, der sie nicht nur als bloße Menschen-Lehren zu betrachten, sondern auch einen großen Theil derselben vor Mosi widersprechend, vor gottlos auszugeben, und in seinen Predigten zu wiederlegen pflegt? welches so weit gehet, daß beynahe der größeste Nutzen, den ein Ausleger des Neuen Testamentes aus genauer Bekanntschaft mit den Jüdischen Lehren und Ueberlieferungen so wir im Thalmud vor uns haben, schöpfen kann, dieser ist, daß er siehet, welchen Satz jedesmahl Christus und seine Apostel bestreiten, und dadurch den Sinn und Zusammenhang ihrer Rede beßer einsehen kann. Eben dieselben Lehrer, die bisweilen durch ihre Zusätze zu dem Gesetz ihren Schülern unerträgliche Lasten auflegten, beschuldiget Christus in der Berg-Predigt mit dem höchsten Recht, daß ihre Sittenlehre in andern Stücken viel zu gelinde sey, wenn sie allerley grobe Sünden, darunter selbst gewisse Arten des Meineides waren, vor unsündlich ausgaben, oder doch zu lauter kleinen und leicht zu vergebenden Sünden machten; er tadelt ihre Sätze in andern Stücken der Lehre vom Ehestande, wenn sie die Ehescheidung um allerley geringer Ursachen willen vor erlaubt und recht hielten: und da es eine Schule gab, die das Gesetz Mosis von den Ehescheidungen strenger erklärete, so tritt er auch der nicht bey, sondern behauptet, daß Moses zwar wegen der Hertzens Härtigkeit des Volcks die Ehescheidung nach dem bürgerlichen Recht erlaubet, aber nach der Sittenlehre vor verboten geachtet habe (*), welches

(*) Siehe den 19ten §. meiner Hebräischen Antiquitäten.

welches auch der Wahrheit, und der Denckungs-Art Mosis völlig gemäß ist.

Was wird es nun zu Entscheidung der Sache beytragen können, wenn wir noch so gewiß und umständlich wissen, wie die Juden, und sonderlich wie diejenigen Schulen oder Secte, deren Traditionen wir im Thalmud übrig haben, zur Zeit Christi die Ehe-Gesetze Mosis verstanden, und wie das Volck, so sich nach ihnen richtete, sich in Absicht auf die bedencklichen Heyrathen verhalten hat? Wer wird uns Bürge davor seyn, daß diese zum Theil so ungelehrten und so unrichtig denckenden Lehrer hier die Wahrheit besser getroffen haben, als in andern Stücken, darin ihnen Christus ausdrücklich widerspricht? Wissen wir gleich nicht, ob er auch einige ihrer Lehrsätze von den verbotenen Graden bestritten habe, so dürfen wir sie deshalb noch nicht vor Wahrheit halten, sondern wir müssen sie unpartheyisch, und ohne ein günstiges Vorurtheil untersuchen: denn wie klein ist der Theil der Reden Christi, den wir übrig haben, und wie viel kann er, und muß er geredet haben, davon wir in den Evangelisten nicht einmahl Auszüge lesen? Wie unsicher ist überdem der Schluß, daß ein Lehrer oder Prophet einen Satz der Sittenlehre geglaubet habe, weil er ihn nie ausdrücklich bestritten hat? Wie viel falsche und unrichtige Sätze der Juden sind uns endlich bekannt, deren Bestreitung uns unter den Reden Christi nirgends aufgehoben ist.

Ich habe mich beynahe zu weitläufig hiebey aufgehalten: allein es war um derer willen doch nothwendig, die mit den Schriften und Alterthümern der Israeliten nicht hinlänglich bekannt sind, und sich die gerühmte mündliche Ueberlieferung der Juden und ihre Sitten unter dem zweiten Tempel, entscheidender vorstellen könnten, als sie wircklich sind. Wir werden nun, mit Hindansetzung alles Vorurtheils und Vertrauens auf menschliches Ansehen, die Sache selbst untersuchen müssen, und dem was uns eine vernünftige Betrachtung der Worte Mosis, die grösstentheils in Absicht auf die Sprache leicht sind, lehren wird, desto zuverläßigern Beyfall geben können, jemehr wir der Hoffnung entsagen müssen, in irgend einem andern Schriftsteller außer ihm etwas überzeugendes und entscheidendes anzutreffen.

Das

Das zweyte Hauptſtück

handelt die Frage ab, ob die allzunahen Ehen blos den Iſraeliten, oder allen Völckern unterſaget ſind.

§. 11.

Dieſe Frage iſt von zwey andern Fragen, dadurch man ſie ſchwerer gemacht hat, ſorgfältig abzuſondern.

Die erſte wichtige Frage, ob die nahen Heyrathen den Iſraeliten allein, oder allen Völckern überhaupt verboten ſind, iſt vielleicht bisher deswegen ſchwerer zu beantworten geweſen, weil man ſie nicht auf die bequemſte Weiſe vorgetragen, ſondern gemeiniglich mit andern nicht dahin gehörigen Fragen vermenget hat. Die, welche die Ehe-Geſetze Moſis gar nicht als eine göttliche Quelle unſerer Sitten-Lehre anſehen wollen, haben ſchwere und unüberwindliche Schwierigkeiten wider ſich, die ich unten vorſtellig machen will: die andere Parthey hingegen, der ich in der Hauptſache beytrete, hat entweder dieſe Geſetze vor allgemeine willkührliche Geſetze Gottes halten wollen, das ſie doch ohnmöglich ſeyn können, oder ſie hat ohne deutliche Beſtimmung des Wortes, Recht der Natur, vor ewige Gebote des natürlichen Rechts ausgegeben, und dadurch allen denen, die das Wort Recht der Natur in einem andern Verſtande nahmen, ihre Sache verdächtig gemacht: oder hat gar ſo geredet, als wenn die bürgerlichen Geſetze Moſis uns noch verpflichteten. Ich will erſt einige dieſer Zweideutigkeiten zu heben ſuchen, ſo dann aber meine Meinung vortragen, und ſo gut es mir möglich iſt, durch Gründe beſtätigen.

§. 12.

Die Ehe-Gesetze verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis stehen, sondern weil er sie vor ein Theil des Sitten-Gesetzes erkläret, so schon vor ihm gegolten habe. Versehen einiger Juristen.

Die Ehe-Gesetze Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis als Gesetze aufgezeichnet sind: sondern weil Moses das Gegentheil von ihnen auch bey andern Völckern, die vor seinem Gesetz gelebet haben, vor ein Unrecht ansiehet. (Siehe §. 14. 15. 16.) Das von Mose gegebene Gesetz ist nach dem Zeugniß Pauli aufgehoben, das ist: blos deswegen, weil in Mose etwas in der Form eines Gesetzes vorgetragen ist, verbindet es uns noch nicht, wenn es nicht entweder ein Stück des ewigen Natur-Gesetzes, und der Sitten-Lehre, oder von Christo und seinen Aposteln widerhohlt ist. Weil ich meine Gedancken hievon in den Anmerkungen zu dem Briefe an die Galater, bey Cap. II, 19. deutlicher auseinander gesetzt habe, so will ich die Worte unten in der Note (*) abdrucken lassen, und noch mit ein paar Erläute-

(*) „Paulus pflegt zu behaupten, wir sind dem Gesetze abgestorben, „wir sind nicht schuldig das Gesetz zu halten. Und dennoch lehret er, daß wir nicht stehlen, nicht ehebrechen oder andere Gebote nicht übertreten sollen. Wie kommt er mit sich selbst überein?

„Die gewöhnliche Antwort unserer Gottesgelehrten ist: Paulus verstehe blos das bürgerliche und Kirchen-Gesetz der Juden. Allein warum setzt Paulus dis nicht dazu? warum redet „er so unbestimmt? Ich antworte vielmehr: Paulus verstehet das „gantze Gesetz Mosis. Allein daraus folgt nicht, daß auch das „Natur-Gesetz abgeschaffet sey. Wenn ich von einem Gesetze sage, es sey abgeschafft, so können deswegen wol gewiße Gebote des Gesetzes um einer andern Ursache willen gelten: allein „in so fern sie Gebote des abgeschaften Gesetzes sind, gelten und „verbinden sie nicht. Das gantze Gesetz Mosis ist abgeschafft, d. i.

„dar-

läuterungen vermehren. Wollten wir dieſe Geſetze blos deswegen befolgen

„darum, weil etwas von Moſe geboten iſt, verbindet es mich „nicht. Allein deswegen hört das nicht auf das Geſetz der Na„tur zu ſeyn, was vorhin das Geſetz der Natur geweſen iſt: ich bin „es verbunden zu halten, nicht deswegen, weil es in Moſe ſte„het, ſondern weil es das Geſetz der Natur iſt. So bald ich „aber ein Geſetz Moſis finde, das nicht ein Theil des Geſetzes „der Natur iſt, ſo bald bin ich gar nicht verbunden es zu halten. „Ich werde alſo an das bürgerliche und kirchliche Geſetz gar „nicht gebunden ſeyn.

„Man ſtelle ſich dieſe Redensart nach dem Umfang vor, den ſie „hat, wenn ich z. E. ſage: in Spanien ſind die Römiſchen Geſetze „abgeſchafft. Es iſt deswegen in Spanien nicht erlaubt zu mor„den, zu ſtehlen u. ſ. w. allein dieſe Dinge ſind in Spanien nicht „deswegen verboten, weil ſie in dem Römiſchen Rechte verbo„ten ſind, ſondern weil das Recht der Natur, und das Spani„ſche Recht von Toro ſie unterſaget. Auf eben die Weiſe ſind „uns Chriſten gewiße Dinge verboten, und andere geboten, „nicht weil Moſes, ſondern weil das Recht der Natur, weil „Chriſtus und ſeine Apoſtel ſie verbieten oder gebieten. Be„merckt man dieſes, ſo wird man ſehen, daß Paulus recht wohl „und eigentlich rede, wenn er von dem Geſetz Moſis ohne weite„re Einſchränckung behauptet, daß es abgeſchaft ſey: man wird „auch nicht nöthig haben, zweifelhaft zu ſeyn, ob dieſes, oder „jenes Geſetz Moſis noch gelte. Nichts was Moſes geboten hat, „gilt blos deshalb, weil er es geboten hat: iſt alſo das Gebot nicht „ein Gebot des Rechtes der Natur, oder von Chriſto und den „Apoſteln wiederhohlet, ſo gehet es uns nicht an. „

So weit gehet dasjenige, was ich vor vier Jahren in meinen Anmerckungen zum Briefe an die Galater geſchrieben habe. Man ſiehet ohne mein Erinnern, daß ich das Wort, Recht der Natur, in dem allerweitläuftigſten Verſtande genommen habe, davor ich jetzt lieber, um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, Sittenlehre, oder das göttliche Recht, ſo aus der vernünftigen Sittenlehre entſtehet, ſchreiben würde.

folgen, weil sie Moses als Gesetze aufgeschrieben hat, so müßten wir

Es haben meine Ausdrücke einigen wollen befremdlich vorkommen, indem sie gemeint haben, daß auf die Weise Mosis Gesetz vor gantz unnütz erkläret, und geleugnet würde, daß es ein Erkenntniß-Grund vor uns sey. Man hat mich nicht recht verstanden, sonst hätte man nicht so geurtheilet. Ich trage keine andere Lehre in diesen Worten vor, als daß unter Mosis Gesetzen uns nichts, als blos das Sitten-Gesetz verbinde: nur habe ich den tropum paediae, oder die Art zu lehren und sich auszudrücken erklären wollen, der sich Paulus bedienet, welcher ohne Einschränckung zu sagen pflegt, das Gesetz Mosis sey abgeschafft. In der That glaube ich auch, daß dieser tropus paediae des Apostels der bequemste sey, und am nächsten bey der Sache bleibe. Ein jedweder Gesetzgeber eines Volcks pflegt ordentlich in seinem Gesetzbuche sehr viele Gebote des Natur-Rechts und der Sittenlehre zu haben, denen er auch die Kraft der bürgerlichen Gesetze giebt, indem er auf die Uebertretungen derselben Strafen setzt: auser diesen aber hat er auch willkührliche Gebote. Wird nun sein Gesetz abgeschaffet, so werden dadurch die ewigen Sätze des Natur-Rechts oder der Sittenlehre zwar nicht mit abgeschaffet, sie verbinden aber nicht mehr, in so fern sie Stücke seines Gesetzes sind, sondern als Stücke des Natur-Rechts oder der Sitten-Lehre: und alsdenn bedient sich jedermann eben der Redens-Art, die Paulus von Mosis Gesetzen braucht, und saget ohne Einschränckung, sein Gesetz sey abgeschafft.

Ich will dis noch mit einem neuern Beyspiel faßlich machen. In den Preußischen Ländern ist durch den neuen Codicem Fridericianum das Römische Recht abgeschafft: so sagt ein jeder ohne Bedencken, ja so druckt sich der Gesetzgeber ohne Einschränckung aus. Es sind zwar in dem Römischen Rechte, welchem kein Kenner seinen Werth nimmt, und aus dem so ungemein vieles in das neue Preußische Recht übertragen ist, sehr viele Sätze des Natur-Rechts, die nie aufhören werden wahr und billig zu seyn: allein sie gelten jetzt im Preußischen nicht mehr deswegen, weil sie im Römischen Recht stehen, sondern entweder blos wegen ihrer natürlichen Billigkeit

wir uns mit gleichem Recht allem dem unterwerfen, was er sonst dem Israelitischen

keit, oder weil sie der Preußische Gesetzgeber in seinem Rechte wiederhohlt hat. Das Römische Recht ist zwar nicht untrüglich, wie Mosis Gesetz-Buch, und es könnte vielleicht ein Römischer Gesetzgeber manches vor einen Satz des Natur-Rechts gehalten haben, so es nicht ist: dem ohngeachtet wird das Römische Recht durch diese Abschaffung selbst im Preußischen nicht unnütz, sonst würde nicht eben der weise Gesetzgeber, der es abgeschaffet hat, befohlen haben, nach wie vor es auf den Hohen Schulen zu lehren. Ist diesem bey den Römischen Gesetzen, die doch nicht untrüglich sind, also, und werden sie durch ihre Abschaffung nicht unter die Banck gesteckt oder unnütz: so werde ich desto weniger die Beschuldigung verdienen, die Herr Joh. Friedrich Frisch in seiner Critik des Heumannischen Neuen Testaments, gegen meine Anmerckung macht, als steckte sie das Gesetz Mosis unter die Banck.

Allein bleibt denn auf die Art das Gesetz Mosis noch vor uns ein Erkenntniß-Grund, oder principium cognoscendi? Allerdings thut es das! So oft Moses entweder deutlich saget, oder doch zu verstehen giebt, er verbiete etwas darum, weil es Sünde sey; oder das Gegentheil dessen, was er jetzt anordne, werde auch an den Heiden gestraft: so halte ich die verborene Sache auf sein Wort vor unrecht, und glaube, daß sie wider die natürliche und vernünftige Sittenlehre streite, wenn ich gleich den Grund noch nicht einsehen sollte, warum sie sündlich ist. Ich folge darin nicht eigentlich seinem Gesetz, das Paulus vor abgeschafft ausgiebt, sondern dem untrüglichen Grund-Satze, den der göttliche Gesetzgeber äußert. Es bleibt daher nicht nur wie das Römische Gesetz noch nach seiner Abschaffung nützlich, sondern auch ein principium cognoscendi; so mich nicht betrügen kann.

Ich kann dieses nicht beßer als eben durch die Ehe-Gesetze erläutern: und es ist mit eine Absicht dieser Schrift gewesen, zu meiner Rechtfertigung an einem so merklichen Beyspiel zu zeigen, wie wir die Gesetze Mosis noch im Neuen Testament zum Erkenntniß-Grunde gebrauchen können, sonderlich, da man mir von jeman-

Jsraelitischen Volck gebietet: und wir würden doch gegen den klaren Ausspruch Mosis, behaupten müssen, daß vor seinem Gesetz die all zu nahen Heyrathen nicht sündlich hätten seyn können.

Wer

den versichern wollen, daß er nach Lesung meiner Anmerckung über den Brief an die Galater gemeint, ich wollte eben die Ehe-Gesetze darin anfechten, und alle nahe Ehen vor erlaubt erklären. Litte es mein Zweck, so könnte ich noch sehr viel gleicher Beyspiele anbringen: doch ich verspahre dieses auf eine andere Zeit, da ich auch zeigen will, was der tropus paediae des Apostels Pauli vor dem gewöhnlichen, welcher zwar eben die Sache, aber mit andern Worten, saget, zum voraus habe. Es bestehet kurtz darinn: bey dem gewöhnlichen tropo paediae ist mir immer folgender Zweifel eingefallen: Wenn nicht das gantze Gesetz Mosis abgeschaffet ist, so bin ich nicht genug versichert, ob sein bürgerliches Gesetz mich noch angehe oder nicht? Von den Vorbildern sagt zwar Paulus deutlich genug, daß sie jetzt abgeschafft sind, ich bin also gewiß an sein kirchliches Gesetz nicht gebunden: wenn aber unsere Gottesgelehrten hinzusetzen, daß auch sein bürgerliches Gesetz, so ordentlich keine Vorbilder enthält, aufgehoben sey, so finde ich keine so deutliche Aussprüche des Geistes Gottes selbst vor mir, die mein Gewißen befriedigen! Zu dem werde ich all zu oft nicht wissen, ob dieses und jenes, z. E. das Verbot der Zinsen, zu seinem bürgerlichen, oder zu dem auch mich verbindenden Gesetz zu rechnen sey: ich sehe zwar wohl, daß es sich zu unserm gemeinen Wesen nicht schickt, allein mein Gewißen wolte gern eine Erklärung Gottes selbst darüber haben. Diese Zweifel sind mir völlig verschwunden, da ich merckte, daß Paulus sich hier eines andern Ausdrucks bediene, als unsere meisten Compendia, und daß er ohne Unterscheid vom Mosaischen Gesetz schreibe, es sey abgeschafft, und wir ihm abgestorben. Ich habe geglaubt, auch andern würde diese Anmerckung zu Beruhigung ihres Gewissens, und zu mehrerer Bevestigung in eben der Lehre, die wir insgesamt bekennen, wenn wir sie gleich verschiedentlich ausdrücken, nützlich seyn können: und darum habe ich sie mitgetheilt.

Digitized by Google

Wer sich in diese Ausdrücke nicht finden kann, dem will ich sie gleichsam in die ganz gewöhnliche Sprache unserer Gottesgelehrten übersetzen. Sie behaupten mit Recht, daß das bürgerliche und Kirchen-Gesetz Mosis uns gar nicht verpflichte, und daß wir blos sein Sitten-Gesetz zu befolgen haben. Dieses Sitten-Gesetz sehen sie auch vor verbindlich an, noch ehe es Moses aufgezeichnet hatte, weil es, wie man sich wohl ausdrücket, von Gott den Menschen in das Herz geschrieben war. Daraus aber, daß diese Gesetze in Mose stehen, folget noch nicht, daß sie ein Stück des Sitten-Gesetzes sind, es kann auch eigentlich kein Gebot, so nicht vor Mosis Zeit schon ein Wille und Befehl Gottes war, dadurch daß es Moses aufschreibt, in ein Sitten-Gesetz verwandelt werden; wir müssen vielmehr ein anderes Kennzeichen haben, woran wir die in Mose enthaltenen Sitten-Gesetze von seinen übrigen Gebothen unterscheiden. Das gewöhnlichste Kennzeichen ist, wenn uns entweder ein Gebot Mosis vorhin schon als ein Stück des Natur-Rechts, oder doch der Sitten-Lehre bekannt ist; oder, wenn Christus und seine Apostel es bestätigen. Sollte aber auch wegen Schwachheit unserer Einsichten uns nicht bekannt seyn, daß etwas ein Stück des Sitten-Gesetzes sey, (welches Natur-Recht und Sitten-Lehre zusammen begreifft) so würden wir es doch davor zu halten haben, so bald Moses, ein untrüglicher Mann, es davor erklärt. Wenn wir ihn vor einen Propheten erkennen, so würden wir alsdenn seinen Einsichten mehr als unsern eigenen zu zu trauen, und dabey zu hoffen haben, es werde sich uns künftig bey fleißigem Nachdencken auch der der Vernunft bekannte Grund entdecken, aus dem man sehen könne, daß das wircklich ein Stück des Sitten-Gesetzes sey, was Moses davor ausgiebt. Wir werden unten sehen, daß dis der Fall sey, in dem wir uns bey seinen Ehe-Gesetzen befinden.

Ich muß hier noch eines Irrthums gedencken, welcher einige große Juristen bey dieser Sache beschlichen und übereilet hat. Weil sie glaubten, es gehöre das Verbot der allzu nahen Ehen nicht zu dem Recht der Natur, so auch in dem engern Verstande, in welchem einige das Wort Recht der Natur nehmen (*), richtig ist, und doch aus Ehrerbie-

erbietung gegen die Worte Pauli 1 Cor. V, 1-5. wollten, daß die Ehe-Geſetze uns auch verpflichten: ſo wagten ſie die Vermuthung, die Ehe-Geſetze Moſis gingen zwar nicht alle Menſchen an, wol aber alle Chriſten, indem diejenigen, die von den Heiden zum Chriſtenthum übergetreten wären, in der That ein Theil des Jüdiſchen Volcks geworden wären, daher dieſe den Juden gegebene Geſetze ſie auch verpflichteten.

Es würde dieſes nicht allein weit mehr beweiſen, als dieſe Rechtsgelehrten verlangen, oder auch als Wahrheit iſt, ſondern es widerſpricht auch der Lehre der Apoſtel, welche gar nicht wollen, daß die Heiden Juden werden ſollen.

Iſt es wahr, daß wir durch Annehmung des Chriſtenthums Juden geworden ſind, weil einige das Chriſtenthum ein verbeßertes Judenthum genannt haben, und daß wir deswegen auch ſolche Gebote Moſis halten müſſen, zu denen andere vernünftige und geſittete Völcker gar keine Verpflichtung haben, wenn ſie nur nicht vorbildliche Cärimonien ſind, oder ſich auf den beſondern Zuſtand von Paläſtina beziehen: ſo wird alles, was in den bürgerlichen Geſetzen Moſis ſtehet, und nicht blos wegen der beſondern Umſtände des Iſraelitiſchen Landes oder Volcks verordnet iſt, auch uns angehen, und unſere ihm entgegen ſtehende bürgerliche Geſetze ſündlich machen. Wir werden den Diebſtahl nicht am Leben beſtrafen können: wir werden das uns verſetzte Pfand eines Armen, wenn er es nöthig braucht, ihm ohne Bezahlung wieder geben müſſen, auch nicht in ſein Haus gehen dürfen, um es auszuſuchen, wir werden, wenn wir ein Vogel-Neſt finden, nicht Mutter und Junge zugleich nehmen dürfen, wir werden unſern Acker nicht rein ab- oder nachleſen dürfen, und die ſtehen gebliebene Garbe nicht abhohlen, ſondern den Armen, den Witwen, den Waiſen laſſen müſſen, wir werden keinem Fremden verbieten dürfen, ſich in unſerm Garten von deſſen Früchten ſatt zu eſſen: und was dergleichen Dinge mehr ſind, die gewiß die Rechtsgelehrten nicht billigen werden. Der Juriſte wird ſtatt des Römiſchen

(*) Siehe §. 17.

mischen Rechts, oder der Landes-Verordnungen, das Mosaische Recht lernen, oder doch alle diese Rechte mit einander nothwendig verbinden müssen. Und was vor Qual der Gewissen würde daraus entstehen? Denn zu Entscheidung der Frage, ob ein Gesetz uns auch verbinde oder nicht, würde immer nöthig seyn, zu wissen, ob es sich auf eine besondere Beschaffenheit des Landes, darin die Israeliten wohnten, oder des ganzen Volcks bezogen habe? denn wo das nicht ist, so handeln wir sündlich, wenn wir andere Rechte annehmen. Allein wie viele sind im Stande, diese Frage zu untersuchen? Ungelehrte schlechterdings nicht: wie viel Gelehrte aber werden dazu tüchtig seyn? Man muß das Israelitische Land, und die Alterthümer des Volcks nicht nur genauer kennen, als die meisten thun, sondern über das sie mit einem politischen Auge angesehen haben; man muß gleichsam ein Montesquiou seyn, und dabey weit mehr Gelehrsamkeit besitzen als Montesquiou, wenn man hievon überall etwas wahrscheinliches sagen will: und doch wird die Wahrscheinlichkeit selten so hoch steigen, daß sie eine so zärtliche Sache, als das Gewissen ist, befriediget. Gewiß Gott hätte vor das Gewissen der Ungelehrten, und die davon abhängende Ruhe ihres Gemüthes, schlecht gesorget, wenn er eine solche Einrichtung gemacht hätte, daß man ohne die größeste morgenländische Gelehrsamkeit nicht wissen könnte, was aus Mosis Gesetzen uns angehet oder nicht. Ja endlich würde man bey den Gesetzen Mosis, die sich auf eine besondere Einrichtung nicht des Landes, sondern des Volcks beziehen, den Zweifel haben müssen: ob nicht dieselbige Einrichtung, die der weiseste Gesetzgeber dem Israelitischen Volck gegeben habe, auch bey uns einzuführen sey, die wir dem Vorgeben nach Juden geworden seyn sollen. Denn trete ich zu einem Volcke, als Volcke, so muß ich ja nicht blos einzelne Gesetze, sondern die ganze Einrichtung der Republick desselben, und was davon abhänget, mir gefallen lassen. Es beziehet sich z. E. das Verbot der Zinsen mit auf die ewige Unveräußerlichkeit der Aecker in Palästina (*): sind wir aber Juden geworden, so mögen wir

(*) Siehe meine Dißertation de mente & ratione legis Mosaicae usuras prohibentis.

wir auch den ewigen Rückfall der Aecker an die Familie des ersten Besitzers wieder einführen, und sodann die Zinsen verbieten.

Doch die Apostel haben nie so gelehret. Paulus unterscheidet die Heiden, so Christen geworden sind, noch immerfort von den Juden, und siehet sie nach wie vor als Leute von andern Völckern an, ob sie gleich von den übrigen Heiden, die nicht so genau unterrichtet waren, worin eigentlich das Christenthum bestünde, vor Juden gehalten wurden. Er schreibt ihnen nirgends das geringste vor, so dahin könnte gedeutet werden, daß sie Juden werden sollten: denn daraus, daß sie den Gott, den Messiam, und die Bibel der Juden annahmen, folget noch eben so wenig, daß sie ein Theil dieses Volckes werden müßten, als der so den Muhamedanischen Glauben annimt, deswegen ein Araber, oder Persianer, und wer lutherisch wird, ein Deutscher, oder Däne, oder Schwede werden muß. Von dem gantzen Gesetz Mosis erklärt sich Paulus im siebenten Capitel des Briefes an die Römer, und im Briefe an die Galater (*), daß wir ihm abgestorben sind, indem wir von Gott, der uns den Todt Christi im eigentlichsten Verstande zurechnet, angesehen werden, als wären wir selbst vor unsere Sünde gestorben, und wieder auferwecket: und dis gehe so weit, daß uns das Gesetz Mosis nicht weiter verbinde, als es Todte und wider zu jenem Leben erweckete verbinden würde, (d. i. in so fern es unveränderliche Sätze der ewigen Sitten-Lehre enthält) wir seyn blos zur Nachahmung Abrahams in dem Zustande, in welchem Gott mit ihm den feyerlichen Bund gemacht und beschworen habe, verpflichtet, dieser sey aber damahls noch unbeschnitten, und ohne alles Mosaische Gesetz gewesen, daher das 430. Jahre nachher gegebene Gesetz uns Christen keine neue Bedingungen aufdringen könne (**), ja das Jerusalem, dem uns Jesaias als geistliche Kinder verheiße, sey nicht das Israelitische, sondern das alte Jerusalem

(*) Cap. II, 20. bey dem, was ich aus dem Briefe an die Galater anführe, beziehe ich mich auf meine Paraphrasin und Anmerckungen über denselben.

(**) Gal. III, 15. 17.

lem (*), so wie es zur Zeit Abrahams ohne Mosis Gesetze eine Kirche Gottes war.

Ich leugne hiebey nicht, daß wir von den Juden die Bibel des A. T. bekommen haben, und man in so fern sagen könne, wir wären zur Jüdischen Religion übergetreten, ferner, daß die Christen im ersten Jahrhundert oft vor eine Secte der Juden gehalten sind: allein das leugne ich, daß irgend eine den Juden allein gegebene Vorschrift uns deshalb angehe, oder wir mit Verlassung unsers Volcks zu dem Volck und Sitten der Juden haben übertreten sollen. Indessen ist der Fehler leicht zu entschuldigen, weil er eine Lehre der Theologie betrifft, und von solchen begangen ist, die sich auf die Theologie nicht geleget haben. Eben deswegen unterlasse ich auch ihn ausführlicher zu bestreiten.

Ich kann nicht einmahl den Gedancken derer billigen, die wollen, wir Christen sollten die Mosaischen Gesetze, da wo es möglich ist, nachahmungsweise einführen, weil sie sehr weise und vortrefflich sind, ja wir wären hiezu verpflichtet. Ich will nicht sagen, was ich schon oben erinnert habe, daß eine größere Einsicht dazu gehöre, zu bestimmen, welche Gesetze eigentlich in den Umständen des Volckes und Landes gegründet gewesen sind, als wir jetzt nach so vielen Jahrhunderten in Mosis Gesetzbuch und Policey haben können: sondern nur, daß Moses wie alle weise Gesetzgeber, gemeiniglich dem ältern Herkommen gefolget sey, wo solches nicht tadelhaft war, und daß er unter mehr möglichen Verordnungen die zu wählen pflege, die dem Herkommen gemäß war: und zwar das billig, denn jede Veränderung des Rechtes ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft. Ist nun aber das, so ist es gar wol möglich, daß wir in manchen Stücken beßere Gesetze haben, (z. E. wenn unsere Gesetze Ehescheidung und Vielweiberey verbieten, die er wegen der Hertzens-Härtigkeit als ein altes Herkommen gestatten mußte, so haben sie eine vorzügliche, und der Lehre Mosis und Christi sehr gemäße Heiligkeit:) und unsere klügste Nachahmung dieses

(*) Gal. IV, 26. Siehe die unter mir gehaltene Dißertation, de prisca Hierosolyma cujus cives christiani sunt.

ſes Geſetzgebers wird ſeyn, wenn wir gleichfalls bey unſern bürgerlichen Geſetzen und alten Herkommen bleiben, wo ſie nicht ſündlich oder thöricht ſind, und uns von ihm keine fremde Geſetze borgen, von denen wir noch nicht wiſſen, wie ſie ſich zu unſerer Republick ſchicken. Verſuche und Experimente mit Geſetzen zu machen, iſt zu koſtbar und gefährlich. Ueberhaupt aber wollte ich auf keinerley Weiſe, und auch nicht unter dieſem Vorwande, der einem evangeliſchen Rathſchlag ähnlich ſiehet, und hernach zur Pflicht wird, das Geſetz den Chriſten aufdringen, ſo die Apoſtel vor abgeſchafft erkläret haben.

Der Gedancke anderer, als müßten wir deswegen die Ehe-Geſetze halten, ſo doch blos den Iſraeliten gegeben, und gar keine Pflicht anderer Völcker geweſen ſeyn ſollen, weil von den Chriſten eine noch größere Heiligkeit erfodert werde, als von den Juden, beweiſet gleichfalls zu viel. Man würde mit eben dem Recht aus einer größern Heiligkeit folgern können, daß bey uns auch die Ehe der Geſchwiſter-Kinder unterſagt, und alle Ehe-Verordnungen um einen Grad weiter ausgedähnet werden müßten, oder daß wir keine Zinſe nehmen dürfen. Der Fehler aber ſtecket darin:

1) Dadurch daß etwas in Geſetzen, die blos die Juden angehen, verboten iſt, wird es an und vor ſich nicht ſündlich, alſo auch das Gegentheil davon nicht heilig, kann alſo auch nicht um der größern Heiligkeit willen beobachtet werden. Z. E. die Zinſen ſind darum nicht ſündlich, weil ſie den Juden verboten ſind: und eben ſo wenig würden die nahen Heyrathen deswegen vor eine Unmäßigkeit zu halten ſeyn, wenn ſie nicht an und vor ſich etwas an ſich hätten, ſo ſie uns als ſündlich vorſtellete.

2) Unſere größere Heiligkeit folget aus den ſtärckeren Bewegungs-Gründen zum Guten, und aus der mehreren Kenntniß unſerer Pflichten, nachdem Chriſtus uns dieſe deutlich und vollſtändig bekannt gemacht, und ſeit ſeiner Zeit wircklich auch die Sitten-Lehre, ſelbſt die philoſophiſche, eine gar andere Geſtalt gewonnen hat. Es gehöret alſo gar nicht zu der mehreren Heiligkeit, daß wir neue Pflichten

Pflichten bekommen ſollen, ſondern wir erkennen nur die Pflichten und Regeln der Sittenlehre, die die Juden zwar gleichfalls gehabt, aber nicht erkannt haben; (z. E. die Unzertrennlichkeit der Ehe) und am wenigſten würde uns durch dieſe Heiligkeit eine Pflicht aufgedrungen werden können, von der man eingeſtünde, die Leute vor Chriſto haben ſie nicht gehabt, und Chriſtus habe ſie auch nie vorgetragen und eingeſchärft.

§. 13.

Die Ehe-Geſetze Moſis ſind auch nicht *leges poſitivae univerſales.*

Wir können auch das Geſetz Moſis von den verbotenen Graden nicht als ein alle Menſchen angehendes willkührliches Geſetz Gottes (legem divinam poſitivam univerſalem) anſehen. Ich will mich nicht in den Streit einlaſſen, ob es wircklich einige göttliche Geſetze von dieſer Art gebe, welcher unſere Frage weitläufiger, und eben dadurch die Entſcheidung ſchwerer machen würde. Ich gebe die Möglichkeit eines allgemeinen willkührlichen Geſetzes Gottes zu: es würde, um mich mit andern Worten auszudrucken, möglich ſeyn, daß Gott entweder blos um den Gehorſam und die Unterthänigkeit aller Menſchen zu prüfen, ihnen ein blos willkührliches Gebot gäbe, und etwas beföhle, dazu ſie vor dem Gebot gar nicht verpflichtet waren, oder daß er etwas, deſſen Schädlichkeit der kurtzſichtige Verſtand der Menſchen, der nur eine allzu kleine Reihe von Dingen überſiehet, nie würde haben entdecken können, und welches nie ein Philoſophe weder im Recht der Natur noch in der Sitten-Lehre verboten haben würde, uns allen unterſagte, weil er es nach ſeinem unendlichen Verſtande, welcher alle Folgen der Dinge überſiehet, vor ſchädlich erkennet. In dem letzten Falle würde uns das göttliche Verbot zum wenigſten willkührlich ſcheinen, obgleich wenn ich es von Gottes Seite betrachte, es nicht blos willkührlich ſeyn würde.

Dieſes gebe ich zu: allein ich leugne, daß das Verbot der nahen Grade im Heyrathen ein allgemeines willkührliches Geſetz Gottes genannt werden könne. Es mangelt ihm an einer nothwendigen Eigen-

ſchaft eines allgemeinen willkührlichen Geſetzes, indem es offenbahrlich in einem Geſetzbuche enthalten iſt, welches damahls nur einem einzigen Volcke bekannt gemacht war, und deſſen Sprache die übrigen Völcker nicht einmahl verſtunden: dahingegen ein willkührliches Geboth Gottes, ſo alle Völcker angehen ſollte, nothwendig durch göttliche Boten, die es ſo weit als nur immer möglich bekannt machten, faſt eben ſo wie das Evangelium durch die Apoſtel, an alle Völcker gebracht werden müßte. Doch Moſes ſelbſt giebt mir noch einen viel entſcheidendern Beweiß in dieſer Sache. Moſes rechnet es bey der erſten Gebung ſeiner Ehe-Geſetze ſchon den Cananitern als eine Sünde an, daß ſie nicht nach ſolchen Ehe-Geſetzen gelebt haben, 3. B. Moſ. XVIII, 24-29. XX, 21-24. Da nun ein blos poſitives Geſetz ohnmöglich jemanden früher verbinden kann, als es gegeben iſt, ſo folget daraus, daß Moſes dieſe Geſetze nicht vor allgemeine poſitive Geſetze gehalten wiſſen wolle. Man kann dieſem Beweiß deſtoweniger aus dem Wege gehen, weil die beiden angeführten Stellen Moſis die einzigen ſind, daraus man folgern kann, daß ſeine Ehe-Geſetze nicht blos den Iſraeliten, ſondern auch andern Völckern zur Richtſchnur dienen ſollen: wollte man ſie daher anders erklären, und vorgeben, ſie handelten nicht von den nahen Heyrathen, ſondern von andern im 18ten Capitel verbotenen Sünden, ſo würde man alsdenn die Ehe-Geſetze blos den Iſraeliten zu überlaſſen haben, und ſie würden uns weder auf andere Art, noch auch als leges poſitivae angehen. Was aber einige von einer Tradition vorgeben, welche ein göttliches Verbot eben derſelben Ehen von Adams bis auf Moſis Zeit in beſtändigem Andencken der Völcker erhalten haben ſoll, iſt eine ohne allen Beweiß und altes Zeugniß angenommene Geſchichte.

Weil man dieſes nicht bemercket, oder ſich doch nicht deutlich genug vorgeſtellet hat, ſo iſt daraus eine der ſcheinbarſten Einwendungen gegen das Dispenſations-Recht des Fürſten entſtanden, indem man zum voraus ſetzte, alle und jede Ehe-Verbote Moſis gingen alle Menſchen an, und ſie doch dabey als leges poſitivas betrachtete, von denen der Fürſt nicht in ähnlichen Fällen mit denen, darinnen Gott davon dispenſirte, ſondern blos in eben denſelben Fällen diſpenſiren dürfe. Ich werde unten weiter hievon handeln.

§. 14.

§. 14

Beweiß, daß die Ehe-Gesetze Mosis auch uns zur Richtschnur dienen sollten: aus 3 B. Mos. XVIII, 24-28.

Aus dem, was ich bisher einige mahl beyläufig gesagt habe, werden meine Leser bereits abnehmen, weswegen ich glaube, daß auch wir Christen auf das in Mosis Schriften befindliche Verbot der allzu nahen Heyrathen zu achten haben. Moses ein Prophet, und daher ein untrüglicher Sitten-Lehrer, erkläret es vor ein Stück des Sitten-Gesetzes, oder derjenigen Sitten-Lehre, die vor seiner Zeit schon gültig und ein göttliches Recht gewesen ist, und solches nach seiner Zeit ewig bleiben wird. Er endiget sein Verbot der nahen Ehen mit den Worten: (*) ihr sollt euch an dieser keinem verunreinigen, denn an allen diesen haben sich die Völcker verunreiniget, die ich vor euch her ausstoßen will. Und das Land ward unrein (**), und ich ahndete seine Sünde an demselben, und das Land spie seine Einwohner aus. Darum haltet ihr meine Satzungen und Rechte, und thut keinen von allen diesen Gräuelu, weder der einheimische noch der Fremdling (***) unter

(*) 3. B. Mos. XVIII, 24-28.

(**) Wenn man hier eine kleine Abweichung von der Uebersetzung Lutheri bemerckt, so ist zu wissen, daß ich dem Grund-Text genau folge, damit in den angeführten Worten nicht mehr, und nicht weniger Beweiß vor meine Meinung befindlich seyn möge, als im Hebräischen Text Mosis selbst.

(***) Dieser Ausdruck muß nicht mit in den Beweiß der Allgemeinheit des Verbots gemenget werden, wie zum Theil die Juden gethan haben, welche darin einen Ruhm der Gelehrsamkeit setzen, mit Vorbeylassung anderer deutlicher Beweise solche aufzusuchen, die versteckter sind, und die, weil der Leser nicht von selbst darauf fällt, die Kunst des Erfinders verrathen. Die bürgerlichen Gesetze Mosis gingen fast insgesammt die Fremdlinge mit an, so unter den Israeliten wohneten, die nach seiner eigenen Erklärung auch in peinlichen

unter euch: (denn alle dieſe Gräuel haben die Leute des Landes gethan, die vor euch waren, und das Land ward unrein;) auf daß euch nicht das Land ausſpeie, wenn ihr es verunreiniget, gleichwie es das Volck, das vor euch war, ausgeſpieen hat. Ich baue hier meinen Satz nicht vornehmlich auf den Ausdruck, Gräuel, ob ich ihn gleich mit andern Buchſtaben habe drucken laſſen; denn ich weiß, daß ihn Moſes anderwerts bey Dingen anwendet, deren Gebrauch nicht wider das Sitten-Geſetz, oder ſündlich iſt, die er aber doch unter den Iſraeliten vor eckelhaft und garſtig gehalten wiſſen will, z. E. von einigen unreinen Speiſen. Ich würde alſo erſt weitläufig darüber ſtreiten müſſen, ob der Ausdruck, welcher eine Sache bezeichnen kann deren Gebrauch an und vor ſich unſündlich iſt, aldenn das Unterſcheidungs-Merckmahl einer Sünde werde, wenn er von Handlungen gebraucht wird. Ich ſollte zwar wol hoffen, daß ich dieſes beweiſen könnte: zum wenigſten iſt in unſern Sprachen gar ein großer Unterſcheid darunter, ob ich eine Speiſe, oder eine Handlung gräulich nenne; und die gräuliche Handlung, nicht aber das Eſſen einer gräulichen Speiſe, wird durch das Beywort vor ſündlich ausgegeben; ja ich erinnere mich nicht anders, als daß eben dieſer Unterſcheid auch von Moſe beobachtet werde, ob ich gleich nicht alle Stellen, wo das Wort תועבה vorkommt, nachſchlagen mag. Denn, wie geſagt, ich will darüber nicht ſtreiten, ſondern gründe mich darauf, daß Moſes zu widerhohlten mahlen verſichert, die Völcker, die vor den Iſraeliten in Paläſtina wohnten, das iſt, die Cananiter, welche das beſondere Geſetz der Iſraeliten ſo wenig angieng als uns, ja noch weniger, indem es zu ihrer Zeit noch nicht gegeben war, folglich von ihnen nicht einmahl geleſen werden konnte, hätten durch alles dieſes ſich und ihr Land verunreiniget, Gott habe dieſe Sünde an ihnen geahndet, und ihr Land habe ſie deswegen ausgeſpieen.

§. 15.

chen Dingen ſchlechterdings einerley Recht mit den Iſraeliten haben ſollten: 3 B. Moſ. XXIV, 22.

§. 15.

Gewöhnliche Einwendungen gegen diesen Beweiß: nebst einer doppelten Beantwortung derselben.

Dieser Beweiß ist von unsern Gottesgelehrten schon so oft gebraucht und vorgetragen, daß ich es schwerlich werde zählen können; und die gelindere Parthey hat ihn bereits eben so oft zu beantworten gesucht: daher ich vermuthe, es werden sich einige wundern, und von meiner ganzen Abhandlung daraus eine üble Ahndung nehmen, daß ich den Beweiß, dessen Beantwortung ihnen so bekannt und geläufflig ist, widerhohle. Dis ist eben der Schade, den eine Lehre davon hat, wenn sie sehr oft in Streitschriften abgehandelt wird; die Beweise selbst werden nach und nach zu Streit-Fragen, und wenn erst über sie gleichfalls gestritten ist, so siehet man sie schon als untüchtig zum Beweisen an, und überlegt vielleicht nicht einmahl mit Sorgfalt, was zu Schärfung des Beweises angebracht wird.

Die Einwendung ist folgende. Man sagt: dieser ganze Zusatz, auf welchen ich die Moralität der Ehe-Verbote gründe, gehöre nicht zu den vom sechsten bis zum achtzehnten Vers vorgetragenen Ehe-Gesetzen, sondern zu den Versen die unmittelbar vor ihm vorhergehen, (V. 20-23) darinn der Ehebruch, die Aufopferung der Kinder an den Moloch, die Schändung der Manns-Personen, und die fleischliche Vermischung mit dem Vieh verboten wird. Dis und nicht die nahen Heyrathen, seyen die Gräuel, um deren willen Gott die Cananiter gestraft habe. Es sey auch Most gar nichts ungewöhnliches, Gesetze von ganz verschiedener Art, nehmlich blos bürgerliche Rechte, und Sätze des ewigen Rechts der Natur zusammen zu setzen, und in einem Capitel vorzutragen.

Dis letzte will ich im geringsten nicht läugnen, jeder Gesetzgeber handelt so, und man würde es vor eine sonderbahre Ordnung eines Gesetzbuches halten, wenn es die Gesetze, die es aus dem Recht der Na-

tur nimt, von den willkührlichen Geſetzen durch Capitel abſondern wollte. Allein darauf gründe ich auch meinen Beweiß nicht, daß dieſe Geſetze mit dem Verbot der Sodomiterey und anderer Laſter verbunden angetroffen werden. Deſto eher werden mir es auch die Leſer, welche anders dencken als ich, vergönnen, die Anmerckung zu machen, daß das gantze 18. Capitel des dritten Buchs Moſis nicht blos nach der neuen Eintheilung der Bibel Ein Capitel iſt, ſondern daß es auch nach Moſe ſelbſt Einen beſondern Abſchnitt ausmachet. Es hebt ſich mit den gewöhnlichen Anfangs-Worten eines neuen und von dem vorherſtehenden verſchiedenen Geſetzes an, der HErr redete mit Moſe und ſprach: rede mit den Kindern Iſrael, und ſprich zu ihnen. Es gehet hierauf dieſe Rede Gottes in Einem Zuſammenhange bis an das Ende des Capitels fort, da ſich denn das 19te Capitel wiederum durch dieſelben Anfangs-Worte, und der HErr redete mit Moſe u. ſ. f. von dem 18ten als ein neuer Abſchnitt der Geſetze unterſcheidet. Nun zerfällt unſer 18tes Capitel, ſo Moſes als ein abgeſondertes Stück ſeines Geſetzes auf einmahl den Iſraeliten vorgelegt hat, von ſelbſt in drey Theile.

1.) Die fünf erſten Verſe enthalten einen allgemeinen Eingang, der ſich zu allen folgenden Geſetzen dieſes Capitels ſchicket, des Inhalts: weil die Iſraeliten gantz einen andern Gott verehreten, als die Aegypter und Cananiter, ſo ſollten ſie auch ſolche Sitten der Aegypter und Cananiter nicht nachahmen, als ſich auf ihren Aberglauben und Götzendienſt gründeten. Von dieſer Art ſind nicht blos die Aufopferung der Kinder an den Moloch, und allerley Sodomitereyen, ſo manche Heidniſche Völcker, und nahmentlich die Aegypter wol gar als einen Götzendienſt öffentlich trieben: ſondern auch die Blutſchande. Die fabelhafte und bildliche Theologie oder Götter-Lehre der Aegypter erzählte von ihren Göttern Blutſchande und Ehebruch, als, daß Oſiris ſeine Schweſter Nephthys, die zugleich eine Frau ſeines eigenen Bruders des Typhons war, beſchlaffen, und ſich durch einen zurückgelaſſenen Blumen-Crantz verrathen habe. War es nun gleich,

wie

wie Herr Jablonski (*) zeiget, eine sehr unschuldige Sache, die man in diese Fabel einhüllete, nehmlich, daß der Nilstrom (Osiris) einmahl ungewöhnlich weit übergetreten sey, und die dürren Sand-Wüsten mit überschwemmet habe, die man unter dem Nahmen Nephthys als eine Frau des Typhon, oder der über ihnen wehenden heißen und tödtenden Winde beschrieb, und daß man solches an den nachher wachsenden Blumen bemercket habe: so konnte doch eine solche Fabel, ein so anstößiges Stück der Götter-Lehre, nicht wol anders als in den Augen des gemeinen Volcks die strafbarste Blutschande und Ehebruch entschuldigen, ja gleichsam heiligen. Es ist dis auch würcklich der Erfolg gewesen: denn da in einer andern Fabel die Ueberschwemmung des fruchtbaren Aegyptens (Isis) vom Nilstrom (Osiris), als eine Heyrath der Isis mit ihrem Bruder Osiris beschrieben ward, so meldet uns Diodorus im ersten Buch S. 27. oder 23. ausdrücklich: man sage, daß die Aegypter nach dem Beyspiel der Isis gegen die Gewohnheit anderer Völcker die Ehe mit der Schwester durch Gesetze erlaubt hätten: welche Stelle des Diodors bereits Clericus angemercket hat.

2.) Nach diesem gemeinschaftlichen Eingange folgen vom sechsten bis zum drey und zwantzigsten Vers Gesetze, welche den Israeliten gewiße Dinge verbieten, die unter den Aegyptern und Cananitern erlaubt waren, oder doch sehr im Schwange gingen, und sich auf die Götter-Lehre dieser Völcker gründeten.

3.) Hierauf setzt Moses noch einen Anhang hinzu, darin er die Israeliten ermahnet, diese Gesetze heilig zu halten, weil die Cananiter wegen des Gegentheils von Gott gestraft, und aus ihrem Lande vertrieben würden.

Nun überlaße ich es dem Leser, ob wir mit Recht diesen Anhang nur auf ein kleines Theil der Gesetze dieses Capitels einschräncken können? sonder-

(*) Pantheon Aegypti l. V, cap. III.

sonderlich da er sich offenbahr auf den Eingang beziehet, welcher alle diese Gesetze, und nahmentlich auch das wider die Blutschande, anging? Denn im Eingang waren die verschiedenen Gesetze unter den allgemeinen Satz zusammengefaßet, ihr solt den Aegyptern und Cananitern nicht nachahmen: und im Zusatz heißt es: denn um dieser Dinge willen werden die Cananiter von ihrem Lande ausgespien.

Wen dieses noch nicht überzeuget, den bitte ich, das Wort בכל, und בכל אלה, alle, oder, an diesem allen zu bedencken, das Moses zu fünfmahlen widerhohlet: und mir denn zu zeigen, mit was vor Recht er das, was Moses von diesem allen saget, nicht von den Ehe-Gesetzen, die den größesten Theil des Capitels ausmachen, sondern nur von dem Inhalt einiger wenigen unmittelbar vorhergehenden Verse verstehen wolle?

§. 16.

Zweiter Beweiß aus 3 B. Mos. XX, 22-24, gegen den die vorige Einwendung nicht gemacht werden kann.

Doch wenn einer auch darauf bestehet, daß er den Anhang des Gesetzes blos von den nächst vorhergehenden Versen nehmen will, so ist noch eine andere völlig entscheidende Stelle in Mose vorhanden, dagegen sich diese Einwendung nicht machen läßt, und die vielleicht von denen nicht sorgfältig durchgelesen ist, die sie der vorigen Stelle entgegen setzen. Das zwantzigste Capitel ist eben so wie das achtzehnte ein besonderer Abschnitt der Gesetze Mosis, darin einige abergläubische Götzen-Dienste, die Verachtung der Eltern, der Ehebruch, und die Blutschande, in umgekehrter Ordnung zum zweitenmahl verboten werden, vermuthlich, nachdem das erste Gesetz häufig übertreten war. Hier finden sich, unmittelbahr nach den V. 11. bis 21. vorkommenden Ehe-Gesetzen V. 22. 23. 24. die Worte: bewahret alle meine Satzungen, und alle meine Rechte, und thut sie, damit euch das Land nicht ausspeye, wohin ich euch führe, um darin zu wohnen, und wandelt nicht in den Satzungen des Volcks, das ich vor euch austreibe: denn alles solches haben sie gethan, und mich hat ihrer geeckelt,

und ich habe zu euch gesagt, ihr sollt ihr Land besitzen, und ich will es euch geben, es einzunehmen, ein Land, das von Milch und Honig fließt. Ich Jehova bin euer Gott, der ich euch von den Völckern absondere.

Es verdient noch bey dieser Stelle angemerckt zu werden, wie vorsichtig der göttliche Gesetzgeber die Gesetze von einander unterscheidet, die die Israeliten allein angehen, und die ein Stück der allgemeinen Sittenlehre sind. Denn da er in eben dieser Rede auch das Gesetz von reinen und unreinen Speisen widerhohlen will, so nach Inhalt seiner eigenen Bücher blos die Israeliten angehet, so setzt er dasselbe nicht vor den vorhin abgeschriebenen Zusatz, sondern erst hinter denselben, damit das Essen der unreinen Speisen nicht mit unter die Dinge gezehlet werden möchte, deren Gott an den Cananitern geeckelt hat. In der deutschen Uebersetzung ist dieses durch eine willkührliche Zusammenziehung des 24sten und 25sten Verses unmercklich geworden: im Hebräischen aber lautet der 25ste Vers: und macht einen Unterscheid zwischen reinen und unreinen Thieren u. s. f. Bey dieser in die Augen fallenden Sorgfalt Mosis dürfen wir desto weniger besorgen, daß er etwas vor den Beschluß seines Gesetzes gleichsam aus Unachtsamkeit gesetzt habe, auf welches der Beschluß nicht mit zu deuten sey.

§. 17.

Einwendung hiegegen beantwortet. Wenn man das Wort, Recht der Natur, nicht in der allerweitläufigsten Bedeutung nimt, und die Sitten-Lehre mit darunter verstehet, so kann man diese Gesetze nicht zum Rechte der Natur rechnen. Sie gehören aber zu dem Sitten-Gesetz, oder dem göttlichen Rechte, das alle Sätze der philosophischen Sitten-Lehre zu beobachten befiehlt.

Diese Ausdrücke Mosis sind so deutlich und klar, daß sie vermuthlich alle und jede von dem überzeuget haben würden, wovon sie mich überzeugen,

wenn man nicht die eine von beiden Stellen überschlagen, oder sich doch die vor unüberwindlich angesehene Schwierigkeit gemacht hätte: es finde sich in dem Recht der Natur nichts, so die allzu nahen Heyrathen verdamme, folglich sey es unmöglich, daß Moses sie vor eine auch bey den Cananitern sündliche That ansehe. Dieser Einwurff ist desto scheinbahrer, weil er allerdings einen wahren Satz zum Grunde hat, wenn man das Wort Recht der Natur, in dem engern Verstande gebrauchet. Ich will daher vorläuffig die Zweydeutigkeit zu heben suchen, die ihn fürchterlich macht, und sodann genauer anzeigen, wovon ich eigentlich glaube, daß es nach Mosis Worten, auch bey den Cananitern Sünde gewesen sey. Beides geschiehet nur vorläufig: Die Gründe dazu wird man unten ausgeführet finden.

Der Ausdruck, Recht der Natur, ist bekannter maßen einer großen Zweideutigkeit unterworffen, und je nachdem ich ihn nehme, wird geleugnet oder behauptet werden können, daß es die allzu nahen Heyrathen verbiete. Soll es das Recht seyn, so die Natur allen Thieren eingeschrieben hat, (quod natura omnia animalia docuit), das heißt mit andern Worten, will man nur das vor ein Recht der Natur erkennen, wozu wir natürliche Triebe haben: so wird sich niemand, der nicht natürliche Triebe ohne Erfahrung erdichtet, vorstellen können, daß die eheliche Liebe einer Schwester mit diesem Rechte streite. In dem Verstande nahm das Römische Recht den Nahmen Recht der Natur, und es kann nicht geleugnet werden, daß ein Recht der Natur von dieser Art, welches aller Untersuchung und Fleißes werth ist, vorhanden sey: allein es wird auch niemand, der eine Sitten-Lehre zugiebt, behaupten, daß nach der philosophischen Sitten-Lehre, die alle Menschen verpflichtet, weiter nichts Sünde sey, als was schon dieses Recht der Natur, welches wir mit den Thieren gemein haben, verbiete.

Dieser Römische Verstand macht die engste Bedeutung des Wortes aus. Nicht alle Rechtslehrer nehmen es darin, sondern ein großer Theil derselben nennet etwas das Recht der Natur, das jene vielleicht vor ein Recht der Vernunft erkennen möchten. Sie zählen alle die Plichten

zu

zu ihrem Rechte der Natur, durch deren Uebertretung mein Nächster dergestalt beleidiget wird, daß er sich deshalb an mir rächen mag. Alle übrigen Pflichten überlassen sie der Sitten-Lehre, und leugnen sie nicht, ob sie ihnen gleich den Nahmen des Rechts der Natur nicht verwilligen. Auch zu dieser ihrem Recht der Natur können die Ehe-Gesetze nicht gehören: weil man seine nahe Verwandtin durch die Ehe, in die sie williget, und die ihr vielleicht eben so erwünscht ist, als der Mannsperson, nicht beleidigen kann. Allein es ist abermahls gewiß, daß vieles Sünde, und allen Menschen von Gott verboten seyn könne, wodurch der Nächste nicht auf eine so grobe Weise beleidiget wird.

Diese beiden Partheyen, und alle die eine ähnliche Beschreibung oder Einschränckung des Rechts der Natur annehmen, leugnen also mit Grund der Wahrheit, daß die allzu nahen Ehen, sollten es auch die zwischen Vater und Tochter, zwischen Schwester und Bruder seyn, im Recht der Natur untersaget werden: allein sie folgern daraus mit Unrecht, daß die ungebundene Erlaubniß in die allernächste Freundschaft zu heyrathen, ohne Sünde gegen Gott unter einem Volcke, es mag vor oder nach Mose geblühet haben, verstattet werden könne. Sie gestehen ja noch außer ihrem Recht der Natur eine philosophische Sitten-Lehre ein: was diese gebietet, sind ohne Zweifel Gebote des Gottes, von dem uns die Vernunft belehret, er wolle, daß wir stets das beste und die vollkommenste Tugend wählen sollen, und er sey so unumschränckt unser Oberherr, daß jede wissentliche Abweichung von seinem Willen eine Sünde gegen ihn sey, und ihn zur Strafe berechtige. Aus dieser philosophischen Sitten-Lehre, und dem aus der Vernunft bekannten Willen Gottes, unsers Gesetzgebers, daß wir ihre Vorschriften befolgen sollen, entstehet ein neues Recht, das widerum einige ein Recht der Natur nennen. Vielleicht wäre es beßer gewesen, daß man ihm diesen Nahmen nicht gegeben hätte, der schon vorhin gleichsahm zweymahl weggenommen, und einem andern Rechte der Natur eigen gemacht war; zum wenigsten würde man alsdenn vielen Wort-Zänckereyen, vielem Misverstand, und vielem unnöthigen Eifer solcher Theologen, die gleich meinten, es werde eine Sünde erlaubt, wenn ein anderer sagte sie sey nicht durch das Recht der Natur verboten, vorgebauet haben.

Es

Es war auch desto weniger nöthig, ihm diesen Nahmen, der schon seine anderweitige Bedeutungen zum Ueberfluß, und gedoppelt hätte, zu geben, weil vor dieses Recht von den Gottesgelehrten ein bis auf die Abstammung des Worts sehr bequemer Nahme, den man nicht beßer wünschen konnte, erfunden war. Sie nennen es das Sitten-Gesetz, (legem moralem), und nicht blos ihre gelehrteren Abhandlungen, sondern der Unterricht der Kinder kannte diesen Nahmen. Ich werde ihn mir zu Nutze machen, und die Sätze der vernünftigen (oder der Vernunft bekannten) Sittenlehre, die durch den Willen unsers allerhöchsten Gesetzgebers in ein Recht verwandelt werden, das Sitten-Gesetz oder Sitten-Recht nennen. Wie? wenn die uneingeschränckte Erlaubniß in die allernächste Freundschaft zu heyrathen wider die Sitten-Lehre, und wider das aus ihr entstehende Sitten-Recht stritte: würde sie denn nicht auch bey den Cananitern vor dem Gesetz Mosis sündlich gewesen seyn? Ob sie würcklich damit streite, kann ich hier noch nicht ausmachen; es soll im fünften Hauptstück geschehen. Man kann sich aber auch schon zum voraus durch Mosis Zeugniß davon belehren, falls man auch noch keinen Beweiß aus der philosophischen Sitten-Lehre wüßte. Es ist möglich, daß etwas ein Satz der vernünftigen Sitten-Lehre, und folglich des Sitten-Gesetzes Gottes sey, wenn gleich ich, oder einer meiner Leser, solches aus menschlicher Schwachheit nicht einsähe: und wir würden nicht bey Mose, sondern bey uns den Irrthum suchen müßen, wenn er etwas vor ein Stück des Sitten-Gesetzes ausgäbe, so wir noch nicht davor erkannt hätten. Wer anders handelte, und Mosi nur das glauben wollte, was ihm schon anderweitig bekannt wäre, der würde mit ihm gar nicht als mit einem Propheten, und mit seinen Büchern nicht als mit einem untrüglichen Erkenntniß-Grunde, oder principio cognoscendi umgehen. Doch dis soll unsern Fleiß die vernünftigen Beweiße und Gründe dieses Stückes der Sitten-Lehre aufzusuchen nicht mindern, sondern uns nur bewahren, daß wir Mosi nicht gleich widersprechen, oder ihm seine deutlichen Worte anders erklären, wenn wir die Beweise nicht bald genug finden können. Sie müßen sich doch endlich auf unser Nachsuchen zeigen: und Moses glaubt, sie seyen so deutlich und so leicht zu finden, daß auch die Aegypter und Cananiter vor ihm sie hätten finden sollen und können.

§. 18.

§. 18.

Was eigentlich Moſes vor eine Sünde wider das Sitten-Geſetz erkläre? Es können ſchwerlich die einzelnen Heyrathen ſelbſt unter nahen Anverwandten gemeint ſeyn.

Allein was iſt es eigentlich, das Moſes anſiehet, als ſey es bereits den Völckern vor ihm durch die Sitten-Lehre oder das Sitten-Geſetz unterſagt geweſen? Sollte er wol glauben, es ſey nach dem ewigen Sitten-Geſetz ſchlechterdings ſündlich, ſeine Schweſter oder ſeine nächſte Verwandtin zu heyrathen?

Wenn er dieſes geglaubt hätte, ſo würden wir wol gänzlich daran verzweifeln müßen, einen Beweiß aus der Vernunft zu ſeinem Satz zu finden. Das werden wir unten hoffentlich ſehen, daß, ſo bald eine Republick entſtehet, dieſe Geſellſchaft verpflichtet ſey, zu Vermeidung der Hurerey in den Familien die nahen Heyrathen zu unterſagen: daß aber auch ohne dieſe Abſicht die nahen Heyrathen an und vor ſich wider die Sitten-Lehre ſtreiten, wüßte ich nicht zu erweiſen. Allein wie ſollte es möglich ſeyn, daß dis Moſes behauptet hätte? Er leitet das gantze menſchliche Geſchlecht nur von einem einzigen erſten Paar her, wobey es nothwendig ward, daß die Söhne und Töchter Adams ſich unter einander heyrathen mußten. Dis war eine Heyrath zwiſchen Brüdern und Schweſtern. Sollte nun wol Gott, der den Befehl gab, ſeyd fruchtbar und mehret euch, von ihnen eine ſündliche Handlung, die wider das heilige und unveränderliche Sitten-Geſetz lief, eine laſterhafte Handlung verlanget haben?

Mich befriediget die Antwort nicht, die man zu geben pflegt: dieſe Ehen zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern ſeyn im Anfang der Welt zur Fortpflantzung und Verewigung des menſchlichen Geſchlechts unentbehrlich, und eben deswegen erlaubt geweſen. Sollte uns wohl die Vorſicht in ſolche Umſtände ſetzen, in denen wir ihre Haupt-Abſichten nicht befolgen könnten, ohne eine

Handlung wider das Sitten-Geſetz, obgleich unter göttlicher Vergünſtigung, vorzunehmen? Sollte Gott jemahls um einer Noth willen von dem ewigen Sitten-Geſetz in einem einzelnen Falle losſprechen? Man nehme dis an, ſo möchte ich wiſſen, ob wir nicht durch unſere Verpflichtung uns ſelbſt zu erhalten, uns von andern Geboten des Sitten-Geſetzes losgeſprochen anſehen dürften, ſo bald es unmöglich wäre, ohne Begehung einer abſcheulichen Sünde, zu der man uns zwingen will, unſer Leben zu retten. Wer aber auch dieſe Folge nicht daraus herleiten wollte, der wird doch nicht gern zugeben, daß Gott jemahls von einem Gebot des Sitten-Geſetzes dispenſirt, und etwas erlaubt, ja befohlen habe, daß ſeiner Natur nach ein Gräuel, aber nur jetzt wegen einer Nothwendigkeit zuläßig und unſündlich iſt.

Doch der Zweifel wird noch ſtärcker, weil die Kinder Adams nicht durch ihre Verſchuldung, auch nicht durch den gewöhnlichen Lauf der Dinge in der Welt, bey dem man die Hand Gottes nicht ſo ſichtbar mercket, in die Nothwendigkeit geſetzt ſind, einander als leibliche Geſchwiſter zu heyrathen, ſondern durch die allererſte Anlage der Welt, die unmittelbar und allein das Werck der Hände Gottes war. Hätte Gott mehrere Paare von Menſchen geſchaffen, ſo wie ſich zum Theil die Völcker, welche durch keine Offenbahrung erleuchtet waren, die Schöpfung vorſtelleten, ſo wäre keine Nothwendigkeit zu Ehen zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern geweſen: allein anſtatt das zu thun, ſchäffet Gott nach Moſis Erzählung nur ein einziges Paar, und zwinget dadurch deſſen Kinder zur Ehe unter einander. Konnte der Moſes, der dieſes erzählte, anders glauben, als daß ſelbſt dieſe Ehen an und vor ſich betrachtet unſündlich ſeyn, und nur wegen eines damit verknüpften Schadens, in der Republik eine auf das Sitten-Geſetz gegründete Pflicht entſtehe, ſie zu verbieten?

Doch noch mehr! der weiſe Gott, welcher die Welt vollkommen gut erſchaffen, hat nicht nur vor dieſen Ehen leiblicher Geſchwiſter bey dem Anfange der Welt nicht den Abſcheu, der ihn hätte bewegen müſſen, zum wenigſten zwey Paare von Menſchen zu erſchaffen: ſondern er macht das Ehegemahl, das er vor Adam beſtimmete, faſt noch näher mit ihm verwandt, als Brüder und Schweſter ſind, und im eigentlich-

ſten

sten Verstande zu Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinem Bein. Wenn dieser Gott nachher es misbilliget, daß man sich zu einem Stück seines Fleisches nahe, (denn dieses bedeutet eigentlich der 3. B. Mos. XVIII, 6. gebrauchte Ausdruck שאר בשר (*)) sollte er denn wol dieses an und vor sich vor einen Gräuel achten, da er es im Anfang der Welt mit weisem Bedacht recht veranstaltet hatte? und muß man nicht glauben, daß blos eine nachher unvermeidliche Folge dieser doppelten Verbindung ihm die Völcker abscheulich mache, die sie frey gestatten, und dadurch ihrer Folge, der Hurerey in den Familien, Thür und Thor öffnen.

Ich will nunmehr nicht erwehnen, daß die Söhne Noa gleichfalls durch die unmittelbahre Hand der Vorsorge in die Nothwendigkeit gesetzt seyn würden, ihre Bruders-Töchter zu heyrathen, wenn einem seine Frau frühzeitig gestorben wäre; eine Ehe, die zum wenigsten ein großer Theil unserer Gottesgelehrten vor verboten hält, welcher die Ehe-Gesetze Mosis nach der Gleichheit der Grade erkläret. Viel wichtiger aber ist es, daß da die Ehe mit des Bruders Witwe ordentlich verboten war, sie doch Gott in einem Fall nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen hat: daher sie ohnmöglich an und vor sich vor schändlich und böse geachtet werden kann. Ich berühre diese Materie hier nur, denn unten will ich im 7ten Capitel ausführlicher davon handeln, und noch eine andere Folge daraus ziehen. Was ich daselbst zu schreiben gedencke, wird auch dem Beweise, den ich hier führe, noch mehrere Stärcke geben.

§. 19.

Moses hält aber doch vor sündlich, wenn unter einem Volcke die Ehen zwischen den nächsten Anverwandten frey und ohne Ausnahme gestattet werden. Das Verbot ist *lex moralis hypothetica & derivativa.*

Es bleibt mir daher nichts übrig, da Moses einzelne Heyrathen von der allernächsten Art gebilliget hat, als daß ich glaube, er tadele an

(*) Siehe §. 40.

an den Cananitern eigentlich dieſes, daß unter ihnen die nahen Ehen eine Gewohnheit geweſen, und ohne Einſchränckung erlaubt gelaßen ſind, nachdem ſie ein gemeines Weſen errichtet hatten: und er halte es vor eine unumgängliche Schuldigkeit, ſo bald ein gemeines Weſen errichtet wird, dergleichen nahe Heyrathen zu unterſagen, aus denen ſonſt, wie ich unten zeigen will, allerley Sünden und Schanden entſtehen, und frühzeitig in die Familien einreißen würden.

Damit die Art und Weiſe, wie die nahen Heyrathen ſündlich ſind, noch begreifflicher werde, und niemand, dem die Sätze der Sitten-Lehre fremde ſind, gedencken möge, daß auf die Art ihre Sündlichkeit aufhöre oder geleugnet werde, ſo mercke ich an, daß das Verbot derſelben ein Stück der Sitten-Lehre und des daraus entſtehenden Sitten-Geſetzes iſt, welches ſich gegen das übrige Sitten-Geſetz eben ſo verhält, als bey dem Rechte der Natur der Theil, den man jus naturae derivativum oder hypotheticum zu nennen pfleget, deſſen Gebote eben ſo wol heilig, und die Uebertretungen derſelben ſündlich und abſcheulich ſind, als die Gebote des ſo genannten juris naturae primitivi. Nach dem allererſten Natur-Recht würde uns z. E. die Rache, oder um ein glimpflicheres Wort zu gebrauchen, die Abſtrafung unſers Feindes, ja ſo gar die Ausrottung desjenigen, vor dem wir nicht ſicher ſeyn können, unverwehrt ſeyn: und ſelbſt die Sitten-Lehre und das göttliche Sitten-Geſetz würde uns auf den Fall, wenn wir uns außer dem gemeinen Weſen in dem ſo genannten ſtatu naturae befänden, nicht verbieten, zu unſerer Selbſt-Erhaltung uns unſers Feindes los zu machen, oder ihn durch Strafen, die man Rache nennet, von ferneren Beleidigungen abzuſchrecken, und gegen ihn die Rechte zu gebrauchen, nach denen jetzt ein Volck von dem andern ſich durch Krieg Gerechtigkeit verſchaffet. Allein wenn uns Natur-Recht und Sitten-Lehre befehlen, zu unſerer Erhaltung und zum gemeinen Beſten Geſellſchaften und Republiken zu errichten, ſo gebieten ſie zugleich, daß die Selbſt-Rache in dieſen Geſellſchaften aufhören ſolle, und die vernünftige Sitten-Lehre nebſt dem daraus entſtehenden Sitten-Geſetz Gottes, werden nimmermehr ein gemeines Weſen billigen, in welchem ſtatt der Gerichts-Höfe und gerechten Strafen die Selbſt-Rache und Duelle verſtattet oder geordnet wären. Iſt es mir erlaubt

den

den Lehrern des Rechts der Natur den Namen abzuborgen, und ihn in die Sitten-Lehre, und das hieraus entstehende Sitten-Gesetz zu übertragen, so würde ich sagen, das Verbot der nahen Ehen, z. E. derer zwischen leiblichen Geschwistern sey juris moralis hypothetici seu derivativi. Ich hoffe, daß dieser minder unbekannte Ausdruck meine Meinung vor einigen Misdeutungen in Sicherheit setzen werde.

§. 20.

Dritter Beweiß aus 1 Cor. V, 1-5. nebst Beantwortung der dagegen gemachten Einwendungen.

Man hat außer den vorhin angeführten Aussprüchen Mosis noch einen dritten Beweiß davon, daß die allzunahen Ehen auch unter Christen nicht erlaubt seyn sollen: ich halte ihn vor richtig, ob ich gleich zum voraus sehe, daß er wegen einiger nicht ungewöhnlichen Auslegungen der Worte Pauli nicht bey allen Lesern eine gleich starcke Ueberzeugung zu Wege bringen werde. Ein Corinthier hatte seine Stief-Mutter geheyrathet, vermuthlich unter dem Vorwand, daß sie durch seinen Uebertritt zum Christenthum aufgehört habe, mit ihm verwandt zu seyn. Weil es zur Aufklärung des Beweises nöthig seyn kann, von der That selbst, und wie sie in einer Römischen Stadt möglich gewesen ist, einen Begriff zu haben, so will ich das unten in der Anmerckung (*) abdrucken lassen, was ich S. 470. 471. 472. meiner Einleitung in die gött-

(*) „ Es war in der Corinthischen Gemeine zum großen Aergerniß der „ Heiden eine der abscheulichsten Ehen vollzogen, und von der „ übrigen Gemeine gebilliget worden. Es hatte nehmlich einer „ seines Vaters Weib, das ist, seine eigene Stiefmutter geheyrathet. Einigen Auslegern ist dieses noch nicht schlimm genug: „ daher dichten sie, daß der Vater noch gelebet habe, und daß entweder der Sohn Ehebruch getrieben, oder der Vater zu Beweisung „ der christlichen Liebe ihm die Frau überlassen habe. Allein da „ Paulus dieses Umstandes mit keinem Worte gedencket, daß der „ Vater noch gelebet habe, so ist es nur eine Erdichtung, und wir

göttlichen Schriften des neuen Bundes von dieser Materie geschrieben habe, um meine Leser der Mühe des Nachschlagens zu überh-

„müssen das Wort Vaters Weib auch hier in eben dem Verstan-
„de nehmen, wie es 3 B. Mos. XVIII. in den Ehe-Gesetzen ge-
„nommen wird, da es die verwitwete Stief-Mutter bedeutet.
„Diejenigen, die glauben, der Stiefvater habe noch gelebt, grün-
„den sich zwar auf 2 Cor VII, 12. wo sie durch den Beleidigten
„den Stiefvater verstehen. Allein Paulus kann sich selbst durch
„den Beleidigten verstehen, so wie er Cap. II. 5. saget, daß
„der Blutschänder ihn und die Corinthier betrübet habe. Und wie
„kann man unter dem Beleidigten den Vater verstehen, ohne des-
„sen guten Willen der Sohn sie nicht geheirathet haben konnte?
„daß aber nicht von Ehebruch, sondern von einer Heyrath die Re-
„de sey, ist aus der Redensart γυναῖκα ἔχειν allzuklar.

„Nach den ordentlichen Gesetzen der Stadt Corinth würde
„diese Ehe vor der Heidnischen Obrigkeit nicht erlaubt gewesen
„seyn. Denn obgleich bey den Athenienſern einige ungemein na-
„he Heyrathen gewöhnlich und erlaubt waren: so hatte doch Grie-
„chenland, nachdem es eine Römische Provintz war, die Römi-
„schen Gesetze annehmen müssen. Diese Gesetze verboten eine
„solche Heyrath und ahndeten sie auch. Ich will nicht mit Ge-
„wisheit bestimmen, was zu der Zeit des Nero, unter dem Pau-
„lus diesen Brief schrieb, für eine Strafe nach den Römischen
„Gesetzen darauf gestanden habe, weil es mir an einem Zeugniß
„aus dieser Zeit fehlet. Zu Alexandri Severi Zeiten aber ward
„es mit der so genannten Deportatione oder Verweisung auf wü-
„ste Inseln bestrafet, wenn einer eine Witwe, die zu nahe mit
„ihm verwandt war, beschlief. Denn so schreibt MARCIANVS,
„welcher unter Severo gelebt hat, l. II. institut. *si quis viduam*
„ - - *cognatam, cum qua nuptias contrahere non potest, corrupe-*
„*rit, in insulam deportandus est.* Siehe Digest. l. XLVIII, tit.
„18. 5. Hieraus kann man den Schluß machen, wie scharf die
„Gesetze gegen einen gewesen seyn würden, der seine eigene Stief-
„mutter heyrathete.

Wie

überheben. Diese Heyrath nun misbilliget Paulus im fünften Capitel des ersten Briefes an die Corinthier mit großem Eifer. Er nennet sie nicht nur Hurerey, und scheinet sie auch, nachdem die Sache einmahl geschehen war, nicht vor eine gültige Ehe, die Bestand haben könnte, zu erkennen: sondern er will auch, daß der Blut-Schänder aus der Gemeine ausgeschlossen werde, um das Aergernis zu heben, und den Heyden zu zeigen, daß das Christenthum dergleichen Ehen nicht verstatte, als hier unter dem Vorwand des Judenthums oder Christenthums voll-

„Wie war es aber bey den Umständen möglich, zu Corinth ei„ne solche Heyrath zu vollziehen? Nicht anders als unter dem „Vorwand der Jüdischen Gesetze. Die Juden geben vor, durch „die Proselyten-Taufe werde man ein Nachkomme Abrahams, „und zwar dieses in einem so eigentlichen Verstande, daß so gar „alle vorigen Verwandtschaften dadurch aufhören. Hieraus mach„ten sie den Schluß, daß ein Heide seine Mutter oder seine „leibliche Schwester heyrathen dürfe, so bald sie durch die „Taufe wiedergebohren sind. Siehe den MAYMONIDES in „*Iissure Biah* c. 14. den SELDENVS de uxore hebr. l. II. c. 18. „und de jure nat. & gent. l. II. c. 4.

„Nun hatten die Juden damahls noch die Erlaubniß, nach ih„ren eigenen Gesetzen zu leben, JOSEPH l. XVI. A. J. c. 6. §. 1. „und die Christen wurden zu den Juden gerechnet. Insonderheit „aber haben die Juden noch sehr lange die Freyheit behalten, nach „ihren eigenen Gesetzen zu heyrathen, die ihnen erst Theodosius „l. 7. C. de Judaeis & Caelicolis genommen hat, da es heißet: „*nemo Judaeorum morem suum in conjunctionibus retineat, nec „juxta legem suam nuptias sortiatur.*

„Es hatte also diese abscheuliche Ehe zu großem Anstoß der Heiden „so gar unter dem Vorwand des Judenthums oder Christenthums „vollzogen werden können. Die Gemeine hatte sie auch gebilliget; „vermuthlich weil der Jüdische Lehrer, der sich Paulo widersetzte, „sie durch die Jüdischen Lehr-Sätze von der Tauffe und Wieder„geburth vertheidiget hatte.

vollzogen war. Paulus muß also diese Ehe auch unter Christen, und nach Abschaffung des Gesetzes Mosis, vor sündlich und unerlaubt gehalten haben.

Man stellet diesem Beweise gemeiniglich eine gedoppelte Antwort entgegen, die ich zu beleuchten habe.

1.) Erstlich sagt man; es folge aus den Worten Pauli weiter nichts, als, daß die Ehe mit des Vaters Witwe unerlaubt sey, durch welche der *respectus parentelae*, oder die Ehrerbietigkeit gegen unsere Eltern, und gegen die, so an Eltern statt sind, auf das gröbste verletzt werde: allein deswegen dürften eben die übrigen nahen Heyrathen, die Moses verboten habe, nicht für sündlich geachtet werden.

Es ist mir in gewisser massen genug, wenn man nur zugiebt, daß einige der Ehen, die Moses verboten hat, wircklich allen Menschen unrecht sind. Zum wenigsten wird derjenige, so dis zugiebt, nicht leugnen können, daß der Anhang des achtzehnten und zwantzigsten Capitels im dritten Buch Mosis mit auf etwas unter den Ehe-Gesetzen, oder auf Blut-Schande gehe. Er wird auch vielleicht geneigt seyn, von den Heyrathen leiblicher Geschwister eben so zu urtheilen, als Paulus von der Ehe mit der Stiefmutter. Wenn nun aber Moses diese Ehen, die mein Gegner selbst vor verboten achtet, unter die allgemeine Aufschrift bringet; du sollst dich nicht nahen zu einem Stück deines Leibes, d. i. zu deiner nächsten Anverwandtin, so wird er mir auch den Satz zugeben müssen: es sind einige Ehen (nehmlich die allernächsten mit Eltern, Kindern und Geschwistern) wegen der allzu nahen Verwandtschaft allen Völckern untersagt.

Was man von dem respectu parentelae, das ist, von der Ehrerbietung gegen die Eltern, und die so uns an Eltern Stelle sind, saget, ist zwar dem Römischen Recht gemäß, allein ich kann mich nach aller angewandten Mühe nicht überzeugen, daß die Heyrath mit der Stiefmutter, ja auch mit der rechten Mutter um dieses respectus parentelae willen dem Natur- oder dem Sitten-Gesetz mehr zuwider sey, als wenn die regierende Königin ihren Unterthanen, der Unterthan bleibe

bet, heyrathet, oder der Sohn über seinen Vater als König in einem Wahlreich zu gebieten hat. Ich werde meine Gründe im vierten Haupt-Stücke anführen: sollten nun meine Leser dieser Meinung beystimmen, und es bleibt dennoch gewiß, daß die Ehe mit der Stiefmutter von Paulo vor sündlich geachtet ist, so muß eine andere Ursache vorhanden seyn, die sie nach der Sittenlehre verwerflich, und nach dem Sitten-Gesetz sündlich machet. Weiß ich nun so viel, daß es nach dem Zeugniß Pauli auch nur eine einzige Heyrath in die nächste Freundschaft giebt, die sündlich ist, und wider das Sitten-Gesetz streitet, ohne daß der respectus parentelae sie sündlich machet; und ich lese in Mosis Büchern, daß noch mehrere Ehen wegen der nahen Verwandtschaft verboten werden: so muß wol die stärckste Vermuthung bey mir entstehen, daß eben der Paulus überhaupt die allzunahen Ehen vor sündlich erkläre, und daß, wenn auch gleich vielleicht der Grad, bis auf welchen das Sitten-Gesetz sie verwirft, nicht aus Mosis Gesetz zu bestimmen wäre, doch dieser Ausspruch Mosis, du sollst deine allernächste Verwandtin nicht heyrathen, oder, wie er ihn Hebräisch ausdrucket, du sollst dich einem Stück deines Fleisches nicht nahen, ein Satz des Sitten-Rechts sey, der alle Völcker verbindet.

2.) Die zweite Einwendung beruhet auf einer andern Auslegung, welche man über die Worte Pauli macht, von deren Richtigkeit ich mich aber bisher nicht habe überführen können. Einige geben vor, daß der Vater des Blut-Schänders noch am Leben gewesen sey, in welchem Fall das gegebene Aergerniß nicht so wohl in der Blut-Schande, als in dem Ehebruch, oder in der Verheyrathung mit einer geschiedenen, die nach dem Urtheil Christi ein Ehebruch ist, (*) zu suchen seyn würde. Was ich gegen diese Vermuthung, die in Pauli Worten nicht den geringsten Grund hat, einzuwenden habe, ist bereits in der Anmerckung unter S. 61. vorgestellet worden. Ich überlasse es dem Urtheil meiner Leser, wenn ich nur dis einzige noch hinzu setzen darf: wäre, wie einige

(*) Matth. XIX, 9.

ge vorgeben, der Vater des Blut-Schänders noch am Leben gewesen; und hätte er sich seinem Sohn zu Liebe von seiner zweiten Frau geschieden, und sie dem Stief-Sohn überlassen, so würde offenbahr die allerverworrenste Gewissens-Frage entstanden seyn, die zugleich den zu Corinth sehr angesehenen Widersachern Pauli einen ungemein wahrscheinlichen Einwurf wider Pauli Entscheidung an die Hand gegeben hätte. Es ist nehmlich offenbahr, daß der Stief-Sohn seine Stief-Mutter nicht länger in der Ehe behalten sollte: was soll nun mit dieser geschehen? Soll sie ihrem ersten Manne wider gegeben werden, nachdem ein anderer sie gehabt hat, der noch lebet, so scheint es nicht blos nach Mosis Ausspruch, 5 B. Mos. XXIV, 1-4. sondern auch nach der gesunden Vernunft ein doppelter Ehebruch, statt eines einfachen, zu seyn, und kommt noch dazu derselbigen schändlichen morgenländischen Gewohnheit am nächsten, die eben Moses durch sein Gesetz 5 B. Mos. XXIV, 1-4. abgeschaffet hat (*); der Vater aber wäre noch viel mehr dadurch beleidiget worden, wenn er seine entehrete Frau hätte wieder nehmen müssen, als durch die Entehrung selbst; nicht zu gedencken, in was vor Gefahr die Bekanntschaft seiner Frau mit seinem Sohn seine Ehre auf alle künftige Zeit gesetzt haben würde. Soll sie weder den Vater noch den Sohn, sondern einen andern heyrathen, so haben wir abermahls, falls die Verheyrathung einer unrechtmäßig-geschiedenen ein Ehebruch ist, zwey Ehebrüche vor einen. Soll sie aber Zeit Lebens unverheyrathet bleiben, so ist es hart, sonderlich wenn sie mit ihres ersten Ehemanns Willen den Stief-Sohn geheyrathet hat, und sie wird in die Gefahr gestürtzet, von der Paulus im siebenten Capitel redet, ohne daß wir bey ihr die Gabe der Enthaltsamkeit vermuthen dürfen. ... Ich will gar nicht sagen, daß sich nicht Entscheidungs-Gründe sollten finden lassen: allein es ist nicht wahrscheinlich, daß wenn aus Pauli Urtheil eine so schwere und verworrene Frage entstanden wäre, Paulus sie in beiden Briefen nicht mit einem Wort aufgelöset haben sollte: und hätte er solches nicht von selbst gethan, so würden ihm doch seine heftigen Widersacher einen Einwurf gemacht, und ihn eben dadurch gezwungen haben, diese Gewissens-

(*) Siehe meine Hebräischen Alterthümer. §. 19. S. 30.

wissens-Frage im zweiten Briefe zu beantworten. Da aber keines von beiden geschiehet, so stelle ich mir die Sache nicht so verworren vor, sondern glaube, daß der Blut-Schänder seine Stiefmutter nach Ableben des Vaters geheyrathet habe. Wer die beiden Briefe an die Corinthier mit Fleiß gelesen hat, und aus ihnen die Widersacher Pauli kennet, welche mit ausnehmendem Eifer auch die kleinesten Umstände und die Wahrscheinlichkeiten von der niedrigsten Gattung aufsuchten, so sie dem Apostel entgegen setzen konnten; der wird die Kraft dieses Beweiß-Grundes stärcker empfinden, als wer ihn von Lesung dieser Briefe absondert.

Ich gestehe es willig und unpartheyisch ein, daß durch die letztere von beiden Einwendungen der Beweiß dennoch etwas geschwächet wird, welchen man aus dieser Stelle Pauli hernehmen kann. Er bleibt aber doch zum wenigsten sehr wahrscheinlich, und vermehret unsere Verpflichtung mit allem Fleiß zu untersuchen, ob nicht in der vernünftigen Sitten-Lehre etwas sey, so die Heyrathen mit den allzu nahen Anverwandten unter gesitteten Völckern verbiete? Ich will mich bemühen dieser Pflicht ein Genügen zu leisten, wenn ich vorher einiges von dem werde angemercket haben, was vor Mosis Zeit unter seinen Vorfahren ein Recht des Herkommens wegen der nahen Heyrathen gewesen ist, als welches mir jene Arbeit nicht wenig erleichtern wird.

* * *
* *
*

Das dritte Hauptſtück,

von dem Herkommen vor der Zeit Moſis in Abſicht auf die nahen Heyrathen.

§. 21.

Vor Moſis Zeit war ſchon ein Herkommen, ſo die allzu nahen Ehen verdammete.

Daß ſchon vor der Zeit Moſis unter ſeinen Vorfahren die Heyrathen in die allernächſte Freundſchaft nicht üblich, ſondern durch ein Herkommen unterſagt geweſen ſind, iſt gewiß. Moſes beſchreibt die Gewohnheit, ſeine nahen Verwandten zu heyrathen, als eine beſondere Sünde der Aegyptier und Cananiter, um deren willen auch das letztere von beiden Völckern aus ſeinem Lande getrieben werde, 3 B. Moſ. XVIII, 3. 25. folglich muß bey einigen andern Völckern, oder doch zum wenigſten bey den Iſraeliten, dieſe böſe Gewohnheit nicht öffentlich im Schwange gegangen und gebilliget ſeyn. Er erzählet uns, wenn Abraham und Iſaac es unglaublich machen wollten, daß Sarah oder Rebecca ihre Frau ſey, ſo hätten ſie dieſelben vor ihre Schweſtern ausgegeben, (*) und als Abimelech der Philiſter König den Abraham deshalb zur Rede geſtellet, ſo habe er geantwortet: ſie iſt auch wahrhaftig meine Schweſter, eine Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, und ſie iſt meine Frau geworden. (**) Es iſt offenbahr, daß er durch den Zuſatz, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter, ſeine Verwandtſchaft mit ihr verringern will, um

es

(*) 1 B. Moſ. XII, 12. 13. 14. XX, 2. XXVI, 7.
(**) 1 B. Moſ. XX, 12.

es dem Könige begreiflicher zu machen, wie er ſie habe heyrathen können, und daß dieſe Worte beſagen, er würde ſie nicht geheyrathet haben, wenn ſie die Tochter ſeiner Mutter, oder ſeine leibliche Schweſter geweſen wäre. Es gab alſo zur Zeit Abrahams zum wenigſten in ſeiner Familie und in ſeinem Volck verbotene Grade: ja man könnte faſt auf die Gedancken kommen, wenn man die vorhin angeführten Erzehlungen 1 B. Moſ. XII, XX, und XXVI, lieſet, daß damahls noch in Aegypten und Canaan die Heyrath mit leiblichen Schweſtern etwas ungewöhnliches oder unerhörtes geweſen ſeyn müße, (*) und es iſt gewiß, daß zu Abrahams Zeit die Cananiter noch bey weiten nicht ſo verderbt waren, als da Moſes lebte. Gott bezeuget dieſes 1 B. Moſ. XV, 16. ſelbſt. Wie wir denn auch aus dem Ausdruck der in Sodom erzogenen Töchter Lots, es iſt niemand, der uns nach der Weiſe des gantzen Landes beywohne, 1 B. Moſ. XIX, 31. 32. ſehen, daß der Beyſchlaaff bey ihrem Vater, den ſie vorhatten, damahls noch wider die Weiſe des gantzen Landes war, wovon ich unten im 75ſten §. ausführlicher zu reden Gelegenheit haben werde. Ich vermuthe dabey, daß Moſes die gantze Erzählung von der Schand-That der Töchter Lots, C. XIX, 30-38. und

(*) Die Juden äußern zum Theil einen ähnlichen Gedancken bey einer andern Stelle, den ich aber, weil er von ihnen ſehr ſchlecht erwieſen iſt, nicht zu Bekräftigung meines Satzes, ſondern blos als ein Beyſpiel ihrer Gedenckungs-Art anführe. Wenn ſich nehmlich die Ehe-Geſetze mit dieſen Worten anfangen: nach der Weiſe Aegyptenlandes, darin ihr gewohnt habt, ſollt ihr nicht thun: und nach der Weiſe des Landes Canaan, dahin ich euch bringe, ſollt ihr nicht thun: ſo behauptet das Buch Siphra, es folge aus dieſen Worten, daß eben das Geſchlecht der Aegyptier und Cananiter, unter dem die damahligen Iſraeliten gewohnt haben, und zu dem ſie eingehen ſollen, das allerſündigſte geweſen ſeyn müſſe. Siehe die Deſſauiſche Ausgabe S. 193. A. oben. Der Beweiß iſt ſchlecht, und an hiſtoriſchen Nachrichten aus einer ſo alten Zeit mangelt es den Juden gäntzlich.

und von dem Vorgeben Abrahams als ſey Sara ſeine Schweſter, C. XX, 1-17. mit einer Abſicht auf ſeine Ehe-Geſetze eingerücket habe, um ſein Volck zu unterrichten, daß die ſchändlichen Ehen, die zu ihrer Zeit unter den Aegyptern und Cananitern im Schwange gingen, kein altes und gleichſam ewiges Völcker-Recht geweſen ſind, ſondern daß in Canaan, ja ſelbſt zu Sodom ehemahls dergleichen Heyrathen was fremdes, und unglaubliches waren. Wenigſtens pflegt er ſonſt in Auswahl der Geſchichte, die er erzählt, ſehr oft eine Abſicht auf ſeine Geſetze zu haben: und die Verbindung dieſer beiden Erzählungen iſt auch wol nicht in der Zeit-Ordnung, ſondern in der Aehnlichkeit der Materie zu ſuchen. Denn die Sara kann ſchwerlich nach der Zerſtörung Sodoms, das iſt in ihrem 89ſten Jahr, und da ſie mit dem Iſaak ſchwanger ging, ſo ſchön geweſen ſeyn, daß ſie jedermanns Begierde reitzete, und noch dazu von dem Könige der Philiſter vor eine unverheyrathete gehalten ward: ſondern die Sache ſcheint früher geſchehen zu ſeyn; und nur bey einer andern Gelegenheit erzählt zu werden. Wer aber ein ſolcher Fremdling unter den Geſchichtſchreibern iſt, daß er dergleichen hysteroſin vor einen Fehler hält, mit dem kann ich mich hier nicht aufhalten, ſondern erſuche ihn allenfalls meine Meinung von der hyſteroſi aus dem 11ten Fascicul der Relationum de libris novis S. 189. 190. zu erſehen. Wenn man überdem bey Völckern, die mit den Hebräern weder Verwandtſchaft noch Umgang hatten, und die Geſetze Moſis ſchwerlich können geplündert haben, verbotene Grade findet, ſo kann man nicht wol unterlaſſen, den Grund dieſer Uebereinſtimmung in einer Quelle, die älter iſt als Moſes, zu ſuchen, und zu glauben, daß das ſchon vor Moſe ein Herkommen geweſen ſey, was er in ein geſchriebenes Recht verwandelte. Es ſchickt ſich dieſer Gedancke zu der übrigen Art der Geſetze Moſis, der ungemein oft ein ehemahliges Gewohnheits-Recht beſtätiget, oder aus dem verſchiedenen Herkommen eins ausſuchet, ſo daß man faſt ſagen könnte, der gröſſere Theil der bürgerlichen Geſetze Moſis ſey ſchon vor ihm üblich geweſen.

§. 22.

§. 22.

Nach dem Herkommen ward zwiſchen vollbürtigen Geſchwiſtern, und Halb-Geſchwiſtern ein gar groſſer Unterſchied gemacht.

Es iſt etwas merckwürdiges bey dieſem Herkommen, und giebt zu einigen Folgerungen Anlaß, daß nach demſelben ein gar groſſer Unterſcheid zwiſchen einer vollbürtigen Schweſter und Stief-Schweſter gemacht wird. Denn Abraham, welcher ſich nicht ſcheuete die Tochter ſeines Vaters zu heyrathen, bezeuget 1 B. Moſ. XX, 12. deutlich genug, daß er ſie nicht genommen haben würde, wenn ſie zugleich die Tochter ſeiner Mutter geweſen wäre. Will man aber auch, Schweſter, hier vor Baſe nehmen, wie es einigen beliebt, ſo bleibt doch ſo viel gewiß, daß Abraham eben dieſelbe Baſe nicht geheyrathet haben würde, wenn nicht die Groß-Mutter verſchieden geweſen wäre, die er doch nahm, da ſie ihm blos von der grosväterlichen Seite verwandt war. Der Grund dieſes Herkommens iſt begreifflich, wenn man die Lebens-Art der Hebräer anſiehet. Die Frauen der begüterten herumziehenden Hirten wohneten in ihrem beſondern Gezelt (*), und in den Häuſern hatten gleichfalls die Frauen ihre abgeſonderte Wohnung (**): wenn nun ein Mann mehr als eine Frau hatte, ſo waren in der Kindheit die Kinder jedweder Frauen bey ihr im Gezelt, oder in ihrer abgeſonderten Wohnung. Hier wurden die Söhne erzogen, bis ſie zur Arbeit, und etwan das Vieh zu hüten gebraucht werden konnten, wiewohl ſie auch zum Theil noch länger daſelbſt geblieben zu ſeyn ſcheinen (***): und dieſes war der Aufenthalt der Töchter bis auf ihre Verheyrathung, zu dem doch noch die Söhne derſelbigen Mutter ſtets einen freyeren Zutrit behielten. Wenn daher im Hohen Liede ein Frauenzimmer beſchrieben wird, daß ſeinem Liebhaber

(*) 1 B. Moſ. XVIII, 10. XXIV, 65. XXXII, 33.

(**) 1 B. Moſ. XXIV, 28. Siehe auch meines Vaters zweite Diſſertation de oeconomia patriarchali §. 16. wo ſich noch mehr von dieſer Materie findet

(***) 1 B. Moſ. XXIV, 28. 29.

Liebhaber mehrere Freyheiten, und einen geheimern Umgang geſtatten will, ſo bringet ihn die Frauensperſon in ihrer Mutter Haus, und in ihrer Mutter abgeſonderte Wohnung (*). Bey den Umſtänden mußte nun nothwendig der Umgang zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern viel genauer ſeyn, als zwiſchen Söhnen der einen, und Töchtern der andern Frau, wenn ſie gleich Kinder Eines Vaters waren: und wir werden nicht nöthig haben mit einigen Juden (**) die Urſache der nähern Verwandtſchaft von Mutter-Seite anzugeben: daß bey den übrigen Nachkommen Noah man nur die Mutter, nicht aber den Vater mit Zuverſicht habe nennen können. Ich ziehe hieraus ſogleich die Folge, daß das Herkommen vor Moſis Zeit den mehreren und genaueren Umgang zum Maas-Stabe der nahen oder entfernteren Verwandtſchaft machte.

§. 23.

Das Herkommen war nicht ſo ſtrenge als Moſis Geſetz, ſondern erlaubte die Heyrath mit der Halb-Schweſter. Die Stellen 1 B. Moſ. XI, 29. XX, 12. werden erkläret.

Ich will noch nicht beſtimmen, ob das, was wir im vorigen §. von dem Herkommen vor Moſis Zeit gehabt haben, auch auf Moſis Geſetze zu deuten, oder vor einen Unterſcheid des Herkommens und des geſchriebenen Geſetzes zu halten ſey: dieſe Frage mag bis auf den 89ſten Abſchnitt ausgeſetzt bleiben. Das aber iſt ohne Zweifel ein Unterſcheid des alten Herkommens vom geſchriebenen Recht Moſis, das jenes

(*) Hohelied. III, 4. unter dem Worte חדר wollte ich nicht gern die Cammer der Mutter verſtehen, ſondern lieber diejenige Retirade der Frauens-Perſonen, die bey den Griechen gynaeconitis hieß: wie denn auch daſſelbe Wort bey den Arabern eigentlich von den abgeſonderten Wohnungen der Frauensperſonen in den Gezelten gebraucht, und daher eine tugendhafte Jungfer, die ſich nicht aus dieſer Freyſtat waget, Machdura genannt wird.

(**) Raſchi bey der angeführten Stelle Moſis.

nes die Halb-Schweſter erlaubte, und blos die vollbürtige Schweſter verbot, da hingegen Moſes einen Schritt weiter ging, und 3 B. Moſ. XVIII, 10. 11. auch die Halb-Schweſter, ſie mochte des Vaters oder der Mutter Tochter ſeyn, unterſagte. Es kommt abermahls auf die wichtige Stelle an, in welcher Abraham, der davon Rechenſchaft geben will, wie er die Sara ſeine Schweſter habe heyrathen können, ſpricht: ſie iſt eine Tochter meines Vaters, aber nicht die Tochter meiner Mutter (*). Ich habe ſchon oben erinnert, und es iſt einem jeden

(*) Ich ſetze bey demjenigen, was ich von dieſer Stelle ſchreibe, zum voraus, daß Abraham die Wahrheit rede, und nicht um aus einer Lüge heraus zu kommen, eine andere Lüge erſinne, wie einige Juden erdichtet haben. Ich will einen ihrer geſchickteſten und ſcharfſinnigſten Ausleger hier anführen, um auch bey denen, welche die Juden nicht kennen, das zu bekräftigen, was ich im erſten Hauptſtück von ihren Schrift-Erklärungen geurtheilet habe. Abenesra ſchreibt bey dieſer Stelle: einige ſagen, Gott werde unter dem Vater Abrahams verſtanden: (d. i. Abraham gebe ſie durch eine neue Zweideutigkeit für eine Tochter ſeines Vaters aus, wolle aber damit nur ſagen, ſie ſey eine Tochter Gottes, oder von Gott geſchaffen, und deswegen ſeine Schweſter) allein meiner Meinung nach ſucht Abraham nur aus Angſt des Abimelechs durch Worte los zu werden: (er begehet eine Noth-Lüge) und bey dem Vers, darin Jacob ſpricht, ich bin Eſau dein Erſtgebohrner, will ich mehr ähnliche Beyſpiele anführen. Man leſe die gantze Erzählung, ſo wird man bald ſehen, daß Abraham nunmehr ſicher genug war, und es keiner neuen Noth-Lüge bedurfte: es würde aber auch eine ſehr verdorbene Gemüths-Arth anzeigen, wenn er, da er eben auf einer Unwahrheit ertappet war, verſichern wollte, nunmehr rede er die Wahrheit, das vorige ſey blos eine Zweydeutigkeit geweſen; und alsdenn von neuen anfinge, nur deſto umſtändlicher zu lügen. Jedoch wenn ich auch dieſe Jüdiſchen Grillen eingeſtehen wollte, ſo müßte doch die Ehe, die Abraham vollzogen zu haben vorgiebt, unter ſeinem Volcke ſo gewöhnlich geweſen ſeyn, daß Abimelech es ihm leichter glauben konnte: denn wo das nicht geweſen wäre, ſo hätte er nur ſchlechthin darauf beſtehen dürfen, er habe ſeine Schweſter geheyrathet.

den bekannt, der etwas Hebräisch verstehet, daß die Verwandtschafts-Nahmen, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Schwester, Bruder bey ihnen weitläuftiger genommen werden, als bey uns, und sehr oft so viel sind, als, Gros-Vater, Gros-Mutter, Vorfahren, Enckel, Enckelin, Nachkommen, Anverwandte. Es wird also die Rede Abrahams einen dreyfachen Sinn haben können: nach dem einen, der die Worte in der engsten Bedeutung nimmt, wird Sara die Schwester Abrahams von Vater-Seite, aber nicht seine leibliche Schwester gewesen seyn. Nach der zweyten würde sie seines Bruders Tochter, oder seines Vaters Enckelin, allein wiederum von einer andern Mutter seyn: nach der dritten würden sie beyde Brüder-Kinder seyn, doch so, daß ihre Eltern nur Stief-Brüder gewesen wären.

Die letzte von diesen drey möglichen Erklärungen, nach welcher das alte Herkommen einen halben Grad mehr verboten haben würde, als Moses, fällt schlechterdings weg: denn wir wissen aus der Geschichte der Patriarchen, daß sie es nicht nur vor erlaubt, sondern vor sehr lobenswürdig gehalten, und ihre Söhne dazu als zu einem recht guten Wercke ermahnet haben, nahe Verwandtinnen, ja wol Mutter-Bruders-Töchter zu heyrathen (*). Sollten bey den Gesinnungen, und bey dem Triebe in die nahe Freundschaft zu heyrathen, ihre verbotenen Grade wol weiter gegangen seyn, als Mosis seine? und sollten sie wol die Ehe mit des Vaters-Bruders-Tochter verboten geachtet haben, so bald die Väter leibliche Brüder waren? Es ist so gar ein Beyspiel einer von den Eltern befohlnen und verlangten Heyrath zwischen Geschwister-Kindern vorhanden, da die Mutter und der Vater des Ehe-Paars leibliche Geschwister waren. Denn Laban scheint nach allen Umständen, die wir im 24sten Capitel des 1 B. Mos. lesen, der leibliche Bruder der Rebecca gewesen zu seyn (**), und von dessen Töchtern soll sich doch Jacob, fast bey Verlust des väterlichen Seegens, eine Frau aussuchen.

Der

(*) 1 B. Mos. XXIV. XXVIII, 2. 9.

(**) So bald Rebecca nicht in ihres Vaters, sondern in ihrer Mutter Hause die Nachricht gebracht hatte, was ihr bey dem Brunnen begegnet

Der zweiten Erklärung, daß Sara die Tochter des Stief-Bruders Abrahams geweſen ſey, treten die Juden (*) gemeiniglich bey, und geben in dieſer

begegnet ſey, ſo läufft er dem Knecht Abrahams entgegen: 1 B. Moſ. XXIV, 28. 29. Er iſt nicht nur bey Bewirthung des Knechts ungemein geſchäfftig, ſondern er giebt auch zu der Heyrath den Conſens, und wird darin ſeinem Vater Bethuel noch vorgeſetzt, V. 50. welches in den Familien, darin die Vielweiberey herrſchete, das Vorrecht der leiblichen Brüder geweſen zu ſeyn ſcheinet, weil man von ihnen am zuverläßigſten hoffen konnte, daß ſie blos das beſte der Schweſter bedencken würden, zu deren Schaden der Vater leicht durch eine ſeiner übrigen Frauen hätte eingenommen werden können. Man leſe dabey 1 B. Moſ. XXXIV, 13. nach.

(*) Raſchi ſchreibt bey dieſer Stelle: ſollteſt du aber ſagen: iſt ſie denn nicht die Tochter ſeines Bruders geweſen; ſiehe ſo ſind Enckel eben ſo viel als Söhne, und ſo war ſie ja des Terachs Tochter. Auf gleiche Art ſagt auch Abraham zu Lot: wir ſind Brüder. Abarbanel druckt ſich ſchon zweifelhafter aus: denn nachdem er geſagt, den Söhnen des Noä ſeyen auch ihre Halb-Schweſtern erlaubt geweſen, ſetzt er hinzu: ſollte aber auch Sara nicht ſeine Schweſter, ſondern ſeine Bruders Tochter ſeyn, ſo hat er dennoch nicht gelogen. Denn es war ihre Weiſe, des Bruders-Sohn auch Bruder zu nennen, ſo wie Abraham den Lot ſeinen Bruder nennet, der doch ſeines Bruders Sohn war: auf die Art nannte er auch die Sara ſeine Schweſter, weil ſie ſeines Bruders Tochter war. Doch dem ſey, wie ihm wolle, ſo hatte er die Abſicht, den Abimelech durch Worte zu beſänftigen; wie der Rabbi Abenesra ſchon angemercket hat. Ich will noch die Worte eines Kirchen-Vaters hinzuſetzen, der, weil er ein gebohrner Syrer war, zum wenigſten eben ſo anführenswürdig iſt, als irgend ein Jude: wiewohl es hier nicht auf Meinungen und Anſehen, ſondern auf Gründe ankommt. Ich meine den Syrer Ephrem: dieſer ſchreibt S. 74. 75. des erſten Theils ſeiner zu Rom gedruckten Syriſchen Wercke: ſie war aber ſeine Schweſter von Vaters-Seite, weil ſie die Tochter ſeines Bruders war. Hingegen war ſie es nicht von Mutter-Seite, weil des Abrahams Schweſter nicht an Haran den Sohn Terachs verheyrathet war, der vielmehr eine andere Auswär-

ser Absicht vor, die Jisca, so 1 B. Mos. XI, 29. als eine Tochter Haráns beschrieben wird, sey die Sara (*). Denn würde die Verwandtschaft Abrahams mit seiner Frau also zu setzen seyn:

Terach

tige zur Frau genommen hatte. Diese Erklärung ist noch etwas schlechter als der Juden ihre: denn nach Ephrems Meinung soll die Mutter Abrahams so viel seyn, als seine Schwester, folglich der Vater so viel als sein Bruder; welches beydes eine unerhörte Art zu reden ist: dahingegen nach der Auslegung der Juden, Haran, der vermeinte Vater der Sara, Abrahams Halb-Bruder gewesen ist.

(*) Raschi bey 1 B. Mos. XI. 29. Jisca: das ist, Sara, weil sie mit dem heiligen Geist bedecket (d. i. eine Prophetin) war, und weil alle ihre Schönheit ansahen; oder in der Bedeutung der Salbung, so wie Sara die Bedeutung des Fürsten-Standes hat. Die Meinung dieser verworrenen Worte ist: Raschi will eine Abstammung des Nahmens Jisca angeben, die entweder sich zu den Eigenschaften der Sara schickte, (gleich als wenn die Nahmen einer Frauensperson auch ihre Eigenschaften auszudrücken pflegten) oder nach welcher Jisca eben so viel bedeute als Sara. Da ist er nun so reich, daß er statt einer Abstammung deren drey erdichtet. Entweder, will er, Jisca komme von Such, bedecken, her, weil sie eine Prophetin war, denn bey den Chaldäern, Syrern, und Arabern wird bedecken vor bewohnen gebraucht, und dieses bedeutet insonderheit die Einwohnung des heiligen Geistes. Siehe die Chaldäische Uebersetzung 1 Chron. II, 55. Wenn man diese Abstammung nicht annehmen will, so soll es von *sachah*, ansehen, herkommen, weil die Schönheit der Sara aller Augen an sich gezogen habe. Findet auch dgs nicht statt, so ist er mit der dritten Abstammung fertig, nach welcher von *Nasach*, salben, Jisca eine Gesalbte, eben so viel seyn soll als Sara, eine Fürstin. Die erste Abstammung gehet nach der Grammatic gar nicht an, wenn man den Puncten im Hebräischen folget. Ich führe dergleichen Jüdische Grillen, die ich gar nicht hoch schätze, hauptsächlich deswegen an, damit solche Leser, die mit den Jüdischen Schriften nicht umgegangen sind, mir es desto weniger verdencken mögen, wenn ich das Ansehen der Juden in den Ehe-Fragen gar nicht vor einen Beweiß, auch nur von der untersten Gattung gelten

lassen

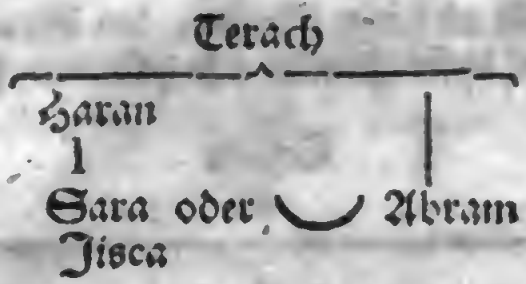

Der eine Gedancke der Juden ist zwar höchst unwahrscheinlich, daß nehmlich Sara auch Jisca geheißen habe. Denn nicht zu gedencken, daß er ohne allen Beweiß angenommen wird, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Moſes in Einem Vers einerley Person mit verschiedenen Nahmen benennen werde, ohne mit einem Worte anzuzeigen, daß beide Nahmen einer und eben derselben Person eigen sind. Man überlese die Worte: Der Nahme der Frau des Abrams war Sara: und der Nahme der Frau des Nachors, war Milca, eine Tochter Harans, des Vaters der Milca und der Jisca: und sage mir denn, ob man bey irgend einem vernünftigen Schriftsteller Sara und Jisca für einerley Personen würde halten können? Doch wenn auch dieses ein offenbahrer Fehler ist, so bliebe es dem ohngeachtet noch möglich, daß Sara eine Bruders-Tochter Abrams gewesen wäre, ob sie gleich nicht die Jisca war: und eine Bruders-Tochter konnte ohne allen Zweifel im Hebräischen seine Schwester heißen.

Was diese Erklärung am meisten wahrscheinlich macht, ist, daß wir in der Familie Abrahams noch eine Heyrath von eben der Art finden; denn sein Bruder, Nachor, hat laut der angeführten Worte, seines Bruders, Harans, Tochter, die Milca, geheyrathet. Es würde daher gar nicht befremdlich seyn können, wenn eben der Haran seine andere

lassen will. Indessen hat der von mir vorhin angeführte Ephrem S. 59. eben diese Meinung. Er schreibt: Haran zeugete Lot, Milca, und Jisca, welches die Sara ist, die wegen ihrer Schönheit Jisca zubenahmet ist. Beide Töchter heyratheten nachher ihres Vaters Brüder.

dere Tochter gleichfalls an seinen Bruder, den Abram verheyrathet, und die Geschlechts-Tafel dieser Familie also gestanden hätte.

Wäre dieses nun richtig, so würde es freilich einen sehr großen Einfluß in Erklärung der Ehe-Gesetze haben, obgleich von einer ganz andern Art als man gemeiniglich denckt. Denn da die gelindere Parthey alle die Ehen erlaubt hält, die Moses nicht ausdrücklich unter den verbotenen nahmhaft gemacht hat, insonderheit aber die Ehe mit des Bruders Tochter, als deren Moses im 18ten und zwantzigsten Capitel seines dritten Buchs nie gedencket: so pflegt sie sich gemeiniglich auf das Beyspiel Abrahams zu beziehen, der seines Bruders Tochter geheyrathet habe. In der That aber würde nichts stärcker wider sie streiten, als eben diese Heyrath, wenn sie erwiesen werden könnte. Denn wenn Abrahams Worte so viel sagen sollten, als: Sara ist zwar meines Bruders Tochter; ich habe mir aber kein Bedencken gemacht, sie zu heyrathen, weil er nicht mein leiblicher, sondern nur mein Halb-Bruder war: so würde offenbar folgen, daß er sie nicht hätte heyrathen können, falls sie seines leiblichen Bruders Tochter gewesen wäre: und wenn man das von Mose selbst aufgezeichnete Herkommen anwenden soll, sein geschriebenes Gesetz in zweifelhaften und unentschiedenen Fällen zu erklären, so würde nichts deutlicher seyn, als daß in seinen Gesetzen nicht Personen sondern Grade verboten seyn müßten. Ist der Beweiß nicht klar? Moses verbietet in den Ehe-Gesetzen nirgends, des Bruders Tochter zu heyrathen: und doch setzt er in seiner Geschichte zum voraus, daß diese Heyrath unerlaubt sey, wenn der Bruder anders ein leiblicher

cher Bruder ist. Folglich ist zu glauben, daß diese Ehe auch nach seinem Gesetz nicht erlaubt, und durch den Vers verboten sey, der die eben so nahe Ehe mit des Vaters Schwester untersaget?

Es kann dieses ein ausnehmendes Beyspiel abgeben, wie man bisweilen aus Eifer einen Satz zu vertheidigen gerade das behauptet, was wider ihn streitet: denn man siehet sich bey dem Eifer gleichsahm nicht genug um, oder man ist nicht ruhig und unpartheyisch, ich mögte fast sagen, nicht unentschloßen genug, als daß man recht von vornen untersuchen sollte, ob das was unsere Vorgänger vor den Satz gesagt haben, historisch wahr sey, und in was vor einer Verhältniß es gegen den Satz stehe.

Doch die gelindere Parthey darf sich diesesmahl gar nicht gefangen geben. Es ist im geringsten nicht wahrscheinlich, daß Abraham von seines Bruders Tochter rede, sondern wir werden am Ende glauben müßen, daß er seines Vaters wirckliche Tochter geheyrathet habe: daß also das Herkommen, dem er folgte, weit gelinder gewesen ist, als das geschriebene Gesetz Mosis.

Die Gründe, welche mich bewegen also zu dencken, sind folgende:

1.) Als Abraham bey seiner ersten Ankunft in das Land der Philister vorgab, Sara sey seine Schwester (אחות), so wollte er ohne Zweifel, die Philister sollten dis vieldeutige Wort von einer Schwester verstehen, und das thaten sie auch, und glaubten daher, sie könne nicht seine Frau seyn. Nunmehr da das Gegentheil hievon entdeckt war, sucht er sich aus dem Verdacht zu setzen, als habe er eine Unwahrheit geredet, und sagt zu dem Ende, es sey das, was er vorhin vorgegeben habe, in gewißem Verstande wahr, streite aber nicht damit, daß er der Gemahl der Sara sey: das ist, er entdeckt die Zweydeutigkeit des von ihm gebrauchten Worts. Hätte nun diese Zweydeutigkeit darin bestanden, daß אחות hier nicht sollte, Schwester, sondern Verwandtin, oder, Bruders-Tochter heißen: so ist ja offenbahr, daß er hätte sagen müßen, sie ist auch wircklich meine אחות (Schwester) aber nicht die Tochter meiner Eltern, sondern meines Halb-Bruders Tochter. Ich will es zum Ueberfluß Hebräisch ausdrucken, wie er hätte sagen

gen

gen müssen, und es seiner Rede so ähnlich machen als möglich ist, damit wer Hebräisch verstehet, so gleich den Unterscheid sehe: וגם אמנה אחותי בת אחי בן אבי היא אך לא בן אבי ואמי allein so sagt er nicht, sondern: sie ist auch wircklich meine Schwester, die Tochter meines Vaters, aber nur nicht die Tochter meiner Mutter. Ist nun nicht offenbahr, daß die Zweydeutigkeit des Worts, welche Abraham zu seiner eigenen Entschuldigung, und um nicht ein Lügner zu heißen, entdecken will, nicht darin zu suchen sey, daß auch die Bruders-Töchter Schwestern heißen könnten, sondern darin, daß dieser Nahme den leiblichen Schwestern und den Halb-Schwestern gemein war?

2.) Dieser Beweiß wird noch stärcker, wenn wir bedencken, daß das Wort, Tochter, welches freilich bisweilen auch eine Enckelin bedeuten kann, hier im eigentlichen Verstande genommen werden müße, weil Abraham die vorige Zweideutigkeit erklären, und einen Grad der Verwandtschaft bestimmen will. Wenn zweydeutige oder vieldeutige Wörter in einer gewissen Art von Sachen eine eigentliche und bestimmte Bedeutung haben, so muß ich sie in der Bedeutung nehmen, so oft von der Art Sachen die Rede ist: da nun בת (Tochter) ohne allen Zweifel nach seiner eigentlichen Bedeutung bey den Hebräern eine unmittelbare Tochter ist, so ist es hier, da die Verwandtschaft bestimmet, und eine Zweydeutigkeit gehoben werden soll, in derselben zu nehmen.

Ich will es mit einem Beyspiel erläutern. Bruder, Schwester, Sohn, Tochter hat bey uns erstlich seine eigentliche Bedeutung: man nennet aber auch der Frauen Bruder und Schwester, desgleichen Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter also. Ich weiß, Sempronius und Caja sind mit einander verwandt, verlange aber Nachricht, wie nahe die Verwandtschaft sey: wird mir ein vernünftiger Mann antworten, *Sempronius* ist *Cajae* Bruder, und ihres Vaters Sohn, aber nicht ihrer Mutter-Sohn: und darunter verstehen: *Sempronius* habe *Cajae* Halb-Schwester geheyrathet, sey also ihres Vaters, nicht aber ihrer Mutter Schwieger-Sohn?

Man

Man bilde sich doch ja nicht ein, daß die Hebräer Auslegungs-Regeln haben, die den allgemeinen Gesetzen der Rede, welche Logik und Gewohnheit bestätigen, widersprechen. So ungereimt die gedichtete Antwort in unsern Sprachen ist, eben so ungereimt würde auch in dem Zusammenhange Abrahams Antwort seyn, wenn er unter Tochter, wegen der möglichen Zweydeutigkeit des Wortes, eine Enckelin verstünde.

3.) Das Hebraische אחות begreifft zwar, wenn es so viel ist, als Anverwandte, die Bruders Töchter mit unter sich, an und vor sich aber ist es den Bruders-Töchtern nicht mehr eigen, als denen die mit uns erste, zweite, oder dritte Geschwister-Kinder sind. Es heißt entweder Schwester, oder Anverwandtin. Da nun niemand sich darüber wundern könnte, daß Abraham eine Verwandtin zur Ehe hatte, so würde er, wenn Sara gar nicht im eigentlichen Verstande seine Schwester gewesen wäre, viel leichter aus der Sache gekommen seyn, wenn er kurz gesagt hätte: ich habe nicht gelogen, sie ist meine Verwandtin, aber nicht meiner Eltern Tochter: und er würde gar nicht nöthig gehabt haben, dem Könige lange zu erzählen, von welcher Seite die Verwandtschaft herrührete.

4.) Wenn ich die Worte Abrahams so verstehe, wie sie eigentlich lauten, von einer Halb-Schwester, so war nach seinen Worten gerade das in seiner Familie der letzte erlaubte Grad, was auch bey andern alten Völckern, sonderlich bey einem, das mit den Hebräern sehr vieles gemein hat, gleichfalls der letzte erlaubte Grad gewesen ist. Ich will davon im 25sten Paragraphen reden, und hier nur anmercken, daß die Uebereinstimmung dieser Gewohnheiten oder Rechte die Erklärung nicht wenig bestätiget, welche Sara zur Halb-Schwester Abrahams macht: und diese Meinung scheint mir endlich, alle Gründe zusammen genommen, gewiß zu seyn. Der Widerspruch der Juden macht mich darin nicht zweifelhaft. Ich habe schon mehrmals erinnert, daß sie aus den uhralten Zeiten Abrahams keine andere Nachrichten hatten, als wir, nehmlich Mosen. Den erklärten sie, und wir können ihn mit gleichem Recht erklären: wer ihn aber am besten ausleget, das kann nicht durch ihr Ansehen, sondern es muß durch Gründe entschieden werden. Warum sie

ihn aber hier anders erklären, als ich gethan habe, das fällt leicht in die Augen. Es geſchahe aus Partheylichkeit vor die Ehre ihres Volcks, und vor den falſchen Ruhm eines heiligen Stammes: denn ſie wollten nicht, daß ihr Stamm-Vater in einer Ehe gelebt haben ſollte, die ihnen allzu anſtößig vorkam. Jedoch wenn es nöthig wäre, auch Jüdiſche Ausleger vor ſich zu haben, ſo kann ich

5.) hinzufügen, daß es auch nicht an Juden gemangelt hat, die das Wort, Schweſter, und Tochter hier im eigentlichſten Verſtande nehmen, und die Sara vor Abrahams eigentliche Schweſter halten. Der verſtändige und gelehrte Jude Abarbanel, der im 15ten Jahrhundert lebte, ſchreibt bey dieſer Stelle: er hat aber auch der Wahrheit gemäß geſagt, daß ſie ſeine Schweſter wäre, die Tochter ſeines Vaters, aber nicht die Tochter ſeiner Mutter, und deshalb hätte er ſie geheyrathet. Denn unter den Söhnen Noa war nur die leibliche Schweſter verboten.

§. 24.

Es iſt zweifelhaft, aber doch wahrſcheinlich, daß Moſes aus einer Ehe mit des Vaters Schweſter, dergleichen ſein geſchriebenes Geſetz unterſaget, gezeuget ſey.

Zu dem Herkommen vor der Zeit Moſis rechnet man gemeiniglich noch eine merckwürdige und nachher verbotene Ehe, die ihn ſelbſt am nächſten angehet, und aus der er gezeuget iſt. Denn da Amram, der Vater Moſis, ein Sohn Kehath, des Sohns Levi war, und die Jochebed, eine Tochter Levi heyrathete, ſo ſcheint es offenbahr zu ſeyn, daß er ſeines Vaters Schweſter geheyrathet habe, welches Moſes nachher ausdrücklich verbietet, 3 B. Moſ. XVIII, 12. XX, 19. Das Geſchlecht-Regiſter würde alſo ſtehen.

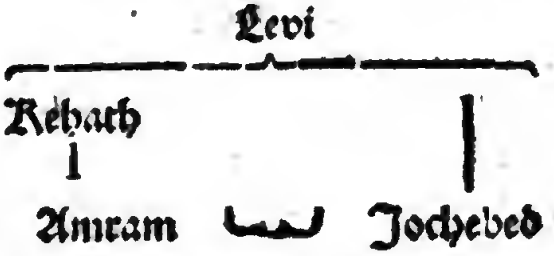

Nun habe ich zwar keinen Zweifel daran, daß nach dem damahligen Herkommen dieſe Ehe unter den Iſraeliten erlaubt geweſen ſeyn möchte, nachdem wir vorhin geſehen haben, daß in der Familie Abrahams die viel nähere Ehe mit der Halb-Schweſter erlaubt geſchätzet ward, und ich nicht begreifen kann, wie ſeit Abrahams Zeit die Sitten ſeiner Nachkommen unter den Cananitern und Aegyptiern ſollten ſtrenger geworden ſeyn, als er ſie ihnen gelaſſen hatte. Ich würde auch eine ſolche Heyrath nicht vor eine Wirckung des böſen Exempels der Aegyptier anſehen, da Abraham, ehe er die Aegyptier kannte, eine viel nähere Heyrath vollzogen hat: ſondern ich würde ſie blos für ein Stück des Herkommens vor Moſis geſchriebenem Geſetze halten.

Ich muß aber bey dem allen bekennen, daß es etwas zweifelhaft bleibe, ob dieſes eine Ehe mit des Vaters Schweſter, oder zwiſchen Geſchwiſter-Kindern geweſen iſt, welches letzte ſie ſeyn würde, wenn man die Worte, בת לוי eine Tochter Levi, 2 B. Moſ. II, 1. von einer Enckelin Levi auslegte:

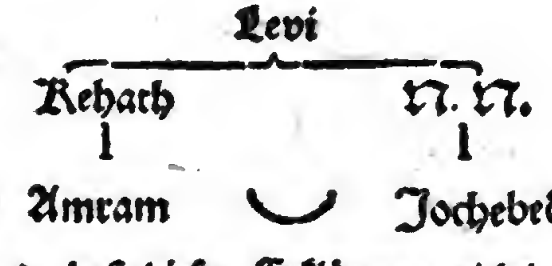

Ich geſtehe es, daß dieſer Erklärung wichtige Zweifel entgegen ſtehen: nehmlich

1) Moſes, der doch ſeiner Mutter Vater wol gewußt haben muß, nennet niemahls einen andern Vater als Levi. Sollte nun dieſer der Gros-Vater der Jochebed ſeyn, ſo iſt unbegreiflich, warum er den unmittelbaren Vater ſtets auslaſſe; welches die Hebräer in

ihren Geſchlecht-Regiſtern alsdenn zu thun pflegen, wenn der unmittelbare Vater unbekannt iſt.

2) Moſes nennet ſie im 4ten Buch, XXVI. 29. eine Tochter Levi, mit dem Zuſatz welche ihm gebohren iſt, oder nach den Hebräiſchen Vocalen, welche ihm gebohren hat (nehmlich ihre Mutter (*),) in Aegyptenland. Dieſer Zuſatz ſcheint gantz unnütz zu ſeyn, wenn ſie eine Enckelin des Levi geweſen wäre: denn ſo verſtünde ſich von ſelbſt, daß ſie nicht hätte können außer Aegypten-Lande gebohren werden, als in welches Levi mit den ſeinigen in ſeinem 37ſten Jahr, d. i. 135 Jahre vor Moſis Geburt, gezogen war.

3) Moſes nennet ſie im zweyten Buche Cap. VI, 20. ausdrücklich דודה (Doda) die Vaters-Schweſter des Amrams.

Allein es ſcheint dieſen Zweifeln ein ſehr ſtarcker Grund entgegen zu ſtehen, um deſſen willen Jochebed nicht vor die Tochter, ſondern vor die Enckelin des Levi zu halten iſt. Die Iſraeliten haben in Aegypten 215. Jahre gewohnt, und Moſes iſt 80. Jahr vor ihrem Auszuge aus Aegypten, d. i. im 135ſten Jahr ihrer Wohnung in Aegypten gebohren. Levi war 37. Jahr alt, als er nach Aegypten zog: es fällt demnach das Geburts-Jahr Moſis in das 172. Jahr nach der Geburt Levi. Sollte nun die Mutter des Moſes eine Tochter Levi geweſen ſeyn, und man wollte nicht vorgeben, daß ſie nach dem funfzigſten Jahre Kinder gebohren habe, ſo müßte Levi ſie in ſeinem 121ſten Jahre gezeuget haben, ſo wider den Lauff der Natur iſt, und auch wider das Beyſpiel Abrahams ſtreitet, dem es unbegreiflich war, daß er im hundertſten Jahre einen

(*) Wenn man andere Genealogien, ſonderlich aus dem Anfang der Bücher der Chronik, hiemit vergleichet, ſo ſollte man faſt dencken, daß hier der Nahme ihrer Mutter ehemals geſtanden habe, und nur von den Abſchreibern ausgelaßen ſey: ja auch ohne dieſes bringt einen die Sache ſelbſt auf eine ſolche Vermuthung. Denn wer wird ſchreiben: ſie hat ihm gebohren, ohne die Perſon zu nennen, die gebohren hat? Vielleicht hat Moſes hier den Nahmen der Mutter der Jochebed genannt, weil ſie auch nur die Halb-Schweſter Kehaths geweſen iſt, und der Umſtand die Ehe noch mehr entſchuldigte.

einen Sohn zeugen sollte. Denn wenn andere aus 1 B. Mos. XXV, 1. 2. vorgeben wollen, daß Abraham noch nach seinem 137sten Jahre sechs Söhne gezeuget habe, so bemercken sie nicht, daß Moses noch vor dem Tode Abrahams, (V. 7. 8.) seine natürlichen Kinder erzählen will, obgleich solche weit früher gebohren waren: und schließen ohngefehr eben so, als wenn man vorgeben wollte, Ludwig der 14te habe alle seine natürliche Kinder nach dem Badenschen Frieden gezeuget, weil sie von den Geschichtschreibern erst nach demselben, und kurtz vor seinem Tode erwähnt werden.

Welche von beiden Meinungen sollen wir nun wählen? Ich finde bey beiden große Schwürigkeiten, und doch bey keiner solche, die sich gar nicht beantworten ließen: daher ich die Wahl meinen Lesern überlaßen, und nur das hieher setzen will, was mir zur Beantwortung der Schwürigkeiten beyfällt.

Wegen der Jahre des Levi könnte erwiedert werden: da bisweilen jetzt einige sehr seltene Beyspiele vorkommen sollen, daß Manns-Personen von hundert Jahren Kinder zeugen; so sey es bey dem damahls viel höhern Alter der Menschen nicht ganz ohnmöglich gewesen, daß Levi im 123sten Jahre noch eine Tochter gezeuget habe: und wenn Abraham bey sich dieses vor ohnmöglich halte, so könne die Haupt-Ursache davon bey seiner 90jährigen Frau zu suchen seyn; allenfalls aber folge doch nur daraus, daß Levi im 121sten Jahre noch rüstiger und bey besserer Gesundheit gewesen sey, als Abraham zwischen 90 und 98: endlich rechne Gott 1 B. Mos. XV, 16. vergl. mit V. 13. auf 400 Jahre vier Geschlechter, setze also zwischen Abrahams und Moses Zeit als etwas ganz gewöhnliches zum voraus, daß die Eltern noch im hundertsten Jahre Kinder gezeuget haben: wo aber dieses gewöhnlich sey, habe man auch den Fall nicht vor ohnmöglich zu achten, wenn einer im 121sten Jahre Kinder zeuge: und das Beyspiel Ephraims, der noch Kinder gezeuget habe, als seine Nachkommen im siebenten Gliede schon erwachsen und erschlagen waren, 1 Chron. VII, 20-23. gehöre in eben die Zeit, in der Levi lebte, und sey zum wenigsten ein eben so großes, wo nicht ein

noch größeres Beyſpiel der ſpäten Fruchtbarkeit des damahligen Welt-Alters. Vielleicht könnte man auch ſagen, die Weiber ſeyn bey dem langen Leben der Menſchen länger fruchtbar geblieben: hätte nun Jochebed den Moſes in ihrem 60ſten Jahre gebohren, ſo brauche man den Levi nur 111. Jahr alt zu machen, als er ſie zeugete.

Hingegen läßt ſich auf die drey gegenſeitigen Gründe, ſo die gewöhnliche Meinung beſtätigen ſollen, antworten:

1.) Jochebed könne aus einem andern Stamm, und nur von Mutter Seite eine Enckelin des Levi geweſen ſeyn: und in ſolchem Fall würde ſie in einer Genealogie ordentlich eine Tochter Levi zu nennen ſeyn, wenn dem Geſchichtſchreiber daran gelegen war, ihre Abſtammung von Levi zu bemercken. Denn ordentlich ſchreiben die Hebräer nicht: Jochebed, die Tochter der Caſa, der Tochter Levi: ſondern laßen die Nahmen der Töchter in den Geſchlecht-Regiſtern gern aus.

2.) Im 4 B Moſ. XXVI, 59. finde ſich eine verſchiedene Leſe-Art, die zwar bisher von niemand auch nicht von Houbigant oder Kennicot bemerckt iſt. Denn die ſiebentzig Dollmätſcher überſetzen die Stelle, als hätten ſie vor אֹתָם geleſen, אֹתָם ἣ ἔτεκε τούτους. Da denn der Sinn der Worte iſt: der Nahme der Frau des Amrams war Jochebed, eine Tochter (Enckelin) Levi, welche dieſe (Aharon, Moſes und Mirjam) dem Levi in Aegypten gebohren hat. Sie hätte ſie nehmlich dem Levi gebohren, in ſo fern ſein Stamm durch dieſe Uhr-Enckel vermehret ward.

Ich muß aber auch hinwiderum ſagen, daß die 70 Dollmätſcher aus Partheylichkeit vor ihres Volckes und Moſis Ehre die Leſe-Art nach ihrer critiſchen Vermuthung haben ändern können, wie ſie dergleichen ſich auch an andern Orten unterfangen haben (*): daher dieſe Antwort nicht von großem Gewichte iſt. Ihre Ueberſetzung vom 2 B. Moſ. VI, 20. zeiget

(*) Siehe Chriſt. Müllers Saturam obſervationum philolog. c. IX. p. 150-155. Commentarios Soc. Reg. Scient. Gottingenſis T. III. p. 156. Ein anderes größeres Beyſpiel davon iſt in den Göttinſchen Anzeigen von Gelehrten Sachen S. 355. des Jahrs 1753. angemercket.

zeiget wenigſtens, daß ſie ungern eine zu nahe Heyrath der Eltern Moſis zugeben wollen, wenn ſie daſelbſt Doda (des Vaters Schweſter) durch des Vaters Bruders Schweſter überſetzen. Wollte man endlich in den Worten 4 B. Moſ. XXVI, 59. eine andere Leſe-Art annehmen, als die jetzt im Hebräiſchen Text ſtehet, ſo würde nach meiner Anmerckung S. 84. eher wahrſcheinlich ſeyn, daß der Nahme der Mutter der Jochebed ausgelaßen ſey: welches aber der Meinung noch günſtiger ſeyn würde, welche die Jochebed zu Amrams Tante macht.

3.) Doda könne vielleicht 2 B. Moſ. VI, 20 weitläufiger genommen werden, ſo wie ſonſt die Nahmen Vater, Mutter, Tochter, ſo daß es nicht des Vaters Schweſter, ſondern des Vaters Schweſter-Tochter bedeute: auf welche Art es auch die Griechiſche und Lateiniſche Ueberſetzung giebt. Nur iſt Schade, daß wir kein Beyſpiel dieſer weitläufigern Bedeutung haben und anführen können, darauf doch in einer philologiſchen Frage die Haupt-Sache ankommt. Es will zwar Houbigant S. 190 des erſten Theils ſeiner Bibel vorgeben, daß im Syriſchen Dod auch von Geſchwiſter-Kindern gebräuchlich ſey. Ich habe aber, daß ich mich zu erinnern wüßte, nie dergleichen im Syriſchen gefunden; und Houbigant iſt der Mann nicht, dem ich es auf ſein Wort glauben möchte. Vielleicht hat ihn gar die Stelle Col. IV, 10 betrogen, wenn er ſie flüchtig nachgeſchlagen, oder nur im Wörter-Buche vorgefunden, und das vorſtehende Wort *Bar* nicht bemerckt hat: denn daſelbſt heißt ein Geſchwiſter-Kind בר דד (*Bar Dod*) ein Sohn des Dod, da denn Dod doch ſo viel iſt und bleibt, als Vaters Bruder.

Ich weiß nicht, was nunmehr meine Leſer urtheilen werden, und ob ich ſo glücklich bin, einerley Gedancken mit ihnen zu haben. Ich will es wagen ihnen zu melden, was ich bey einer ſo zweifelhaften Sache dencke. Mir bleibt die gewöhnliche Auslegung die wahrſcheinlichſte, daß nehmlich Jochebed eine unmittelbare Tochter Levi geweſen, und die Eltern Moſis ſich nach dem alten Herkommens-Recht in einem Grade verheyrathet haben, den das geſchriebene Geſetz ihres Sohnes nachher zum

wenigſten.

wenigſten in dem Falle unterſagt hat, wenn die Tante eine vollbürtigen Schweſter des Vaters war.

Die Ehe ſelbſt kann wol bey den Iſraeliten zur Zeit Moſis und ſeiner Voreltern nicht unerlaubt geweſen ſeyn, da man eine viel nähere geduldet hat: ſonderlich wenn Jochebed nicht die vollbürtige, ſondern nur die Halb-Schweſter des Kehaths geweſen iſt: welches auch ohne Abſicht auf die S. 84. vermuthete Leſe-Art gewiß faſt ſeyn würde. Denn die Frau, die Levi in ſeinen jüngern Jahren geheyrathet hat, kann wol in ſeinem 123ſten Jahre nicht mehr im Stande geweſen ſeyn, Kinder zu gebähren. Ob ſie in dieſem Falle von Moſe nachher verboten ſey, gehört nicht hieher, ſondern in den 89ſten Paragraphum.

§. 25.

Dieſes Herkommen vor der Zeit Moſis kommt mit den Geſetzen der Perſer und Athenienſer überein: muß alſo eine ältere und gemeinſchaftliche Quelle haben.

Das Herkommen vor der Zeit Moſis, nach welchem die verbotenen Ehen bey den leiblichen Geſchwiſtern aufhörten, und die Halb-Schweſtern zur Ehe erlaubt waren, ſtimmet mit den Sitten einiger andern alten Völcker überein, und verräth dadurch eine noch ältere gemeinſchaftliche Quelle, welche auch die Juden zu erkennen ſcheinen, wenn ſie zum Theil die Ehe, in der Abraham lebte, den Söhnen Noa, die nichts als die Gebote Noa, und noch kein Geſetz Moſis zu beobachten hatten, vor erlaubt halten: obgleich dieſer letzte Satz noch Unterſuchung verdient, wie denn überhaupt das Zeugniß der Juden nie von mir als ein Beweiß der Wahrheit der Sache angeführet wird.

Daß die Perſer nebſt den Aſſyriern die Heyrath mit der Schweſter, (ich ſetze dazu, mit der Halb-Schweſter,) gebilliget haben, hat bereits Clericus bey 1 B. Moſ. XX, 12. 3 B. Moſ. XVIII, 9. aus der bekannten Stelle des Lucians bemerckt, und ich wiederhohle es nicht, weil ſein Buch wo nicht in aller Händen, doch auf allen größern Bücher-

Sälen

Sälen anzutreffen iſt. Hingegen hat er einen Irrthum begangen, wenn er meint, Herodotus bezeuge, daß die Ehe mit der Schweſter vor Cambyſis Zeit unter den Perſern nicht Sitte geweſen ſey. Herodotus redet von der Ehe mit der leiblichen Schweſter, darin Cambyſes der Vorgänger geweſen iſt, und eben daraus ſehen wir, daß vor ſeiner Zeit daſſelbige Recht unter den Perſern war, welches wir im Hauſe Abrahams finden, nach welchem man die Halb-Schweſter, nicht aber die leibliche Schweſter heyrathen durfte. Ich will die Worte herſetzen, die Clericus vermuthlich nur flüchtig geleſen hat (*): das zweyte Beyſpiel ſeiner Grauſamkeit bewieß Cambyſes an ſeiner Schweſter, die ihm nach Aegypten gefolget war, welcher er auch beywohnete, ob ſie gleich von beiden Eltern ſeine Schweſter war. Mit der Heyrath hatte es ſich alſo verhalten: (denn vorhin pflegten die Perſer den Schweſtern nicht beyzuwohnen.) Hierauf erzählt er weiter, daß Cambyſes wegen ſeiner vorhabenden Heyrath bey den Auslegern der Geſetze angefragt habe, ob ein ausdrücklich Geſetz da ſey, daß dieſe Ehe billige, darauf ſie mit Nein! geantwortet, doch mit dem Zuſatz, dem Könige ſey kein Geſetz gegeben. Herodotus redet zwar nicht überall deutlich und beſtimmt; wer aber den Anfang nicht überſchlägt, der ſiehet ohne mein Erinnern, daß von der leiblichen Schweſter die Rede ſey: allein das verſäumt man bey ſolchen Stellen zu oft, die mancher nur aus den neuern kennet, und ſie ſo annimt, wie ſie von ihnen angeführt ſind, ohne ſie weiter nachzuſchlagen. Eine Quelle vieler Irrthümer! Es iſt im übrigen leicht zu begreiffen, woher dieſe Uebereinſtimmung der Sitten Abrahams und der Perſer komme, nehmlich von den Aſſyriern, welcher Nahme noch dazu bey den Alten die Syrer oft unter ſich zu begreiffen pflegt.

Allein noch ſonderbarer iſt es, daß auch die Athenienſiſchen Sitten mit dieſem Herkommen der Familie Abrahams übereinſtimmen. Denn da die Aegyptier alle Schweſtern ohne Unterſcheid, auch wol Zwillingas-

(*) Herodotus l. III. c. 31.

kings-Schweſtern, die Lacedämonier hingegen blos die leiblichen Schweſtern im Gegenſatz gegen die, ſo von einem Vater ſind, heyratheten, ſo waren den Athenienſern ihre Schweſtern von väterlicher Seite erlaubt, und die leiblichen Schweſtern verboten (*). Ich will dis nicht mit Zeugnißen beſtätigen, nachdem Samuel Petit in ſeinem Commentario ad leges Atticas l. VI. tit. I. 8. (**), es ſo deutlich erwieſen, daß niemanden mehr die Zweifel irren werden, die Lambinus in ſeinen Anmerckungen zu dem Leben Cimons im Cornelius Nepos dagegen gemacht hat. Die Uebereinſtimmung des beyderſeitigen Herkommens und Geſetze wird deswegen deſto merckwürdiger, weil ſonſt die Iſraelitiſchen und Athenienſiſchen Sitten in Ehe-Sachen oft näher übereinkommen, als daß man es von einem bloßen Zufall herleiten könnte, dahin ich unter andern rechnen darf, daß beide Völcker es vor tadelhaft hielten, außer ihrem Volck, und vor lobenswürdig, in die nahe Freundſchaft zu heyrathen (***): daß bey den Hebräern die Töchter, die ein Erbe hatte, den nächſten Verwandten, der erlaubt war, zu heyrathen pflegten, aus ihrem Stamme aber gar nicht heraus heyrathen durften (****), ſo wie bey den Athenienſern, die ἐπίκληροι oder Erbinnen nicht aus der Verwandtſchaft heraus heyrathen konnten (*****): und daß die Brüder bey der Verheyrathung der Schweſtern viel zu ſagen hatten (†), nur mit dem Unterſcheid, daß bey den Hebräern die Einwilligung des leiblichen, und bey den Athenienſern des Bruders von väterlicher Seite erfordert werden konnte.

Woher dieſe Uebereinſtimmung der Sitten zwey ſo verſchiedener Völcker rühret, iſt wenigſtens eine gelehrte, und vielleicht eine zu unſerm End-

(*) Philo de legibus ſpecialibus S. 601 602. des Wecheliſchen Abdrucks vom Jahr 1613.

(**) S. 440. 441. oder S. 537. 538. des dritten Theils der Jurisprudentiae Romanae & Atticae.

(***) Sam. Petit in leges Atticas (ſo ich aus der Ausgabe in der Jurisprudentia Romana & Attica anführe) S. 536. 537. 538. l. VI. Tit. I. §. 5. 6. 7. 9.

(****) 4 B. Moſ. XXXVI.

(*****) Petit am angeführten Orte S. 538-542. §. 9-12.

(†) Petit. S. 534. §. 4.

meine Hebr. Alterthümer S. 28.

Endzweck nützliche Frage. Da ich ſie aller Unterſuchung werth ſchätzte und glaubte, daß meinem wertheſten Herrn Collegen, dem Herrn Profeßor Gesner, den ſeine außerordentliche Gelehrſamkeit und Bekanntſchaft mit den Griechiſchen Schriftſtellern, im alten Griechenlande gleichſam einheimiſch macht, bey Vorlegung einer ſolchen Frage eine Antwort beyfallen möchte, die ich vergeblich ſuchen würde, ſo habe ich mir ſeine Meinung ausgebeten. Ich will ſie, und die meinige dazu, deſto lieber mittheilen, weil unſere Gedancken, die in etwas verſchieden ſind, doch in einem Hauptſatze übereinkommen und ſich einander bekräftigen. Die Vermuthung dieſes gelehrten Mannes ging dahin: die Phönicier, die aus Paläſtina von Joſua vertrieben ſind, hätten gehöret, daß ſie von Gott unter andern wegen der Blutſchande geſtrafet würden; da ſie ſich nun zum Theil nach Griechenland gewandt, ſo hätten ſie ihren Nachkommen, und den dort vorgefundenen Barbaren die Ehen mit den allernächſten Verwandten unterſaget (*). Dieſes iſt ſehr wohl möglich, denn die Hebräiſche Sprache, darin die Bücher Moſis geſchrieben ſind, war die Phöniciſche, oder die Sprache der Cananiter.

Mein Gedancke war: Griechenland, ja faſt die gantze mittägige Küſte von Europa iſt zuerſt durch die Phönicier, und deren Colonien geſittet gemacht worden: wie denn Grichenland auch ihnen die Buchſtaben zu dancken gehabt hat. Wie, wenn einige dieſer erſten Wohlthä-

ter

(*) Ich will ſeine eigenen Worte herſetzen, die vermuthlich meinen Leſern angenehm ſeyn werden. Am 29. December 1754. ſchreibt er: rationem conſenſus circa leges Moſaicas & Atticas putabam a primis inde lingae & inſtitutorum Graecorum auctoribus repetendam. Quid? ſi ipſi coloni Phoenices, cum audirent, ſe ab Iſraelitarum Deo exterminari propter tales conjunctiones, hoc ſuis poſteris injunxere. Und den folgenden Tag: Percurri denuo quae ſunt de inceſtu apud Grotium Seldenumque veterum placita, & confirmor ſententiae, quam heri iam indicavi: Graeci primi, barbari, ut deſcribuntur a Thucydide, moniti a Phoenicibus videntur recepiſſe Moſaica.

ter Griechenlandes aus Phönicien dahin gekommen ſeyn ſollten, ehe noch die Sitten der Cananiter ſo verderbt geworden ſind, und als ſie noch, eben das Herkommen, ſo in der Familie Abrahams galt, gleichfalls befolgeten, d. i. zwiſchen der Zeit Abrahams und Moſis. Daß eine Zeit geweſen ſey, da die Phönicier oder Cananiter nicht alle Blutſchande billigten, habe ich im 21. §. wahrſcheinlich zu machen geſucht.

§. 26.

Es ſcheint hieraus zu folgen, daß es nicht auf alle Ehen gehet, die 3 B. Moſ. XVIII. XX. verboten ſind, wenn Moſes ſie Gräuel nennet, wegen welcher die Cananiter geſtraft werden: ſondern blos auf die allernächſten, ſo in Abrahams Familie vor unrecht gehalten wurden.

Was ich im vorigen §. geſchrieben habe, könnte manchen als eine bloße Ausſchweifung vorkommen, die zwar nicht unangenehm ſey, aber doch zu meinem Zweck nichts beytrage. Ich aber habe geglaubt, ſie habe in einen Zweifel einen Einfluß, welcher oft unter dem Schreiben bey mir entſtanden iſt, da ich ihn vorhin nicht gehabt habe, und den ich wenigſtens meinen Leſern in ſeiner völligen Kraft mitzutheilen ſchuldig bin, wenn ich unpartheyiſch ſeyn, und nichts als Wahrheit ſuchen will, ob ich gleich nicht gemeint bin, dieſen Zweifel andern aufzudringen, oder ihn als meinen Satz zu verfechten.

Sollte wohl Moſes die Heyrathen, die er in ſeinem geſchriebenen Geſetz verbot, die aber vorhin in der Familie Abrahams und unter den Iſraeliten durch dasjenige Herkommen erlaubt wurden, welches die allernächſten Heyrathen unterſagte, mit unter die Sitten der Aegyptier und Cananiter zählen, um welcher willen dieſe letztern von ihrem Lande ausgeſpien wurden? Es ſcheint mir zweyerley dagegen zu ſtreiten. Erſtlich waren dieſe nicht gantz nahe Heyrathen in der Familie Abrahams laut ſeiner eigenen Erzählung üblich geweſen, und vor recht gehalten worden, ehe Abraham irgend einen Umgang mit den Aegyptiern und Cananitern gehabt hatte; wie können ſie alſo Unterſcheidungs weiſe Sitten der

Aegyptier

Aegyptier und Cananiter heißen? Sitten der Heiden, oder aller übrigen Völcker möchte man sie nennen können; allein so redet Moses nicht, sondern er sagt, Sitten der Aegyptier und Cananiter, und beschreibt sie noch dazu also, als hätte der abgöttische Aberglaube dieser Völcker sie erst unter ihnen zur Sitte gemacht. Muß demnach nicht der Ausdruck, Sitten der Aegyptier und Cananiter, blos auf die allernächsten Ehen gehen, durch welche eines von denen Völckern, oder wol beide, sich von den Vorfahren der Israeliten unterschieden haben? z. E. auf die Ehe mit der leiblichen Schwester, mit Mutter und Tochter zugleich, eines Sohnes mit seiner Stief-Mutter, ja endlich mit der rechten Mutter, und andere von eben der Art? wobey ich doch gestehen muß, daß meinem Bedüncken nach die zuletzt genannte Ehe blos bey den Cananitern und nicht bey den Aegyptiern in Schwange gegangen seyn könne: denn daß sie bey diesen ehemals vor abscheulich gehalten sey, erhellet aus dem üblen Ruff, in welchem das Fluß-Pferd bey ihnen stand, das sie dem Typhon, oder der bösen Gottheit, heilig hielten, weil es seinen Vater tödte, und alsdenn seine Mutter beschlaffe (*).

Zum andern scheint es mir fremd zu seyn, daß Moses von einer Ehe, die unter den Israeliten nicht etwan heimlich, nicht bisweilen, nicht blos häufig, sondern öffentlich, und als wenn sie völlig rechtmäßig wäre, vollzogen war, der sich also das gantze Volck als Volck theilhaftig gemacht hatte, und zwar von seinen frömmsten Vorfahren, und von Abraham an, behaupten sollte, daß zur Strafe derselben die Cananiter aus ihrem Lande vertrieben würden. Was wäre es vor ein richterlicher Ausspruch Gottes, ein Volck zu vertreiben, und das andere an dessen Stelle in sein Land einzusetzen, weil das erste Volck eben die Sünden gethan hat, die bey dem letzten gleichfalls im Schwange gingen? Ich weiß gar wohl, daß die Israeliten von den übrigen im 18ten Capitel benannten Sünden, nehmlich Ehebruch, Abgötterey, Knaben-Schande, und Sodomiterey mit dem Vieh, eben so wenig vollkommen rein gewesen sind

(*) Jablonski Pantheon Aegypti: p. 68. l. V. c. 2. §. 11.

sind, als andere Völcker, sonderlich in der Zeit, da die Abgötterey sich so sehr ausgebreitet hatte, und in dem Himmels-Strich, der noch jetzt die unnatürlichen Laster ausbrütet: allein diese Sünden wurden heimlich begangen, und von dem Volck nicht gebilliget; sie waren Sünden einzelner, und, ich fürchte, vieler Israeliten, aber doch nicht des Volcks. Diese brauchten nicht an dem Volck Israel gestraft zu werden; und Gott konnte auf das allergerechteste ein anderes Volck, so sie öffentlich beging, billigte, und theils Gottesdienste daraus machte, durch die Israeliten zur Strafe dieser Sünden aus seinem Lande treiben. Allein wie, um ein Beyspiel zu nennen, wegen der Ehe mit des Vaters Schwester, die unter den Israeliten öffentlich im Schwange ging und gebilliget ward, ja die bey weiten nicht so nahe war, als die Ehe Abrahams mit der Halb-Schwester, die er vor recht hielt, Gott den Cananitern hätte ihr Land nehmen, und es den Israeliten geben können; das sehe ich noch nicht ein, bin aber völlig bereit mich von einem jeden belehren zu lassen, der mir diesen Zweifel gründlich hebt. Nur muß ich bitten, den Zweifel ja nicht mit einem andern zu verwechseln, der hundertmahl beantwortet ist, nehmlich, daß die Ehe rechtmäßig seyn müsse, weil ein so frommer Mann als Abraham, sie vollzogen hat. Ich schließe aus Abrahams und seiner Nachkommen Beyspiel noch nicht, daß die Sache recht sey, sondern nur, daß Moses nicht von ihr reden könne, wenn er sagt, daß die Cananiter deshalb mit der schwersten Land-Strafe heimgesucht, und von ihren Wohnungen ausgespien sind.

Ich gestehe, daß man die Folgerung noch weiter treiben kann; der Beweiß davon, daß die allzunahen Heyrathen allen Völckern untersagt sind, gründet sich darauf, daß Moses sie den Cananitern zur Sünde macht, und die Austreibung aus Palästina vor die Strafe derselben ausgiebt. Es könnte daher die Vermuthung entstehen, als habe Moses zweyerley Arten von Ehen verbothen; einige, die schon vor seinem geschriebenen Gesetz Sünde gewesen, und von der Sitten-Lehre untersaget werden; und andere, so er blos durch sein geschriebenes Gesetz aus eben den Absichten untersage, aus denen das Sitten-Gesetz jene verbot: so wie jeder Gesetzgeber das Recht hat, zu mehrerer Sicherheit diese

se und jene Grade der Heyrathen zu untersagen, die vorhin erlaubt waren.

Was diesem entgegen gesetzt werden kann, ist das Wort, **an allen diesen haben sich die Völcker verunreiniget**, welches Moses einige mahl widerholet. Gehet dieses nicht blos auf alle Gattungen der im 18ten Capitel verbotenen Dinge, sondern auf alle einzelne Verbote (interdicta individua) jeder Gattung, so ist die Folgerung widerlegt.

Es wird nuten eine Stelle seyn, da ich von dieser Frage aufs neue reden muß (*), und da ich auch schon mehr von dem, so zur Entscheidung dienen kann, aus dem folgenden Paragraphen, und dem fünften Hauptstück werde zum voraus setzen können. Damit aber indeßen mein Zweifel niemanden als ärgerlich und anstößig vorkommen möge, so will ich nur zum voraus sagen, daß wenn auch den Söhnen Noa, wie die Juden sich ausdrücken, oder den Völckern die das Mosaische Gesetz nicht hatten, die Halb-Schwestern zur Ehe erlaubt gewesen wären, solches doch auf unsere Republiken nimmer gedeutet werden könnte: wovon man unten die Ursache gleichfalls finden wird.

§. 27.

Es scheint noch ein anderes strengeres Herkommen vor der Zeit Mosis die übrigen Ehen zwar nicht verboten, aber doch vor unschicklich gehalten zu haben. Spur dieses Herkommens.

Außer dem Herkommen, das ich vorhin erwähnet habe, möchte vielleicht noch ein anderes strengeres gewesen seyn, so mit dem geschriebenen Gesetze Mosis genauer übereinstimmete, und einige Ehen bis in den dritten Grad der Bluts-Freundschaft, und den vierten Grad der Schwägerschaft untersagte. Es kann seyn, daß dieses gedoppelte Herkommen einander nicht widersprochen, sondern gar freundschaftlich mit einander überinge-

(*) §. 56.-58.

bereingestimmet hat. Vielleicht sahe man einige Ehen schlechterdings vor verboten an, dahingegen man die andern nur vor etwas unziemlich hielt: vielleicht hielt man jene Heyrathen vor Gräuel, andere aber mehr vor unhöffliche Beleidigungen einer schuldigen Ehrerbietung, nicht so wohl gegen die Person, die man heyrathete (denn da heißt es; was einer selbst verlanget, dadurch wird er nicht beleydiget) als gegen seine eigene Eltern, denen man sie in das Haus brachte: vielleicht sahen diese eine Heyrath von der zweiten Gattung nicht gern, ob sie gleich sie nicht vor sündlich hielten: vielleicht war das, was das Herkommen vor geziemend oder unschicklich hielt, gleichsam eine Vormauer um das eigentliche Recht des Herkommens. Was jedwede von diesen Vermuthungen, oder auch alle mit einander, (denn sie können gar wohl zusammen bestehen) vor Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit haben, das wird sich nach und nach entdecken. Jetzt sind Vermuthungen hinlänglich: denn auch die beweisen schon, daß es wenigstens möglich gewesen sey, daß ein gedoppeltes Herkommen, ein strengeres, und ein gelinderes bey einem und eben demselben Volck (*) bestehen konnte.

Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß etwas der Heyrath mit der Eltern vollbürtigen Schwester im Wege gestanden, und sie in einen nicht recht guten Ruff gebracht, Moses aber der sonst so oft seine Gesetze aus alten Gewohnheiten nimt, diese Meinung oder dis Herkommen durch sein geschriebenes Gesetz in ein Recht verwandelt habe. Von der Zeit Abrahams bis auf Mosen finden wir nur so wenig Heyrathen in einem näheren Grad, als der war, den Moses erlaubet hat, da uns doch ziemlich viele Heyrathen erzählet werden, daß wir es schwerlich vor ein bloßes Ohngefähr halten können, sondern vermuthen müssen, es habe etwas die

(*) So verbieten bey uns die göttlichen Gesetze zwar nur die Bluts-Freundschaft im dritten Grad: allein ein gewißes Herkommen, und die meisten Leute, sehen es doch schon vor etwas ausserordentliches an, wenn Geschwister-Kinder sich einander heyrathen, und es wird ein Gespräch darüber, nicht anders als wenn die Ehe etwas bedenckliches hätte.

die Nachkommen des Abrahams davon zurück gehalten. Bey uns und in unsern Ländern würde zwar eine solche Anmerckung nichts beweisen: denn man ist überhaupt nicht gewohnt, seine Braut unter den nahen Freunden zu suchen, sondern, wenn nicht nach Geld, oder andern Absichten geheyrathet wird, so wählt man die, welche einem unter der grossen Anzahl von Frauens-Leuten, mit denen man ungehindert Umgang haben kann, am besten gefällt. Allein bey den Nachkommen Abrahams war

1.) der Umgang mit gantz fremden Frauenzimmer zwar nicht so verwehret, als bey den neueren Arabern, aber doch nicht so frey und leicht zu erhalten, als bey uns: daher man nach Proportion mehr Verwandte, und weniger fremde Frauens-Personen kennen lernte, als bey uns gewöhnlich ist.

2.) Ein groſser Theil der Ehen ward, wie noch jetzt im Morgenlande (*), mehr zwischen den Eltern, als den Braut-Leuten selbst geschlossen, davon unter andern das 24ste Capitel des ersten Buchs Mosis, und Cap XXI, 21. ein Beyspiel geben kann. Dabey war es nicht zu verwundern, wenn die Zuneigung der Eltern, die nicht Liebe von der Art war, als sonst Bräutigam und Braut zusammen zu fügen pflegt, am meisten auf ihre nächsten Vettern und Basen fiel.

3.) Es ist überdem offenbahr, daß es vor lobenswerth gehalten ward, und sonderlich den Eltern angenehm war, wenn der Sohn so nahe in die Familie heyrathete, als möglich war. Um den Raum zu schonen, ersuche ich meine Leser, die Stellen 1 B. Mos. XXIV, 4. 48. XXVI, 34. 35 XXVII, 46. XXVIII, 1. 2. 8. 9. XXIX, 19. mit Aufmercksamkeit durchzulesen.

Da so viel Umstände zusammen kommen, welche den Bräutigam gleichsam zwungen, seine Braut aus der nahen Verwandtschaft zu nehmen,

(*) CHARDIN, Voyage en Perſe Liv. 1. p. 168. 169. SHAW, in der Französischen Uebersetzung, T. 1. p. 393.

men, ſo dächte ich, wir würden mehr Ehen im dritten Grade, ja wol gar mehr Ehen mit den Halb-Schweſtern vor uns finden, wenn nichts im Wege geſtanden hätte. So viel, dünckt mich, läßt ſich auch leicht errathen, daß die Eltern, welche ihren Kindern befahlen, oder es doch ſehr gern ſahen, daß ſie ihrer (der Eltern) Brüder oder Schweſter-Töchter heyratheten, nicht ſonderlich damit zufrieden geweſen ſeyn würden, wenn der Sohn des Vaters oder der Mutter eigene Schweſter hätte heyrathen, und ſie alsdenn den Eltern in das Haus bringen wollen, wodurch die Eltern um ihrer Schweſter willen zu ihrem Sohn herunter geſetzt, und wenigſtens zu einer gewißen Gleichheit in der Aufführung gezwungen ſeyn würden, welche ſie ihrer Schwieger-Tochter nicht ſchuldig zu ſeyn glaubten. Doch von dieſer Sache unten (*) ein mehreres, wenn ich auf den reſpectum parentelae zu reden komme.

§. 28.

Die Geſetze der Jſmaelitiſchen Araber ſtimmen nicht mit dem Herkommen vor Moſis Zeit überein, ſondern gehen noch etwas weiter als Moſis Geſetze.

Die Aufrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit, die ich auch nicht einmahl dem bloßen Schein nach verletzen wollte, beweget mich, bey dieſer Gelegenheit etwas anzuführen, das unten von der ſtrengeren Parthey wider mich gebraucht werden kann, und doch wol, ſo viel ich aus den Reſponſis derſelben abnehme, den meiſten nicht bekannt geweſen, von den übrigen aber nicht als ihnen brauchbar bemerckt iſt. Man ſollte von den Jſmaelitiſchen Arabern, die ſich ſchon lange vor Moſis Geſetz, und ſo bald ſie aus dem Hauſe Abrahams ausgegangen ſind, von den Jſraeliten getrennet haben, vermuthen, daß ſie in ihrem Herkommen, ſo uns Muhammed aufbehalten hat, mit dem gelinderen Herkommen, nach welchem Abraham ſeine Halb-Schweſter heyrathete, übereinſtimmen würden: ſie thun das aber nicht, ſondern kommen vielmehr mit dem geſchriebenen Geſetze Moſis überein, und zwar noch dazu ſo, wie es die ſtrengere Parthey ausleget. Ich könnte ſagen, ſie ſind noch etwas ſtrenger, da

(*) §. 42.

da ſie einige Verwandtſchaften, ſo blos von den Ammen herrühren, vor Hinderungen der Ehen anſehen.

Es kann dabey die Frage entſtehen, ob dieſes ihr Herkommen eine Verwandtſchaft mit den Geſetzen Moſis habe, oder nicht? Aus dem Hauſe Abrahams kann es kein Ueberbleibſel ſeyn, folglich nicht zu dem Herkommen gerechnet werden, welches älter iſt als Moſes: denn wie wir oben geſehen haben, ſo erlaubete das die Heyrath mit den Stief-Schweſtern, dahingegen die Jſmaeliter, wie ſie zur Zeit Abrahams waren, nicht nur einige Bluts-Freundſchaften in entfernterem Grade, ſondern ſo gar die Milch-Schweſtern unterſagten. In Abrahams Familie war ohne Zweifel die Heyrath mit des Bruders Tochter erlaubt, wie wir S. 77. 78. an dem Beyſpiel des Nachors geſehen haben, ja wir haben ein ander Exempel der Ehe mit des Vaters Schweſter im 24ſten §. gehabt: beide Ehen aber unterſagt das Arabiſche Recht, ohne Abſicht darauf, ob es vollbürtige oder Stief-Geſchwiſter ſind.

Indeſſen möchte es einem doch auch ziemlich unwahrſcheinlich vorkommen, daß die Geſetze Moſes von den Jſmaeliten, die nachher meiſtentheils Feinde des Volcks Jſrael waren, zur Richtſchnur angenommen ſeyn ſollten. Auch darf man nicht dencken, daß der Jude, deſſen Hülfe ſich Muhammed bey ſeinem Coran bedienet haben ſoll, dieſe Stücke des Geſetzes Moſis in denſelben übergetragen habe: denn der war, wie man aus den Fabeln gar wohl ſehen kann, die Muhammed ihm ſchuldig iſt, ein Rabbanite, der die Tradition der Juden annahm; die Ehe-Geſetze Muhammeds aber ſtimmen nicht mit der Erklärung der Rabbaniten überein, die aus Moſis Ehe-Verboten keine Folgen ziehen, ſondern ſind ſtrenger. Ueber das ſo hat Muhammed von dieſem Juden zwar Hiſtorien und Fabeln geborget, nicht aber Geſetze, die er meiſtentheils aus einem ältern Herkommen der Araber zu nehmen pflegt: und wenn er ja zu Anfang aus Schmeicheley gegen die reichen Juden einige ihrer Gebräuche, z. E. die Hinwendung des Geſichts nach Jeruſalem im Gebet, befohlen hat, ſo iſt doch dergleichen bald wider aufgehoben, als er ſahe, daß er ſie nicht gewinnen konnte. Am wenigſten aber war er bey Schreibung des vierten Capitels

pitels, darin die Ehe-Gesetze vorkommen, geneigt, etwas von den ihm damahls gar verhaßten Juden anzunehmen.

Ich kan freylich bey den Umständen nicht vor gewiß sagen, woher es kommt, daß die Arabischen Gesetze näher mit Mosis geschriebenen Gesetzen, als dem alten Herkommen Abrahams übereinstimmen: eine Vermuthung aber bleibt mir doch übrig, die ziemlich wahrscheinlich ist. Unter der Zeit der Könige haben sich Israelitische Colonien in Arabien niedergelaßen (*), deren einige nicht einmahl mit in das Aßyrische oder Babylonische Elend geführt sind (**): zwischen Christi und Muhammeds Zeit ist auch Arabien sehr voll von Juden gewesen, ja es hat so gar in der Zeit ein Jude, so ein Verfolger des Christenthums gewesen ist, darin regiert, und Muhammed fand noch die Juden in Arabien gar mächtig. Bey diesem vielen Umgange scheinen einige Araber erst die Ehe-Gesetze der Juden nachgeahmt, sodenn aber Folgen dazu gemacht zu haben, dergleichen der Abscheu vor der Ehe mit der Amme und den Milch-Schwestern offenbahrlich ist: Muhammed aber, der bisweilen die strengeren Gebräuche annimmt, weil er eine philosophische Religion einführen wollte, scheint auch hier um eines Scheins der Tugend und Ehrbarkeit willen seine Gesetze nach dem eingerichtet zu haben, was die strengsten Sitten-Lehrer in Arabien wollten. Kurtz die Araber sind mit Mosis Ehe-Gesetzen so sie von den unter ihnen wohnenden Juden lerneten, so umgegangen, wie zum Theil die Christen, und haben sie durch Folgen erweitert.

Ich will nun die Worte hersetzen, in denen Muhammed sich von den verbotenen Graden der Ehe erkläret. Sie stehen im 26 und 27sten Vers (***) des vierten Capitels: Heyrathet keine Frau, die eure Väter schon geheyrathet haben, ausgenommen wo die Sache bereits geschehen ist: (****) . . . Euch sind verboten die Mütter und

(*) 1 Chron. IV, 42-43. V.

(**) 1 Esron. IV, 43.

(***) Nach Hinckelmanns Ausgabe: hingegen bey Marracio im 20sten und 21sten.

(****) Aus diesem Zusatz wird klar, daß das was Muhammed befiehlt, zu seiner

und die Töchter, und die Schweſtern, und des Vaters Schweſtern, nebſt der Mutter Schweſtern, die Brüder- und Töchter-Kinder, und die Ammen die euch geſäuget haben, und eure Milch-Schweſtern, und die Mütter eurer Weiber, und eure Stief-Töchter, die unter eurer Bewahrung ſind, (nehmlich die von den Weibern ſind, zu denen ihr wirklich eingegangen ſeyd: denn wenn ihr zu ihren Müttern nicht eingegangen ſeyd, d. i. die Ehe mit ihnen nicht durch den Beyſchlaaff vollzogen habt, ſo iſt es nicht ſündlich) und die Weiber eurer leiblichen Söhne. Auch ſollt ihr nicht zwey Schweſtern zugleich heyrathen. Was aber bereits geſchehen iſt, das wird Gott vergeben und barmhertzig ſeyn. Iſt dis nicht in der Haupt-Sache einerley mit dem geſchriebenen Rechte Moſis? ausgenommen, daß Muhammed und ſeine Araber auch die Ammen als Mütter betrachten, ſo bey dem großen Reſpect, in welchem die Ammen bey einigen alten Völckern geſtanden haben, ſo lange man noch blos ehrlichen Frauens-Perſonen die Kinder zu ſtillen übergab, nicht ſehr zu verwundern iſt, ſonderlich da der Milch-Sohn die Amme Zeit Lebens bey ſich zu haben, und als ſeine Mutter zu ernehren pflegte.

Man kann nunmehr auch urtheilen, ob die Arabiſchen Gebräuche dergeſtalt mit den Geſetzen Moſis verwandt ſind, daß ſie zur Erklärung derſelben gebraucht werden können: welches denen ſehr günſtig ſeyn würde, die wollen, daß Moſes Grade verboten habe, weil die Arabiſchen Geſetze die Verwandtſchaften gleichfalls verbieten, deren Unrechtmäßigkeit man durch Folgerungen aus Moſis Worten ſchließen will. Ich glaube aber nicht, daß man die Arabiſchen Geſetze alſo mit Recht anwenden könne: theils weil ſie nicht aus einem Herkommen des gantzen Volcks, ſondern nur einiger Araber genommen ſind, und daher Muhammed ſelbſt eingeſtehet, daß es zu ſeiner Zeit vollzogene Ehen wider dis

ſeiner Zeit kein allgemeines Herkommen der Araber war, ſondern daß einige auch ſo gar ihre Stief-Mutter vorhin zu heyrathen pflegten. Dis ſtimmet mit meiner vorhin geäußerten Vermuthung überein, daß er nehmlich aus mehr als Einem jure conſuetudinario das ſtrengere gewählt hat.

Gesetz gegeben habe; theils weil so viel offenbahr ist, daß sie Folgerungen machen, an die Moses nicht gedacht hat. Das Beyspiel der verbotenen Milch-Schwestern ist offenbahr von der Art. Hätte diese Moses nicht vor erlaubt gehalten, so hätte er noch viel mehr Ursache gehabt, sie nahmentlich zu verbieten, als die Stief-Schwestern, weil man sie weit weniger unter dem Nahmen Schwestern verstehen wird. Wenn mir also ein Vertheidiger der Berechnung nach Graden durch Hülfe der Arabischen Gesetze die Folgerung aus Mosis Gesetzen wahrscheinlich machen wollte, daß man seines Bruders Tochter u. s. f. nicht heyrathen dürfe: so würde ich ihm zur Antwort geben, daß nach seiner Art zu beweisen aus Mose auch folgen würde, man dürfe seine Amme oder deren Schwester nicht heyrathen, welches er doch hoffentlich nicht vor verboten halten werde.

§. 29.

Bey den Arabern sind auch Verwandtschaften verboten gewesen, die aus Adoptionen entstehen; nicht aber bey den Hebräern.

Weil ich eben von den Arabischen Ehe-Gesetzen gehandelt habe, so will ich beyläuffig eine mehr hieher, als in das Hebräische Recht gehörige Frage beantworten, die mir bisweilen vorgeleget ist. Man hat nehmlich wissen wollen, ob in Mose blos Verwandtschaften von den rechten und natürlichen Eltern, oder auch solche, die durch Adoptionen entstehen, verboten sind, wie das letztere in dem Römischen Rechte geschiehet.

Ob ich gleich mit Wahrheit sagen kann, daß Moses die Verwandtschaften aus Adoptionen zu keiner Hinderniß der Ehe macht, so gehet doch die ganze Frage nicht so eigentlich seine Gesetze an; indem nach seinem Gesetz, ja auch nach den Sitten der Hebräer, die Adoption gar nicht statt hatte, und ungewöhnlich war. Denn selbst in dem einzigen Beyspiel einer Adoption, so man anzuführen pflegt, da Jacob die beiden Söhne Josephs vor seine unmittelbahren Söhne erkläret, und will, daß sie in der Erbschaft also geachtet werden sollen (*), haben wir nicht so wohl

(*) 1 B. Mos. XLVIII. 22.

wohl eine Annehmung an Kindes statt, als vielmehr eine Uebertragung der Rechte der Erstgeburt, auf den Joseph, welche in dem gedoppelten Erbtheil bestunden, (*) und so wird auch diese sonderbare Handlung 1 Chron. V, 1. 2. ausgeleget.

Wollte man aber sagen, in den Levirats-Ehen sey eine Art von Adoption vorgegangen, da dem ohne Kinder verstorbenen Israeliten einer zum Sohn angeschrieben ward, den sein nächster Verwandter (so nicht stets sein Bruder seyn mußte) mit seiner Witwe gezeuget hatte: so hat sich zwar Moses über diesen sehr gewöhnlichen Fall nicht erkläret, vermuthlich, weil ihn das Herkommen genug entschied. Es war aber auch dieses deshalb keine rechte Adoption, weil der schon todt war, dem ein fremder Sohn gleichsam geschencket ward, und damit fiel zugleich die ganze Ursache des Ehe-Verbots hier weg; denn da der Sohn in dem Hause seines natürlichen Vaters erzogen ward, so konnte er mit den nächsten weiblichen Anverwandten seines bürgerlichen Vaters keinen freyern Umgang haben, als sonst fremden erlaubt ward.

Das Herkommen der Araber gehet diese Frage näher an. Denn bey diesen ward schon vor Muhammeds Zeit die Adoption in Ehe-Sachen als eine wahre Verwandtschaft betrachtet: so daß der Engel Gabriel erst vor Muhammed die Streit-Frage anders entscheiden müssen, und dieser doch, wie er von dem Engel beschuldiget wird, Anfangs es nicht wagen wollte, der Entscheidung zu folgen. Die Geschichte auf die ich ziele, ist folgende. Muhammed hatte sich in die Seina, eine Ehefrau seines adoptirten Sohns, des Seid, verliebet, und dieser, welcher die Absicht seines Vaters von der Seina selbst erfuhr, war entweder so klug, oder so danckbar und höflich, daß er sich seinem Vater zu Liebe von ihr schied. Gott hatte auch, wie uns Muhammed versichert, dem Propheten befohlen, sich dieses zu Nutze zu machen, allein aus einer (wie es der vorgegebene Gabriel vorstellet) sehr tadelhaften Menschen-Furcht, widerstand der Prophet seiner von Gott gewirckten Liebe: woraus man schon abnehmen kann, wie eine solche Ehe nach den Sitten der Araber angesehen gewesen

(*) 5 B. Mos. XXI, 17.

sen sey. Es fand sich damahls noch ein sonderbahres Recht unter den Arabern, so mit diesem viele Aehnlichkeit hatte, daß nehmlich, wenn einer zu seiner Frau gesaget hatte, sey mir wie der Rücken meiner Mutter, dieses einzige Wort ihn am kräftigsten von der Frau schied, indem es sie mit ihm und seiner gantzen Familie eben so verwandt machte, als wenn sie seine leibliche Mutter gewesen wäre, daher denn aller folgende Beyschlaaff mit ihr zur Blut-Schande ward. So lange dis Herkommens-Recht blieb, so lange war auch Seina des Propheten wircliche Schwieger-Tochter, und konnte ihn nicht heyrathen. Um dem Propheten aus dieser Noth zu helfen, mußte Gabriel das 33ste Capite des Corans vom Himmel herab bringen, darin ihm seine Menschen-Furcht verwiesen, zugleich aber das bisherige Herkommen der Araber abgeschaffet ward. Ich will die vornehmsten Worte dieses Capitels hieher setzen V. 4. 5. 6. Gott hat den Menschen nicht ein gedoppeltes Hertz gegeben, (so daß er seines natürlichen Vaters, und dessen der ihn an Kindes statt angenommen hat, wircklicher Sohn seyn könnte) und hat eure Weiber, von denen ihr euch dadurch scheidet, daß ihr sie vor den Rücken eurer Mutter erkläret, nicht darum zu euren Müttern gemacht, auch nicht die an Kindes statt angenommenen (eigentlich, die nach euch genannten) zu euren wircklichen Söhnen. Dergleichen ist blos ein Wort in eurem Munde; aber Gott spricht die Wahrheit, und führet auf den rechten Weg. Nennet sie nach ihren Vätern, das ist billiger nach Gottes Urtheil, und wenn ihr ihre Väter nicht kennet, (als bey Fündlingen, oder Gefangenen, wie der Seid war) so sind sie eure Brüder in der Religion, und eure Nächsten: * * * * * der Prophete ist den Gläubigen näher als sie selbst, und seine Gemahlinen (vor deren Keuschheit der Prophete im nachfolgenden Theil des Capitels sehr eifersüchtig besorgt ist) sind ihre Mütter. (*) V. 36. 38. Es kommt den Gläubigen von bey-

(*) Er will nehmlich, wer die entweyhe, der begehe Blut-Schande; nur will er den Schluß nie so umgekehrt wissen, daß des Propheten Liebe dadurch eingeschrenckt würde. Die Logik ist Muhammeds Sache nirgends.

derley Geſchlecht nicht zu, noch zu wählen, wenn Gott und ſein Bote etwas ſchon beſchloßen hat: (welches Seina thun wollte, die ſich Anfangs weigerte die Heyrath zu vollziehen, und darin von ihrem Bruder unterſtüzt ward) wer Gotte und ſeinem Boten ungehorſahm iſt, der iſt in einem offenbahren Irthum. Du ſprachſt zu dem, welchem Gott gnädig iſt, und dem du gnädig biſt (dem Seid), behalte ſie als deine Frau, und fürchte Gott, und verheeleteſt bey dir die Liebe, die Gott offenbahren wollte, und furchteſt dich vor Menſchen, da du dich billiger hätteſt vor Gott fürchten ſollen. Da Seid ſich ihrentwegen entſchloßen hatte, haben wir ſie dir verbunden, damit die Gläubigen keinen Gewißens-Zweifel über die Weiber ihrer angenommenen Söhne haben mögen, wenn ſie ſich ihrentwegen entſchloßen haben: und dem Wille Gottes muß geſchehen. Dem Propheten iſt das keine Sünde, was Gott ihm befohlen hat: ⁂ v. 40. Muhammed iſt nicht der Vater irgend eines Mannes unter euch, ſondern der Bote Gottes.

§. 30.

Die Römiſchen Ehe-Geſetze ſind mit den Moſaiſchen nicht verwandt: und ihre Aehnlichkeit iſt neu, und zufällig.

Ich habe noch eine Erinnerung wegen der Römiſchen Rechte nöthig, durch welche manchem Misverſtand und unrichtigen Folgen zum voraus vorgebauet werden muß. Es kann das Anſehen haben, als wenn zwiſchen dem Römiſchen Rechte und den Ehe-Geſetzen Moſis eine beſondere Verwandtſchaft obwaltete, und beide einerley uhraltes uns unbekanntes Herkommen der Völcker zur gemeinſchaftlichen Quelle hätten. Denn wenn man in Moſe die Perſonen vor Exempel der Grade halten wollte, ſo würden die Ehe-Geſetze Moſis gerade erlauben und verbieten, was die Römiſchen erlaubten und verboten, und zum wenigſten fangen nach beyden Geſetzen die Verwandtſchaften, welche gar keine Hinderniß der Ehen machen, mit Geſchwiſter-Kindern an. Die

Uebereinstimmung scheint desto merckwürdiger zu seyn, weil zum Theil die Griechen, deren Gesetze die Römer in ihre 12. Tafeln aufgenommen haben, so gar gelinde in Absicht auf die nahen Heyrathen waren, und Halb-Geschwistern die Ehe eben so erlaubten, als es das Herkommen in der Familie Abrahams that: da hingegen wir in den Römischen Gesetzen eben die ernsthafte Strenge zu finden glauben möchten, die in den Gesetzen Mosis herrschet. Sollten aber beide Gesetze wircklich mit einander verwandt, und gleichsam Töchter eines und eben desselbigen uhralten Herkommens seyn, (ein Satz, den diejenigen gern annehmen werden, die auch sonst eine besondere Gleichheit der Mosaischen und Römischen Rechte bemercken wollen) so würde hieraus eine gar wichtige, und der strengeren Parthey ungemein günstige Folge fließen, nehmlich daß man in zweifelhaften Fällen das Römische Recht zu einem Erklärungs-Mittel der Mosaischen Ehe-Gesetze gebrauchen könne, und daß, da bey den Römern Grade verboten waren, auch von Mose vermuthlich sey, daß er Grade habe verbieten wollen. Es würde in solchem Fall die von der gelindern Parthey gereuen müssen, daß sie bisweilen geschrieben haben: die Berechnung nach Graden sey eine blos Römische Sache, so man auf Mosen nicht anwenden dürfe: wenn ihre Gegner ihnen antworten könnten: beide Ehe-Gesetze sind im Grunde verwandt, und schriftliche Verewigungen eines und eben desselbigen uhralten Herkommens, die wir so zu erklären haben, daß sie beide einerley sagen.

Allein alles dieses fällt weg, und ich kann ohne Bedencken sagen, daß auch diejenige Gleichheit der Römischen Gesetze mit den Ehe-Verboten Mosis, die einem Anfangs so sehr in die Augen fällt, nur neu, und eine zufällige Aehnlichkeit, ohne alle Verwandtschaft beider Rechte ist: indem zu den ältesten Zeiten das Römische Ehe-Recht gar anders ausgesehen hat, als in den Institutionen und Pandecten. Das alte Römische Recht ist ungemein viel strenger gewesen, und hat gantz gewiß Geschwister-Kindern, vielleicht aber noch entfernteren Bluts-Freunden, nehmlich allen denen, die sich unter einander küßen durften, die Ehe untersaget, bis daß endlich durch einen bloßen Zufall die Ehen der Geschwister-Kinder erlaubt, und also das vorhin sehr unähnliche Ehe-

Recht

Recht der Römer dem Mosaischen zum wenigsten dem Schein nach ähnlicher geworden ist. Ich bin diese uns wichtig werdende Nachricht Plutarcho schuldig, welcher mir aus einem Zweifel geholfen hat, um deßen Auflösung ich bisweilen andere vergeblich gebeten habe, nehmlich woher bey so gelinden Sitten der Griechen ein so strenges Ehe-Recht der Römer gekommen sey. Er schreibt in seinen ῥωμαϊκοῖς, oder Fragen von Römischen Sachen, in der sechsten Frage, wenn er von den Ursachen des Kußes handelt, den die Römer ihren Bluts-Freundinnen geben durften: vielleicht ist auch deswegen die Liebe der Verwandten bis auf den Kuß gegangen, und dieses als das einzige Zeichen und Band der Bluts-Freundschaft übrig geblieben, weil es unerlaubt war, seine Bluts-Freundinnen zu heyrathen. Denn ehemahls heyratheten sie überhaupt die Bluts-Freundinnen eben so wenig, als jezt die Tanten oder Schwestern, und erst spät die Ehe zwischen Geschwister-Kindern durch folgenden Zufall erlaubt geworden. Ein unbegüterter, sonst aber feiner und bey dem Volck ungemein beliebter Mann kam in den Verdacht, daß er eine Person, die mit ihm Geschwister-Kind, und dabey einzige Erbin des Vermögens ihres Vaters war, in der Ehe hätte, und durch sie in guten Mitteln lebte. Als er nun darüber verklagt ward, unterließ das Volck die Untersuchung der Sache, sprach ihn frey, und machte das Gesetz, daß die Ehen zwischen Geschwister-Kindern und allen noch weitläuftigern Bluts-Freunden erlaubt, die zwischen näheren aber verboten bleiben sollten. Es war also nach dem alten Römischen Recht dieselbige Ehe, die bey Mose fast ein Gebot war, so oft die Tochter den Vater erbete, untersaget; folglich sind die Gesetze Mosis ursprünglich von den Römischen oder Trojanischen Gewohnheiten auf das allerweiteste entfernt, und können nicht nach ihnen gedeutet werden.

Das vierte Hauptſtück,

von den unrichtig oder unzulänglich angegebenen Urſachen der Ehe-Verbote Moſis.

§. 31.

Einige Regeln, die wir bey Unterſuchung der Urſache, warum Moſes gewiße Ehen verboten hat, beobachten wollen

Wir werden nunmehr im Stande ſeyn, die Urſache zu finden, um welcher willen Moſes die Heyrathen verboten hat, die er auch bey den Cananitern vor Sünden und Gräuel erkläret.

Sie muß nicht ſehr ſchwer zu finden ſeyn, und wir werden nicht Urſache haben, zu fürchten, daß das Licht der menſchlichen Vernunft zu ſchwach dazu ſey, wenn wir es nur ohne Vorurtheile gebrauchen: denn Moſes bezeuget, daß die Völcker, die vor ſeinem Geſetz lebten, wegen Uebertretung dieſer Geſetze der Sitten-Lehre von Gott geſtraft, und mit ſchweren Land-Plagen, ja der gänzlichen Vertilgung heimgeſucht ſind: folglich waren dieſe Völcker im Stande, auch ohne eine götliche Offenbahrung zu erkennen, welche Verwandtſchaft eine Heyrath unerlaubt machte: und wie hätten ſie dis erkennen können ohne zugleich die Urſache der Sündlichkeit, oder den Beweiß einzuſehen? Sollten wir daher nach unpartheyiſcher und fleißiger Unterſuchung bey einer Urſache dieſer Geſetze ſtehen bleiben müſſen, aus welcher wiederum dieſe und jene practiſche Folgerungen flößen; und es wollte ſie uns jemand unter dem Vorwand ableugnen, daß wir unſerer ſchwachen Vernunft nicht trauen dürften: ſo haben wir einen ſolchen Zweifler nicht zu hören. Er widerſpricht Moſi, der dieſes gantze Theil der Sitten-Lehre vor etwas anſiehet, das auch vor ſeinem geſchriebenen Geſetze die ſich ſelbſt gelaſſene Vernunft der heidniſchen Völcker leichtlich erfinden konnte.

Dis

Dis heißt in andern Worten: wir dürfen mit dem Gesetz von den verbotenen Ehen eben so umgehen, als mit dem siebenten Gebot, vom Diebstahl, oder dem fünften vom Todtschlage, und, wenn wir erst den Endzweck des Gesetzgebers wißen, den wir allerdings finden können, die vernünftige Sitten-Lehre zu einem Erkenntniß-Grunde annehmen. Anders mit den Ehe-Gesetzen umzugehen, und sie gleichsahm vor Geheimniße zu halten, über deren Ursache man nicht klügeln dürfe, würde eben so ungereimt seyn, als wenn sich einer wegen des siebenten Gebots ein Bedencken machen wollte, dem Betrunckenen ein schädliches Instrument so dessen Eigenthum ist, heimlich zu entwenden, und da man ihm aus der Absicht des Verbots des Diebstahls zeigete, daß dis gar wohl erlaubt sey, antworten wollte, wir könnten die Ursache und Absicht der Gebote nicht so gewiß wißen, daß sich practische Folgen darauf gründen ließen. (*)

Moses verbietet die allzunahen Heyrathen den Israeliten deswegen, weil sie sündlich sind, und es auch schon vor seinem Gesetz dergestalt gewesen sind, daß Gott wegen dieser im Schwange gehenden Blut-Schanden das gantze Volck der Cananiter strafen konnte. Folglich ist die Haupt-Ursache, wegen welcher Moses die Blut-Schande verbietet, und diejenige, welche sie nach der philosophischen Sitten-Lehre zur Sünde macht, einerley. Sollte sich daher unserer Vermuthung eine Ursache zeigen, wegen welcher Moses die nahen Heyrathen verboten haben möchte, welche sie nicht zugleich nach der philosophischen Sitten-Lehre zur Sünde macht, z. E. eine die blos vom Wohlstande, oder von einer besondern Einrichtung, so dem Israelitischen Volcke eigen war, hergenommen ist; so ist es nicht die Haupt-Ursache, sondern wir müssen weiter suchen.

Es ist aber gar wol möglich, daß außer dieser Haupt-Ursache noch andere Neben-Ursachen des Gesetzes haben seyn können, indem sehr

(*) Siehe auch den 71sten §. wo denen geantwortet wird, welche aus dem Zusatz, ich bin der HErr, auf die Unerfindlichkeit der Ursachen der Eheverbote schließen wollen.

ost eine Sünde wider die vernünftige Sitten-Lehre noch außer dem Uebel, so sie eigentlich zur Sünde macht, mit anderem zufälligen Uebel unter diesem und jenem Volcke verbunden seyn kann. Allein dergleichen Neben-Ursachen werden nicht das gantze menschliche Geschlecht angehen, oder verbinden, sondern das hat blos auf die Haupt-Ursache zu sehen.

Es scheint auch, daß Moses alle die Heyrathen, die er den Cananitern als strafbare Gräuel anrechnet, nur um Einer eintzigen Haupt-Ursache willen verboten habe: zum wenigsten faßet er sie unter dem Einen Haupt-Gesetz zusammen, welches wir im Deutschen am bequemsten ausdrucken möchten, du sollst deine allernächste Verwandtin, die ein Theil deines Leibes ist, nicht heyrathen. Ob er aber bey den übrigen Verboten, die gleichsahm eine Mauer um diese abgeben, und von denen wir nicht gewiß sagen können, daß die Abweichung von denselben schon den Cananitern Sünde gewesen sey, andere Absichten gehabt habe; das will ich zum voraus nicht bestimmen.

Dieses sind einige von den Sätzen, nach denen ich mich bemühen will, die wahre Ursache der Ehe-Gesetze Mosis zu finden. Da aber deren gar manche angegeben werden, so will ich erst diejenigen, welche ich nicht vor die Haupt-Ursachen oder gar nicht vor Ursachen halten kann, vor meine Leser zur Untersuchung bringen.

§. 32.

Die Ursache des Verbots oder der Schändlichkeit der nahen Heyrathen, ist nicht in einem *horrore naturali* zu suchen, als welcher nicht erweislich ist.

Die scheinen mit der leichtesten Mühe abzukommen, die sich auf einen natürlichen Schauder (horrorem naturalem) vor den allzunahen Heyrathen berufen. Wäre ihr Vorgeben richtig, so würde das Verbot der nahen Ehen ein Stück desjenigen Natur-Rechts seyn, so aus den natürlichen Trieben hergeleitet wird, und schon bey den alten Römischen Rechtslehrern den Nahmen des Natur-Rechts trug.

Allein

Allein hoffentlich wird auch erlaubt seyn zu fragen, ob wir denn wircklich einen solchen natürlichen Trieb oder Abscheu haben, und es ist nicht genug ihn blos vorzugeben: die Untersuchung ist auch leicht, denn soll etwas ein natürlicher Trieb seyn, so muß ihn jedermann bey sich selbst deutlich wahrnehmen, ja er muß sich nicht blos bey diesem und jenem finden, sondern dem menschlichen Geschlechte allgemein seyn: wo dis nicht ist, so wird man ihn nicht vor einen natürlichen Trieb, sondern vor eine Folge der Erziehung halten müßen. Da jedweder meiner Leser auf diese Art selbst Richter seyn kann, ob auch ohne Erziehung er einen Abscheu vor der Ehe mit seines Vaters Schwester, oder mit seiner eigenen Schwester haben würde: so würde fast nicht nöthig seyn, mehr hievon zu schreiben, sondern ich könnte den so leicht zu entscheidenden Streit dem Urtheil eines jeden anheimstellen. Wer den etwann den Trieb zu fühlen meinte, welchen er gern fühlen will, dem würden wir übrigen mit allerley Fragen beschwerlich fallen, die er nicht gern vor dem Angesicht der gelehrten Welt auflösen würde. Wir dürften z. E. glauben, daß er am besten im Stande sey, ohne einige weitere Beweiß-Gründe den Streit zu entscheiden, ob Moses einzelne Ehen oder gantze Grade verboten hat, denn er wird uns ja sagen können, ob er von der Ehe mit des Bruders Tochter durch eben den Trieb abgehalten wird, der ihm die Ehe mit des Vaters Schwester zuwider macht.

Doch weil mancher die Abneigung oder Neigung, so ihm die Sitten seines Volcks und die Erziehung so früh eingepräget haben, daß er sich der Zeit nicht mehr zu entsinnen weiß, mit den natürlichen Trieben vermenget: so muß ich erinnern, daß die Wilden, so wenig sie auch ihre Vernunft gereiniget haben möchten, doch die natürlichen Triebe mit uns gemein haben, und sollte sie ein Volck stärcker empfinden, als das andere, so würden diese Triebe bey weniger Aufklärung der Vernunft am heftigsten seyn. Nun aber finden wir nicht allein gantze gesittete Völcker des Alterthums, zum Exempel die Egyptier und Perser, so in die allernächste Freundschaft geheyrathet haben, sondern wenn man sagen wollte, diese Völcker hätten durch einen Misbrauch der Vernunft ihren natürlichen Trieb überklügelt und geschwächet, so giebt es auch noch gantze Völcker von Wilden,

so

so keine verbotenen Grade haben. Es ist gar wol möglich, daß eine lasterhafte Leidenschaft einen natürlichen Trieb besieget: es könnte sich vielleicht auch einmahl ein solches einzelnes Ungeheuer von Menschen finden, so Einen natürlichen Trieb gar nicht empfände, so wie man Ungeheuer hat, denen ein Glied des Leibes mangelt: allein bey ganzen Völckern kann er nicht vermißet werden. So unglaublich demnach das Vorgeben scheinen müßte, wenn uns jemand viel von ganzen Völckern erzählen wollte, bey denen die Mütter gar keine Liebe zu den Kindern, und niemand eine natürliche Liebe zum Leben, oder einen Schauder vor dem Tode haben sollte: oder so wenig uns jemand überreden wird, daß es wahr sey, was die Herrenhüter von sich gerühmt haben, daß sie den natürlichen Trieb oder Lust bey dem Beyschlaaff nicht empfänden: eben so unglaublich wird es auch werden, daß wir einen natürlichen Abscheu wider die nahen Heyrathen haben, so bald wir hören, daß es ganze Völcker gegeben hat, und giebt, die bey diesen nahen Heyrathen nichts bedenckliches finden.

§. 33.

Am wenigsten hat Moses seine Absicht auf dergleichen natürlichen Abscheu haben können.

Sehen wir insonderheit auf Mosen, dessen Denckungs-Art uns aus seinen übrigen Schriften bekannt ist, so kan er sich wol am allerwenigsten einen natürlichen Abscheu gegen die nahen Heyrathen vorgestellet, und dem zu Folge sein Gesetz gegeben haben. Der Moses, welcher uns erzählet, daß Gott die beyden ersten Eheleute, die er ohne alle vorhergehende Verwandtschaft hätte schaffen können, mit Fleiß so nahe verwandt erschaffen hat, als nur immer möglich war (*); der zugleich meldet, der erste Ausdruck, durch welchen Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva habe ausbrechen lassen, sey dieser gewesen, das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein: sollte der

(*) Siehe den 18. §.

der wol geglaubt haben, daß Gott dem Menschen einen natürlichen Abscheu vor einer Ehe mit der, die ein Stück unsers Fleisches ist, (wie er die nächsten Verwandten in den Ehe-Gesetzen nennet) anerschaffen habe? Sollte er, wenn er sein Gesetz auf einen solchen natürlichen Abscheu gründen wollte, nicht Bedencken getragen haben, denselbigen Gedancken zu Benennung der verbotenen Ehen anzuwenden, damit Adam seine natürliche Zuneigung zu der Eva zu erkennen giebt? Sind überdem bey jemanden die natürlichen vom Schöpfer eingepflantzten Triebe, noch in ihrer völligen Kraft und Lebhaftigkeit gewesen, so waren sie es bey dem ersten Menschen, als sie noch nicht durch den Sündenfall, auch nicht durch Ueberlegung oder Gewohnheit im geringsten geändert oder geschwächet waren, und wenn der eben eine desto größere Zuneigung zur Eva hatte, weil sie Fleisch von seinem Fleisch, und von ihm genommen war (*), so muß nie eine natürliche Abneigung von der vorgegebenen Art dem Menschen anerschaffen seyn.

Sollte ferner der Moses, der in seiner Geschichte es stets als etwas erwünschtes, und den frommen Eltern angenehmes beschreibt, wenn die Kinder so nahe als möglich war in einander heyratheten, der Moses der die Ehen zwischen Geschwister-Kindern vorzüglich zu billigen scheint, der unter einem Volck lebte, in welchem die Heyrathen mit gantz fremden etwas verhaßt waren, wol geglaubt haben, daß uns wider die Ehe mit des Vaters Schwester ein natürlicher Schauder angebohren

(*) Nichts kann stärcker den wunderlichen Gedancken des Juden Philo widerlegen, als diese Geschichte, wenn er S. 602. A. in seinem Buch von den besondern Gesetzen, die Ehe zwischen Zwillings-Geschwistern deshalb vor schändlich ausgiebt, weil die Natur sie in Mutterleibe abgesondert habe, daher es eine widersprechende Verbindung, (ἁρμονία ἀνάρμοστος) sey, sie durch die Ehe wider zu verbinden. Nicht die Natur, sondern Gott selbst, hatte die Eva im eigentlichsten Verstande von Adam abgesondert; und eben der Gott verband sie mit ihm durch die Ehe.

gebohren sey, der aber so gleich aufhöre, ja sich fast in das Gegentheil verwandele, so bald man vor des Vaters Schwester, des Vaters Schwester Tochter setze?

§. 34.

Was das sey, so einige vor eine natürliche Abneigung von den nahen Heyrathen ansehen?

Falls aber doch ein und anderer, wider die allgemeine Stimme ganzer Völcker, bey sich einen natürlichen Abscheu vor den nahen Heyrathen zu fühlen meinte: so wird ihm ein wahrer Dienst geschehen, wenn ihm entdeckt wird, was das sey, so er vor einen natürlichen Trieb ansiehet. Ich finde dreyerley bey den Menschen, so vielleicht einige vor den angegebenen natürlichen Abscheu ansehen könnten, ob es gleich nichts weniger ist: ein jeder der sich deßen bewußt zu seyn vorgiebt, überlege, ob sein gerühmter natürlicher Trieb eins, oder das andere, oder alles zusammen sey, was ich anführen werde.

1.) Ein Theil der uns verbotenen Frauens-Personen ist entweder gemeiniglich, oder wol nothwendig, weit älter, als die Manns-Person. Meistentheils hat des Vaters und der Mutter Schwester vor ihrem Schwester- oder Bruder-Sohn so viel an Jahren zum voraus, daß es fast ein Wunder wäre, wenn er sich in sie verlieben sollte: falls sich nun selten eine eheliche Zuneigung zu des Vaters oder Mutter Schwester findet, so ist solches nicht einem besondern natürlichen Abscheu vor der nahen Verwandtschaft zuzuschreiben, sondern der Ungleichheit an Jahren. Es ist eben so wenig zu bewundern, als, daß ein ganz fremder, der 30 Jahre alt ist, sich eine Braut von 18, und nicht eine von 50 Jahren aussucht. Noch weniger wird es mich wundern, daß der Sohn ehe eine fremde von seinen Jahren, als seine Mutter lieb gewinnet, und ohne einzigen horrorem naturalem der Blutschande anzunehmen, würde ich mich doch sehr wundern, wenn er gegen seine Mutter eben die Art der Liebe empfände, als gegen ein Frauenzimmer, das 10 Jahr jünger ist wie er.

Eben

Eben dieſes läßt ſich auch meiſtentheils auf die Fälle umkehren, wo die Frauens-Perſon die Manns-Perſon als ihren Vater anſehen könnte, ob es gleich alsdenn eine unweit ſchwächere Wirckung hervorbringet, ſonderlich wenn die Manns-Perſon ein friſches und grünendes Alter hat. Wenn des Vaters-Bruder 80 und die Bruders-Tochter 18 Jahre alt iſt, und die letztere mehr Ehrfurcht als Zuneigung gegen den erſtern hat; ſo kann man das nicht einen natürlichen Abſcheu vor der Verwandtſchaft nennen, ſondern es würde ſich auch finden, wenn beide Perſonen gar nicht mit einander verwandt wären; hingegen wird es zwiſchen den Verwandten wegfallen, wenn beider Jahre nicht ſo weit von einander verſchieden ſind.

2.) Die Liebe erfodert eine gewiße Vertraulichkeit, und der Mangel derſelben ſtehet ihr am meiſten entgegen. Wenn nun der Sohn, der bey ſeiner Mutter durch die Erziehung ſtets zur Ehrfurcht gewöhnt iſt, und deßen Ausſchweifungen oder Freude ſie von Jugend an gemeiniglich durch Erinnerungen und Verweiſe unterbrochen hat, gegen ſie ſo leicht keine unzüchtigen Gedancken empfindet; ſo gebraucht es keinen beſondern natürlichen Trieb, dieſes zu erklären, ſondern der Grund liegt in der Erziehung. Wenn ihm gleichfalls gegen andere, die ihm an Mutter-Stelle geweſen ſind, ſo viel Ehrfurcht eingepräget iſt, daß er an eine Ehe mit ihnen weniger gedencken wird, ſo iſt es wiederum ein Trieb, der von der Erziehung herrühret. Die meiſten werden eben das auch gegen ſehr vornehme Perſonen empfinden, wenn ſie gleich nicht mit ihnen verwandt ſind.

3.) Ich will auch gern eingeſtehen, daß der Fälle nur wenige ſind, da Geſchwiſter, bey denen die vorigen Urſachen wegfallen, eine verliebte Zuneigung gegen einander faßen. Allein nicht zu gedencken, daß ihnen dergleichen früh als eine ſehr große Sünde vorgeſtellet, und dieſe gefährliche Neigung eben durch die Ehe-Geſetze vermieden wird, und vermieden werden ſoll: ſo entdecket ihnen der tägliche Umgang ſo viele Fehler an einander, und ſie werden einander dabey ſo gewohnt, daß die eigentlich ſo genannte Liebe nicht ſo leicht

entstehen kann. Der Mangel derselben ist nicht einem natürlichen Abscheu, sondern eher einer Gleichgültigkeit zuzuschreiben; und aus dieser Gleichgültigkeit, so sich zwischen Personen beiderley Geschlechts nach einer langen und vertrauten Bekanntschaft findet, ist noch eben so wenig zu schließen, daß sie sich nicht heyrathen dürfen; als man es vor einen angebohrnen Trieb halten, und als ein Gebot der Natur verehren darf, wenn Ehemänner gegen ihre rechtmäßigen Frauen kaltsinnig, und gegen alles neue, so ihre Wollust erwecket, sehr empfindlich sind. Fiele alles dieses weg, so würden Geschwister gegen einander ebendie Triebe empfinden können, so sie gegen fremde Personen des andern Geschlechts fühlen: und ich habe noch niemanden gehört, der die Geschichte in des Hr. Prof. Gellerts Schwedischen Grävin vor unwahrscheinlich gehalten hat, wenn Bruder und Schwester, die es nicht wißen, daß sie Bruder und Schwester sind, eine sehr zärtlich verliebte Zuneigung gegen einander hegen.

Ich glaube daher, daß das blos eine Folge des allzu verschiedenen Alters, der Erziehung, oder des langen und täglichen Umganges sey, was einige aus Uebereilung einen natürlichen Abscheu vor den nahen Heyrathen genannt haben.

§. 35.

Der Zweck ist auch nicht gewesen, das menschliche Geschlecht zu zwingen, daß es durch Heyrathen mit Fremden Eine Familie werde.

Auf den vorgegebenen natürlichen Abscheu mag die Ursache dieser Gesetze folgen, auf welche andere sich beziehen: Gott habe durch das Verbot der nahen Heyrathen das menschliche Gschlecht zwingen wollen, in neue Freundschaften zu heyrathen, und dadurch gleichsahm Eine große Familie zu werden, da es sonst nur Ehe-Paare, die vorhin verwandt waren, gesehen haben würde.

Wäre

Wäre dieses die wahre Ursache der Ehe-Gesetze, so würden sie uns und andere Völcker, bey denen der Umgang auch mit fremden Frauenzimmer erlaubt ist, gewiß nicht angehen, weil sie bey uns höchst unnöthig wären. Denn wo einer, der heyrathen will, mit so vielen unverheyratheten Frauens-Personen ungehindert Umgang haben kann, wird es sich bey der weit größeren Menge von fremden nur selten zutragen, daß die so ihm am besten gefällt, eben in seiner Familie ist: nicht zu gedencken, daß die allzu lange Bekanntschaft ihn gegen seine Verwandten gleichgültiger machen, und ihm ihre Fehler entdecken wird. Ob wir gleich kein Verbot haben, daß sich nicht die Bluts-Freunde vom 4ten Grad ungehindert heyrathen dürften, so pflegen doch nur die wenigsten und seltensten Ehen bey uns von dieser Art zu seyn.

Doch dis kann nimmermehr der Endzweck Mosis gewesen seyn. Denn wenn blos durch die Ehe-Gesetze hätte vermieden werden sollen, daß nicht jede Familie so sehr genau zusammen hängen, und sich gleichsam zu einer kleinen Republick machen möchte, der alles gleich ausländisch wäre, was nicht von Einem Uhr-Eltern-Vater abstammte, so würde man sie vor einen guten politischen Handgriff, nicht aber für ewige Sätze des Sitten-Rechts halten können. Ihre Uebertretung vor Mosis Zeit und bey den Cananitern, würde nie den Nahmen eines Gräuels, und nie die Austreibung der Cananiter aus ihrem Lande verdienet haben. Auch stehen die sonst bekannten Absichten Mosis und seiner Gesetze dieser vorgegebenen Absicht gerade entgegen. Er verbot die Ehen der Israeliten mit einigen fremden Völckern gänzlich: er gebot in einigen Fällen, in seinen eigenen Stamm zu heyrathen: nach dem Ausspruch seiner Geschichte sind die Heyrathen die lobenswürdigsten, die zwischen Geschwister-Kindern vollzogen werden: sein Volck war in Stämme, und jeder Stamm in größere und kleinere Familien eingetheilt, deren jedwede ihr Oberhaupt hatte, und eine kleine Republick war, fast so wie Tacitus die alten Deutschen beschreibt: sollte dieser Gesetzgeber wol gesucht haben, seine Unterthanen zu zwingen, daß sie außer der Verwandtschaft, ja außer ihrem Volcke heyrathen, und dadurch das gantze menschliche Geschlecht zu Einer Familie zu machen suchen möchten?

§. 36.

Sehr viele suchen den Grund der Ehe-Gesetze in dem *respectu parentelae*.

Nunmehr komme ich auf die wahrscheinlichste Ursache dieser Gesetze, welche auch die größeste Anzahl von Vertheidigern findet, der ich aber doch nicht schlechterdings beypflichten kann. Ich meine die Ehrerbietung, die man seinen Eltern, oder denen, so uns an Eltern Stelle sind, schuldig ist, und die man gemeiniglich respectum parentelae nennet. Diese Ehrerbietung soll dadurch verletzt werden, wenn ein Sohn seine Mutter, oder ein Vetter seines Vaters Schwester heyrathet: denn da er nach der Verwandtschaft vor ihr hätte Ehrerbietung haben sollen, so muß sie sie nunmehr vor ihm haben, und ihm als ihrem Manne nach dem göttlichen Befehl unterworfen seyn.

Ich will nicht leugnen, daß dieses in dem Römischen Gesetze die Ursache des Verbots gewesen, oder wenigstens allbereits von uhralten Rechts-Lehrern davor angegeben ist, wenn gleich der alte Abscheu der Römer vor der nahen Verwandtschaft, der auch Geschwister-Kindern die Ehe verbot, eine andere Quelle hatte: und da Mosis Gesetze darin mit den Römischen viel Aehnlichkeit haben, daß sie sehr vor die Rechte der Eltern sorgen, so würde ich desto geneigter seyn, bey Mose auf eben die Ursache des Verbots zu dencken, wenn nur nicht allzu wichtige Gründe entgegen stünden. Da aber dieses ist, da ferner die Römischen Gesetze mit Mosis Ehe-Verboten keine Verwandtschaft und gemeinschaftliche Quelle haben, und selbst bey ihnen dieses mehr eine Ursache gewesen ist, welche die Juristen aus ihrer Stoischen Philosophie zu einem uhralten Herkommen erfunden haben, als die wahre Ursache des alten Herkommens selbst: so werde ich genöthiget, den respectum parentelae nicht vor die Ursache der verbotenen Ehen zu halten.

An der unpartheyischen Untersuchung dieser vorgegebenen Ursache ist uns desto mehr gelegen, weil die Frage, ob in den Ehe-Gesetzen Mosis die Grade zu zählen sind, mit davon abhänget. Denn wenn Moses

ses die Ehen wegen des respectus parentelae verboten hat, so werde ich von der verbotenen Ehe mit des Vaters Schwester, nicht auf die Ehe mit des Bruders Tochter schließen dürfen, weil diese letztere ihrer Geburt wegen nicht in einer solchen Verhältniß mit der Manns-Person stehet, welche ihre Unterwerfung unter die Manns-Person unziemlich macht.

Ich werde erst meine Zweifel gegen den respectum parentelae anführen, nachher aber zeigen, es sey doch sehr wahrscheinlich, daß auf diese Ursache bey dem Verbot gewißer Heyrathen gesehen sey, die vorhin in der Familie Abrahams vor erlaubt geachtet wurden, und doch nicht sehr gewöhnlich waren. Es kommt mir vor, daß durch dieses letztere die gelinde Parthey fast alles wider gewinnet, was sie durch das erste zu verliehren schien. Nur wird sie es alsdenn gleichsam frey von gewißen wichtigen Einwendungen und Ansprüchen besitzen: und vielleicht ist auch der Hebräische respectus parentelae, auf den Moses gesehen haben kann, von etwas anderer Art als der Römische.

§. 37.

Diese Ursache der Ehe-Gesetze wird verworfen, 1.) weil der bloße *respectus parentelae* die Heyrathen noch nicht sündlich machen würde, indem sich der Theil seines Rechts begiebt, der sonst an Vater- oder Mutter-Stelle wäre.

Es ist offenbahr, daß Moses die nahen Heyrathen, wenigstens diejenigen, um welcher willen die Cananiter von Gott gestraft und ausgetrieben werden, nicht blos vor eine Beleidigung des Wohlstandes, sondern auch unabhängig von seinem Gesetz vor Sünden hält, und sie deswegen verbietet. Wie es aber um des respectus parentelae willen sündlich seyn könne, eine Frauens-Person zu heyrathen, die vorhin der Verwandtschaft wegen Ehrerbietung von mir verdiente, kann ich nicht fassen. Sie hebt ja selbst meine vorige Pflicht durch den Vertrag auf, durch welchen sie in den Ehestand trit, und es geschiehet ihr nicht unrecht, weil sie es selbst will, daß die vorige Pflicht aufhöre: wie wohl es auch nicht schlechterdings unmöglich wäre, daß dem

dem Ehestande unbeschadet in allen Dingen, die nicht eigentlich den Ehestand und die Erziehung der Kinder anbetreffen, die vorige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit bliebe. Ich meine zum wenigsten nicht, daß unsere Sitten-Lehrer es vor eine Uebertretung des göttlichen Gebots, so die Frau dem Manne unterwürfig macht, ansehen, wenn eine regierende Königin einen Gemahl aus ihren Unterthanen nimt, der dennoch Unterthan bleibet, oder einen fremden der kein regierender Herr ist, und in ihrem Lande auch wol durch Annehmung der vornehmsten Staats-Bedienungen, ein Unterthan wird. Es ist genug, wenn sie ihm in allen Dingen, die eigentlich den Ehestand und die Erziehung der Kinder angehen, Ehrerbietung und Gehorsahm beweiset: hingegen kann er ihr im übrigen noch mehr unterworfen seyn, als ein erwachsener Sohn seinem Vater.

Andere drucken eben den Zweifel so aus: es entstehe durch eine solche Ehe ein Widerspruch der Pflichten, indem die Pflichten der Verwandtschaft von der Manns-Person Unterwerfung, die Pflichten des Ehestandes aber Herrschaft von ihr foderten. Allein wem ist unbekannt, daß im menschlichen Leben beständig Widersprüche der Pflichten eintreten? Die Sitten-Lehrer erkennen sie gar wol, und schreiben uns Regeln vor, daran wir die Pflicht erkennen müßen, die jedesmahl das Uebergewichte haben soll: sie befehlen aber gar nicht den Stand zu vermeiden, in dem Widersprüche der Pflichten, denen wir doch nie gantz entgehen werden, entstehen müßen. Man würde sonst nicht Soldat werden dürfen, denn wie oft entstehet ein Widerspruch der Pflicht der Barmhertzigkeit, oder gar des Gebots, du sollst nicht tödten, mit der Pflicht der Vertheidigung des Vater-Landes auch durch die allerhärtesten Mittel? nicht Richter, bey dem Straf-Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit gleichfalls in einem Streit sind, der sich zuletzt freundschaftlich endiget.

Wer wird es dem Sohne zur Sünde machen, ein obrigkeitliches Amt anzunehmen, dadurch sein Vater unter ihm stehet? Joseph führte selbst ein solches in Aegypten, dadurch der respectus parentelae ungemein geändert ward: (*) allein niemand sagt, Joseph war ein gottloser Mann

(*) 1 B. Mos. XXXVIII. 9-10.

Mann, und handelte wider das Recht der Natur, daß er seinen Vater nach Aegypten einlud, wo dieser ihm unterthänig werden mußte: man lobt vielmehr hierin seine Liebe zu seinem Vater, und es ist genug, daß er seinem Vater so viel Ehrerbietung erwieß, als seinem Stande unbeschadet geschehen konnte. In Wahlreichen kann dis noch weiter gehen, der Sohn kann König werden, und über seinen Vater die fürchterlichen Rechte bekommen, die Brutus gegen seine Söhne übete; allein ist es deshalb Sünde, daß ein Sohn der noch Eltern hat, König wird? Hat nicht Gott selbst den Saul zum Könige salben lassen, da sein Vater Kis noch lebte? und wie sehr wahrscheinlich ist es, daß die Eltern Davids es noch erlebt haben, daß ihr Sohn den Thron Juda bestieg? Wenn man hier nichts sündliches findet, warum denckt man nicht auch bey den Ehen auf gleiche Weise, bey welchen noch dazu die Einstimmung des Theils, welcher dem andern unterworfen wird, vorhergehet, und alles beleidigende wegnimt?

Man sagt: die Verhältniß zwischen Mutter und Sohn sey natürlich, und könne deswegen durch keinen Vertrag aufgehoben oder abgeändert werden, die Mutter habe kein Recht, sich ihrer Rechte zu begeben. Allein ich wiederhohle nur mein voriges Beyspiel, und frage, ob der Vater kein Recht hat, ein Unterthan seines Sohnes zu werden? ob Jacob kein Recht hatte, in das Land zu kommen, in welchem niemand ohne Josephs Willen seine Hand oder Fuß regen sollte (*)? ob Kis und Isai Sünde thaten, wenn sie ihren Sohn vor König erkannten, und ob sie kein Recht hatten, sich ihrer Macht über ihn zu begeben? Doch ich meine, es werden täglich die natürlichen Verhältniße der Menschen durch Verträge geändert. Sind nicht von Natur alle Menschen gleich? sind sie nicht alle in ihrer Freyheit? und können sie nicht durch Verträge dieser Gleichheit und Freyheit entsagen? können sie nicht Unterthanen, ja so gar leibeigene Knechte werden, wenn es ihr guter Wille ist, und sie sonst Vortheile dabey finden? Ich dächte aber doch, die Freyheit wäre noch ein größeres Gut; und natür-

(*) 1 B. Mos. XXXXI, 44.

natürliches Recht, als die Herrschaft über einen Sohn: und ich vor mein Theil würde weit lieber mich des Rechts meinem Sohn befehlen zu dürfen, begeben, als die Freyheit verlieren, und ein Sclave werden. Noch ein anderes Beyspiel: die natürliche Obrigkeit würde in jedweder Familie der Vater seyn, und so natürlich der respectus parentelae ist, eben so natürlich ist diese obrigkeitliche Gewalt des Vaters über den Sohn, die sich im natürlichen Zustande der Menschen äußern, und ein Stück der väterlichen Gewalt seyn würde. Allein dieses Theil ihrer Gewalt haben die Eltern in Republicken der Obrigkeit übertragen, und sich selbst dessen begeben. Dis ist noch viel bedencklicher, weil ein dritter, nehmlich ihre Kinder, dadurch in schlimmere Umstände gerathen kann, wenn die Gewalt in die Hände eines Nero fallen sollte. Können sie das ohne Sünde thun, so würde es auch noch keine Versündigung gegen das vierte Gebot seyn, wenn die Mutter ihren Sohn heyrathete. Ich bitte, mir diese Worte nicht zu verdrehen: ich behaupte nicht, daß diese Ehe ohne Sünde vollzogen werden könne, sondern nur, daß die Ursache ihrer Sündlichkeit nicht aus dem vierten Gebot herzuleiten sey.

§. 38.

2.) Weil er noch mehr bey einigen einzelnen Fällen wegfällt, sonderlich bey der Stief-Mutter, unter welchem Nahmen auch die mit begriffen wird, die wir des Vaters Concubine nennen würden.

Wenn wir die übrigen Fälle, außer der Heyrath mit der leiblichen Mutter, betrachten, so finden sich noch größere Schwierigkeiten ihre unleugbare Sündlichkeit aus dem vierten Gebot herzuleiten. Mit der Stief-Mutter stehen wir nicht in der natürlichen Verhältniß, als mit der rechten Mutter: es würde also das hier nicht einmahl eingewandt werden können, was man von der Unveränderlichkeit einer natürlichen Verhältniß sagte. Bey den Hebräern, denen doch Moses diese Gesetze zunächst gegeben hat, machte die Vielweiberey, welche selten ohne Streit der Mütter von verschiedenen Kindern, und noch seltener ohne Haß derselben unter einander, abgehen konnte, daß auch bey Leb-Zeiten des Vaters

ters der respectus parentelae und die Ehrerbietung gegen die Stief-Mutter um ein großes so weit nicht ging, als bey uns. Die Hebräer nennen sie ordentlich nicht einmahl Mutter, sondern nur, des Vaters Frau: und selbst in den Ehe-Gesetzen trägt sie beydemahl diesen Nahmen, mit dem Zusatz, es ist deines Vaters Blösse, nicht aber, wie es bey der rechten Mutter hieß, sie ist deine Mutter, darum sollst du ihre Blösse nicht aufdecken; so ungewöhnlich war es, des Vaters Frau, Mutter zu nennen. Man nehme dazu, daß die Stief-Mutter eine leibeigene Sclavin seyn konnte, die in dem Hause des Vaters weit weniger geachtet war, als der Sohn der Freyen; man dencke nur, um sich dieses faßlicher zu machen, an Isaac, und an deßen Stief-Mutter, die Hagar, welche Abraham endlich aus seinem Hause trieb: so wird man aufhören, das Verbot der Ehe mit der Stief-Mutter, so wie es Moses gegeben hat, aus der kindlichen Ehrfurcht gegen die Stief-Mutter herzuleiten. Will man noch einen Schritt weiter gehen, so frage man, was vor einen Nahmen wir der Person geben würden, die Moses mit unter dem Nahmen, Frau deines Vaters, begreift, wenn der Vater in der Vielweiberey lebt? Der glimpflichere würde Concubine seyn, den härteren, den ihr vermuthlich in unsern Ländern die rechtmässige und erste Frau geben würde, will ich nicht einmahl nennen. Bey den Hebräern war zwar durch die bürgerlichen Gesetze eine zweite, dritte und vierte Frau erlaubt: allein nach dem Natur-Recht, und nach der unveränderlichen Sitten-Lehre, bleibt sie das, wovor sie das Christenthum ausgiebt. (*) Könnte nun wol das ewige und sich stets gleiche Sitten-Gesetz, welches nur Eine Frau erlaubt, und die übrigen vor Ehebreche-

(*) Ich setze hier zum voraus, daß die Vielweiberey nach dem Natur-Recht verboten, und von Christo vor einen Ehebruch erklärt sey, welches Herr Premontval in seiner Monogamie so deutlich gezeiget hat, daß ich mich zuversichtlich auf seine Arbeit beziehen kann. Wer nicht die Zeit hat, sein Buch selbst durchzulesen, den verweise ich auf den Auszug desselben im sechsten Fasciculo der Relationum de libris novis,

brecherinnen halten muß, dem Sohn der rechtmäßigen Frau eine kindliche, und durch keinen Vertrag jemahls abzuänderude Ehrfurcht gegen eine Frauens-Perſon befehlen, weil ſie mit ſeinem Vater in einem beſtändigen Ehebruch gelebet hatte? Und doch giebt Moſes die Ehe mit der Stief-Mutter vor eine Sünde, nicht wider ſein bürgerliches Geſetz, ſondern wider das Sitten-Geſetz aus, das alle Völcker verbindet! könnte er das thun, wenn blos die Ehrerbietung gegen die Stief-Mutter dadurch verletzet würde? Wenn dieſer Zweifel bisher, ſo viel ich weiß, niemanden beygefallen iſt, ſo kommt es wol daher, daß man ſtets an eine ſolche Stief-Mutter gedacht hat, als die iſt, von welcher das Römiſche oder Deuſche Recht redet, nicht aber an diejenige, die Moſes mit unter dieſem Nahmen begreifft. Er wird aber noch ſtärcker und deutlicher, wenn man dazu nimmt, daß Amos II, 7. auch der Beyſchlaaff des Sohns bey der Hure ſeines Vaters, die er doch wol gewiß nicht nach dem vierten Gebot vor Mutter zu ehren hat, als eine Blut-Schande angeſehen wird.

Ich war zuerſt willens, die Frage aufzuwerfen, ob wol die kindliche Ehrfurcht, oder der reſpectus parentelae gegen eine Stief-Mutter größer ſey? oder gegen einen Vormund der wircklich Vaters-Stelle, und gegen eine Amme, die Mutter-Stelle vertrit, und welche letztere bey den Hebräern, wie bey den Alten überhaupt, ſehr geehret war, weil man ſie noch unter den keuſchen Frauens-Perſonen aufſuchte? und ob wol zu behaupten ſtehe, daß die Ehe mit des Vormunds Witwe, oder mit der Amme, nach dem ewigen Sitten-Recht durch einen reſpectum parentelae gehindert werde? Allein nach dem ich erinnert habe, was vor Perſonen mit unter den Hebräiſchen Stief-Müttern begriffen werden, ſcheint mir dieſer Zuſatz überflüßig, und beynahe eine Entehrung der Vormünder, und der bey den Alten ſo ſehr hochgeſchätzten Ammen zu ſeyn. Denn wenn jemahls jemand vor Mutter angeſehen und geehret ward, ſo iſt dieſe Ehre den Ammen widerfahren.

Vielleicht verſpare ich dieſe Vergleichung beßer auf die nächſte verbotene Heyrath mit des Vaters oder der Mutter Schweſter. Wenn wir dieſe als Freundinnen unſerer Eltern anſehen, ſo verdienen ſie deswegen aus Danckbarkeit gegen unſere Eltern von uns Ehrerbietung, welche noch größer werden muß, wenn ſie gar an unſerer Erziehung gearbeitet ha-

haben. Allein diese Verhältniß, die wir gegen sie haben, ist doch nicht natürlich, sondern zufällig. Wie? wenn sie mit unsern Eltern in steter Feindschaft gelebet hätten? fällt alsdenn nicht die eine Ursache der Ehrerbietung weg? wie, wenn sie ungemein viel jünger wären, als wir? Man setze doch den Fall, der nichts weniger als unmöglich ist: Titius ist 30. Jahr alt; sein mütterlicher Gros-Vater stirbt, und hinterläßt eine Tochter von 10. Jahren, die also Titii Mutter Schwester ist: da Titii beide Eltern schon vorhin gestorben sind, so setzt der Gros-Vater den Titius zum Vormund über seine noch unerzogene Mutter-Schwester: wird jemand sagen, Titius sey diesem Kinde so viel Ehrfurcht schuldig, daß er nicht mit gutem Gewißen Vormund werden, und bey ihm Vater-Stelle vertreten könne? Wird man das allergeringste unschickliche darin finden, wenn er die Vormundschaft übernimmt? Ich dencke bey diesem Beyspiel ist klar, daß der respectus parentelae, den wir gegen Vater- oder Mutter-Schwester haben, von gewißen Neben-Umständen des Alters abhänget, die gemeiniglich alsdenn sich anders befinden, wenn jemand seines Vaters oder seiner Mutter Schwester heyrathen will. Ich gebe, so wie vorhin, die Heyrath nicht vor erlaubt aus, allein ich leugne nur, daß ihr nach dem Sitten-Gesetz der respectus parentelae im Wege stehe. Ob aber ein respectus parentelae von einer andern Art diese Ehen den Eltern habe unangenehm machen können, und Moses sie deswegen untersagt haben möchte, das wollen wir im 42sten §. sehen.

Die übrigen Ehen, bey denen das Römische Recht in dem respectu parentelae Schwürigkeit findet, wenn nehmlich die Frau des Mannes Tochter ist, oder doch Tochter-Stelle gegen ihn hat, und durch die Ehe mit ihm in eine völlige Gleichheit zu treten scheinet, können bey der großen Unterwerfung der morgenländischen Weiber gegen ihre Männer nicht durch die kindliche Ehrerbietung gehindert worden seyn, die sie der Manns-Person schuldig waren. Die Frau war und blieb bey den Hebräern oft eine Leibeigene: sollte nun wol in einer solchen Republick die Tochter darum den Vater nicht haben heyrathen dürfen, weil dis den Vater zu sehr zu ihr herunter gesetzt hätte? Bey uns macht der Ehestand eine Gleichheit unter beiden Personen, nicht aber bey denen, welchen Moses sein Gesetz gab.

§. 39.

Der *respectus parentelae* läßt sich gar nicht gegen die Ehen unter Geschwistern deuten. Moses aber giebt von allen verbotenen Ehen nur Eine Ursache an, nehmlich die nahe Verwandtschaft.

Bey andern Heyrathen, die doch Moses ohne Zweifel als Sünden wider das Sitten-Gesetz verbietet, weil sie schon in der Familie Abrahams vor unerlaubt gehalten wurden, ich meine, bey der Ehe mit der leiblichen Schwester, ist gar nicht einmahl der Schein vorhanden, als würde dadurch ein respectus parentelae gekräncket. Bey diesen würden wir doch eine andere Ursache zu suchen haben, die blos aus der nahen Verwandtschaft herzuleiten ist: und wenn wir sie finden, (wie sie sich denn allerdings finden wird) so ist am wahrscheinlichsten, daß eben diese Ursache auch bey den übrigen nahen Verwandtschaften vorgewaltet habe. Denn Moses verfährt nicht so, wie der Kayser Justinianus im Titel de nuptiis, welcher die verbotenen Ehen in zwey Gattungen eintheilet: *inter eas personas, quae parentum liberorumue locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt: - - - Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognationis junguntur, est quaedam similis observatio, sed non tanta:* sondern er faßet alle verbotene Ehen, zum wenigsten alle die, welche er schon bey den Cananitern vor Gräuel ansiehet, unter einen allgemeinen Satz zusammen: niemand unter euch soll sich zu der nahen, die ein Stück seines Fleisches ist: und sucht also den Grund aller dieser Verbote in der allzu nahen Verwandtschaft.

§. 40.

Es wird erkläret was *Scheer Basar* eigentlich sey, mit welchem Nahmen Moses die nahe Verwandtschaft bezeichnet.

Ich bitte meine Leser, mit mir Gedult zu haben, wenn ich denen, die sich auf die Morgenländischen Sprachen nicht gelegt haben, mit zwey philologischen Untersuchungen beschwerlich fallen muß. Ich thue es so selten

selten, als es möglich ist, weil ich weiß, daß diese Art von Abhandlungen nicht vor alle Leser eine Annehmlichkeit hat: desto eher verdiene ich Nachsicht, wenn ich es nicht ganz vermeiden kann, ohne unbeantwortete Einwürfe zurück zu laßen. Allenfalls kann man auch diesen, und den folgenden Paragraphen im Lesen überschlagen.

Man hat oft gefragt, was doch der Ausdruck, den ich am Ende des vorigen Abschnitts verdeutschte, שאר בשר, eigentlich bedeute? und die, so der Hebräischen Sprache nicht kundig sind, pflegen zu dem Argwohn geneigt zu seyn, als möchte in dem Hebräischen Ausdruck etwas, vielleicht ihrer Meinung günstiges, stecken, so die Ausleger nicht recht verstanden, oder gar verheelt hätten: und dieser Verdacht könnte Anfangs wachsen, wenn ich eingestehe, daß die Redens-Art meines Wissens bisher noch nicht philologisch genug erläutert sey.

In der Haupt-Sache, nehmlich daß Moses dadurch eine sehr nahe Verwandtschaft andeuten wolle, kommen zwar wenigstens die alten Uebersetzer überein, die ihn gemeiniglich mehr umschreiben, als übersetzen. Nur einige anzuführen, so haben die 70 Dollmätscher, als die ältesten, πάντα οἰκεῖα σαρκὸς αὐτοῦ, alles Verwandte seines Fleisches, d. i. alles so mit ihm fleischlich verwandt ist. Es ist eine bloße Umschreibung. Das Wort οἰκεῖος bedeutet eigentlich den, der mit mir in einem Hause, nachher auch, der mit mir in einer Familie ist, oder meinen Verwandten, und wollte man etwa wißen, bis auf welchen Grad es nach der Schreib-Art der 70. Dollmätscher gehe, so dient zur Nachricht, daß sie diesem Worte bisweilen einen eigentlichen und besondern Verstand geben, und des Vaters oder der Mutter Bruder τὸν οἰκεῖον nennen. Doch vielleicht ist dis nicht von großer Wichtigkeit: denn nicht der Uebersetzer der fünf Bücher Mosis, sondern der Uebersetzer des ersten Buchs Samuels, der von jenem wohl zu unterscheiden ist, gebraucht es vier mahl so, nemlich 1 Sam. (Könige) X, 14. 15. 16. XIV, 51. Die Lateinische Vulgata ist im Umschreiben noch freyer, und druckt den Gedancken mehr lateinisch aus: *ad proximam sanguinis tui*: worin sie einen ungenannten Griechischen Ausleger vor sich gehabt, oder verführt hat,

hat, der in den *Hexaplis Origenis* des Montfaucon bey 3 B. Moſ. XVIII, 12. angeführt wird. Onckelos, der Chaldäiſche Ueberſetzer, nebſt dem Syrer giebt es: alles nahe ſeines Fleiſches: und die in den Polyglottis abgedruckte Arabiſche Ueberſetzung, zu ſeiner eigenen Verwandtſchaft.

Dis alles aber iſt uns nicht genug, ſo lange wir noch nicht wißen, wie es zugehe, daß Scheer Baſar die nächſte Freundſchaft bedeute: denn dieſe guten Leute konnten ſich irren, und unrecht überſetzen. Das zweyte Wort, Baſar, iſt deutlich genug, allein das erſte, Scheer, hat ſeine Zweydeutigkeit oder Schwierigkeit. In den Hebräiſchen Wörter-Büchern, von denen aber ſchon andere Sprachkundige angemerckt haben, daß ſie zum Unglück der Sprache große Unvollkommenheiten an ſich haben, werden ihm zwey Bedeutungen gegeben: 1) das übrige 2) Fleiſch. Die letzte kann wol ſchwerlich von Moſe gemeint ſeyn: denn hätte er ſagen wollen, du ſollſt dich nicht zu dem Fleiſche deines Fleiſches nahen, ſo würde er beydemahl einerley Wort gebraucht haben, ſo wie er auch ſolches 1 B. Moſ. II, 23. thut, und wir würden nicht, Scheer Baſar ſondern, Baſar Baſar bey ihm leſen. Die erſte, zu dem übrigen deines Fleiſches, d. i. zu deinen übrigen Anverwandten, möchte bey dem ſechſten Vers des 18ten Capitels weniger Schwierigkeiten finden: allein zu den 12, 13ten und 17ten Vers, wo Scheer allein und ohne Baſar ſtehet, wird ſie ſich nicht ſonderlich ſchicken. Die Ausdrücke, deines Vaters Schweſter ſollſt du nicht heyrathen, denn ſie iſt das übrige deines Vaters; nicht deiner Mutter Schweſter, denn ſie iſt das übrige deiner Mutter: nicht deiner Frauen Enckelin oder Tochter, denn ſie ſind das übrige deiner Frau: wollte ich einem Schriftſteller nicht gern aufdringen, wenn ſich eine bequemere Erklärung ſeiner Worte zeigete.

Dieſe giebt uns das Arabiſche an die Hand. Daß das Wort Scheer von dem Hebräiſchen Schaar übrig ſeyn herkomme, leidet gar keinen Widerſpruch, wenn gleich Anfangs zweifelhaft ſcheinen möchte, wie Fleiſch davon den Nahmen hat bekommen können. Wo die Hebräer ein Sch haben, da ſetzen die Araber ein S: das Hebräiſche Verbum Schaar,

Schaar, heißt daher bey ihnen Saar, und wird sonderlich von übrig gelaßenen Speisen gebraucht. Die davon abstammenden Wörter, als שאר (Sur) und שארה (Sura) bedeuten bey ihnen, 1) das von der Mahlzeit übrig gebliebene: 2) ein Stück des Eßens 3) überhaupt ein Stück einer Sache, wie denn der Coran in Capitel eingetheilt ist, die eigentlich Suren d. i. Portionen des Eßens heißen. Nunmehr ist nicht nur begreifflich, woher es komme, daß das Hebräische Scheer öfters vom Fleisch gebraucht wird: sondern man wird auch keine weitere Mühe haben, unsere Redens-Art zu verstehen. Die nächste Verwandtin heißt Scheer Basar, ein Stück unseres Fleisches, indem die ganze Familie als ein Fleisch oder Leib angesehen wird, davon sie ein Stück ist: des Vaters Schwester heißt, *Scheer* des Vaters, d. i. ein Stück oder Theil des Vaters, indem sie mit ihm gleichen Ursprung hat, und beide ehemahls in ihren Eltern Eins gewesen sind. Man wird aber auch nunmehr mit Gewißheit sehen, daß Moses die nahe Verwandtschaft zum Grunde seiner Verbote angebe.

§. 41.

Erläuterung der Eintheilung die Moses macht, da er einige Ehen, *Zimmah*, Vormundschaft, und andere *Chesed*, natürliche Liebe nennet. Die erste von beiden ist das nicht, was bey den Römischen Rechtslehrern *respectus parentelae* heißt.

Man wird mir nun noch eine philologische Ausschweifung, welche ich theils meiner Unpartheylichkeit schuldig bin, theils im künftigen gebrauchen werde, entweder so zu gute halten, daß man sie mit Gedult lieset, oder sie doch ohne weiteren Verdruß überschlagen.

Ich finde in Mose die Spuren einer Eintheilung der verbotenen Ehen in zwey Classen, die einige Aehnlichkeit mit der Römischen Eintheilung haben, aber doch nicht dieselbigen sind; indem sie weder auf den respectum parentelae gehen, noch auch alle verbotene Grade unter sich begreiffen, sondern noch außer ihnen zwey andere Nahmen beson-

rer Gattungen der Blut-Schande bey Mose vorkommen. Nur blos einige von den nahen Ehen, auf welche Moses Lebens-Strafen setzt, gehören unter jene erste Eintheilung. Es benennet nehmlich Moses zweyerley Ehen mit dem allgemeineren Nahmen Zimmah und Chesed, wenn er die Ursache anzeigen will, warum er auf eine die Strafe der Verbrennung, (d. i. der Steinigung, und der darauf folgenden Verbrennung der Gebeine (*)) und auf die andere die Ausrottung aus dem Volcke, oder schlechthin die Todes-Strafe setze. Ich will beide Nahmen kürtzlich erläutern.

1.) Den eigentlichen Nahmen mit der Ehe der Mutter seiner Frau nennet Moses זמה, Zimmah. Seine Worte sind: wenn jemand eine Frau und ihre Mutter nimt, das ist *Zimmah*: man soll ihn und sie mit Feuer verbrennen, es soll kein *Zimmah* unter euch seyn (**). Der Fall, der hier Zimmah genannt wird, ist

Tirius { Casa / Sempronia

Ich sehe aber aus Ezechiel XXII, 11. daß der Nahme nicht blos dieser Heyrath eigen gewesen ist, sondern daß man auch den ihr ähnlichen Beyschlaaff eines Mannes bey seiner Schwieger-Tochter, der sonst eigentlich Thebel heißet, oder diesen Fall

Tirius / Sempronius } Casa

mit eben dem Nahmen benannt hat: denn er schreibt: sie entweyhen ihre Schwieger-Töchter durch *Zimmah*.

Es

(*) Ich beruse mich auf meines Vaters Dissertation *de suppliciis capitalibus Hebraeorum §. 6.*

(**) 3 B. Mos. XX, 14.

Es ist sehr unbequem, wenn die Ausleger Zimmah hier durch Bubenstück übersetzen. Denn wenn es diese Bedeutung hat, so soll es eigentlich eine List andeuten, welche zu dieser Art von Bubenstück, das auch der dummeste begehen kann, am wenigsten erfodert wird: und über das ist aus den Worten Mosis klar, daß Zimmah hier nicht der allgemeine Nahme der Bubenstücke seyn solle, auf denen ja nicht insgesamt die Strafe der Verbrennung stand, sondern der besondere Nahme der Blut-Schande mit der Frauen Mutter, so wie im 17ten Vers ein anderer besonderer Nahme der Blut-Schande mit der Schwester, so wieder eine andere Strafe erfodert, vorkommt. Symmachus hat daher nicht übel gehandelt, wenn er 3 B. Mos. XVIII, 17. das Wort lieber im Griechischen behält, und schreibet: ζέμμα ἐστιν.

Das Verbum Zamam heißt eigentlich bey den Arabern, knüpfen, daher es bey den Hebräern so viel ist, als das Lateinische, nectere dolos, oder überlistigen. Davon nennen die Araber die Heyrath, (9) *Zimm*, gleichsahm eine Verknüpfung: und (10) *Zimma*, wenn man unter dem Schutz des andern ist (clientela). Ich sehe daraus, daß die Hebräer eine Art von nahen Heyrathen davon benannt haben, daß die Frauens-Person unter dem Schutz, und gleichsahm unter der Vormundschaft der Manns-Person stand, wobey ihnen vor die Sicherheit der Frauens-Person vor aller Gewalt oder Verführung am besten gesorget zu werden schien, wenn beyden Theilen schlechterdings und unter der härtesten Strafe verboten war, einander zu heyrathen. Wir möchten dis in unserer Sprache Heyrathen in die Vormundschaft nennen können: und nach dem Ausdruck des Lateinischen Dichters wäre es *fraus innexa clienti* gewesen, daher es auch unter aller Blut-Schande am schärfsten bestraft ward, nehmlich mit der Verbrennung.

Um diesen Ausdruck, und die Ursache des Gesetzes noch mehr zu erläutern, will ich ein verwandtes Recht anführen. Bey den Arabern ist, wie ich schon oben aus Sur. IV, 27. bemerckt habe, die Heyrath

mit den Stief-Töchtern verboten, unter dem Zusatz, die unter eurer Bedeckung, d. i. die unter eurer Bewahrung und Schutz sind: ein Zusatz, der sich bey den übrigen Verboten nicht findet. Ich überschlage eine andere etwas dunckle Stelle, in welcher Muhammed vor die Keuschheit der Pflege-Töchter zu sorgen scheint, nehmlich Sur IV, 3. Das Attische Recht verbot gleichfalls dem Vormund, seiner Mündelin Mutter zu freyen (*), doch da, und in einigen andern Rechten, so die Ehe mit der Mündelin selbst verbieten, wird eigentlich nur vor die Güter der Mündelin geforget: eine Betrachtung, die bey den morgenländischen Vormundschaften wegfiel; bey denen der Vormund das Recht hat, selbst von den Gütern des Unmündigen zu leben, und am Ende zu keiner Rechnung, sondern blos zu einer Versicherung verbunden ist, daß er von den übrigen Gütern der Pflegebefohlnen nichts vor sich behalte.

2.) Die Ehe mit der Schwester benennet Moses im 17ten Vers eben des Capitels mit dem Unterscheidungs-Nahmen, חסד, Chesed, d. i. natürliche Liebe. Dieses Wort hat die Ausleger sehr gemartert, denn da es bisweilen, Frömmigkeit, oder Heiligkeit, bisweilen diese Art der Blutschande, ein anderes mahl allerley Bubenstücke bedeutet, so haben sie nicht gewußt, wie sie diese verschiedenen Bedeutungen gleichsahm unter einen Huth bringen sollten. Zum Theil haben sie, ohne einen weitern Grund ihrer Vermuthung in den morgenländischen Sprachen vor sich zu finden, erdichtet, daß Chesed das höchste in allen Dingen, (summum in quaque re) bedeute.

Es kommt aber dieses Wort von dem Verbo oder Stamm-Wort Chasad (Arabisch Chaschad) her, von dem schon der seelige Schultens (**) angemercket hat, daß es im Arabischen eigentlich den Zufluß der Milch zu der Mutter Brüsten bedeute. Davon nennen die Hebräer die natürliche Liebe, oder den Affect, der bey den Griechen στοργή und bey den Lateinern pietas heißt, Chesed: indem sie sich dieselbige unter dem arti-

(*) Petit in leges Atticas l. VI. tit. 1. §. 18. S. 545.
(**) Bey Hiob. VI, 14.

artigen Sinn-Bilde der stets mit neuer Milch schwellenden mütterlichen Brüste vorstellen: insonderheit aber, 1) die eheliche Liebe Jes. LIV, 10. Jerem: II, 2. Hos. II, 21. 2.) die väterliche und kindliche Liebe, in welchem Verstande sie das Wort auch von der Liebe Gottes zu uns und unserer zu Gott gebrauchen. 3) die brüderliche Liebe, auch wol im uneigentlichen Verstande die, so zwischen Königen ist 2 Sam. X, 2. 4.) die Liebe gegen das Vaterland, oder dasjenige Land, so uns statt des Vaterlandes ist, 1 B. Mos. XXI, 23. Man siehet hieraus, daß es denselbigen Begriff allgemeiner ausdrückt, bey dem unsere Sprache mangelhafter ist, als die Lateinische und Griechische, indem sie kein solches einzelnes Wort hat, als στοργή oder pietas: und zu mehrerer Bekräftigung meiner Meinung kann noch das dienen, daß die Hebräer das deutlichste Beyspiel der natürlichen und ehelichen Liebe unter den Vögeln, den Storch, von diesem Worte Chasida benennen.

Wenn nun die Ehe mit der Schwester Chesed heißet, so ist offenbahr, daß es die Vermischung der ehelichen und brüderlichen Liebe anzeige, so wie oben Zimma, wenn man die heyrathet, die unter unserm Schutz und Vormundschaft stehet. Beides sind glimpfliche Nahmen einer den Hebräern sehr verhaßten Sache: und zuletzt ist es nicht zu verwundern, wenn von Chesed, Blut-Schande, auch allerley andere Laster durch eine Metonymie eben diesen Nahmen bekommen.

Außer diesen beiden Gattungen der verbotenen Ehen finden wir noch zwey andere bey Mose. Die Heyrath mit der Schwieger-Tochter, die Ezechiel mit unter Zimmah rechnet, nennet er Thebel (*), welchen Nahmen er auch sonst der Schande, so Menschen mit dem Vieh treiben, zu geben pflegt (**). Die sehr mangelhafte Kenntniß der morgenländischen Sprachen ist Schuld daran, daß bisher fast alle neueren Ausleger, und Verfaßer der Wörter-Bücher, dieses Wort, Vermischung, übersetzt, und wider alle Grammatic von בלל (Balal) vermischen

(*) 3 B. Mos. XX, 12.
(**) 3 B. Mos. XVIII, 23.

miſchen hergeleitet haben: denn es läßt ſich kein einziges deutliches und unwiderſprechliches Beyſpiel einer ſolchen Form eines Nominis angeben, wie dieſe ſeyn würde (*). Blos Hottinger hat erkannt, daß es von dem Verbo חבל herzuleiten ſey, ſo bey den Arabern eine unſinnige Liebe anzeiget, (**) und die Sache iſt ſo klar, daß ich ohne von Hottingers Meinung etwas zu wißen, ſo gleich eben dieſen Gedancken hatte, und haben mußte, als ich das Arabiſche Wort bey einem Schrifftſteller antraff. Dieſe Art der Blut-Schande nennet alſo Moſes mit dem eigentlichen Nahmen, Raſerey, und ſetzt darauf gleichfalls den Tod.

Die letzte Gattung iſt Nidda, welcher Nahme der Ehe mit des Bruders Witwe gegeben wird. Ich werde unten §. 58. Gelegenheit finden, dieſen Nahmen näher zu erläutern, und zu zeigen, daß er eigentlich ſo viel ſey, als, Erregung einer übeln Nachrede: weil durch eine ſolche Ehe der verſtorbene Bruder in die Nachrede kommen konnte, als ſey er ohne Kinder verſtorben, die bey den Iſraeliten ſehr ſchimpflich war.

Es kommt auf die Art keine der von Moſe verbotenen Gattungen der Ehen mit denen überein, von denen es in den Inſtitutionen heißt, inter perſonas quae parentum liberorumque locum obtinent, contrahi nuptiae non poſſunt. Die Gattung, ſo ihnen am nächſten kommt, würde

(*) Wer die Hebräiſche Grammatic verſtehet, dem wird meine Meinung unter dem Ausdruck am deutlichſten ſeyn: von *verbis mediae radicalis geminatae* kommen keine *nomina ſegolata* her, ſo eine *literam praeformativam* hätten.

(**) Ich will zur mehreren Erläuterung der Bedeutung die Anmerckung hieher ſetzen, die ein Arabiſcher Scholiaſte bey dem erſten Vers des Lobgedichtes des Caab auf den Muhammed macht. Caab ſinget: die Soad iſt hinweg, und mein Hertz iſt vor Liebe מחבול. Bey dem Worte ſchreibt der Scholiaſte: d. i. kranck. Man ſagt ſonſt von dem Unglück, (חבל) es hat ihn unſinnig gemacht, vor: das Unglück hat ihn aufgerieben. Auch braucht man von der Liebe, (תבלהו) ſie hat ihn unſinnig gemacht, vor: ſie hat ihn kranck gemacht, und ausgezehret.

würde ausgedruckt werden müßen, *quae tutoris & pupillae locum obtinent*, und hat nicht den respectum parentelae zum Grunde, sondern die Sicherheit der wehrlosen Person, die in des andern Hause, und in dessen Schutz war, z. E. der Stief-Tochter, oder auch der Schwieger-Mutter, die sich zu niemand beßer in Verpflegung und Sicherheit begeben konnte, als zu ihrem Schwieger-Sohn. Ich sage, sie hatte nicht den respectum parentelae zum Grunde, denn

1) sie begreifft gewiße Ehen nicht unter sich, bey denen dieser statt finden könnte: nicht die Ehe mit des Vaters Weibe, denn bey der lesen wir 3 B. Mos. XX, 11. nicht nur diesen Zusatz nicht, sondern es stehet auch die Verbrennung nicht darauf: nicht die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester, oder Schwägerin, denn auf die wird V. 19. 20. gar keine Todes-Strafe gesetzt, wovon doch im 14ten Vers die Worte, es ist *Zimmah*, den Grund angeben sollen.
2.) Sie begreifft eine Ehe unter sich, bey der die Frauens-Person nicht als Mutter sondern als Tochter anzusehen war, welches bey der tiefen Unterwerfung der Hebräischen Weiber keine Beleidigung des respectus parentelae hätte seyn können.
3.) Ihr Nahme besagt nichts vom respectu parentelae, sondern von dem Schutz, den die Frauens-Person genießen sollte.

§. 42.

Ein gewißer besonderer *respectus parentelae* hat vermuthlich die Ehe mit der Eltern Schwester den Eltern verhaßt gemacht: ist aber von etwas anderer Art, als was wir gemeiniglich bey dem *respectu parentelae* gedencken.

Nach einer langen Ausschweifung, wegen welcher ich nochmahls um Vergebung bitte, komme ich wider zu meiner Haupt-Sache: und mache nur noch die Anmerckung, daß obgleich bey den nächsten Graden der Ehen Moses gar nicht oder nicht hauptsächlich auf den respectum parentelae gesehen hat, es dennoch sehr wahrscheinlich ist, daß den Ehen

mit

mit des Vaters und der Mutter Schwester oder Schwiegerin etwas im Wege gestanden haben möge, so wir respectum parentelae nennen könnten, ob es gleich von etwas anderer Art ist, als was von den Erklärern des Römischen Rechts mit diesem Nahmen belegt wird, und uns bey Nennung desselben zuerst beyfällt.

Der Sohn, welcher heyrathen wollte, sonderte sich deshalb nicht von dem Hause seines Vaters ab, sondern er blieb gemeiniglich in demselben, wie wir an dem Beyspiel Isaacs (*), Edoms (**), und der Söhne Jacobs wahrnehmen können: und dieses war noch nothwendiger nach der Zeit Mosis, da jeder Israelite von seinem eigenthümlichen Acker leben sollte, der aber dem Sohn nicht eher zufiel als nach des Vaters Tode, daher der Sohn dem Vater seine Frau in das Haus bringen mußte. Bey dieser so gar nahen Verbindung konnte es den noch lebenden Eltern wol nicht anders als sehr unangenehm und empfindlich seyn, wenn der Sohn ihre Schwester heyrathete, und eine Person die wegen der Geburt ihnen gleich war, und die sie auch von deren Kindheit an als Schwester mit sich gleich gesetzet hatten, durch die Ehe ihrem Sohn so tief unterwürfig gemacht ward. So oft sie dieser die Höfflichkeiten erzeigten, die sie wegen der Verwandtschaft und der langen Gewohnheit nicht wohl unterlaßen konnten, so war es nicht anders, als machten sie auch ihren Sohn sich gleich, oder setzten ihn fast über sich. Hier ward also nicht die Ehrerbietung gegen des Vaters Schwester verletzt, welche sich nicht hätte beklagen dürfen, weil sie ihren Willen darein gegeben hatte, sondern die noch lebenden Eltern wurden gekräncket, und ihnen von dem Sohn zu sehr als seines gleichen begegnet. Man dencke nur, wie unangenehm es uns seyn würde, wenn ein Bedienter von uns nicht eine VatersSchwester, sondern überhaupt eine arme Anverwandte von uns heyrathen, und uns in das Haus bringen wollte; so wird man sich von dem Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath eine lebhaftere Vorstellung machen können.

Bey

(*) 1 B. Mos XXV, 5. 6.
(**) 1 B. Mos. XXVI, 34. 35. XXVII, 15.

Digitized by Google

Bey diesen Umständen wundere ich mich nicht darüber, daß schon vor Mosis Zeit, als man diese Heyrath noch nicht vor eigentlich verboten hielt, dennoch die Eltern bey der großen Begierde, ihre Söhne mit einer nahen Base verheyrathet zu sehen, ihnen nicht ihre eigenen Schwestern, sondern ihrer Schwester Töchter vorzuschlagen pflegten; und daß wenige Söhne den Eltern den Verdruß gemacht haben, deren Schwestern zu freyen: wie ich solches eben im 27sten Abschnitt gezeiget habe. Die Bräute wurden damahls mehr von den Eltern, als von dem Bräutigam selbst gewählt: ist es Wunder, daß diese sich nicht leicht einen solchen Verdruß in ihrem Hause machen wollen?

Hat diese Ursache vor Mosis Zeit unter seinem Volcke die Heyrath mit der Eltern Schwester oder Schwägerin verhaßt machen können, so ist nicht gantz unwahrscheinlich, daß sie auch in sein Gesetz einen Einfluß gehabt, und dasselbe zum Theil mit veranlasset haben mag. Indessen ist es doch nicht die eintzige Ursache gewesen, sondern wir werden im folgenden Hauptstück sehen, daß eben die Ursache, welche die übrigen näheren Heyrathen dem Sitten-Gesetz zuwider und sündlich machte, auch bey dieser, obgleich in geringerem Grad nach den Sitten der Hebräer vorgewaltet habe. Nähme man den Verdruß der Eltern über eine solche Heyrath zum eintzigen Grunde des Verbots an, so würde es nicht so allgemein zu geben gewesen seyn, als es Moses giebt, sondern es wäre genug gewesen, wenn er dergleichen Heyrathen den Söhnen, die in ihrer Eltern Hause bleiben, bey Lebzeiten der Eltern untersagt hätte.

§. 43.

Eine besondere Vermuthung des von Ludewig, als habe dis Gesetz die allzu große Macht der Familien hindern sollen.

Ich weiß nicht vor gewiß zu sagen, ob der seel. Cantzler von Ludewig in seiner rechtlichen Ermahnung an die Gerichte: über dem Königl. Edict von Aufhebung der Menschen-Satzung, verbotener Verehlichung der Anverwandten, desto strackticher zu halten, die er im 1 bis 3ten Stück der Hallischen Anzeigen auf das Jahr 1743. gegeben hat, und die in seinen besonders gedruckten gelehrten An-

zeigen das 99. 100. 101te Stück des dritten Theils ausmacht, in der That die Meinung hat äußern wollen, als habe Moses blos eine politische Absicht bey diesen Gesetzen gehabt, die bey dem Jsraelitischen Volck sehr heilsahm gewesen, bey uns aber überflüßig seyn würde. Es ist in der gantzen Abhandlung ungemein viel gutes enthalten, und bisweilen einige wichtige Beweiß-Gründe wider die Ausdähnung der Gesetze Moses auf Fälle, so er selbst nicht bestimmet hat, in ein großes Licht gesetzt: allein es ist auch den Lesern der Ludewigischen Schriften wohl bekannt, wie er bisweilen im Eifer vor einen Satz den er vertheidigen will, zu weit gehet, auch so vielen Reichthum und Mannigfaltigkeit der Gedancken äussert, daß bisweilen an einem Orte er anders zu dencken scheint als an dem andern. Ja vielleicht hat er hier mit Willen den einen Gedancken nur versteckt äußern wollen. Er protestirt im 11ten §. sehr dagegen, er wolle die Mosaischen verbotenen Personen nicht zur Jüdischen Policey machen, und dis ist im Register ausgedruckt, Ehe-Gesetze sind keine Policey-Gesetze. Allein er scheint es nur vor gefährlich auszugeben, daß man sich durch Behauptung dieses Satzes, den er vielleicht vor Wahrheit gehalten hat, die halbe Welt auf den Hals lüde: denn er schreibt gleich darauf: Es ist wahr, Lutherus und Brentius haben dieses frey und schriftlich, vornehmlich auch deswegen davor gehalten; daß vor denselben die heiligen Ertz-Väter von diesem Ehe-Verbot der nahen Verwandtschaft nichts gewußt, vielmehr vor eine Tugend gehalten haben (*), in den Heyrathen sich an nahe Anverwandten zu halten. Allein zu diesem Durchbruch (so rühmlich benennet er hier das, was ein Fehltrit dieser großen Männer heißen müßte, wenn er nicht einerley Meinung mit ihnen gewesen wäre) wollte ich niemand rathen: denn die halbe Welt von allen Religionen ist nunmehro damit eingenommen, daß die verbotene allzu nahe Heyrathen auch einen Vernunft- und Religions-Grund hätten, welchen allgemeinen Glauben zu stören nicht

(*) Unter welchen Einschränckungen beides wahr, und was darin falsch sey, wird man aus dem dritten Hauptstück, sonderlich dem 21. 23. 24sten §. sich erinnern.

nicht räthlich seyn dürfte. Auf die Weise gewann er in der That vor seine Meinung mehr, als wenn er sie gerade zu vertheidiget hätte: denn in den Gemüthern der Leser blieb stets der Verdacht übrig, es könne das, was er als Lutheri und Brentii Meinung vorstellete, gegründet seyn, und er hatte gar nicht nöthig, die nicht unbekannten wichtigen Gegengründe zu beantworten, oder nur seinen Lesern in das Gemüth zu bringen, welche ich im zweiten Hauptstück vorzustellen gesucht habe: indeßen ist dis doch nicht die Art zu disputiren, dabey Wahrheit gefunden werden wird. Im 20sten §. gehet er noch weiter, und setzt bey Erzählung der Meinung anderer ordentlich zum voraus, daß diese Verbote mit zu dem Theil des Gesetzes Mosis gehöret haben, über welche auf dem Concilio zu Jerusalem gestritten ward, und die Paulus vor abgeschaft erkläret hat, mit dem sonderlichen Zusatz: Hätten Lutherus und Brentius das Ansehen wie Paulus gehabt, so würde die evangelische Kirche dieses Joch abgelegt haben: gerade als wenn es möglich und erlaubt wäre, Luthero und Brentio, die sich vor keine Propheten ausgaben, das Ansehen und den unbedungenen Beyfall zu geben, den wir Paulo schuldig sind.

Seine Meinung wird etwas deutlicher, wenn man den 9ten §. lieset: nachdem es auch in unsern Anzeigen 1741. num. 50. wohl dabey bleiben wird: daß die Ursache des ehelichen Verbotes nahe Anverwandten zu heyrathen, vornehmlich darauf gegangen; daß die einmahl mächtigen Stämme und Geschlechter, das nöthige Gleichgewicht des gemeinen Wesens nicht überwiegen, und Gewalt üben konnten, wie *Plutarchus in Problemate* 108, und mit diesem *Augustinus de civitate Dei lib. XV. cap. 16.* gar vernünftig dafür halten: so möchte man wol sagen, daß man solches der weltlichen Policey laßen, und keine Gewißens-Sache daraus machen sollen. und §. 10. Wäre so dann ein Staat, wie jetzo, da der beständige Landes-Schutz in Haltung angeworbener Soldaten aufkommen, eingerichtet gewesen; so wäre auch die Furcht vor dem Aufstand mächtiger Familien und Störung des Gleichgewichts weggefallen, mithin auch die Haupt-Ursachen verschwun-

den, um deren willen man die Heyrathen unter allzu nahen Anverwandten verboten. Lieſet man hingegen den 30ſten und 31ſten §. ſo wird dort dieſe Urſache blos vor Römiſch ausgegeben, und im Gegenſatz behauptet, es ſey der Grund nicht kund, der Moſen zu dieſen Ehe-Ordnungen bewogen habe. Schlägt man gar die von ihm angeführte 50ſte Anzeige nach, ſo findet man zwar daſelbſt im 16ten §. eine Nachricht von dem, was Plutarchus, Auguſtinus und Chryſoſtomus gelehrt haben ſollen, deren Meinung dort ein wenig anders vorgeſtellet wird: allein im 23ſten §. wird ſehr deutlich gezeiget, daß dieſes die Abſicht Moſis nicht geweſen ſeyn könne, und der Eingang dazu mit den Worten gemacht: indem alles, was ſo viele Gelehrte desfalls für Urſachen und Gelegenheiten vorgebracht, auf eitelm, einfältigen, tummen, thörichtem, und raſendem Wahn beruhet. Dann *ad XVI.*) was der heilige Auguſtinus vorgebracht u. ſ. f.

Es iſt bey den Umſtänden nicht wohl möglich zu errathen, was der Herr Cantzler eigentlich vor wahr gehalten hat, da er einmahl ſagt, es werde bey der Urſache wohl bleiben, und an dem Orte, auf den er ſich beziehet, ſie einem tummen, thörigten, und raſenden Wahn zuſchreibt. Um die alten Schriftſteller, die er dabey anführet, und die ohnehin zum Beweiß der Sache nichts beytragen, will ich mich deſto weniger bekümmer, weil er ſie zum Theil gantz etwas anders ſagen läßt, als ſie ſagen wollen, und ich meine Schrift ohne Noth, und ohne Vortheil der Wahrheit weitläuffig machen würde, wenn ich ihre Worte hieher ſetzte und erklärte, wie wohl ſie zum Theil ſo deutlich reden, daß ſie keiner Erklärung bedürfen.

§. 44.

Widerlegung dieſer Vermuthung.

Die beſte Widerlegung hat freylich der ſeel. von Ludewig ſchon in dem 50ſten Stück des dritten Theils der Anzeigen ſelbſt angebracht. Moſes billiget und räth die Heyrathen zwiſchen Geſchwiſter-Kindern an, er verbietet ſo gar allen den Töchtern, die ein Erbtheil hatten, außer ihrem Stamm zu heyrathen, damit die Güter nicht an fremde kommen

möchten

möchten, ob es gleich zu viel gesagt ist, wenn der Herr Cantzler meint, die Israeliten hätten gar nicht außer ihrem Stamm heyrathen dürfen. Der Gesetzgeber und der Richter einer Republick, der so verfährt, muß wol nicht besorgt seyn, daß die nahen Heyrathen eine Familie zu mächtig machen würden (*). Und wie konnten sie auch dieses thun? Gesetzt die Töchter hatten ein Erbe, welches sie doch bey den Hebräern nur in dem seltenen Fall hatten, wenn sie eintzige Kinder waren, so brachten sie wider in die Familie, was darin gewesen war, und die Familie ward nicht reicher als sie war: sonderlich bey den Israeliten, da man weder Geld auf Zinse ausleihen, noch liegende Gründe auf ewig kaufen konnte. Es würde sich im Gegentheil zeigen, daß wenn Familien allzu mächtig, und dem Staat fürchterlich werden, solches gemeiniglich durch Heyrathen mit andern mächtigen Familien geschehe, dadurch entweder die Güter 2 reicher Familien zusammen kommen, oder doch ihr Interesse verknüpft wird, so daß sie beide Eine Person zum Schaden des Staats unterstützen. Will man die Macht der Familien nicht in ihrem Reichthum, sondern in der dazu gehörigen Anzahl von Männern setzen: so ist noch offenbahrer, daß eine Familie nicht durch Heyrathen unter sich, sondern mit fremden mächtig werden würde, als wodurch zwey zahlreiche Familien gleichsahm eine eintzige werden können. Ueber das aber redet Moses

(*) Bey den Israeliten waren der ersten Einrichtung Mosis nach alle eintzelnen Köpfe gleich reich, indem einer in der Austheilung des gelobten Landes so viel Acker bekam, als der andere. Der Fall, der einen Bürger reicher machen konnte als den andern, war, wenn seine Familie ausstarb, wodurch ihm der andere Acker zusterben mußte: kam noch dazu, daß ein naher Verwandter keine Söhne hatte, sondern blos eine Tochter, die den Vater erbte, so konnte er noch reicher werden, wenn er diese heyrathete, und auf die Art konnte sich der Reichthum eines gantzen Geschlechts in einer eintzigen Person vereinigen. Hätte nun Moses bey den Ehe-Gesetzen den Zweck gehabt, die anwachsende Macht oder Reichthum der Familien zu stören, so hätte er einer solchen Tochter verbieten müßen ihren nahen Verwandten zu heyrathen: allein er thut gerade das Gegentheil und gebietet es ihr.

Moſes von den nahen Heyrathen als einer auch bey den Cananitern ſündlichen Sache, und kann ſie daher nicht aus bloßer politiſcher Klugheit unterſaget haben.

Wenn aber die Schrift-Steller, ſo der Herr Cantzler anführet, eigentlich weiter nichts ſagen wollen, als: es nütze dis Verbot, eine Familie mit der andern zu verbinden, und uns mehrere Verwandtſchaften und Freundſchaften zu verſchaffen, als wir ſonſt haben würden (*), welches in gewißer maßen das Gegentheil von dem iſt, was der Herr Cantzler aus ihnen anführet: ſo ſagen ſie nichts anders, als was ich im 35ſten §. ſchon beleuchtet, und gezeiget habe, daß es zum wenigſten nicht die Abſicht der Verordnungen Moſis geweſen ſey, geſetzt auch, es hätten die Römer darauf ihr Abſehen gehabt.

Will davor jemand ſetzen, ſo wie der ſeel Cantzler von Ludewig im 26. §. des angeführten 50ſten Stücks gethan hat, durch die Heyrathen in ſeine eigene Familie würden mit der Zeit ſo viel Rotten entſtehen

(*) Die Worte des Plutarchi, die ſich in ſeinem προβλημάτων oder quaeſtionibus Romanis, und zwar nicht in der 108ten ſondern 105ten Frage finden, können wegen ihrer Kürtze hier eine Stelle bekommen: warum, ſchreibt er, heyrathen ſie die nächſten Verwandten nicht? Vielleicht weil ſie die Freundſchaften durch das Heyrathen vermehren, und mehrere Verwandte erlangen wollen, welches geſchiehet, wenn ſie ihre Töchter an fremde geben, oder Fremder ihre Töchter nehmen. Auf eben die Weiſe denckt auch Auguſtinus, deſſen Ausführung aber vor meine Anmerckung zu weitläufig iſt, an dem angeführten Orte. Der Gedancke iſt demnach gar nicht ihre, ſondern blos des Herrn Cantzlers, den ich oben ſo glimpflich und beſcheiden beſtritten habe, als ich dieſem ſehr gelehrten Manne ſchuldig bin, den ich bey ſeinem Leben als einen Gönner und auch als einen Lehrer verehret habe. Ich darf deſto weniger befürchten, daß ein von mir gebrauchter Ausdruck zu ſtarck ſey, da er ſelbſt dieſe Meinung an einem Orte ſo heftig angreifet, daß es faſt nicht zu entſchuldigen ſeyn würde, wenn man nicht ſagen müßte, es habe niemand gegen ſich ſelbſt eine beleidigende Abſicht.

Digitized by Google

hen, als Geſchlechter: ſo will ich freylich nicht leugnen, daß eine Familie, die blos unter ſich heyrathet, gegen andere Familien leicht gehäßig und feindſchaftlich werden könnte: allein unſer Geſetz hindert es gar nicht, in die Familie zu heyrathen, ſondern verbietet blos die nächſten Grade, läßt aber dabey Geſchwiſter-Kinder, und alle etwas entferntere Verwandte übrig, die der heyrathen kann, wer an ſeine eigene Familie ſich halten will. Es wird auch der eben von mir erwähnte Schade nur ſelten aus den Heyrathen in die eigene Familie entſtehen: denn wenn auch die Eltern es wünſchen, daß die Söhne ſich aus der eigenen Familie Bräute wählen möchten, ſo werden es doch nicht alle Söhne thun, ſondern die Liebe wird oft auf fremde fallen.

§. 45.

Einige vorgegebene Urſachen haben ſo wenig Wahrſcheinlichkeit, daß ſie keine beſondere Unterſuchung verdienen.

Ich dencke, daß ich nun unter den vorgegebenen Urſachen, die ich nicht billigen kann, ſo viele, als einer Unterſuchung nicht unwürdig waren, beleuchtet habe. Denn mit Anführung ſolcher, die gar keine Wahrſcheinlichkeit haben, mag ich meine Schrift nicht anſchwellen, welches blos dienen würde, den Leſer zu bemühen, und die Wahrheit durch die allzu große Menge von Neben-Sachen unkenntlich zu machen.

Diejenigen, die zur Urſache des Verbots angeben, daß die nahen Anverwandten ſchon der Natur nach Ein Fleiſch ſind, und deshalb nicht durch die Ehe Ein Fleiſch werden können; begehen mehr als einen allzumercklichen Fehler im Schließen. Erſtlich nehmen ſie das Wort, Ein Fleiſch, in einem verſchiedenen Verſtande, denn das eine mahl bedeutet es ſolche, die von Einem Leibe entſprungen ſind; und das andere mahl, die ſich im Beyſchlaaff auf das genaueſte und zu Einem Leibe vereinigen. Wollten ſie nun ihren Satz deutlicher alſo ausdrucken: die welche von Einem Leibe entſprungen, und in ihren Eltern noch Ein Leib geweſen ſind, die dürfen durch die Ehe nicht aufs neue

Ein

Ein Leib werden: ſo iſt der Satz zwar wahr, allein er enthält nicht den Grund der Ehe-Geſetze, ſondern das Ehe-Geſetz ſelbſt, und man würde durch einen fehlerhaften Circul zum Grunde und Urſache des Verbots das Verbot ſelbſt angeben. Ferner zeigt ſich an und vor ſich nichts ſündliches darin, das die, ſo der Geburt nach Ein Fleiſch ſind, auch durch einen Vertrag Ein Fleiſch werden: ſie ſollen es zwar nicht durch die Ehe werden, allein die Urſache davon kann nicht in dem allgemeinen Satz liegen, **was du in einem Verſtande ſchon biſt, das ſollſt du nicht in einem andern Verſtande erſt werden.** Will man ſagen, ſie haben nicht nöthig Ein Fleiſch zu werden, denn ſie ſind ſchon Ein Fleiſch, ſo iſt ja unter nicht nöthig haben, und ſündlich ſeyn ein ſehr großer Unterſcheid, und dieſe Urſache würde noch eben ſo wenig die Unzuläßigkeit der Ehen erweiſen können, als es unerlaubt iſt, ſich durch einen Vertrag mit ſeinem Vater oder Verwandten in eine neue Verbindung einzulaſſen, und ſich zu den natürlichen Pflichten gegen ſie näher und beſtimmter anheiſchig zu machen, ja auch wohl einige neue und ähnliche Pflichten zu übernehmen. Der Sohn iſt von Natur ſeinem Vater als Vater Gehorſahm ſchuldig: allein was hindert es, daß er ihm noch auf andere Weiſe, z. E. als ſeiner bürgerlichen Obrigkeit, von neuen Gehorſahm ſchuldig werde? Doch, wie ſchon vorhin geſagt, ſo ſind ſie in dem Verſtande noch durch die Geburt nicht Ein Fleiſch, in welchem ſie es durch die Ehe werden würden, und der gantze Schein eines Grundes, den man von den Ehe-Verboten hiemit angeben will, beruhet auf der Zweideutigkeit eines Wortes, und wird niemand überführen, der nicht blos bey dem Schall des Wortes ſtehen bleibt, ſondern ſich von dem, was damit geſagt werden ſoll, einen deutlichen Begriff zu machen ſucht. Endlich ſo würde dieſe Urſache der Ehe-Verbote die Ehe des Adams und der Eva, ſo Gott ſelbſt veranſtaltet hat, weit mehr treffen, als irgend die Ehe einiger nahen Verwandten. Denn Eva war in einem viel eigentlicheren Verſtande Adams Fleiſch, und aus ſeinem Leibe gebildet. Allein ſo weit iſt Moſes davon entfernt, zu dencken, es dürfe deswegen ein nahes Paar nicht durch die Ehe Ein Fleiſch werden, weil es ſchon durch die Geburt Eins ſey, daß er vielmehr eben zu den Worten Adams, **das iſt Fleiſch von meinem Fleiſch, und Bein von meinem**

meinem Bein, die Anmerckung macht: **darum** soll ein **Mann Vater** und **Mutter** verlaßen, und seinem **Weibe** anhangen, und sie sollen ein Fleisch seyn. Wie gar anders denckt doch hier Moses, als seine Ausleger? Er giebt das zum Grunde der Unauflöslichkeit der Ehe an, was sie zum Grunde angeben, warum die Ehen mit Bluts-Freundinnen ein Gräuel sind. Er hat freylich nachher verboten, daß sich die nicht heyrathen sollten, die schon durch die Geburt Ein Fleisch sind: allein nicht der Widerspruch zwischen **Ein Fleisch** seyn, und, in einem andern **Verstande Ein Fleisch** werden, nicht die Wort-Spiel, sondern gar andere Ursachen müßen ihn hierzu bewogen haben.

Dem rhetorischen Argument, so in dem bekannten Ausruff, *nonne ipsa te nomina terrent?* vorgetragen ist, würde man statt der Antwort hundert widerlegende Parodien entgegen setzen können. Christus war der Mariä Sohn und Herr: die Nahmen aber werden niemand erschrecken, noch ihm dieses verehrenswürdige Geheimniß als einen Gräuel vorstellen. Es ist nicht sündlich, in mehr als Einer Verhältniß gegen einander zu stehen, und deshalb auch sehr verschiedene Nahmen zu tragen. Jacob war in Aegypten des **Josephs Vater**, und **Client**, und **Unterthan**, und blieb ein **Hebräer**: Joseph war sein **Sohn**, und **Herr**, und größter **Wohlthäter**, und indem er sein Leben erhielt, gleichsahm sein neuer **Vater**, und bey dem allen ein **Aegyptier** seiner Bedienung nach, der nicht mit ihm an Einem **Tische** eßen durfte: wen erschrecken aber die Nahmen? und wer wird deshalb Josephs Liebe gegen seinen Vater zur Sünde und zum Bubenstück machen? Jene, die mit ihrer Milch ihrem gefangenen Vater das Leben erhielt, war seine Tochter, und seine Amme: allein die Nahmen erschrecken uns nicht, sondern erwecken bey uns Hochachtung, Verwunderung und Vergnügen über ein so unerwartetes Beyspiel der kindlichen Liebe. Plutarchs Vermuthung von den Römern, daß sie gefürchtet hätten, die gewöhnlichen Ehe-Zänckereyen möchten die nächsten Verwandten zu Feinden machen, wenn sie sich heyratheten; setzet die Zänckereyen unter Eheleuten allzu sehr als etwas nothwendiges zum voraus, da doch ordentlich die Ehe die Liebe vermehren sollte; und vergißt, was für Ursachen der tödtlichsten Feindschaft es zwischen Geschwistern bey Erbschaften giebt, denen eine Heyrath am kräftigsten vorbeugen würde.

Mehr Beyſpiele von dieſer Art will ich nicht anführen, denn ſie würden zum Theil allzu ſchwach, und faſt unerträglich ſeyn. Wer aber ein Vergnügen daran findet, Proben von der Schwäche des menſchlichen Verſtandes zu ſehen, und über Thorheiten zu lachen, der wird in dem etliche mahl angeführten 50ſten und 51ſten Stück des dritten Theils der Ludewigiſchen Anzeigen, viele unwahrſcheinliche, und zum Theil lächerliche Vermuthungen mit großer Gelehrſamkeit geſammlet, und einige davon, bey denen es nöthig war, widerleget finden.

Das fünfte Hauptſtück,

von der wahren Urſache des Verbots der nahen Heyrathen in dem Geſetze Moſis, und im Sitten-Recht.

§. 46.

Die wahre Urſache der Ehe-Geſetze Moſis iſt bisher gar nicht unbekannt geweſen, ob man ſie gleich meiſtentheils nur als eine Neben-Urſache angeführet hat.

Die wahre Urſache der Ehe-Geſetze Moſis, die mir nach Wegräumung der fälſchlich angegebenen übrig bleibt, iſt andern gar nicht unbekannt geweſen, und es müßte wircklich ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ſie veranlaßen, wenn ſie nicht längſtens entdecket wäre: weil Moſes die Sündlichkeit der allzunahen Ehen vor ſo deutlich, und ſo leicht zu entdecken hält, daß auch ſchon vor ſeinem Geſetz die Völcker, die ſie nicht unterſagten, ſeinem Urtheil nach geſündiget haben. Sie iſt von ſo vielen Schriftſtellern, denen ſie ohnmöglich hat verborgen bleiben können,

nen, bemercket worden, daß ich meine Schrift gantz wider ihren Endzweck mit sehr häufligen Anführungen würde füllen müßen, wenn ich die nennen sollte, die ihrer mit Billigung gedencken. Ich will blos, weil ich vorhin des seel. Cantzlers von Ludewig so habe erwähnen müßen, daß ich ihm nicht beytreten konnte, melden, daß er diese Ursache im 51sten Stück des dritten Theils seiner Anzeigen nicht ohne Billigung angeführet, und ihr die Worte des berühmten Juden Maymonides beygefüget hat, die ihm vermuthlich von einem in den Jüdischen Schriften bewanderten zu diesem Endzweck mitgetheilet waren.

Es hat aber entweder diese Ursache das Unglück gehabt, unter mehrere versteckt, und deswegen nur vor eine Neben-Ursache gehalten zu werden: oder nicht so häufig in die Schriften derer, die Responsa über Ehe-Sachen gaben, zu stehen, als in den freylich mehr unpartheyischen, und deshalb weit höher zu schätzenden Schrift-Erklärern, sollten es auch die bekanntesten seyn, z. E. Clericus (*). Vielleicht hat ihr auch das Schaden gethan, daß denen Rechts-Lehrern aus den Römischen Gesetzen so gleich eine andere Ursache, nehmlich der oben untersuchte respectus parentelae beygefallen ist, und diese richtigere Ursache gleichsam verdrenget hat. Wenn sie daher nicht so oft angeführet wird, so ist sie deswegen nicht vor unbekannt, oder schwer zu entdecken anzusehen, sondern es hat dieses andere zufällige Ursachen gehabt.

Das einzige darf ich aber doch wol insonderheit erwähnen, ehe ich meine Meinung vortrage, daß ich die Spuren davon bereits bey dem Juden Philo antreffe, und sie also früh genug bekannt gewesen ist. Er schreibt in seinem Buche von den besondern Gesetzen S. 602. unser heiliger Moses verabscheuete dieses, (was die Aegyptier in Absicht auf die nahen Heyrathen thaten) als einer untadelhaften Einrichtung der Re-

(*) Bey 3 B. Mos. XVIII, 7. Praeterea si licita haberentur ejusmodi connubia, innumeris libidinibus fenestra aperiretur, quibus fieret, ut singulae domus lupanaria evaderent

Republick zu widerlauffend, und als Anreitzungen zu den allerschändlichsten Vergehungen: daher verbot er schlechterdings der Schwester beyzuwohnen, ohne Unterscheid, ob sie von beiden Eltern, oder nur von der einen Seite her Schwester war.

§. 47.

Die nahen Ehen sind verboten, weil sonst der Hurerey und frühen Verführungen in den Familien nicht hätte vorgebeuget werden können.

Es ist nehmlich meiner Meinung nach die vornehmste Ursache um welcher willen Moses die nahen Ehen verboten hat, und die einzige, welche eine uneingeschränckte Erlaubnis jedermann zu heyrathen einem jeden gesitteten Volcke unanständig und sündlich macht, darin zu suchen, daß es nicht möglich ist, bey dem genauen Umgange, den Eltern, Kinder und Geschwister unter einander haben, der in die Familien einreissenden Hurerey zu wehren, und der allerfrüheſten Verführung vorzubeugen, wenn so nahe verwandten Personen die geringste Hoffnung übrig bleibt, eine vorgegangene Schande durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken.

Die ersten Verführungen einer tugendhaften, oder doch einer nicht liederlichen Frauens-Person, geschehen gemeiniglich unter der gemachten Hoffnung sie zu heyrathen, es sey, daß die Manns-Person solches wircklich verspricht, und die Frauens-Person gegen dergleichen Versprechungen, die bald zurück genommen werden, zu leichtgläubig ist, oder, daß auch ohne ein solches Versprechen die unschuldige Verführte sich ihren Verführer, den sie liebet, so treu und ehrlich, und zugleich so verliebt vorstellet, daß er nie von ihr lassen könne, oder wolle. Wäre diese Hoffnung nicht, so würde nicht leicht die Tugend eines Frauenzimmers zuerst besieget werden, als welches die unangenehmen und schimpflichen Folgen der verbotenen Liebe fast allein zu tragen haben wird: wo aber die Ehe nicht gantz unmöglich ist, da hoffet der Affect einer unerfahrnen und redlichen Person alles, und waget darauf, was sie sonst nie wagen dürfte.

Nun

Nun ſtelle man ſich ein Volck vor, in dem der Vater ſeine Tochter, der Sohn ſeine Mutter oder Vaters-Witwe, der Bruder ſeine Schweſter ehelichen kann, und von ſolchen Ehen auch hinlängliche Beyſpiele vorhanden, und dem andern Geſchlechte von Kindes-Beinen an bekannt ſind; in welchem man alſo auch vor dem unehelichen Beyſchlaaff mit einer ſolchen Perſon keinen weiteren Abſcheu hat, als vor einer gemeinen Hurerey: was wird davon die Folge ſeyn? Werden nicht Brüder und Schweſter, die von der erſten Kindheit an ſo genau bekannt ſind, daß ſie ſich einander zu entdecken unterſtehen, was ſie vor andern geheim halten; die ſo vielen Umgang mit einander haben, welcher ihnen Gelegenheit giebt allein und ohne Aufſicht beyſammen zu ſeyn, ja ſich wol vielleicht bey Entblößungen, ſo die böſen Lüſte rege machen können, zuſehen, eins das andere verführen, ſo bald ſie die erſten Triebe gegen das andere Geſchlecht empfinden, und faſt ehe ſie es wißen, was die Sache auf ſich habe? Die genaueſte Aufſicht der Eltern würde dis nicht hindern können, und die Natur hat ihnen ohnehin ſehr die unentbehrliche Schwachheit geben müßen, daß ſie von ihren Kindern ſtets das beſte hoffen. Die nicht gantz erwachſenen Jahre, in denen auch in unſern Ländern die Frauens-Perſonen vor dem freyen Umgang mit Fremden anderes Geſchlechts etwas ſorgfältiger bewahret oder in Acht genommen werden, ſind vor ſie die gefährlichſten: und doch iſt keine Möglichkeit, auch in den Jahren auf ihren Umgang mit den Brüdern ein ſo ſorgfältiges Auge zu richten, ſonderlich wo die Eltern nicht bemittelt ſind. Wäre nun dieſen ſo leicht zu verführenden Kindern bey ihrer ſo großen Gefahr noch die geringſte Hoffnung übrig, daß ihr Bruder ſie heyrathen, und dadurch die Schande zudecken könnte: wie wenige würden denn unverführt bleiben? Nach der Verführung aber würde es wol nicht anders gehen, als es jetzt gemeiniglich gehet: die meiſten Verführer würden das nicht erfüllen, was ſie entweder heilig verſprochen, oder die Verführte auch ohne ihre Wort von ihrer vermeinten treuen Liebe gehoffet hatte.

Die Folgen hievon würden erſchrecklich ſeyn. Ich will die Feindſchaft, die tödtliche und unverſöhnliche Feindſchaft nicht einmahl erwähnen, welche durch Bruch des Verſprechens unter Perſonen entſtehen

müßte, denen die Natur die zärtlichste Liebe befiehlt: sondern ich bleibe blos dabey stehen, daß fast alle Frauens-Personen in ihrer frühen Jugend dürften entehret werden. Was vor eine Menge von Schanden und Lastern! wie reich an neuen Folgen, wenn sie so früh, und in einem Alter, da Vernunft und Reue der Sinnlichkeit noch so wenig gewachsen sind, einmahl diese Sünde versucht hätten, die sie stets zu widerhohlten Begehungen reitzen würde? Denn sollte es nicht gefährlicher auf das künftige seyn, wenn ein Kind von 14 bis 16. Jahren, als wenn eine Frauens-Person von 20 Jahren, sich hat verführen laßen? Käme der Gram über die Untreue und Verlaßung, käme eine gewiße Art der Verzweifelung dazu, so würde das Land vor Jungfrauen nicht blos verführte und geschwächete, sondern öffentlich Preis gegebene und verruchte Huren, eine Pest der anwachsenden und der künftigen Welt, zeugen. Welche aber auch nicht so weit getrieben würden, die würden doch Verführte seyn: und bey den wenigen, die nicht in ein grobes Verbrechen fielen, würde doch die Schamhaftigkeit, die der Tugend des Frauenzimmers so anständig und beförderlich ist, durch den freien Umgang mit Personen die sie hätten heyrathen können, und zwischen denen dergleichen Gedancken oft haben aufsteigen müßen, sehr geschwächet werden (*).

Man kann fast eben dieses auch von den Ehen zwischen Eltern und Kindern widerhohlen, nur mit dem Unterscheid, daß bey der Mutter wegfällt, was ich von dem jungen Alter gesaget habe, so aus Mangel der Ueberlegung und Erfahrung am leichtesten zu verführen ist: bey dem Vater hingegen die Folgen noch schrecklicher seyn würden, wenn er seine Tochter heyrathen dürfte. Bey der zärtlichen und oft blinden Liebe, so Eltern zu ihren Kindern haben, möchte der unreine Affect eines Vaters gegen seine Tochter, sonderlich wenn sie schön von Gestalt wäre, desto leichter

(*) Das letzte scheint auch Philo sagen zu wollen, wenn er zu den im vorigen §. angeführten Worten hinzusetzet? warum solte man die Schönheit der Schamhaftigkeit entehren? warum sollte man die Jungfrauen, die billig erröthen müßen, zu einer unanständigen Dreistigkeit gewöhnen?

leichter rege gemacht, und die verbotene Gluth desto heftiger werden, wenn er sich nicht das gewißeste und unvermeidlichste Unglück und Schande seiner geliebten Tochter bey ihrer Entehrung vorstellete. Die Asiatische Geschichte lehret uns Beyspiele solcher sündlichen Liebe, die auch wol Könige bewogen hat, unter Völckern, wo die Heyrath mit der Tochter verboten ist, durch alle Gesetze zu brechen: und die Blutschande mit der Tochter ist nicht etwas in unserm Vaterlande so gar unerhörtes, daß man die Möglichkeit eines solchen Affects bey einem Vater schlechterdings in Zweifel ziehen dürfte. Den Umgang, der zur Verführung nöthig ist, kann sich ein Vater noch mehr verschaffen, als ein Bruder: er kann alles dazu veranstalten: sein Befehl, ja endlich ein halber Zwang würden der Tugend einer Tochter noch gefährlicher werden, wenn sie nicht zum voraus wüßte, daß sie ohne Hülfe verlohren ist, falls sie in sein Begehren williget, und deswegen bereit wäre, ihm den äußersten Widerstand entgegen zusetzen. Ist bey einem Vater, der seine Tochter verführet hat, weniger zu besorgen, daß er sie verlaßen, und dadurch unglücklich machen wird: so würde hier die Heyrath noch ihre besondern schrecklichen Folgen haben. Wo die Vielweiberey erlaubt ist, würde er sie zu ihrer Mutter nehmen: welches dieser der tödtlichste Verdruß seyn, und zwischen Mutter und Tochter die unversöhnlichste Feindschaft stiften müßte. Die Hälfte von dieser Ursache war, wie wir unten sehen werden, hinlänglich, die sonst vergönnete Ehe mit zwey Schwestern zu verbieten, wenn man mit beiden zugleich in der Polygamie leben wollte. Wo aber nur Eine Frau gestattet wird, da würde die Entehrung der Tochter, so bald sie Folgen hätte, die Hand des Vaters oder der Tochter mit Gift gegen seine rechtmäßige Frau, und ihre Mutter bewaffnen; denn was wird die väterliche und die unreine Liebe nicht wagen, um das größeste Unglück der Tochter abzuwenden? und wo sie ohne Folgen ist, so wird der Vater sich bemühen, einen Schwieger-Sohn zu betrügen, deßen Ehre vor seinem Schwieger-Vater auch auf das künftige nicht sicher seyn wird.

§. 48.

§. 48.

Ein Volck iſt verpflichtet, diejenigen Rechte einzuführen, ohne welche das gröſte Unglück des menſchlichen Geſchlechts nicht vermieden werden könne. Es iſt daher nicht blos ein Rathſchlag, ſondern eine Schuldigkeit, die nächſten Ehen zu verbieten.

Ich vermuthe, meine Leſer werden mir eingeſtehen, es ſey ſehr weislich gehandelt, wenn ein Volck allen dieſen üblen Folgen durch ein unwiderrufliches Verbot der Ehen zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſtern vorbeuget: und es ſey dieſes Urſache genug, die Moſen habe bewegen können, Ehe-Geſetze zu geben.

Allein man wird mir deswegen noch nicht eingeſtehen, daß es eine Schuldigkeit ſey, Geſetze von gleicher Art auch unter andern geſitteten Völckern zu geben, und daß ſie ſich durch Unterlaßung deßen verſündigen. Es iſt, wird man ſagen, ein vernünftiger Rath, es gehört zur Politik, zur Klugheit des Geſetzgebers, nicht aber zur Sitten-Lehre, oder zum Sitten-Geſetz, oder wie man es ſonſt nennen will, daß dieſe ſo gefährlichen Ehen unterſaget werden. Wie werde ich nun im Stande ſeyn, eine ſo ſtarcke Verpflichtung heraus zu bringen, daß auch bey den Völckern, die vor Moſe lebten, die freye Geſtattung dieſer Ehen ſündlich, ein Gräuel, und ſtrafbar geweſen, auch von Gott wircklich durch die ſchrecklichen Kriege Joſuä geahndet iſt?

Vielleicht wäre dieſer Einwurf mit ein paar Zeilen beantwortet, wenn wir insgeſammt über gewiße erſte Gründe der Sitten-Lehre einig wären: da ich aber das nicht hoffen kann, ſondern allerdings glauben muß, daß meine Schrift auch ſolchen in die Hände fallen werde, die über die erſten Gründe und Quellen der Sitten-Lehre noch nicht nachgedacht haben, ſo werde ich die Sache unter mehr als Einem Ausdruck vorſtellen, und mich abermahls, ſehr wider meinen Willen, zu einer Weitläufigkeit bequemen müßen, ohne die ich allzu vielen Leſern unverſtändlich bleiben würde.

Alles

Alles dasjenige, was von einem allgemeinen Nutzen ist, gebietet die vernünftige Sitten-Lehre, hingegen verbietet sie alles, was unter allen Völckern schädlich seyn würde: und der Wille unsers allerhöchsten Gesetzgebers, dem es nicht einerley ist, ob wir glücklich oder unglücklich sind, da er uns zur Glückseeligkeit geschaffen hat, verwandelt alle diese Gebote der Sitten-Lehre in Gesetze, durch deren Uebertretung wir nicht blos unklug handeln, und uns selbsten schaden, sondern auch unsern Oberherren beleidigen, und straffällig werden. Gott hat hier gehandelt wie andere weise Gesetz-Geber zu handeln pflegen. Alles das, was wir Sünde nennen, nachdem es durch ein Gesetz Gottes untersaget ist, würde auch ohne ein solches Verbot dem menschlichen Geschlecht, es sey dem Thäter selbst, oder dem Beleidigten, oder beiden Theilen zugleich, schädlich gewesen seyn; weil es aber erst durch eine lange Reihe von Folgen schädlich ward, die wir nicht sogleich, wenn wir versucht wurden es zu begehen, in dem entscheidenden Augenblick übersehen konnten, so verbietet es uns der Gesetzgeber, aus Güte und Liebe, und drohet Strafe, welches nicht nöthig gewesen seyn würde, falls die Sache eine so unmittelbare Schädlichkeit hätte, oder so unangenehme Empfindungen nach sich zöge, als wenn ich z. E. die Hand in das Feuer stecke (*). Dis letzte will zwar eben der gütige Gesetzgeber auch nicht haben, wo es nicht durch ein anderes größeres Gut nöthig gemacht wird, und ich kann und soll es, auch aus Gehorsam gegen ihn, unterlaßen, so oft mich etwan ein thörichter Hochmuth oder eingebildete Heiligkeit dazu verleiten wollten, denn ich bin nicht mein Oberherr, sondern Gott ist es: allein wenn alle unsere schädliche Handlungen von der Art wären, so würde es kaum eines Gesetzes bedurft haben, welches nöthig wird, wenn eine Handlung zu Anfang angenehm, und erst durch eine lange Kette von Folgen mit dem Uebel verknüpfet ist. Sollte nun eine Gewohnheit gantzer Völcker, oder

(*) Ich habe einiges hieher gehörige in meinen Gedancken über die Lehre der heil. Schrift von der Sünde als eine der Vernunft gemäße Lehre, im 2. 10. 11. 12. 13. und 14ten §. weiter ausgeführt.

oder die Erlaubung einer Sache unter ihnen, nothwendig schädliche Folgen nach sich ziehen, und, welches eine der allerschädlichsten Folgen ist, andere Sünden unter ihnen einführen, und ihre Sitten verderben, so handeln die Völcker nicht nur klug, wenn sie dergleichen untersagen, sondern sie sind es auch Gotte schuldig.

Wer sich an die Ausdrücke derjenigen Philosophie gewöhnt hat, die jetzt in unserm Vaterlande die gebräuchlichste ist, und nicht blos die Pflichten gegen uns, sondern das gantze Recht der Natur auf den Grundsatz bauet: suche deine Vollkommenheiten zu befördern! Der wird nicht viel Mühe haben, das was ich gesagt habe, auch in die ihm geläuffigen Redens-Arten zu übersetzen. Der Satz, suche deine Vollkommenheiten zu befördern! ist nicht blos einzelnen Personen zur Regel gegeben, sie mögen sich im natürlichen oder bürgerlichen Zustande befinden, sondern auch gantzen Völckern, bey denen er groſsentheils die Quelle des so genannten hypothetischen Natur-Rechts wird: und er faſset zugleich den andern Satz unter sich, suche deine Unvollkommenheiten abzuwenden! Wenn er nun die im vorigen Abschnitt erwähnte Folgen der nahen Heyrathen vor ein groſses Unglück, oder wie er es nennet, Unvollkommenheit des menschlichen Geschlechts erkennet, so wird er auch die Verpflichtung der Völcker leicht einsehen, die so schädlichen nahen Heyrathen zu untersagen. Ich gestehe, daſs diese Verpflichtung Anfangs den Nahmen einer Verpflichtung noch sehr uneigentlich träget, so lange ich blos auf meinen Vortheil und Vollkommenheiten sehe: allein so bald ich den Willen des höchsten Gesetzgebers dazu nehme, von dem es erweiſslich ist, daſs er uns befehle unsere wahre Vollkommenheiten und Glück zu suchen: so wird es eine Verpflichtung von der eigentlichsten Art werden (*).

Sollte

(*) Ich brauche diesen Gedancken, der ohnehin keinen weitern Einfluß in meine Schrift hat, hier deſtoweniger auszuführen, da er kürtzlich von meinem wertheſten Herrn Collegen, den beiden Herrn Profeſſoribus Beckmann, in einem eigenen Programma von den Quellen des Natur-Rechts in ein gröſseres Licht gesetzt ist.

Sollte einem der sich mehr auf die Gottesgelahrtheit als Philosophie geleget hat, ein und anderer Satz hier fremd vorkommen, so wird es mir gar keine Mühe machen, durch eine kleine Veränderung der Redens-Arten ihm faßlich zu werden, und ihn zu überzeugen, daß ich nichts anders sage, als was er aus derjenigen Philosophie weiß, die ihn die Bibel nothwendig gelehret haben muß. Er wird mir eingestehen, daß Gott aus Liebe zu uns alles das nicht haben wolle, was uns wahrhaftig schädlich ist, und wodurch wir uns in Unglück bringen; insonderheit aber, daß ihm das zuwider sey, was öffentlichen Sünden und Lastern, und einer allgemeinen Verderbung des menschlichen Geschlechts Thür und Thor öffnet. Da nun die nächsten Heyrathen diese Folge haben würden, wenn sie ungehindert erlaubt wären, so wird er mir nicht ableugnen, daß Gott sie nicht haben wolle, und man dieses auch alsdenn aus ihrer Schädlichkeit und schändlichen Folgen würde abnehmen müßen, wenn gleich die Bibel sie in keinem ausdrücklichen Verbot erwähnet hätte.

§. 49.

Zur Erläuterung werden andere Beyspiele von Dingen angeführt, die gleichfalls wegen ihrer Schädlichkeit vor untersagt zu halten sind.

Es wird die Verpflichtung eines gesitteten Volcks, die nahen Ehen nicht zu dulden, noch faßlicher werden, und jedermann wird sich besser entschließen können, unter welchen Nahmen er sie bringen, und ob er sie ein Stück der natürlichen Sitten-Lehre, oder des göttlichen Sitten-Gesetzes, oder des hypothetischen Natur-Rechts nennen wolle: wenn ich sie mit ein paar andern Verpflichtungen von eben der Art vergleiche.

Die Ursache, welche die Hurerey und Ehebruch zur Sünde macht, und den Beyschlaaff blos auf den Ehestand einschräncket, ist ohne Zweifel in den schrecklichen Folgen der Hurerey und des Ehebruchs zu suchen. Wenn diese Laster völlig im Schwange gingen, so würde der Vater nicht mit Gewißheit seine Kinder kennen, folglich auch zu Erziehung derselben nichts beytragen, und keine väterliche Liebe dagegen haben: die Versor-

gung und Erziehung würde blos auf die Mutter fallen, und da diese, sonderlich bey Kranckheiten, auch wol in der ersten Kranckheit so auf die Geburt eines Kindes folget, schwerlich im Stande seyn würde, einem oder mehreren Kindern die nöthige Wartung und Nahrung, ja nur die unentbehrliche Milch zu geben, so würden unzählige Kinder aus Mangel umkommen, oder weggeworfen werden: wovon die Verringerung des menschlichen Geschlechts, welches zuletzt gar bis auf wenige Paare kommen oder völlig aussterben müßte, die schreckliche Folge seyn würde. Es würde über dieses durch den Beyschlaaff mehrerer Mannspersonen bey eben derselben Frauens-Person, so wohl die schändliche Kranckheit so seit 250. Jahren die Belohnung der unkeuschen Liebe ist, gantz allgemein werden: als auch andere ansteckende Kranckheiten, sie mögen von der Art der Fieber oder der Krätze und des Aussatzes seyn, durch den uneingeschränckten Beyschlaaff zum großen Unglück und Verminderung der Menschen, ausgebreitet werden.

Bey den Umständen ist nicht allein jedwedem einzelnen Hurerey und Ehebruch sündlich: sondern es kann wol nicht daran gezweifelt werden, daß es einem gantzen Volcke nicht noch viel sündlicher seyn sollte, ohne Ehestand zu leben, und sich fortzupflantzen, weil die Folgen einer allgemeinen Hurerey noch viel schrecklicher sind, als wenn blos ein und anderer in dieser Sünde lebet, und doch die meisten sich in einem Ehestande befinden, der nicht blos die Zeugung sondern auch die Erziehung der Kinder zum Zweck hat. Man wird wol nicht leugnen, daß, wenn sich ein so ungesittetes Volck noch auf dem Erdboden befände, welches gantz ohne Ehestand lebte, und die Hurerey völlig erlaubte, (woran ich doch gar sehr zweifele, weil ein solches Volck längstens ausgestorben seyn müßte) daß solches nicht blos den einzelnen Hurern, sondern auch dem gantzen Volcke eine große Sünde sey: und daß, wenn dieses Volck zu einer näheren Erkänntniß Gottes käme, sollte es auch nicht durch das Evangelium, sondern blos durch die Vernunft und Philosophie geschehen, alsdenn nicht allein die einzelnen Glieder desselben nicht mehr in der Hurerey fortleben müßten, sondern auch dem gantzen Volcke die stärckste Verpflichtung obläge, den Ehestand einzuführen, und durch Gesetze zu bestätigen, weil es ohne denselben nicht glücklich seyn kann, nicht aber jedem

zu

zu überlaßen, ob er die alten Gewohnheiten noch fortsetzen wolle oder nicht.

Eben von der Art ist nun auch unser Gesetz: obgleich die Verpflichtung dazu nicht völlig so starck ist, als zu Einführung des Ehestandes, weil es nur eine mittelbare Verpflichtung ist, oder weil das Verbot der nahen Heyrathen blos ein Mittel seyn soll, der einreißenden und allgemein werdenden Hurerey zu wehren, und den Grund zu keuschen Ehen zu legen. Es wird daher ein Volck, so Tochter, Mutter, Schwester, heyrathet, zwar nicht vor eben so gottlos und viehisch zu halten sey, als ein Volck so gar von keiner Ehe weiß, und bey dem niemand ächte Kinder, deren Vater mit Gewißheit bekannt ist, gesehen hat, wie Cicero sich den Zustand der ersten Menschen vorstellet (*): allein wir müßten es doch vor eine ungesittete und abscheuliche Gewohnheit, und vor eine grobe Abweichung von demjenigen halten, was wir auch aus dem Licht der Vernunft von dem Willen unsers höchsten Oberherren wißen.

Ich will noch ein Beyspiel geben, so vom Diebstaal und Raube hergenommen ist. Es wird niemand zweifeln, daß die Republik, in der Diebstaal und Raub erlaubt wären, auch nach dem hypothetischen Recht der Natur ein gar abscheuliches Ansehen haben würde. Die Sündlichkeit von Diebstaal und Raub beruhet aber ursprünglich auf dem Rechte des Eigenthums, welches der Besitzer an der Sache hat: denn dasjenige, was der andere nicht mit Recht besitzet, oder woran ich eben so viel Recht habe als er, ihm mit List und Gewalt zu nehmen, würde wol nicht wider das Natur-Recht seyn. Wenn man also wißen will, woher es komme, daß Diebstaal und Raub Sünde sind, so muß ich auf den Ursprung des Eigenthums zurück gehen. In dem blos natürlichen Zustande würden wir alle an alles auf dem Erdboden gleiche Rechte haben, und es würde noch gar kein Eigenthum seyn, wenn wir jetzt insgesammt durch eine unmittelbare Schöpfung auf den gemeinschaftlichen Erdboden ge-

(*) de inventione, lib. I. c. 2. *nemo nuptias viderat legitimas, non certos quisquam inspexerat liberos.*

gesetzt würden. Wir hätten alsdenn unter einander die Rechte derer, die an einer unbewohnten Insel stranden. Das meiste Eigenthum ist ursprünglich durch eine Besitznehmung entstanden, und wenn wir es gleich jetzt durch Kauf oder auf andere Weise haben, so bekam es doch der erste Eigenthümer durch die Besitznehmung, und er konnte uns nicht mehr Recht überlaßen, als er selbst hatte. So gar von den Früchten der Aecker, woran wir gearbeitet haben, ist gleichsahm der Ueberfluß über den Tagelohn eigentlich durch unsere, oder durch unserer Vorweser Besitznehmung von dem Acker, unser: wenigstens würden wir uns sehr beschweren, wenn der Knecht oder der Tagelöhner die Erndte unseres Ackers unter dem Vorwand hinnehmen wollte, daß er an ihr gearbeitet habe. Wir sehen den Tagelohn als genug davor an, und wollen, das übrige gehöre unser, weil der Acker selbst unser sey: wir werden also auch, wenn wir den Acker mit eigenen Händen baueten, eben so gedencken, und die Ernte dergestalt eintheilen müßen, daß ein Theil uns als Tagelohn und vor die Bestellung, das übrige aber blos wegen des Eigenthums des Ackers gehöre, an welchen bey dem ersten Ursprung der Menschen noch jeder eben so viel Recht hatte, als wir. Das meiste Eigenthum ist über das ungezählte mahle durch Erbschaft aus einer Hand in die andere gegangen, und wir besitzen es als Erben, oder als Abkäufer der Erben. Beide Titel des Rechts an eine Sache, nehmlich die Besitznehmung, und die Erbschaft, sind nicht in der Natur der Sache gegründet, sondern beruhen auf einer Art von stillschweigenden Verträgen, würden aber wegfallen, wenn wir den Menschen blos in seinem natürlichen Zustande ohne solche Verträge, die eine Gesellschaft errichten, betrachteten. Was ist es vor eine Folge: Titius hat eine Sache, oder ein Stück Landes, daran alle Menschen gleichen Antheil hatten, zuerst in Besitz genommen, darum ist es sein allein, und alle andere haben ihr Recht daran verlohren? Sollten sie auch darben und verhungern müßen, so hat doch die Nahrung, die vorhin ihre mit war, aufgehört ihre zu seyn, nachdem er sie sich angemaßet hat? Selbst über das, was einer durch seinen Fleiß und Mühe hervorgebracht hat, ist er nicht länger nach dem strengsten Rechte Herr, als er lebet, er hat weder ein natürliches Recht, nach seinem Tode darüber zu befehlen, noch ist es eine nothwendige Folge, daß es denen

verbleiben

verbleiben müße, die ihm am liebſten waren, ſondern es wird nach ſeinem Tode wieder ein Eigenthum des gantzen menſchlichen Geſchlechts. Verträge der Menſchen ſind es, die dem erſten Beſitznehmer ein völliges Recht über die hingenommene Sache geben, und die ihm entweder das Recht zugeſtehen, noch gleichſam nach ſeinem Tode zu leben, um es dem durch ein Teſtament zu ſchencken, dem er es am liebſten gönnet, oder welche doch das, was der gantzen Geſellſchaft wider heimgefallen war, nach ſeinem Tode denen allein geben, die ihm die nächſten geweſen ſind, und von denen man vermuthen muß, daß er am liebſten vor ſie habe arbeiten wollen. Von dieſen Verträgen hängt es alſo zum wenigſten in den meiſten Fällen ab, ob man das Diebſtaal oder Raub nennen könne, was ſonſt eine unſträfliche Beſitznehmung deßen ſeyn würde, ſo ſich ein anderer unrechtmäßiger Weiſe allein zugeeignet hatte.

Ob aber das menſchliche Geſchlecht verbunden ſey, dergleichen Verträge zu errichten, das kann nicht lange zweifelhaft bleiben, ſo bald ich die Folgen davon überdencke, wenn durch die Beſitznehmung, ſonderlich nach einer langen Dauer derſelben, und da ſie Anfangs Mühe und Cultur erfordert hat, nicht ein völliges Eigenthum erworben werden, und die Güter nach dem Tode dergeſtalt dem gantzen menſchlichen Geſchlecht wider anheimfallen ſollten, daß ein jedweder Menſch eben ſo viel Recht daran hätte, als der andere. Es würde nicht nur daraus ein ewiger Krieg aller gegen alle entſtehen, der ſich entweder in dergleichen Verträge endigen, oder die Menſchen aufreiben müßte: ſondern niemand würde ſich Mühe geben, Lebens-Mittel auf lange Zeit zu erwerben, und zu ſparen, und der erſte Miswachs, das erſte ſchlechte Jahr, ja vielleicht jeder Winter, würde die größeſte Hungers-Noth nach ſich ziehen. Es würde mit den Früchten des Feldes gehen, wie mit dem Wild an den Orten, wo jeder Bürger in einer volckreichen Gegend die Jagd-Gerechtigkeit übt, wo nie ſo viel Wild übrig bleibt, daß man ſeinen Hunger davon ſtillen könnte. Jeder würde ſuchen zu zehren, ſo geſchwind er könnte: denn nur das was er gegeßen hat, kann ihm nicht wider genommen werden. Hieraus entſtehet die Verpflichtung einer jedweden zuſammen wohnenden Menge Leute, ſich zu ihrer eigenen Erhaltung wenigſtens

stens so fern in eine Gesellschaft zusammen zu thun, daß sie ein so willkührliches Eigenthum durch einen Vertrag rechtmäßig machen, und es schützen. Alles was man vor den Schutz und das Recht dieses Eigenthums, so aus Besitznehmung und Erbschaften entstehet, sagen kann, läufft doch zuletzt darauf hinaus, daß in Ermanglung deßelben das menschliche Geschlecht sich in ewigem Streit aufreiben, und in Hunger und Kummer umkommen müßte. Dabey wird niemand leugnen, daß es einem gantzen Volcke so ein gemeines Wesen errichtet hat, zur Sünde anzurechnen, und Gott höchst mißfällig sey, wenn es kein Eigenthum sicher setzen, sondern Diebstaal und Raub als erlaubte Dinge gestatten wollte: und die ungesitteten Völcker, welche nicht einmahl völlig so weit gehen, dergleichen Chardin einige an den Küsten des schwartzen Meers beschreibet, kommen uns billig abscheulich vor. Wir sehen mit Recht alle Völcker vor verpflichtet an, wegen des Eigenthums eine Einrichtung zu machen, und es durch Gesetze gegen Diebstaal und Raub zu beschützen, weil sonst vor das menschliche Geschlecht die schädlichsten Folgen entstehen würden. Allein aus gleichem Grunde sind auch alle Völcker verpflichtet die Heyrathen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern zu verbieten, um der frühen Verführung und dem Allgemeinwerden der Hurerey vorzubeugen, welche in das gröſeste Unglück, und eine langsahme aber verzehrende Kranckheit des menschlichen Geschlechts ausschlagen müßten.

Es wird nunmehr auf einen jedweden selbst ankommen, wie er die Gebote, die von dieser Art sind, nennen will. Daß die Sitten-Lehre gantzen Völcker vorschreibt dergleichen Verordnungen zu machen, und daß sie daher zum Sitten-Gesetz gehören, wird wol keinen Zweifel leiden. Diejenigen, die das Wort Natur-Recht, nicht in dem engen Verstande nehmen, werden die Ehe-Gesetze zu dem von ihren so genannten jure naturae hypothetico rechnen können, ich habe mich aber oben des Ausdrucks nicht bedienet, um allen Wort-Streit zu vermeiden, der über den so verschiedentlich gebrauchten Nahmen des Rechts der Natur zu entstehen pfleget, da es immer einigen fremde vorkommt, wenn man etwas dazu rechnet, so auſer der Republick und im natürlichen Zustande der Menschen nicht statt findet..

§. 50.

§. 50.

Beantwortung eines Einwurfs, als würde auf die Art alles was die politische Klugheit dem Gesetzgeber anräth, eine Pflicht deßelben.

Ich hoffe nicht, daß mir der Einwurf gemacht werden solle, mein Erweiß beweise zu viel, denn auf die Art sey ein Volck schuldig alle heilsahme Gesetze von aller Art einzuführen; und so bald erwiesen sey, daß ein Gesetz nützlich seyn würde, so habe man es auch gleich vor ein Stück, entweder des Sitten-Gesetzes, oder des juris naturae hypothetici anzusehen, ich verwandelte also alle Rathschläge, welche die Politik dem Gesetzgeber giebt, in Pflichten des Sitten- oder des Natur-Rechts, die alle Menschen verbinden. Ich würde gantz kurtz dreyerley antworten

1.) Es ist ein großer Unterscheid, ob ein vor heilsahm ausgegebenes Gesetz blos unter die Projecte gehöre, über deren Nutzen noch gestritten werden kann: oder ob deßen Nothwendigkeit zu Vermeidung eines großen Verderbens und Unglücks der Menschen, so erweislich sey, als sie bey den Ehe-Gesetzen ist. In jenem Falle ist nicht nur alle Neuerung abzurathen, bis man ein großes Uebergewicht der Gründe vor dieselbe hat: sondern es ist auch, da dis Uebergewicht der Gründe nicht so mercklich oder so leicht zu berechnen ist, daß es jedwedem in die Augen fallen sollte, keine Schuldigkeit des Volcks, bey dem Anfange ihrer Republick eine solche Verordnung zu machen, sondern sie ist als eine blos politische Sache der Gesetzgebenden Gewalt, das ist, denenjenigen zu überlaßen, welchen das Volck die Gewalt Gesetze zu machen unter der Verpflichtung, auf das beste und sorgfältigste zu wählen, übertragen hat. Sind diese in ihren Einsichten verschieden, und sehen nicht alle das Gesetz vor nützlich an, oder sind gar von dem Volcke eingeschränckt, so keine neue Gesetze haben will, so ist auch ihre Schuldigkeit nicht, ein Gesetz von dieser zweifelhaften Art zu machen.

2) Es ist abermahls ein großer Unterscheid zwischen den beiden Fällen,

wenn ein Gesetz nur bey den jetzigen Umständen eines Volcks nützlich, ja bey nahe nöthig ist: und wenn sich kein Volck gedencken läßt, so dessen füglich ermangeln könne. In jenem Falle findet nicht gleich eine Verpflichtung statt, das gute Gesetz zu wählen: denn die Umstände des Volcks können sich ändern, und dadurch kann das Gesetz sehr schädlich werden. Die Einführung der Vielweiberey in einen Staat, der durch den Krieg drey Viertheile der Manns-Personen verlohren hat; und die Anordnung oder Abschaffung der Leib-Eigenschaft, könnten einem, der Lust hat nachzudencken, Beyspiele zur Erläuterung geben.

3.) Der wichtigste Unterscheid kommt darauf an, ob die schädlichen Folgen einer Sache mit derselben so unvermeidlich verbunden sind, daß sie nicht davon abgesondert werden können, und ob sie so wichtig und schrecklich sind, daß das menschliche Geschlecht nothwendig bey seinen Gesetzen auf sie achten muß, und ihr Verbot kein anderes größeres Unglück nach sich ziehen wird: oder ob sie nicht von der Beschaffenheit sind. Wenn das letzte ist, so ist nicht eine jedwede Republick verbunden, Gesetze gegen alles schädliche, ja auch gegen alles sündliche zu geben: und Moses hat selbst in seiner Republik zwey große Uebel, nehmlich Vielweiberey und Ehescheidung, wegen der Hertzens-Härtigkeit der Israeliten geduldet, um größer Unglück zu vermeiden. Ich gestehe es daß bisweilen die Gräntzen zwischen dem, was nothwendig verboten werden muß, und was zu verbieten und mit Strafen zu belegen in der Willkühr des gemeinen Wesens stehet, etwas zweifelhaft scheinen können, so lange man nur speculativisch davon redet. Wären aber auch die Gräntzen ungewiß, so werden doch stets einige schädliche Dinge so weit diesseits oder jenseits der Gräntzen liegen, daß man nicht wird zweifeln können, ob das Volck verbunden sey oder nicht, sie durch Gesetze zu untersagen. So wenig jemand glauben wird, daß jeder Gesetzgeber schuldig sey auf den Müßiggang eine bürgerliche Strafe zu setzen, deßen Erlaubniß ihn doch nie allgemein einführen, und die Republik alle schädliche Folgen deßelben empfinden laßen wird: so wenig wird auch jemand, der ein jus naturae hypothe-

potheticum zugiebt, (es ſey unter dieſem oder unter einem andern Nahmen) es vor Recht halten, wenn ein Volck keine Ehe einführen, und weder Leben noch Eigenthum unter ſich ſchützen wollte.

§. 51.

Hume hat Gedancken geäußert, die hiemit am nächſten übereinkommen. Worin ſie aber dennoch verſchieden ſind?

Bey dem was ich im 48. und 49ſten Abſchnitt geſchrieben habe, muß ich mich außer Gefahr ſetzen, jemanden das ſeinige zu rauben, oder auch meine Meinung und Vortrag dadurch verdächtig und verhaßt zu machen, wenn ſie vor vollkommen übereinſtimmig mit den Meinungen eines gewißen Mannes, der viel Gegner bekommen hat, gehalten würde.

Nicht lange nachher, als ich den Inhalt deßen, was ich hier weitläufig ausgeführt habe, S. 36. meiner Bogen-weiſe herauskommenden Hebräiſchen Alterthümer gantz kurtz entworfen hatte, fiel mir des Herrn Hume Enquiry concerning the principles of Morals in die Hände, welcher nicht nur S. 67. eben ſolche Gedancken äußerte, und das Verbot der nahen Ehen blos aus ihren ſchädlichen Folgen herleitete, ſondern auch von dem Eigenthum und Diebſtaal eben ſo dachte, als ich in der hinzugefügten Erläuterung gethan hatte Nachdem ich ſein Buch mit Fleiß geleſen habe, in welchem er manchen Gedancken und Ausdruck fallen ließ, den ich nicht gehabt hatte, konnte es nicht wol anders ſeyn, als daß ich auch dieſe gleichſahm zu den meinigen machte, und da ich ſie jetzt nicht mehr völlig von den meinigen unterſcheiden kann, ſie mit ihnen vermengt vorgetragen habe. Ich bin ihm daher die Ehre und das Bekenntniß ſchuldig, zu geſtehen, daß ich von ihm vieles erborget habe, ſo man nicht als das meinige, ſondern als das ſeinige anzuſehen, und falls man es billiget ihm zu dancken hat. Von wem ich etwas gelernet habe, der behält dieſe Art des Eigenthums an den Sätzen, die er zuerſt vorgetragen hat: und der Gelehrſamkeit iſt daran gelegen, daß auch dis Eigenthum ſicher ſey, weil es den Fleiß der Gelehrten erwecket, und ſie zu

Mittheilung deßen, was sie erfunden haben, geneigter, und minder neidisch macht.

Ich wollte aber doch nicht gern, daß man meine Meinung mit der seinigen vor völlig einerley hielte: denn sie würde sehr darunter leiden. Er sucht den Grund der Sitten-Lehre blos im Nützlichen und Schädlichen, im Angenehmen und Schönen, und im Unangenehmen und Häßlichen, ohne an den Gott zu dencken, der alle hieraus hergeleiteten Sätze der Sitten-Lehre, aus Rathschlägen in Pflichten und Gesetze verwandelt, und begehet noch ein und andern Fehler, der dem Adel der Tugend nachtheilig wird. Diese Fehler habe ich so wohl vorher, als nachdem ich ihn gelesen habe, sorgfältig vermieden, ja auch so gleich in der Nachricht von seinem Buche und den darüber gewechselten Schriften angemercket, die man im 38sten, 39sten, und 44sten Stück der Göttingischen Anzeigen von Gelehrten Sachen im Jahr 1754. nachlesen kann.

§. 52.

Wie die Völcker zuerst, und vor Mosis Zeit darauf gekommen sind, aus diesem Grunde die nahen Ehen vor verboten zu halten.

Ich habe dieses nur erinnern müßen, um allen Misverstand zu vermeiden, und auch nicht in den Schein eines gelehrten Diebstaals und undanckbahren Verschweigung desjenigen, dem ich vielleicht manchen Gedancken schuldig bin, zu fallen. Es kommt der Sache selbst wenig oder nichts darauf an, wer diese Ursache der Ehe-Gesetze angebe: sondern nur darauf, ob sie richtig sey, das ist, ob aus dem angeführten Schaden der nahen Ehen eine Schuldigkeit folge, sie zu verbieten, und ob die Menschen ohne viele Mühe so leicht zur Erkenntniß dieser Pflicht haben kommen können, daß die Versäumnis derselben auch den Völckern vor Mosis Zeit zur Sünde gerechnet werden möge. Denn wenn dieses nicht wäre, so würde alles das verdächtig seyn, was wir neueren nach so viel 1000 Jahren davon sagen wollten. Denckt Hume, dencke ich richtig, so muß gezeiget werden, wie längstens vor der Zeit der künstli-

chen

chen Philoſophie den Völckern eben ſolche Gedancken ſchon haben beyfallen können: und kein neuerer muß ſich träumen laßen, daß er die Ehre eines Erfinders erworben habe.

Die erſten Vorfahren der Völcker, welche dieſe, oder noch ſtrengere Ehe-Geſetze gegeben haben, z. E. die Römer, ſo Geſchwiſter-Kinder verboten, ſind vermuthlich auf die Nothwendigkeit nicht durch Vernunft-Schlüße a priore gekommen, durch welche wol die allerwenigſten moraliſchen Wahrheiten entdeckt ſeyn mögen, ob ſie gleich dadurch beſtärcket und erwieſen werden müßen: ſondern eben der Lehr-Meiſter, dem das menſchliche Geſchlecht die Erfindung der meiſten andern Wahrheiten, Klugheits-Regeln, und Sitten-Lehren zu dancken hat, wird ſie auch dieſes gelehrt haben, ich meine die Noth, und die Erfahrung der üblen Folgen ſolcher Heyrathen. Haben Eltern, haben Völcker, in einem noch ungeſitteten Alter der Menſchen, eine lange Reihe von Jahren hindurch gefunden, daß in ihren Familien die Hurerey zum gröſſeſten Verderben der ihrigen einreiße, wo einige Hoffnung der Heyrath übrig bliebe, ſo haben ſie endlich auf den Vorſchlag kommen müßen, dieſe Heyrathen gantz zu unterſagen. Hiemit fällt der Einwurf weg, welchen man mir machen möchte: es ſey nicht wol möglich, daß die Völcker vor Moſe ihre Verpflichtung, die Blut-Schande zu verbieten, aus dieſer Betrachtung erfunden haben ſollten, die ſich doch dem Auge mancher Gelehrten entzogen habe, welche ſorgfältig über die Urſache der Ehe-Geſetze nachdachten. Freylich bey müßigen Stunden möchte ſie jenen auch entwiſchet ſeyn, allein die Noth machte ſie ihnen begreiflicher. Es iſt dabey merckwürdig, daß die Americaniſchen Völcker, welche Heyrathen der Geſchwiſter noch jetzt verſtatten, zugleich die Hurerey der unverehlichten gantz frey erlauben. So bald ſie dieſe verabſcheueten, würde vermuthlich eben die Noth auch ſie zwingen, die Heyrath der Geſchwiſter zu verbieten. Dieſe Anmerckung ließe ſich weiter ausführen: allein hier iſt der Ort dazu nicht.

§. 53.

Nunmehr streiten die Ehen Adams und seiner Kinder nicht mit der Lehre von Sündlichkeit der nahen Ehen.

Nicht jedwede nahe Ehe ist an und vor sich sündlich, sondern die Verstattung derselben in der Republik.

Man wird nunmehr auch völliger verstehen, wie es der Heiligkeit Gottes gar nicht ungemäß gewesen sey, die erste Schöpfung des menschlichen Geschlechts so einzurichten, daß wir insgesamt aus Ehen herkommen sollten, die doch nachher verboten werden mußten (*). Gott erlaubte damahls nicht eine an und vor sich sündliche Handlung durch eine Lossprechung vom Gesetz, er nöthigte die Menschen nicht zu dem was seiner Natur nach ein Gräuel ist: sondern an und vor sich war die Heyrath der Kinder Adams unter einander eine erlaubte Sache, und es war der Weisheit Gottes gemäß, das menschliche Geschlecht so sehr von Einem Stamme erwachsen zu lassen, daß Eva dem Adam noch näher verwandt seyn mußte, als einem Vater seine Tochter. In dem Anfange der Welt waren diese Ehen ohne alle schädliche Folge. Adam hatte mit der Eva vorher keinen Umgang auch nur eine Stunde lang, ehe sie ihm zur Ehegenoßin gegeben ward, und Hurerey zwischen ihnen würde unmöglich gewesen seyn, weil aller ihr Beyschlaaff rechtmäßig war. Unter den Kindern Adams hat auch ohne Zweifel der erste Beyschlaaff einen dauerhaften Ehestand gemacht: denn als man noch wenige Frauens-Personen auf Erden hatte, war keine Gefahr, daß Kain, oder Habel ihre Schwester nach dem Beyschlaaff wider verlaßen würden. Ueberdem sind nicht die einzelnen Heyrathen zwischen Schwestern und Brüdern ein Gräuel, sondern das ist eigentlich die Sünde, darüber Gott nach Mosis Zeugniß an gantzen Völckern Strafe übet, wenn ein Valck die-

(*) Ich bitte hiebey dasjenige wider durchzulesen, oder zu überdencken, was ich im 18ten §. geschrieben habe.

dieſelben ungehindert geſtattet: denn nicht jede einzelne Heyrath hat die böſen Folgen, welche die allgemeine Erlaubniß derſelben nach ſich ziehet.

Wir haben in dem hypothetiſchen Recht der Natur mehreres, wo nicht die einzelne Handlung, ſondern die freye Erlaubniß der Handlung ſündlich und böſe iſt: und ein Beyſpiel davon wird den Unterſcheid, den ich eben gemacht habe, denen erläutern helfen, welchen er fremde vorkommt. Wenn ein anderer mir mein Eigenthum, ſo oft er kann, mit Liſt und Gewalt wegnimmt, und es iſt kein Gericht wo ich gegen ihn klagen kann, entweder weil er keinen Obern hat, oder weil die Geſetze das Eigenthum nicht ſchützen, ſo iſt mir wol nicht unrecht, mich widerum an ſeinem Eigenthum zu erholen, und es ihm auch wegzunehmen. Unſer Verhalten gegen die See-Räuber, gegen Völcker mit denen wir Krieg führen, oder die uns die Gerechtigkeit abſchlagen, und alle Repreßalien gründen ſich hierauf. Allein wie werden wir das Verfahren eines Volcks nennen, welches das Eigenthum nicht ſchützet, ſondern an deßen Stelle Diebſtaal und Raub erlaubet, und jedem vergönnet, dem Nachbar ſo viel zu nehmen, als er kann? Wer es Gott miſsfällig nennet, der braucht gewiß noch den gelindeſten Nahmen, andere wollen von Unmenſchen und ungeſitteten Barbaren zu reden anfangen: und unter denen die ein jus naturae hypotheticum zugeben, wird wol keiner ſeyn, der nicht glaube, daß dis Volck dawider handle. Ein ander Beyſpiel erläutert vielleicht meinen Gedancken noch mehr, weil es aus einer nicht zu entfernten Gegend und Zeit erborget iſt. Wenn wir ohne Obrigkeit lebten, ſo iſt kein Zweifel, daß wir uns nicht gegen ein einmahl angethanes Unrecht aufs künftige durch gewaltſame Mittel in Sicherheit ſetzen, Anmaßungen unſers Eigenthums mit den Degen abwehren, ja den Feind, vor dem wir nicht ſicher ſeyn können, oder der die unſrigen entleibet hat, wiederum ausrotten dürften. Das letzte iſt ſo gar dem Befehl Gottes gemäß, daß das Blut des Mörders wiederum durch Menſchen vergoßen werden ſolle: denn als Gott dieſen Befehl gab, war noch keine Obrigkeit, ſondern der nächſte Verwandte oder Freund, war der Vollſtrecker deßelben (*). Würde aber wol der Gottesgelehrte oder der

ver-

(*) Siehe meine Diſſertation ad leges divinas de poena homicidii §. 17. 18. 19.

vernünftige Sitten-Lehrer es billigen können, wenn ein Volck wäre, welches nach errichteter Republick dis noch geſtattete? bey dem das Duell ſtatt der Gerichts-Höfe wäre, und der Streit über ein Stück Landes durch kein Recht, ſondern durch den Degen entſchieden werden müßte? bey dem nicht die Obrigkeit mich ſicher ſetzte, und den Mord ſtrafete, ſondern der Beleidigte, oder der Verwandte eines Ermordeten, durch ſeine Waffen ſich Recht nnd Sicherheit verſchaffete? Zu der Zeit unſerer Vorfahren iſt ein Theil dieſes barbariſchen Rechts im Schwange gegangen, und wer die Zeit kennet, da noch Streitigkeiten durch gerichtliche Duelle geſchlichtet wurden, dem wird das Bild ſo ich entworfen habe, deſto lebhafter ſeyn, und auch deſto abſcheulicher vorkommen. Hiemit fällt der Einwurf weg, den man mir machen möchte, als verringerte ich die Sündlichkeit der Blut-Schande durch das, was ich in dieſem §. gelehret habe. Iſt ſie in dem Natur-Recht mit Diebſtaal und Duell gleich zu ſetzen, ſo wird ſie wol verboten genug ſeyn, und derjenige der einmahl nicht mehr im ſtatu naturali lebt, wie Adam, ſondern ein Theil eines Volcks iſt, wird ohne Sünde ſeine Mutter, Tochter, oder Schweſter nicht heyrathen dürfen.

§. 54.

Moſes hat eben dieſe Urſache gehabt, die nahen Ehen zu verbieten.

Da Moſes ſich erkläret, daß er die allzu nahen Ehen deswegen verbiete, weil ſie ſündlich, und auch ſchon vor ſeiner Zeit unrecht geweſen ſind, ſo wird wol nicht nöthig ſeyn beſonders zu zeigen, daß Moſes, der die Urſache ſeines Verbots nicht ausdrücklich angiebt, auf die ſchändlichen Folgen der nahen Ehen geſehen habe: ſondern wenn ich nur richtig gezeiget habe, daß ſie um dieſer Folgen willen ſündlich ſind, ſo iſt auch gewiß, daß ich die wahre Urſache, die Moſen zu Gebung der Ehegeſetze bewog, getroffen habe. Ich berufe mich auf das, was im 21ſten Abſchnitt angemerckt iſt.

Es

Es ſtimmen über das die §. 41. erläuterten Nahmen der Blutſchanden, Cheſed und Zimmah; das allgemeine Verbot, unter welches Moſes alle übrigen Ehe-Verbote bringet, du ſollſt dich nicht zu deiner nächſten Verwandtin, die ein Stück deines Fleiſches iſt, nahen; und endlich das, was ich §. 18. und 53. von den Ehen Adams und ſeiner Kinder geſchrieben habe: einzig mit der von mir angegebenen Urſache überein, und wollen ſich mit den übrigen Vermuthungen nicht reimen laßen. Am ſtärckſten aber wird meine Meinung dadurch bekräftiget, daß die Ehe mit der Halb-Schweſter oder Tochter ſeiner Mutter um die Zeit verboten geachtet ward, als man ſich noch kein Bedencken machte, die Tochter ſeines Vaters zu heyrathen; wo kein anderer Grund zu erdencken iſt, als dieſer, daß die Kinder Einer Mutter in Einem Hauſe beyſammen waren, folglich einen genaueren Umgang mit einander hatten, als die Kinder Eines Vaters. Es muß demnach das Herkommen, ſo vor Moſis Zeit die nahen Ehen unterſagte, den nahen und vertrauten Umgang der Verwandten zur Abſicht gehabt haben. Ich bitte auch hier, den 22ſten und 23ſten Abſchnitt wider nachzuleſen: dabey man nunmehr ſehen wird, daß manche Materien, die ich weitläufig abhandeln müßen, nicht aus einem Mangel der Achtung vor die Zeit meiner Leſer, ſondern deswegen, weil ſie zur Beurtheilung der Haupt-Sache nöthig waren, in dieſer Schrift einen Platz gefunden haben.

§. 55.

Da Moſes auch einige Ehen verboten hat, die nicht ſo nahe ſind, als die mit der Mutter, Tochter, oder Schweſter: ſo fragt ſich: wie weit die Ehen der Verwandten wegen der übeln Folge zu verbieten ſind? und was Moſen bewogen habe, der Eltern Schweſtern und des Vaters Schwiegerin zur Ehe zu verbieten?

Allein ſo, wie ich die Urſache der Ehe-Verbote vorgetragen habe, ſcheint ſie noch nicht hinlänglich zu ſeyn, daß man alle und jede verbotenen Ehen daraus mit Gewißheit herleiten könne. Ich habe ſtets von

Ehen zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern geredet: Moses aber hat ihrer viel mehrere verboten!

Dis ist der Einwurf, den ich mir sehr gern mache, denn er soll mich auf eine Betrachtung führen, die im folgenden Capitel einen der wichtigsten Entscheidungs-Gründe abgeben wird.

Zum Theil, dencke ich, werden meine Leser, ohne daß ich sie erinnern darf, gemercket haben, daß ich um der Kürtze willen so geredet, und nur die drey deutlichsten und erweißlichsten Fälle genannt habe, damit ich nicht jedesmahl auf eine unangenehme Weise ein langes Register von Verwandtschaften hinsetzen dürfte. Die Sache litte nicht darunter: was ich von Geschwistern sagte, gilt eben so wohl von Halb-Geschwistern, als von denen, die einerley Vater und Mutter haben; denn zum wenigsten bey uns haben die Halb-Geschwister wol so nahen Umgang unter einander, als die rechten Geschwister. Unter dem Nahmen der Eltern habe ich nach unserer Art zu reden die Stief-Mütter mit begriffen: bey der eine noch größere Gefahr einer Verführung von den Söhnen statt finden kann, als bey den rechten Müttern, weil es möglich ist, daß sie jung sind, und den Söhnen an Jahren gleicher kommen. Unter Töchter rechne ich die Stief-Töchter eben so wohl: und die Schwieger-Töchter, sonderlich die, so bey dem Vater im Hause wohnen, sind bey Lebzeiten und nach Absterben ihrer Männer, eben so grosser Gefahr von einem geilen Schwieger-Vater ausgesetzt, als die rechten Töchter eines liederlichen Vaters. Es wäre Zeit-Verderb, einen Beweiß auf alle diese einzelnen Fälle zu deuten, den ein jeder selbst führen kann, wenn er mit dem, was ich in den vorigen Abschnitten geschrieben habe, einig ist.

Allein hiemit ist der Einwurf noch nicht völlig gehoben: er soll auch noch nicht gehoben seyn. Moses hat Ehen verboten, bey welchen diese Ursache zwar nicht gantz wegfällt, aber doch auch nicht mehr so sehr dringend ist: z. E. mit des Bruders Wittwe, mit des Vaters oder der Mutter Bruders Frau. Ist nun etwas in dem Sitten-Gesetz oder in dem hypothetischen Natur-Rechte, welches mir auch diese Personen um

gleicher

gleicher Ursachen willen verbietet? und wenn dem so ist, wie weiß ich, wo ich mit dem Verbot aufhören solle? Geschwister-Kinder, deren Heyrath Moses nicht nur erlaubte, sondern auch gerne sahe, haben ohne Zweifel mehr Umgang, und mehr Gelegenheit einander zu verführen, als gantz fremde: ist ihre Heyrath deshalb auch verboten, so wie in den ältesten Zeiten unter den Römern? Und warum hat sie Moses nicht verboten? Was hatte er vor eine Ursache in seinen Ehe-Verboten bis auf die Schwestern oder Schwiegerin unserer Eltern zu gehen, weiter aber nicht? Was bestimmete hier die Gräntze, bey welcher die nahen Verwandtschaften aufhören, und die entferntern anfangen?

Diese Fragen sind nicht als Wirckungen einer allzukühnen Neugier kurtz und gut abzuweisen: denn Moses will ja selbst, daß die Völcker schon vor seinem Gesetz die verbotenen Grade haben wißen können; wir müßen also untersuchen, wie es ihnen möglich gewesen ist, hier zu einer Gewißheit zu gelangen. Was sie schlechterdings nicht wißen konnten, war ihnen auch nicht Sünde: und nur das, was ihnen Sünde war, ist uns in den Ehe-Gesetzen Mosis untersagt.

Ich will erst eine allgemeinere Antwort geben; nachher aber zeigen, was vermuthlich Moses vor eine Ursache gehabt haben mag, unter seinem Volcke mit Verbietung der Ehen gerade so weit zu gehen, als er ging, und nicht weiter.

Ich gestehe zuförderst ein, daß die Ursache, welche die nächsten Ehen, die ich noch fernerhin der Kürtze wegen nur die Ehen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern nennen will, verhindert und sündlich macht, bey den Ehen mit den Schwestern oder Schwiegerin der Eltern, und mit des Bruders Wittwe auf eine weit schwächere Weise eintrete. Ich wollte mich daher auch nicht unterstehen mit Gewißheit zu behaupten, daß wir bey diesen eben so, wie bey jenen ersten Ehen, eine allgemeine Verpflichtung aller Völcker, sie zu untersagen, uns selbst gelaßen, und aus Vernunft-Schlüßen würden heraus bringen

bringen können, oder daß eine unvermeidliche Noth die Völcker zu deren Unterſagung gezwungen haben würde. Allein ich finde auch, daß nach den Geſetzen Moſis mehr als Ein Unterſcheid zwiſchen dieſen und jenen Ehen gemacht werde. Die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern, und zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern waren vor ſeinem Geſetz ſchon durch das Herkommen verboten, und ſie gehörten zu den Sitten der Cananiter und Aegyptier, die auch dieſen Völckern als Sünde zugerechnet, und von Gott an den Cananitern beſtraft wurden: die übrigen Ehen, ſelbſt die mit der Halb-Schweſter, (die aber bey den Morgenländern auch nicht ſo genauen Umgang mit dem Halb-Bruder hatte, als bey uns, daher bey ihnen, und nicht bey uns ein Theil der Urſache des Geſetzes wegfiel) waren unter den Patriarchen und Iſraeliten ſelbſt vor erlaubt gehalten worden, ſie können daher nach §. 25. nicht zu den Sitten der Cananiter und Aegyptier gerechnet werden, und noch weniger kann geſagt werden, daß Gott ihrenthalben die Cananiter geſtraft hat. Auf jene ſetzt Moſes eine Lebens-Strafe (*): auf dieſe nur eine bürgerliche Strafe (**), bey welcher er ſie duldet, wenn ſie einmahl vollzogen ſind, wie ich unten (***) zeigen werde. Von dem Verbot jener Ehe ſpricht Moſes ſein Volck in keinem Falle los: bey dieſen aber finden wir dergleichen, und zwar um einer nicht ſo ſehr wichtigen Urſache willen. Ein bloßer Gedancke der Iſraeliten von der Ehre, der es vor ſchmählich anſahe, in den genealogiſchen Verzeichnißen ausgelöſchet zu werden, weil man keine Nachkommen hatte, ein ſo genanntes Point d'honneur des Volcks, konnte Moſen bewegen, die Ehe mit des Bruders Witwe nicht nur zu erlauben, ſondern auch bey Vermeidung einer Strafe zu befehlen, wenn der Bruder ohne Erben geſtorben war.

§. 56.

(*) 3 B. Moſ. XX, 11. 12. 14. 17.

(**) daſelbſt V. 19. 20. 21.

(***) §. 101.

§. 56.

Hiebey kann der Zweifel entstehen: ob diese Ehen von der zweiten Gattung allen Völckern untersagt sind, oder ob ihr Verbot ein Stück der Israelitischen Policey gewesen ist? Wenn man jenes annimmt, so wählt man zum wenigsten sicherer.

Sollte jemand bey den Umständen sagen; der vornehmste Beweiß von unserer Verpflichtung zu den Ehe-Gesetzen Mosis, beruhe darauf, daß Moses das Gegentheil derselben als einen an den Cananitern bestraften Gräuel ansehe, (§. 14.), der falle aber nunmehr bey den Ehen von der zweiten Gattung völlig weg: der andere Beweiß aus 1 Cor. V, 1-5. gehe blos die Ehe mit der Stief-Mutter, nicht aber diese entfernteren Ehen mit der Eltern Schwestern und des Vaters Schwiegerin an: er glaube also, daß zwar das Verbot jener Ehen zum allgemeinen Sitten-Gesetz gehöre, allein das Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe, und den Schwestern oder Schwiegerin der Eltern sehe er blos vor Stücke der Jüdischen Policey an, die uns Christen nicht verbänden; wie ich denn oben selbst zugestanden hätte, und es auch ohne mein Zugestehen sehr klar sey, daß ein Gesetzgeber nicht nöthig habe die Gesetze, die zugleich Gebote des Natur-Gesetzes sind, von seinen bürgerlichen und willkührlichen Gesetzen abzusondern: wollte jemand alles dieses sagen, so weiß ich zwar eigentlich nicht, was ich darauf zu seiner völligen Ueberzeugung antworten, und wie ich diese Gründe widerlegen soll, und ich will solche Arbeit gern einem andern überlaßen, der sie mit gleicher Liebe zur Wahrheit, als ich bey dieser ganzen Schrift habe, und mit mehrerer Geschicklichkeit und Scharfsinnigkeit zu übernehmen bereit ist. Allein ich trage doch Bedencken, diesem Einwurf noch zur Zeit beyzutreten. Ich habe schon bey einer andern Gelegenheit (*) erwähnt, daß bisweilen die eigentliche

(*) §. 50.

che Gränze zwischen Recht und Unrecht etwas schwer zu bestimmen sey, obgleich einiges so weit disseits oder jenseits der Gränze liege, daß man es mit völliger Gewißheit vor Recht oder Unrecht erkennen kann. Ich fürchte, daß es uns, oder wenigstens, daß es mir dieses mahl so ergehen könnte. Einige Ehen sind so schädlich, und liegen so weit jenseits der Gränze, daß an ihrer Sündlichkeit entweder bey nahe niemand zweifelt, oder ich doch nicht zweifeln kann. Ich kenne solche, die in den Gedancken stehen, als gingen uns die Ehe-Gesetze Mosis gar nichts an: allein die Ehe mit der Mutter halten sie doch vor abscheulich. Die Ehe mit der Tochter, mit der Schwieger-Mutter, der Schwieger-Tochter, und der leiblichen Schwester bleiben bey dem gemachten Zweifel auch gewiß verboten: denn dis waren die Unterscheidungs-Sitten der Cananiter und Aegyptier, die Gott nach Mosis Zeugniß an jenen als Gräuel gestraft hat. Ist die Ehe mit der Halb-Schwester bey den besondern Umständen und Lebens-Art des Volcks erlaubt gewesen, aus dem Abraham entsprungen ist: so kann sie es doch in unsern Ländern eben so wenig seyn, als die Ehe mit der leiblichen Schwester. Denn nachdem wir aus Gehorsam gegen das Wort Gottes nicht mehr in der Vielweiberey leben, und auch der Staat zu seinem großen Vortheil dieses Land-verderbende Uebel, so aus dem ehemahls bewohntesten Theil der Welt Wüsteneyen gemacht hat (*), nicht mehr duldet: so haben Halb-Schwestern eben so genauen Umgang mit ihren Halb-Brüdern, und werden eben so wol in Einem Hause mit ihnen erzogen, als rechte Schwestern; es fällt also die gantze Ursache jener alten Erlaubniß weg, und eine Ehe ist uns so sündlich wie die andere. Hingegen ist die Ehe zwischen den zweiten Geschwister-Kindern so weit disseits der Gränze, daß außer der Römischen Kirche niemanden ein Zweifel darüber beyfallen wird. Die Ehe zwischen Geschwister-Kindern haben zwar die ältesten Römer verboten, allein sie haben kaum mehr Umgang mit einander, als die Kinder vertrauter Freunde; und zum wenigsten wir Christen

(*) Ich berufe mich hier abermahls auf des Herrn von Premontvals Monogamie: oder auch den Auszug derselben im sechsten Fascikul der Relationum de libris novis.

sten, die wir Mosen vor uns haben, können mit gedoppelter Beruhigung unsers Hertzens diese Ehe erlauben. Eben so werde ich mich auch im folgenden Capitel über die Ehen mit des Bruders oder der Schwester Tochter, und mit der verstorbenen Frauen Schwester, die Moses theils nie verboten, theils deutlich genug vor erlaubt ausgegeben hat, mit Zuversicht erklären. Nun aber komme ich gerade in der Mitte an die Gräntze. Moses verbot den Israeliten die Ehe mit den Schwestern und Schwiegerin der Eltern, und mit des Bruders Witwe: ich aber sehe nicht deutlich genug ein, daß das hypothetische Natur-Gesetz, oder wie man es sonst nennen will, sie verbiete, und daß die Erlaubniß dieser Ehe sehr schädliche Folgen haben würde. Soll ich mich bey dieser Gräntze nicht fürchten? soll ich nicht einen Zweifel in mich setzen, da ich weiß, die Gräntze sey nicht stets so deutlich gezogen, daß jeder gleichsahm die Marcke entdecken könne? Soll ich nicht lieber das sicherste wählen? Haben andere weniger Ursache so furchtsam zu seyn, so will es ihnen nicht verübeln: nur ich will lieber meinen Einsichten weniger trauen, denn vielleicht würde ich nach einiger Zeit gewahr, daß ich gefehlet hätte.

Ich finde auch desto weniger Bedencken dabey, diese sicherste Seite zu wählen, weil ich nachher behaupten werde, daß dem Fürsten das Recht zukomme, in allen diesen Fällen zu dispensiren, wenn eine wichtige Ursache es erfordert. Bey den Umständen kann aus meinem geäußerten Zweifel niemahls ein Gewißens-Zwang, oder eine harte Einschränckung der Freyheit eines andern nach den Zweifeln eines fremden Gewißens erfolgen, wenn auch der Fürst, und nicht blos der Bürger und Unterthan auf gleiche Weise die gewißeste und sicherste Seite wählen wollte: denn der Fürst kann doch in erheblichen Fällen durch eine Dispensation helfen, und dem Gesetz seine Härte hiedurch nehmen, ohne es aufzuheben.

Ich habe diese Frage schon im 26sten Abschnitt berührt. Die daselbst angeführten Worte Mosis, daß die Cananiter sich an allem diesen verunreiniget haben, sind das wichtigste, so mich abhält, zu glauben, daß Moses nur einige der verbotenen Heyrathen, nehmlich die so vor seiner Zeit vor unerlaubt gehalten wurden, den Cananitern als Sünden

und

und Gräuel anrechne. Ich habe indeßen ſchon damahls geſtanden, daß auch dieſer Grund nicht völlig entſcheidend ſey: denn er fällt weg, wenn man das Wort, alle, nicht auf alle einzelne verbotene Dinge, ſondern auf alle Arten der verbotenen Dinge, nehmlich Opferung der Kinder, Sodomiterey, Knaben-Schande, Ehebruch, und Blut-Schande ziehet. Meine Leſer mögen ſelbſt urtheilen. Vielleicht läßt ſich eine gewiße Mittel-Straße treffen, nach welcher es eine eigentliche allgemeine Pflicht aller Völcker iſt, die Ehen von der erſten und nächſten Art zu verbieten: die von der zweiten Art aber zum wenigſten bey den Umſtänden, in denen ſich das Iſraelitiſche Volck befand, nicht verſtattet werden könnten. Auf allen Fall aber thut die Obrigkeit nicht unrecht, die aus mehrerer Vorſichtigkeit auch bey geänderten Umſtänden unterſaget, was Moſes den Iſraeliten unterſaget hatte.

§. 57.

Das bürgerliche Geſetz kann allerdings aus Vorſichtigkeit noch mehr Ehen unterſagen, als die zu deren Unterſagung alle Völcker verpflichtet ſind.

Es kann nehmlich nicht wohl geleugnet werden, daß wenn auch nur eigentlich die Ehen zwiſchen Eltern, Kindern, und Geſchwiſtern, und die dieſen völlig gleich ſind, allen geſitteten Völckern nothwendig unterſagt ſeyn müßen, es doch noch außer ihnen bey dieſem und jenem Volck nach ſeiner beſondern Beſchaffenheit Ehen geben könne, die ihm aus gleicher Urſache zu unterſagen ſind, die aber deshalb auf andere Völcker nicht gedeutet werden können, oder daß der Geſetzgeber in der Vorſichtigkeit zu Verhütung eines großen Uebels bisweilen einen Schritt weiter gehen könne, ſonderlich wenn ſolches keine Neuerung von ihm, ſondern ſchon vor ſeiner Zeit hergebracht iſt. Ich weiß, was vor ein Misbrauch hiemit in der Römiſchen Kirche getrieben iſt: allein an und vor ſich kann man dem rechtmäßigen Geſetzgeber eine ſolche Macht nicht abſprechen: und ich wollte mich nicht gerne der Ausdrücke theilhaftig machen, die ſich bisweilen der ſeel. Herr von Ludewig dagegen ohne Einſchränckung

kung entfahren läßt, wenn Obrigkeiten und Landes-Ordnungen mehrere Ehen verbieten, als Gott verboten hat.

Ich will einige mögliche Fälle angeben, die ich zwar gar nicht als nothwendig aufdringe, aber die es doch erläutern, wie es bisweilen nützlich werden könne, eine Ehe zu verbieten, die nicht schlechterdings und allen Völckern untersagt ist.

Bey den Morgenländern waren, wie ich schon erinnert habe, die Ammen als Mütter geachtet, und wurden auch Zeit Lebens von dem, den sie gesauget hatten, versorget. Hier war beynahe eben so viel Ursache, daß der gewesene Säugling sie nie ehelichen durfte, als bey seiner leiblichen Mutter. Es ward der Säugling, wenn seine Mutter gestorben war, in dem Hause seiner Amme mit ihren Kindern erzogen, und hatte mit ihnen eben den genauen Umgang, als wenn es seine leiblichen Brüder wären: daher war das Gesetz nicht unvernünftig, welches auch den Milch-Geschwistern die Ehe untersagte, dergleichen wir oben bey den Arabern gehabt haben. Ich kann nicht sagen, daß es nothwendig war; denn es ging auf einen nur selten vorkommenden besondern Fall, um den sich der Gesetzgeber nicht nothwendig bekümmern darf: noch weniger, daß es alle Völcker angehet, denn bey den Ammen in unsern Ländern, die ihre Säuglinge nicht groß ziehen, und deren Kinder wegen des großen Unterscheides des Standes keinen vertrauten Umgang mit dem Säugling haben, fällt die ganze Ursache weg, die dis Herkommen oder Gesetz im Morgenlande vernünftig macht.

Ist der angenommene Sohn in dem Hause seines Pflege-Vaters groß gezogen, und hat eben die Vertraulichkeit darin genoßen, als ein wahrer Sohn, so könnte auf den Fall der Gesetzgeber gleichfalls einige Verwandtschaften von der Adoption her untersagen: und wir können die Römischen Gesetze deswegen nicht tadeln, weil sie solches thaten, noch weniger aber das oben berührte nicht völlig so strenge Herkommen der Morgenländer. Es ist aber wiederum bey uns ein seltener Fall, auf den der Gesetzgeber zu dencken nicht schuldig ist.

Riſſe in einem Lande die böſe Gewohnheit ein, daß Vormünder ihre Pflegebefohlnen verführten, ſo könnte ein Geſetz von gleicher Art dieſe ſicher ſtellen. Doch auch dieſes iſt nicht leicht nöthig; denn ſelten hat ein Vormund alle dieſe Gelegenheit zur Verführung einer Mündelin, die ein Vater haben würde: und doch werden an manchen Orten die Geſetze ſchon ſchärfer mit ihm verfahren, als mit dem, der eine fremde verführet.

§. 58.

Was Moſen bewogen hat, auch die Ehen mit der Schwiegerin, und mit den Schweſtern und Schwiegerin der Eltern zu verbieten.

Doch ich will mich mit ſolchen blos möglichen Geſetzen nicht aufhalten. Die Frage iſt wichtiger: was Moſen bewogen haben möge, da er ein Herkommen vor ſich hatte, das die Ehe mit der Schweſter der Eltern erlaubte, und da er vermuthlich ſelbſt aus einer ſolchen Ehe entſprungen war, dieſe Ehe, die nicht nothwendig die oben berührten Folgen nach ſich ziehet, mit zu den verbotenen zu zählen? und warum er, da er dieſes that, gerade hier ſtehen geblieben iſt, und nicht mit den älteſten Römern noch einen Schritt weiter gethan, und auch die Ehen der Geſchwiſter-Kinder verboten hat? Was hat hier den Geſetzgeber beſtimmen können? Von dieſer Frage wird großentheils der Inhalt des folgenden Capitels abhangen müßen.

Ich hoffe daß ich die wahre Urſache anzeigen kann. Bey den Römern machte ehemahls der Kuß, den man den Bluts-Freundinnen geben durfte, die Gräntze zwiſchen den nahen und entfernteren Verwandtſchaften, wie wir oben §. 30. von Plutarcho gelernt haben: und eine Gewohnheit der Völcker von der Art wird die Gräntze auch bey den Hebräern beſtimmen müßen, wenn ſie nicht ſo zweifelhaft und willkührlich ſeyn ſoll, als bey uns. Was bey den Römern der Kuß war, ſcheint hier der freie Zutrit zu einem unverhülleten Frauenzimmer zu ſeyn. Bey den Morgenländern gehen die Grade der Verwandtſchaft, welche einen

nen nähern Umgang mit dem Frauenzimmer erlauben, und sie noch jetzt berechtigen, sich einer Manns-Person unverhüllet zu zeigen, gerade so weit, als Moses die Ehen verboten hat: und hören da auf, wo nach seinem Gesetz die Ehen erlaubt sind. Ich will die merckwürdige Stelle aus dem Coran hieher setzen, die uns von diesem Gebrauch Nachricht giebt, deren Nutzen zu Erläuterung der Ehe-Gesetze ich vielleicht noch ferner, so wie vorhin von mir geschehen ist, übersehen und unbemerckt gelaßen haben würde, wenn nicht durch eine glückliche Verbindung der Arbeiten ich eben in den Tagen, in denen ich diese Schrift entwarf, und über die Ursache des Verbots der Ehen mit den Schwestern und der einen Schwiegerin der Eltern nachdachte, denenjenigen werthen Freunden, so sich meines Unterrichts im Arabischen bedienen, das 24ste Capitel des Corans zu erklären gehabt hätte. In diesem spricht Muhammed, deßen Gesetze gemeiniglich bloße Wiederhohlungen, und die treuesten Denckmähler eines weit älteren Herkommens der Ismaelitischen Araber sind, im 31sten Vers: Befiehl den gläubigen Frauens-Personen, ⁂ daß sie ihren Schmuck, (die kostbaren Unterkleider unter dem Schleyer) das ausgenommen, was von selbst in die Augen fället, nicht sehen laßen, sondern über den Busen ihrer Kleider ihren Schleyer schlagen, ihren Schmuck aber niemanden sehen laßen, als nur ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauens-Leuten, ihren Sclaven, und den Bettlern, und den Kindern, welche noch keine Frauens-Person erkannt haben.

Muhammed geht nach den eifersüchtigen Sitten seines Volckes so weit, daß er allen andern Manns-Personen verbietet, in ein Haus hinein zu gehen, ohne vorhin sich durch Ausrufung des gewöhnlichen Grußes vor der Thür gemeldet, und darauf Antwort und Erlaubniß zum Eintrit in das Haus erhalten zu haben, damit sie ja nicht ein unverhülletes Frauenzimmer sehen möchten. Es ist nicht dieses Ortes, von dieser Verhüllung, die aus den Reisebeschreibungen, und aus der Bibel bekannt ist, und von der Beschaffenheit des Schleyers zur Erläuterung der Worte Mu-

hammeds ein mehreres zu ſagen, ſondern ich muß deswegen meine Leſer auf meines Vaters ritualia codicis ſacri ex Alcorano illuſtrata §. 5. 6. verweiſen, wo eben dieſe Stelle des Corans angeführet und erkläret wird. Ich will nur ſo viel daraus anmercken, daß die Verwandten bis auf des Bruders oder der Schweſter Sohn, zu den Frauens-Perſonen, nehmlich dieſe letzten zu ihrer Väter oder Mütter Schweſtern, den freyen Zutrit gehabt haben, der die Gräntze zwiſchen den nahen und entfernteren Verwandtſchaften auf eine ſehr deutliche Art machte, und deſto mehr eine gefährliche Gelegenheit zur Verführung geben konnte, je weniger ſich ſonſt Perſonen von beiderley Geſchlecht zu ſehen bekamen, und je ſtärcker daher der Eindruck ſeyn mußte, den ihr freyer Anblick bey ihnen machte. Gerade dis ſind die letzten Bluts-Freunde, deren Ehe Moſes verbietet. Wer ſiehet nun nicht, was ihm gleichſahm die Gräntze zwiſchen Verwandten, die ſich einander heyrathen dürfen, und die es nicht dürfen, angewieſen habe?

Es fällt freylich dieſe Urſache bey uns Deutſchen weg. Wir haben, wenn wir über Brüder und Schweſtern hinauskommen, keine ſo merckliche Gräntze, welche die nahen und entfernteren Verwandten ſcheidet, als Moſes in der Verhüllung oder Entblöſſung, und Rom in dem Recht des Kußes vor ſich ſahe. Es iſt bey uns den Manns-Perſonen anverwehrt, auch die fremdeſten Frauens-Perſonen ohne Schleyer zu ſehen, und ohne eintzige Verwandtſchaft iſt der freye Zutrit und Umgang zwiſchen beiden Geſchlechtern geſtattet. Wollte man bey uns einer Manns-Perſon alle die zur Ehe verbieten, gegen welche ſie ſich dieſer Freyheiten bedienen darf, ſo dürfte man gar nicht heyrathen. Allein es hat auch bey uns dieſer freyere Umgang deſto weniger gefährliches, weil man ihn mit allem Frauenzimmer haben kann, und er eben deswegen keinen ſo ſtarcken Eindruck mehr macht, als bey den Morgenländern. Hingegen war ein ſolches Geſetz bey einem Volck von morgenländiſchen Sitten nicht nur ſehr heilſahm, ſondern bey nahe unentbehrlich. Die allzu genaue Einſperrung der Frauenzimmer hat dort in die Gemüths-Art und Tugend derſelben keinen vortheilhaften Einfluß: und einige Reiſe-Beſchreiber, z. E. der Ritter Chardin, melden uns, daß die Morgenländer

der nicht einmahl einen Begriff davon haben, wie der freye Umgang bey uns ohne die letzten Folgen der Leichtſinnigkeit bleiben könne, ſo gar iſt dort das Gemüth des andern Geſchlechts durch die Sclaverey, und den Mangel der Gewohnheit, Verſuchungen zu widerſtehen, ſeines Adels und Stärcke beraubet. Wenn dieſe armen eingeſperreten Geſchöpfe Umgang mit einigen Manns-Perſonen haben, die ihre Leidenſchaften deſto mehr rege machen müßen, je ſeltener ſie ihnen ſind, ſo muß es ſehr leicht ſeyn, ſie zu verführen; und bey der wenigen Gelegenheit, welche die Manns-Perſonen in den Gegenden haben, mit Frauens-Leuten umzugehen, wird es ihnen auch nicht leicht an dem Willen mangeln, ſich die Schwäche des andern Theils zu Nutze zu machen. Wäre nun unter einem ſolchen Volcke bey denen wenigen, die das Recht zum genaueren Umgange mit einander haben, noch einige Möglichkeit übrig, die Schande der Frauens-Perſon durch eine Heyrath zuzudecken: ſo dürfte der meiſte Umgang der Anverwandten ſich in eine Verführung geendiget haben, und jede kurtze Zeit die ſie allein beyſammen zubrachten, dazu hinlänglich geweſen ſeyn.

In der Familie der Patriarchen war blos das verheyrathete Frauenzimmer zu genau eingeſchränckt, und gezwungen im Schleyer zu erſcheinen (*), dahingegen den Jungfern mehr Freyheit geſtattet wurde, nicht blos mit den nächſten Verwandten, ſondern auch mit andern umzugehen, und ſich unverhüllet ſehen zu laßen (**): und in dieſer uhralten Zeit, die unſern Sitten ähnlicher iſt, finden wir auch nicht, daß dieſe Ehen vor verboten geachtet wurden, die nachher den Israeliten von Moſe billig unterſaget werden mußten.

Ich habe bereits oben im 42ſten §. noch eine andere Urſache angemercket, welche die Ehen mit der Eltern Schweſtern oder Schwiegerin hat

(*) 1 B. Moſ XX, 16.
(**) 1 B. Moſ. XXIV, 15-25. XXIX, 9. 11. 12.

hat verhaßt machen und Mosen bewegen können, sie zu unterſagen: nehmlich den Verdruß den die Eltern darüber empfanden, wenn ihr Sohn ihnen ihre Schweſter in das Haus brachte, und vor ihren Augen über ſie herrſchete. Allein dieſe Urſache gehet blos auf die Ehen mit dieſen Perſonen bey Lebzeiten der Eltern des Bräutigams: und ſie würde auch die Ehen an und vor ſich nicht ſündlich machen, oder ein Geſetz des Volcks gegen ſolche Ehen erfodern, ſondern es würde allenfalls genug, ja noch beßer ſeyn, wenn den Kindern verboten würde, wider den Willen ihrer Eltern zu heyrathen.

Was Moſes vor eine beſondere Urſache gehabt haben mag, die Ehe mit des Bruders Witwe zu verbieten (Cap. XVIII, 16.) die er nicht nur in einem gewißen Falle gebietet, ſondern auch die ihr völlig ähnliche Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter ſchlechterdings erlaubet, kann ich nicht ſo gewiß ſagen. Ich finde des Bruders Witwe oder Frau nicht mit unter denen, die ſich unverhüllet ſehen laßen dürfen, aufgezeichnet: und da ſie nicht wie Schweſtern und Brüder in Einem Hauſe beyſammen ſind, ſo iſt die groſſe Gefahr nicht, die die Ehen von der erſten Art verboten macht. Mir fiel wol bey, ob vielleicht die Wittwe des verſtorbenen Bruders ſich zu dem Bruder ihres Mannes gewandt habe, und alſo unter ſeinem Schutz geweſen ſey: allein ich mußte den Gedancken wider aufgeben, denn ſie blieb vielmehr bey ihren Kindern, und mußte von denen ernähret werden; auch begreifft Moſes dieſe Ehe nicht mit unter dem Nahmen Zimmah, (clientela) welcher nach §. 41. dergleichen Urſache der verbotenen Heyrath bedeutete, ſondern giebt ihr einen gantz andern Nahmen, Nidda (*). Ich bin in meiner Vermuthung endlich dabey ſtehen geblieben, daß Moſes dieſe Ehe als eine Beſchimpfung des verſtorbenen Bruders verboten habe, weil man aus derſelben habe ſchließen können, er ſey ohne Erben geſtorben, als in welchem Falle es des überlebenden Bruders Schuldigkeit war, ſeine Witwe zu heyrathen. Der beſondere Nahme, den Moſes

(*) 3 B. Moſ. XX, 21.

Moſes dieſer Ehe giebt, nehmlich Nidda, brachte mich auf die Vermuthung: denn im Arabiſchen heißt Naddada (نَدَّ) in üblen Ruff bringen: und die Strafe, welche Moſes auf dieſe Ehe ſetzet, beſtärckte mich in der Vermuthung (*), nehmlich, daß die Kinder aus einer ſolchen Ehe nicht dem natürlichen Vater, ſondern (vermuthlich) dem verſtorbenen Bruder zugeſchrieben werden ſollten. Doch da ich nicht will, daß meine Vermuthungen dem Leſer wahrſcheinlicher vorkommen, als mir ſelbſt, ſo muß ich geſtehen, daß ſich von Nidda noch eine andere ſehr bequeme Abſtammung angeben läßt. Nadd heißt im Arabiſchen, gleich, (geminus, gemellus) und Nidda könnte die Ehe mit zwey gleichen, d. i. mit zwey Brüdern ſeyn.

Es wird zwar hiedurch immer mehr zweifelhaft, ob das Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe, und der Schweſter oder Schwiegerin der Eltern, alle Menſchen angehe, oder ob es blos ein Stück der Iſraelitiſchen Policey, und außer den Umſtänden, die es bey den Iſraeliten nöthig machten, nicht verpflichtend ſey: es iſt auch nicht zu leugnen, daß die Juden dergleichen Ehen nicht allen Völckern vor verboten achten, ſondern vorgeben, die Söhne Noah dürfen ſo gar ihre Stief-Schweſter heyrathen, davon S. 72. die Worte des Raſchi, und S. 82. des Abarbanels angeführt ſind. Auch hat der Herr Doctor Baumgarten in der ſechſten Sammlung der theologiſchen Bedencken, ſich, zum theil aus andern und ohne Anführung dieſer Gründe davor erklärt, daß dieſe zweiten Ehe-Verbote blos zur Jüdiſchen Policey gehören: ja er meint ſo gar, daß ſie im 15ten Capitel der Apoſtel-Geſchichte unter dem Nahmen Hurerey (πορνεία) verſtanden, und den erſten Chriſten nur um der Juden willen auf eine Zeitlang, und eben ſo wie das Blut und Erſtickte (**), unterſagt werden: ich will aber dennoch

(*) §. 83.

(**) Dieſer letzten Meinung trete ich nicht bey, ob ich ſie gleich anführe. Was ich von der ſchweren Stelle Ap. Geſch. XV. halte, habe ich in dem Anhange

dennoch bey den Fragen, die in den folgenden Capiteln abzuhandeln sind, das sicherste wählen, und es als gewiß zum voraus seßen, daß diese Verbote eben so wohl als die übrigen, Stücke der Sittenlehre Mosis, oder des Sittengeseßes Gottes sind. Auf die Art werden meine Gedancken auch den Lesern brauchbar werden, die vermeinen von der vorhin gemeldeten Materie etwas gewißeres bestimmen zu können, als ich, und die bey sich völlig überzeuget sind, daß alle einzelnen Ehe-Verbote Mosis das gantze menschliche Geschlecht verbinden. Ist jemand über meine Unentschloßenheit unwillig gewesen, der kann zum wenigsten nunmehr seinen Unwillen fahren laßen, um in dem folgenden mit mir ruhig Einen Weg fort zu gehen, und der Wahrheit in meiner Begleitung ohne die alten Mishelligkeiten nachzuforschen: denn ich will so mit ihm reden, als wenn ich nie an dem gezweifelt hätte, woran er zu zweifeln verbietet.

Anhange zu meiner Paraphraſt des Briefes an die Galater gemeldet, und ich finde noch keine Ursache, von meiner damahligen Erklärung abzugehen.

* * *
* *
*

Das

Das sechste Hauptstück

untersuchet, ob Mosis Ehe-Gesetze nach Graden der Verwandtschaft zu berechnen, oder aber blos die Ehen vor verboten zu halten sind, die er ausdrücklich genannt hat? und beschäftiget sich mit noch einigen andern Zusätzen, welche die Ausleger zu den Ehe-Gesetzen Mosis haben machen wollen.

§. 59.

Die Frage wird vorgeleget: ob blos eintzelne Ehen, oder Grade verboten sind? Der Verfaßer hat seine ehemahligen Gedancken hievon bey Verfertigung dieser Schrift geändert.

Die Haupt-Frage, die wir mit einander zu untersuchen haben, und über deren Beantwortung die meisten Streitigkeiten entstanden, und die häufigsten Bedencken gefodert sind, betrift die Auslegung der Ehe-Gesetze Mosis: ob nehmlich nach denselben blos den Anverwandten, die er ausdrücklich nennet, die Ehe untersagt sey, und alle andere sich ohne Uebertretung seines Gesetzes heyrathen können: oder, ob er gantze Grade verboten habe? Moses untersagt z. E. die Heyrath mit des Vaters oder der Mutter Schwestern und mit des Vaters Schwiegerin: eben so nahe als diese, sind auch die Töchter und Schwieger-Töchter unserer Brüder und Schwestern mit uns verwandt: die untersaget er aber nicht: dürfen wir sie nun heyrathen, oder müßen wir uns ihrer wegen des gleichen Grades der Verwandtschaft enthalten? Moses verbietet des Bruders Witwe zu nehmen: er sagt aber nichts wider die Ehe mit der ver-

ſtorbenen Frauen-Schweſter, die uns doch eben ſo nahe verwandt iſt: war ihm nun dieſe letzte Ehe gleichgültig, oder ſtritte ſie mit dem Sinn und Endzweck eines Geſetzes, deßen Worte mit ihr friedlich zu ſeyn ſchienen?

Ich werde bey Beantwortung dieſer Frage eine Gelegenheit bekommen, zum wenigſten meine Leſer davon zu überführen, daß ich die Wahrheit mehr liebe, als meine einmahl geäußerte Meinungen, und daß ich mich bemühet habe, die Sache von der ich handeln wollte, ſo wie ich es gleich zu Anfang von einem jeden, der Wahrheit finden will, erfoderte, mit einem aufrichtigen Zweifel zu unterſuchen, und ſie von ſo viel verſchiedenen Seiten als mir irgend möglich war, zu betrachten. Ich bin ſonſt ſtets der Meinung geweſen, daß Moſes nicht einzelne Verwandtſchaften, ſondern Grade verboten habe. Dieſe Meinung habe ich nicht blos in meinen Lehr-Stunden über das 18te und 20ſte Capitel des dritten Buchs Moſis alle zwey Jahr vorgetragen, wenn ich in meinen Curſoriis über das alte Teſtament an dieſe Stelle kam: ſondern ich habe ſie auch in einer Schrift von den Hebräiſchen Alterthümern S. 34. geäußert. Ich könnte dieſes zwar verſchweigen, da die Schrift, ob ſie gleich bereits im Jahr 1753 bis auf den fünften Bogen gedruckt iſt, noch nicht ausgegeben, ſondern blos in den Händen meiner Zuhörer iſt, denen ich ſie erkläret habe, und erſt gegen den Herbſt dieſes Jahrs zum freyeren Verkauf fertig machen will. Allein ich mache mir gar keine Schande daraus, zu geſtehen, daß ich bey genauerer Unterſuchung beßere Einſichten bekommen habe, als ich vorhin hatte: und wenn mir gleich das unangenehm iſt, daß ich vorhin geirret habe, ſo bin ich doch nur allzuſehr verſichert, daß ich noch bis jetzt in vielen Dingen irre, ohne es ſelbſt zu mercken, und wer ſich nicht vor untrüglich hält, muß eben dieſen Argwohn gegen ſich hegen; warum ſollte ich es alſo meinen Leſern verheelen, daß es mir bekannt worden ſey, in dieſem oder jenem ehemals geirret zu haben? Wer aus dergleichen ein Geheimniß macht, der ſcheint an einer ſeltſamen Einbildung von ſich ſelbſt, kranck zu liegen.

Ich kann noch mehr ſagen. Als ich die Hand an Ausarbeitung dieſer Schrift legte, war ich noch der Meinung, daß Moſes Grade der Verwandtſchaften verboten habe, und ich behielt ſie bey den erſten drey

Capi-

Capiteln, so daß ich auch jetzt, um meine Abhandlung beßer mit sich selbst übereinstimmend zu machen, manche Ausdrücke und Stücke der besagten ersten Capitel ändern muß, die sich auf meine damahlige Meinung bezogen. Allein währender Fortsetzung meiner Arbeit ward mir der Zweifel immer wichtiger, und endlich überwiegend, den ich im 79sten Abschnitt vortragen will: und da ich ihn nachher mit ziemlicher Deutlichkeit in einer Schrift wiederum antraf, die ich vor vielen Jahren bereits gelesen habe, nehmlich in den Hallischen Anzeigen des seel. Cantzlers von Ludewig, so wunderte ich mich, daß er nicht schon längstens einen mehreren Eindruck bey mir gemacht hatte. Vielleicht aber hat es ihm damahls geschadet, daß er unter allzu viele nicht hinlänglich gegründete Sätze versteckt war, und der seel. Cantzler überhaupt eifriger und heftiger vor seine Meinung von den Ehe-Gesetzen geschrieben hatte, als daß eine recht unpartheyische Wahrheits-Liebe dem Leser hätte in die Augen leuchten, und ihn bewegen können, einen jedweden vorgebrachten Beweiß auch recht unpartheyisch, und mit kühlem Gemüthe zu prüfen.

Bey dem allen blieb mir doch noch stets der Beweiß vor die Berechnung der Grade, der im 70sten Abschnitt enthalten ist, von großer Wichtigkeit. Allein er verschwand völlig, als ich gewahr ward, daß nach den Sitten der Morgenländer die Verwandtschaft mit der Bruders Tochter nicht eben so nahe geachtet ward, als mit der Vaters Schwester, und die im 58sten §. angeführte Stelle des Corans zeigete mir allzudeutlich die Ursache, warum Moses diese Ehe untersagen, und doch dabey jene unverwehrt laßen konnte. Nunmehr war es mir nicht möglich, länger daran zu zweifeln, daß Moses weiter keine Ehen untersagt habe, als die er ausdrücklich nennet.

Vielleicht werde ich meinen Lesern bey der Ordnung am faßlichsten, wenn ich ihnen erst blos meine Gedancken vorstellig mache, und zwar so, wie sie mit einander gestritten haben, bis ich zur völligen Gewißheit gelanget bin: nachher aber auch anderer Gedancken, die ihnen entgegen gesetzt sind, prüfe. Ich will daher erstlich die gewöhnlichen Gründe gegen die Rechnung nach Graden vorstellig machen, und anmercken, weswegen sie mich nicht völlig überzeugen konnten: zum andern die Gründe

ausführen, welche ich vor die Berechnung der Grade zu haben glaubte, dabey ich aber auch die Antwort, durch welche ich sie mir jetzt entkräfte, hinzufügen werde: so dann will ich zum dritten die beiden entscheidenden Beweise anführen, um welcher willen ich nunmehr glaube, daß Moses weiter keine Ehen, als die ausdrücklich nahmhaft gemachten, verboten hat: zuletzt sollen allerley Zweifel, die nicht bey mir entstanden sind, sondern die ich von andern gehört habe, bescheiden untersucht werden.

§. 60.

Gewöhnliche Beweise gegen die Ausdähnung der Gesetze Mosis nach Berechnung der Grade. 1) Wir haben kein Recht ein göttliches Gesetz auszudähnen. Einwendungen gegen diesen Beweiß.

Die gelindere Parthey, (denn so will ich die der Kürtze wegen nennen, die keine andern Ehen vor verboten halten, als die Moses ausdrücklich genannt hat) pflegt zuvörderst vorzuschützen: daß ein Verbot, so anderer Freyheit einschränckt, nie weiter auszudähnen sey, als die Worte lauten, und daß solches desto weniger bey einem göttlichen Verbot zu wagen sey, weil die höchste Obrigkeit unter Menschen dergleichen nicht einmahl an der Unter-Obrigkeit dulden, sondern vor einen Eingriff in die Rechte des Gesetzgebers ansehen würde. Einige setzen noch drey besondere Betrachtungen hinzu, warum dieses bey göttlichen Gesetzen, oder sonderlich bey den Gesetzen Mosis nicht angehe: sie sagen, bey ihnen müssen wir den größesten Grad der Deutlichkeit, folglich auch dieses erwarten, daß alle verbotene Fälle nahmentlich aufgezeichnet seyn werden, denn sie kommen von dem allervollkommensten Gesetzgeber her, der alle mögliche Fälle, so er verbieten wollte, auf einmahl übersahe, und aus Vergeßlichkeit nichts weglaßen konnte, das man aus Betrachtung der Ursache des Gesetzes hinzufügen müßte; und sie wurden, (wie wenigstens der seel. Herr Cantzler v. Ludewig meint) einem tummen und einfältigen Volcke vorgeschrieben, bey dem die größeste Deutlichkeit nöthig war. Auch wissen wir die Ursache dieser Gesetze nicht mit Gewißheit, daher wir sie nicht

nicht zur Auslegung derselben anwenden können, sonderlich da es willkührliche Gesetze Gottes sind.

Ich gestehe es aufrichtig, daß dieser Beweiß sonst nichts bey mir verfangen wollte, und in gewißer maßen billige ich es noch jetzt, daß ich mich durch ihn nicht habe überzeugen laßen, ob ich gleich unten anmercken werde, in welchem Fall er eine Kraft zu beweisen behält, dabey ich auch nicht ableugnen will, daß ich etwas, so andere zu Stärckung dieses Beweises anführen, und ich in den folgenden §. verspare, nicht genug erwogen hatte.

Da ich nach §. 13. die Ehe-Gesetze, oder wenigstens, das was uns davon angehet, nicht vor willkührliche Gesetze, sondern vor Stücke des Sitten-Rechtes halten mußte: und überzeugt war, daß die Ursache derselben mit Gewißheit ausfindig zu machen seyn müße (§. 31): so konnten die beiden letzten Betrachtungen bey mir nichts verfangen. Das Vorgeben aber von der großen Dummheit und Barbarey der Israeliten konnte bey mir gar keinen Eindruck machen, denn ich wußte zu sehr das Gegentheil von diesem Volcke, so damahls eben aus Aegypten, dem Sitz der Gelehrsamkeit, ausgieng, unter dem allerley Künste blüheten, und von dem wir aus eben der Zeit in den Büchern Mosis ein Denckmahl übrig haben, dem alle spätern Hebräischen Bücher an Schönheit der Schreib-Art in den so verschiedenen Gattungen derselben, und an mannigfaltiger eingestreueter Gelehrsamkeit in einer großen Entfernung nachgehen.

Ich konnte es auch nicht vor die größeste Tugend eines Gesetz-Buches halten, daß es alle mögliche Fälle so genau nahmhaft machte. Denn sollte es würcklich nicht blos in Einem sondern in allen Gesetzen so handeln, und zwar so, daß es gar nichts unbenanntes ließe, welches aus der Absicht der Gesetze zu bestimmen wäre, so würde es in einen Fehler verfallen, der fast noch größer ist, nehmlich in die Weitläufigkeit. Diese entrücket das Gesetz-Buch schlechterdings den Augen des Volcks, und bringt es blos in die Hände der Rechtslehrer, welches unter den Israeliten die Priester waren: ja auch der Richter pflegt in einem weitläufigen Gesetz-Buche nicht immer bewandert genug zu seyn,

ſondern entweder einen Auszug aus demſelben zu leſen, in welchem doch vieie einzelne Fälle weggelaßen ſeyn müßen, oder er kennet faſt blos das Herkommen. Beides iſt weit ſchlimmer, als wenn die Geſetze einige Dunckelheit haben, die ſich durch Anwendung eines gebührenden Fleiſſes heben läßt. Wenn ich nun von dem allervollkommenſten Gott das vollkommenſte Geſetz-Buch zu erwarten hätte, ſo müßte ich nicht blos auf eine Deutlichkeit dringen, die in Beſtimmung aller einzelnen Fälle beſtehen ſollte, ſondern eben ſo ſehr auf die Kürtze. Dieſe beiden Vollkommenheiten muſten ſich gleichſahm mit einander darum vertragen, wie viel auf jede geachtet werden ſollte: und da war es offenbahr, daß Moſes ſich der Kürtze ungemein befliſſen hatte.

Es kam mir auch vor, als fehlten einige darin, daß ſie von Gott eine andere Schreib-Art verlangten als von Menſchen, da er doch nicht nur einem jeden derjenigen Männer, die ſein Geiſt getrieben hat, ſeine eigene Schreib-Art, an welcher er kenntlich wird, gelaßen hat, ſondern auch wenn Gott mit den Menſchen in ihrer Sprache reden will, dieſes die gröſſeſte Vollkommenheit iſt, daß er ſo redet, wie Menſchen ordentlich zu reden pflegen, und ſeine Boten nicht zu einer davon verſchiedenen Schreib-Art nöthiget. Ich fand, daß oft von Schrift-Auslegern aus Uebereilung geleugnet wird, daß Gott ſo geredet habe, wie wir Menſchen zu thun pflegen, und daß man ſeine Worte nach eben den Regeln auslegen könne, nach denen man menſchliche Reden ausleget. Ich wünſchte daher, daß aus dieſem gantzen Beweiſe das wegbleiben möchte, was man beſonders von göttlichen Geſetzen ſagte; denn wenn auch die, ſo es vorbrachten, weiter nichts behaupteten, als dieſes, man ſolle Moſi keinen wahren Fehler des Ausdrucks und keine ſchädliche Dunckelheit Schuld geben, ſo könnte es doch in der Führung des Streits leicht weiter ausgedähnet werden, und ihn verwirren helfen.

Bey menſchlichen Geſetzen nun fand ich, daß ſie auf eine gedoppelte Art ausgeleget wurden. Einige Völcker gehen blos nach dem Buchſtaben des Geſetzes, und nicht nach der Abſicht des Geſetzgebers, z. E. die Engelländer. Die große Liebe zur Freyheit, und die Furcht, ihre Obern möchten willkührliche Auslegungen der Geſetze machen, dringet

ſie

sie dazu. Die Sache ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft, allein sie helfen einigen derselben dadurch ab, daß sie neue Gesetze machen. Indeßen bleibt doch diese, daß ihr Recht sehr weitläufig wird, und dadurch fast blos in die Hände der Advocaten gerathen muß. Bey andern Völckern ziehet man die Absicht des Gesetzgebers zu Rathe: und wenn auch in seinem Gesetze nur die Bigamie nahmentlich verboten wäre, so würde man doch den mit eben der Strafe belegen, der mehr als zwey Weiber nähme. Ich finde, daß dergleichen Auslegungen, von Unter-Obrigkeiten täglich gemacht, und nicht vor Eingriffe in die Gewalt des Gesetzgebers angesehen werden, wie doch bisweilen vorgegeben werden will. Es blieb also noch die Frage unentschieden, auf welche von beiden Arten die Ehe-Gesetze Mosis zu erklären wären, und da kam es mir vor, die übrige Kürtze seiner Gesetze stritte vor die letzte Erklärungs-Art.

Ich fand insonderheit, daß Moses öfters in seinen Gesetzen nur Ein reines oder unreines Thier nennet, und was er von demselben befiehlt, auf alle übrige ausgedähnet haben will (*). Anderswo setzet er einzelne Beyspiele deßen, was man thun oder unterlaßen soll, will aber, daß man dem Beyspiel in allen andern ähnlichen Fällen folgen soll. Es sahe z. E. ein altes Herkommen der Hebräer es vor eine Härte an, wenn Menschen oder Vieh von uns gebraucht wurden, Korn zu dröschen, Wein oder Oel zu keltern, und dergleichen mehr, ohne davon zu genießen: Daher Hiob von einem Ungerechten die Beschreibung macht: Hungrige trugen seine Garben. Zwischen ihren Mauren (in einem dunkeln Slaven-Hause) kelterte man Oel, sie traten die Kelter, und durfteten (**). Dieses gütige Herkommen, welches nicht blos dem Menschen oder Vieh Lohn oder Unterhalt zu geben befahl, sondern auch wollte, daß sie von eben der vorhandenen Frucht oder Wein etwas genießen, und ihren Appetit stillen durften, damit sie nicht durch den Anblick derselben gemartert würde, bestätiget Moses auf das nachdrücklichste, ob gleich nur in einem einzigen Beyspiel, wenn er verbitet, dem Ochsen

(*) 2 B. Mos. XXI, 33. XXII. 3. XXIII, 4. 5. 12. XXXIV, 20. XXII, 4.
(**) Cap. XXIV, 10. 11.

Ochsen der da driſchet das Maul zu verbinden (*), und Paulus ſagt uns ſelbſt, dis Geſetz ſorge nicht blos vor die Ochſen, ſondern auch vor die Menſchen.

Kam nun noch dazu, daß Moſes ausdrücklich ſeine Ehe-Geſetze unter das allgemeine Verbot zu bringen ſchien, du ſollſt dich nicht zu der nahen, die ein Stück deines Fleiſches iſt, d. i. zu deiner nahen Anverwandtin, ſo ſchien es mir allzu deutlich zu ſeyn, daß einzelne Beyſpiele der Verwandtſchaften genennet, und alle andere ähnliche Fälle darunter verſtanden würden. Es antworteten zwar die Vertheidiger der gelinden Meinung: die ausdrücklich genannten Fälle wären denen, ſo man daraus folgern wollte, nicht völlig ähnlich, denn es ſey bey ihnen ein verletzter reſpectus parentelae, der bey den andern wegfalle: wenn Titius ſeines Vaters-Schweſter heyrathe, (welches Moſes verbietet) ſo mache er ſich eine Perſon unterwürfig, die er als Mutter verehren ſollte; das geſchehe aber nicht, wenn er ſeines Bruders Tochter freye. Allein dieſe Antwort befriedigte mich nicht, weil Moſes nicht den reſpectum parentelae ſondern die nahe Verwandtſchaft nennet, und noch mehr, weil ich aus den im vierten und fünften Capitel angeführten Gründen überzeuget war, daß Moſes nicht ſo wohl um des reſpectus parentelae willen einige Ehen verboten habe, als um der Hurerey in den ganzen Familien zu wehren. Da ich nun, wiewohl fälſchlich (wie ſich unten zeigen wird) meinte, der Umgang mit des Bruders Tochter, als einer eben ſo nahen Verwandtin, ſey eben ſo vertraut geweſen, als mit des Vaters Schweſter, und niemand, der über die Ehe-Geſetze geſchrieben hatte, mir dieſen Irthum benahm, ja nicht einmahl die Frage berührte, ſo konnte ich nicht anders, als bey der ſtrengeren Auslegung bleiben, und glauben, Moſes, der des Vaters Schweſter verbiete, erlaube auch des Bruders Tochter nicht.

§. 61.

(*) 5. B. XXV, 4.

Digitized by Google

§. 61.

Was vor diesen Beweiß noch weiter gesagt werden kann: und wie er alsdenn zu beurtheilen ist.

Ich finde zweierley Betrachtungen vor mir, die von den Vertheidigern der gelindern Meinung angestellet sind, welche dem Beweise eine mehrere Kraft geben; die ich aber um die Zeit, als ich ihn vor gantz unzulänglich hielt, nicht bemercket oder erwogen habe.

Sie sagen: wenn Moses gewollt hat, daß seine Ehe-Gesetze nach einer Berechnung der Grade ausgeleget würden, so sind einige sehr unnütze Wiederhohlungen darin anzutreffen. Was brauchte er, z. E. die Ehe mit der Mutter Schwester zu verbieten, nachdem die mit des Vaters Schwester untersaget war? 3 B. Mos. XVIII, 12. 13.

Diese Anmerckung hat ihr Gewicht: doch aber würde sie allein mich noch nicht überzeugen. Denn da bey den Hebräern einige Verwandtschaften von Mutter-Seite vor genauer gehalten wurden, als die von Vater-Seite, (§. 22.) andere Völcker aber hierin gerade umgekehrt gedacht haben, wie wir aus dem Beyspiel der Lacedämonier wißen (§. 25.): so hätte die ausdrückliche Benennung beider Fälle dennoch können nöthig seyn, wenn gleich Moses wollte, daß von den nahmentlich angeführten Fällen auf andere ähnliche geschloßen würde. Doch dieses benimt der gemachten Anmerckung noch nicht alle Kraft, denn da wenigstens nach dem Herkommen unter den Hebräern die Verwandtschafften von Mutter-Seite näher waren, als von Vater Seite, und Moses des Vaters Schwester zuerst nennet, so würde die Mutter-Schwester, als eine noch nähere Verwandte, von selbst vor verboten zu achten, und also nicht zu benennen gewesen seyn, wenn Moses gewollt hätte, daß man aus den von ihm nahmentlich benannten Verwandten auf andere eben so nahe schließen sollte.

Sie sagen ferner: Moses hat seine Ehe-Gesetze zu zweien mahlen gegeben; wir finden aber in der Wiederhohlung derselben, 3 B. Mos. XX. abermahls eben dieselben Fälle benannt, die schon im 18ten Capi-

tel da geweſen waren, da doch wenn dieſes Beyſpiele von andern ähnlichen Verwandtſchaften ſeyn ſollten, es bequemer geweſen wäre, ſie abzuwechſeln, und z. E. das eine mahl zu ſetzen, du ſollſt deines Vaters Schweſter nicht heyrathen, das zweite mahl aber in der Widerlung des Bruders Tochter davor zu nennen.

Eh kommt mir dieſes jetzund gar merckwürdig vor, und ich kann kaum glauben, daß Moſes von ohngefähr nur dieſe Beyſpiele der Verwandtſchaft im dritten Grad genannt haben ſollte, wenn er auch die übrigen ungenannten mit hätte verbieten wollen. Doch wird die Betrachtung dadurch etwas geſchwächet, daß man in der Widerhohlung eines vorhin übertretenen Geſetzes Urſache haben kann, ſo nahe bey den Worten zu bleiben, als möglich iſt, um nicht das Anſehen zu haben, als gäbe man ein neues Geſetz: und daß Moſes auch ſonſt bey Widerhohlung ſolcher Geſetze, in welchen Ein Beyſpiel vor alle ſeiner Art geſetzt wird, bisweilen das erſte Beyſpiel beybehält: z. E. 2 B. Moſ. XXIII, 18. XXXIV, 26. 3 B. XIV, 21. wenn anders die Erklärung richtig iſt, die ich im 4ten Theil der Commentariorum der Societät der Wißenſchaften dieſem Geſetz gegeben habe (*). Doch muß ich auch geſtehen, daß an anderen Orten Moſes wircklich die Beyſpiele in den wiederhohlten Geſetzen ändert, z. E. 2. B. Moſ. XXIII, 4. vergl. mit 5 B. M. XXII, 1. und 2 B. Moſ. XXXIII, 5. vergl. mit 5 B. Moſ. XXII, 4.

Zu dieſem könnte ich noch eine dritte Betrachtung hinzufügen, die mir ſeit der Zeit beygefallen iſt. Es iſt offenbahr, daß nach dem Herkommen vor Moſis Zeit die Ehe mit der Niece erlaubt gehalten iſt, (§. 23. ſonderlich S. 77. 78.) und daß ihr nichts im Wege geſtanden habe, auch die Eltern, die die Heyrathen der Kinder machten, nicht die Urſache der Widrigkeit gegen dieſe Ehe gehabt haben können, die ihnen die Ehe ihrer Söhne mit der Tante unangenehm machte (§. 27): Hätte nun bey den Umſtänden des Herkommens Moſes auch die Ehe mit der Niece

(*) in der Abhandlung de legibus a Moſe eo fine latis, vt Iſraelitis Aegypti cupidis Palaeſtinam caram faceret. §. X.

Niece verbieten wollen, so ist höchst wahrscheinlich, daß er sie ausdrücklich genannt haben würde. Zum wenigsten war kein Herkommen vorhanden, durch welches sein Verbot der Tante auch auf die Niece gedeutet werden konnte: und wo man ein gantz neues Verbot macht, da ist noch mehr umständliche Deutlichkeit nöthig, als wo das Herkommen schon das Gesetz erklären hilft.

Wenn ich dieses alles zusammen nehme, so würde es noch zweifelhaft bleiben, wie die Ehe-Gesetze Mosis zu verstehen sind: denn es bleibt möglich, daß er nur die ausdrücklich genannten Basen verbietet, es könnte auch seyn, daß er sie als Beyspiele eines gantzen Grades der Verwandtschaft anführte. Das letztere wird zwar schon unwahrscheinlich, und es wird dem, der es behaupten will, die Schuldigkeit obliegen, seinen Satz zu beweisen: sonderlich da Moses sonst von den Heyrathen mit den nahen Verwandten als von einer löblichen Sache redet, und daher zu vermuthen ist, daß die Heyrath mit dieser oder jener Verwandten nicht von ihm verboten sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird. Doch alles dieses befriediget das Gewißen nicht genug, so lange die strengeren Sitten-Lehrer sagen können: wir übernehmen den Beweiß; er liegt darin, daß Moses die Gesetze unter den Titul bringt, du sollst deine nahe Anverwandte nicht heyrathen u. s. f. Diese werden nicht eher völlig widerleget werden, als bis man zeiget, daß nach der Denckungs-Art der Morgenländer die Niece nicht so nahe verwandt geachtet werde, als die Tante: und daß Moses eine Ursache gehabt haben könne, die Ehe mit dieser zu verbieten, und mit jener zu erlauben. Beides hoffe ich unten zu thun. Jetzt aber schreite ich zu den übrigen Beweisen der gelinderen Sittenlehrer wider die Berechnung der Grade fort, die mir keine Ueberzeugung zu wege gebracht haben.

§. 62.

§. 62.

2) Die Berechnung der Verwandtschaft nach Graden ist blos Römisch, und kann nicht angewandt werden, Mosis Gesetze auszulegen. Beurtheilung dieses Beweises.

Sie beruffen sich sehr darauf, die Berechnung nach Graden sey aus den Römischen Gesetzen entlehnet. Nun könne aber wol nichts ungereimter seyn, als die uhralten Gesetze Mosis nach diesem unweit neuern Recht eines ganz fremden Volckes zu erklären, und ihm die Denckungs-Art der Römischen Juristen aufzudringen.

Dieser Beweiß ist nichts weniger als entscheidend, und beynahe könnte er zum Verräther an der Sache werden, die er vertheidigen soll. Der Nahme, Grad der Verwandtschaft, und die Gewohnheit sie mit 2, 3, 4, nach den Personen zu zählen, ist von den Römischen Juristen erborget: die Sache selbst aber ist so natürlich, daß wol einem jeden, der nie ein Römisches Gesetz gelesen hat, von selbst der Gedancke einfallen kann, seines Bruders Tochter sey eben so nahe mit ihm verwandt, als seines Vaters Schwester, und wenn ihm die Heyrath mit dieser wegen der nahen Verwandtschaft verboten sey, so finde sich bey jener eben die Ursache, und er werde sie eben so wenig ehelichen dürfen.

Ich sagte: dieser Beweiß könne bey nahe zu einem Verräther werden. Denn er bringt uns natürlicher Weise auf die Frage, was doch das Arabische Herkommen, so mit dem Hebräischen Recht die nächste Verwandtschaft hatte, verordne? und da wird man sich aus dem 28sten §. erinnern, daß solches eben so wohl die Ehe mit Bruder und Schwester Töchtern, als mit des Vaters und der Mutter Schwestern untersagte. Es wird dieses einer der Zweifel wider die gelindere Erklärung der Gesetze Mosis seyn, den ich unten sorgfältig zu beantworten haben werde, (*) und an den von beiden Seiten nicht gedacht, sondern nur von einem ganz entfernten Rechte, nehmlich dem Römischen geredet ist.

§. 63.

(*) §. 68.

Digitized by Google

§. 63.

3) Die Juden haben gröſſestentheils keine Grade gezählt. Urtheil über diesen Beweiß überhaupt.

Zum dritten beruft sich die gelindere Parthey auf das Beyspiel der Juden, welche wir vor die besten Ausleger der Gesetze Mosis zu halten haben sollen, und die gröſſestentheils glauben, daß Moses die Ehen, welche nicht ausdrücklich von ihm genannt sind, auch nicht durch eine Folgerung verbiete. Dieses scheint vielen das allerwichtigste zu seyn, so zu Entscheidung der Sache beygebracht werden könne: in der That aber ist nichts, welches weniger dazu beyträgt, sowohl wegen der schlechten Beschaffenheit und Unzuverläßigkeit der Jüdischen Schrift-Erklärungen und Uberlieferungen, davon ich im ersten Haupt-Stück geredet habe, als auch, weil die Secten der Juden unter einander selbst in dieser Sache nicht einig sind, daher man aus dem was die meisten behaupten, noch nicht so zuverläßig auf ein uhraltes Herkommen schlieſſen kann. Doch werden wir Ein Beyspiel finden, so ich allerdings vor merckwürdig halte.

Ich muß aber auch, um niemanden in den ungerechten Verdacht zu bringen, als habe er sich eines schwachen und unzulänglichen Beweises bedienet, einen groſſen Unterscheid zwischen denen machen, die sich auf die Bestimmung der Juden bezogen haben. Einige bringen dieses als etwas wichtiges und entscheidendes vor: das thun aber nicht alle, sondern andere reden nur gleichsahm gezwungen davon, weil sie entweder von denen, die hier etwas entscheidendes hoffeten, befragt sind, wie doch die Juden diese Gesetze verstünden, oder weil ihnen die von der strengeren Parthey wol gar den Einwurf gemacht hatten; sie könnten kein einziges biblisches Exempel beybringen, daß eine solche, und solche Heyrath nach der Zeit der Gesetze Mosis unter dem Volcke Gottes vollzogen sey. Diese Foderung war wunderlich und ungerecht, da die Bibel gar nicht eine Geschichte von Heyrathen hat liefern wollen, sondern nur beyläufig derselben zu gedencken pflegt, und so gar in Geschlecht-Registern der Heyrathen nur selten, noch seltener aber der Ab-

kunft der Frauen Erwähnung gethan wird. Sie würde aber doch einen Verdacht zurücke laßen, als wenn dergleichen Ehen unerlaubt wären, weil man kein Bibliſches oder Jüdiſches Beyſpiel davor anführen könnte, wenn ſie gantz mit Stillſchweigen übergangen würde: um nun dieſen nicht wider ſich zu erwecken, haben ſie billig gezeiget, daß zur Zeit Chriſti in der Familie des Herodes dergleichen Ehen üblich geweſen ſind, und daß alle Rabbaniten faſt alle Ehen vor erlaubt nach Moſis Geſetze halten, die er nicht nahmentlich verboten hat.

§. 64.

Ein kurtzer Auszug deßen, was man von dem Herkommen oder Meinungen der Juden weiß. Merckliches Beyſpiel der Ehe mit des Bruders Tochter 230 Jahr vor Chriſti Geburt.

Meine Leſer werden beßer urtheilen können, wenn ich ihnen mit Vermeidung aller Weitläufigkeit das in einem Auszuge vorlege, was man von den Juden und ihrem Herkommen ſagen kann. Was von der Familie des Herodes darin vorkommt, hat man, wie leicht zu erachten aus Joſepho genommen: von den Meinungen und Erklärungen der Rabbaniten und Karaiten aber hat Spencer in den erſten Capiteln des erſten Buchs ſeiner Vxor Hebraica am ausführlichſten gehandelt. Aus ihm haben die übrigen geſchöpft, und zwar mit Recht, denn er iſt in dieſer Materie der Haupt-Schriftſteller: es iſt aber nicht ſtets auf eine unpartheyiſche Weiſe geſchehen, ſondern mancher hat weggelaßen, was nicht in ſeinen Kram dienete, daher es nicht unnütz ſeyn wird, wenn ich abermahls das wichtige aus ihm in einen deutlichen Auszug bringe.

In der Familie Herodis finden wir folgende hieher gehörige Heyrathen, welche ich nicht nöthig gehabt habe zu ſammlen, weil ſolches vor mir von andern geſchehen iſt. Herodes der Große hatte ſowohl ſeines Bruders als ſeiner Mutter Tochter in der Ehe (*); ſein Sohn, Herodes Philippus, hatte die Herodias, ſeines Bruders Ariſtobuli Tochter

(*) Joſephus Ant. l. XVII, c. I. §. 3.

ter (welche ihm nachher sein anderer Bruder abspänstig machte) geheyrathet (*), und Philippus der Vierfürst von Trachonitis die Tochter seines Bruders, des vorhin genannten Herodes Philippus, Nahmens Salome (**).

Man führt noch ein anderes älteres Beyspiel aus Josepho an, da Joseph der Sohn Tobiä, seines Bruders Solymius Tochter geheyrathet hat (***): welches in dem gantzen Zusammenhange der Geschichte noch stärcker beweiset, daß man schon damahls, und also ohngefähr 230. Jahre vor Christi Geburt nicht das geringste Bedencken bey der Ehe mit des Bruders Tochter gehabt habe: daher ich dieses vor das allerwichtigste halte, so man aus den Jüdischen Alterthümern aufbringen kann. Die Sache verhielt sich folgender maßen. Joseph verliebte sich in eine schöne und wohlgeschmückte heidnische Täntzerin, die er gesehen hatte, als er bey dem Könige von Aegypten Ptolemäus Evergetes speisete, so sehr, daß er der Liebe nicht widerstehen konnte. Weil aber die Heyrath mit einer Heidin dem Gesetz Mosis zuwider war, so klagte er seine Pein seinem Bruder Solymius, und bat ihn, er möchte auf ein Mittel dencken, daß er der Täntzerin auf eine geheimere Weise theilhaftig werden möchte. Dieser versprach es: schmückte aber seine eigene Tochter auf das beste aus, und brachte sie des Abends in seines Bruders Bette, der im Trunck sie vor die Täntzerin ansahe, und seine Begierde an ihr sättigte. Nachdem dieses mehrere Abende geschehen war, so ward Joseph besorgt, daß es ihm, wenn es Folgen hätte, die Ungnade des Königes und wol gar den Tod zuziehen könnte, und entdeckte diese Furcht gleichfalls seinem Bruder. Dieser antwortete ihm: er solle nicht besorgt sey; denn er könne der Person, die er bey sich gehabt habe, sicher genießen, ja sie heyrathen; denn er habe ihn so lieb gehabt, daß er seine eigene Tochter seinem Willen Preis gegeben habe, um nicht zuzugeben, daß er in Schande geriethe. Darauf heyrathete Joseph diese seine Bruders-Tochter, nachdem er ihm vor eine so große brüderliche

(*) Iosephus Ant. l. XVIII. c. V. §. 1.
(**) l. XVIII. c. V. §. 4.
(***) l. XII. c. IV. §. 6.

liche Liebe verbindlich gedancket hatte. Es ist hier offenbahr, daß der Bruder nichts bedenckliches, nichts wider das Gesetz Mosis in einer solchen Ehe finden mußte, denn er gebrauchte sie zum Mittel, seinen Bruder von der Uebertretung des Gesetzes durch die Ehe mit einer Heiden abzuhalten.

Man könnte nunmehr nach einem so alten Beyspiel ziemlich gleichgültig dabey seyn, was die Juden nach der Zeit Christi von den Ehe-Gesetzen Mosis vor Gedancken geheget haben. Sie theilen sich bekannter maßen in zwey große Secten, nehmlich die Rabbaniten, welche die Aufsätze der Aeltesten, so im Thalmud gesammlet sind, annehmen und verehren, und hierin den Pharisäern, die jeder aus dem N. T. kennet, und ihren Schriftgelehrten am nächsten kommen: und die Karaiten, die sich blos an die Bibel halten, dabey aber nicht nur den Buchstaben derselben, sondern auch das, was sich ihrer Meinung nach durch eine richtige Folge daraus herleiten läßt, als göttliche Befehle befolgen. Diese sind zwar nicht Sadducäer, aber sie kommen doch in Verwerfung der Traditionen mit der alten Secte der Sadducäer überein.

Die ersten nehmlich die Rabbaniten, sind diesesmahl die gelindesten: doch das findet sich auch bisweilen sonst außer unserm Falle. Sie glauben, Moses habe weiter keine Ehen verboten, als die er ausdrücklich nennet: doch machen sie davon drey Ausnahmen, denn sie halten die Ehen eines Vaters mit seiner Tochter, desgleichen die mit der Mutter des Schwieger-Vaters oder der Schwieger-Mutter, auch nach Mosis Gesetz vor unterfaget, obgleich nichts von ihnen geschrieben stehet. Außer diesem machen sie noch, wie sie es nennen, eine Umzäumung um das Gesetz, das ist, sie verbieten viele Ehen, von denen sie gestehen, daß Moses sie nicht verboten habe, von denen man sich aber blos aus Gehorsam gegen die Aufsätze der Aeltesten enthalten soll, welche sie dem Gesetz zur Vormauer verordnet haben, damit dieses desto weniger übertreten werden möge. Einige von diesen Aufsätzen sind von der Art, daß freylich weder Moses noch irgend ein vernünftiger Gesetzgeber sie verbieten wird, weil sie sich von selbst verbieten: z. E. daß niemand seines Vaters Gros-Mutter, oder seine Uhrenckelin freyen solle: andere gehören unter die Ehefälle, über welche unsere Gottes- und Rechts-

Gelehrten

lehrten streitig sind; als des Mutter-Bruders Witwe die Moses nicht nahmentlich untersaget hat, sondern nur die Witwe des Vater-Bruders. Hingegen sind bey ihnen die Fälle, über die am meisten gestritten wird, nehmlich die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, und mit der Schwester oder Bruders Tochter, weder nach göttlichem Gesetz, noch nach den Aufsätzen der Aeltesten untersaget. Daß dieses eben kein vernünftiges, und wohl an einander hängendes System sey, wird ohne mein Erinnern in die Augen fallen: sie hätten daher die Lob-Sprüche nicht verdient, welche ihnen bisweilen einige Christen von der gelinderen Seite nicht ohne Verdacht einiger Partheylichkeit gegeben haben,

Die Karaiten hingegen, welche die von Christo mit so großem Nachdruck bestrittenen Aufsätze der Aeltesten gleichfalls verwerfen, treten dieses mahl zu dem Hauffen der strengeren Sitten-Lehrer, und wollen, daß man aus Mosis Ehe-Gesetzen fernere Schlüße machen solle. Nur theilen sie sich wider in zwey Hauffen, die darüber uneins sind, ob man auch auf die Folgen, die man aus Mosis Worten gezogen hat, wider neue Folgen bauen könne, oder nicht. Ein Streit der zu verworren wird, als daß ich meine Leser, denen ich weiter nichts als einen recht kurtzen Auszug gedrohet habe, damit bemühen wollte: sonderlich da ich schon oben erinnert habe, wo man sich weiter Raths erhohlen könne,

Wer von denen Juden, die unter uns wohnen, weiß, daß sie Rabbaniten sind, und den Thalmud annehmen, der wird nicht erst von mir dürfen benachrichtiget werden, daß sie die Ehen, über die gestritten wird, nach dem Gesetz Mosis vor erlaubt achten. Ihr Ansehen aber ist gar von keiner Wichtigkeit, und sie verdienen nicht einmahl genannt zu werden, wenn man vorhin die Lehre des Thalmuds angeführet hat.

§. 65.

Urtheil über den Theil dieses Beweises, der von der Beystimmung der Rabbaniten hergenommen wird.

Ich habe schon vorhin gesagt, warum der Beweiß, der von der Beystimmung der Rabbaniten hergenommen wird, bey mir keinen großen Ein-

druck gemacht hat. Ueberhaupt sind die Traditionen derselben so unzuverläßig, und rühren ursprünglich großentheils von so unwißenden, abergläubischen, und doch wol leichtsinnigen Sitten-Lehrern her, daß ihr Ansehen von keinem Gewichte seyn kann. Wir wißen, daß sie in andern Stücken Erklärungen über das Gesetz Mosis gemacht haben, die wol gar den Meineid erlaubeten: was können wir zu den Sitten-Lehrern vor ein Zutrauen faßen?

Ueber das scheinen sie auch mit einer Hand zu nehmen, was sie mit der andern geben. Sie wollen doch außer der Tochter, (denn mit der hat es, wie ich unten zu zeigen hoffe, eine gantz andere Beschaffenheit) noch zwey andere Personen, nehmlich die beiden Gros-Schwieger-Mütter vermittelst einer Folge vor verboten, und zwar von Mose vor verboten ausgeben, und schwächen dadurch den Satz, den sie selbst zum Grunde legen. Wenn sie allerley andere Ehen, nicht zwar als aus Mosis Gesetz, aber doch als nach Aufsätzen der Alten verbieten, so laßen sie dadurch stets den Verdacht bey mir übrig, als könnten diese Aufsätze der Alten aus einer noch ältern Erklärung der Gesetze Mosis gefloßen seyn: und denn würde das Ansehen der Rabbaniten gerade wider die gelindere Parthey dienen, die es vor sich anführet. Es würde ihr dabey wenig zu statten kommen, daß die drey Ehen, über die am meisten gestritten wird, von den Rabbaniten nach dem göttlichen Gesetze, und nach den Aufsätzen der Alten erlaubt geachtet werden: denn hat man einmahl mit Recht angefangen Folgen aus Mosis Worten zu ziehen, und nicht einzelne Fälle, sondern Grade vor verboten zu achten, so wird man gantz durchgehen müßen, so weit einen die Folgen leiten, wenn man nicht eine besondere Ursache der Ausnahme anzugeben weiß, welches ich unten zu thun hoffe.

Hingegen hat die strengere Parthey unter den Christen eben so wenig Ursache, sich über die Bestimmung der Karaiten zu freuen. Was sie sagen ist eine Meinung, die aber nichts beweiset, sondern geprüfet werden muß. Wer sich auf Meinungen der Juden beziehet, der thut es, weil er in den Gedancken stehet, daß sie ihm eine uhralte Tradition aufbehalten haben: da nun aber die Karaiten ihre Meinung nicht auf

eine

eine Tradition sondern blos auf Schlüße aus Mosis Worten zu bauen vorgeben, so fällt auch der Schein weg, als wären ihre Gedancken und Meinungen zu Auslegungs-Mitteln der Bibel zu gebrauchen. Wir müßen die Schlüße prüfen, die sie aus Mose machen, und ihnen nicht mehr glauben, als was sie beweisen.

§. 66.

Urtheil über den zweiten Theil des Beweises, der von den Beyspielen der Herodischen Familie hergenommen ist. Untersuchung ob Johannes der Täuffer die Frage von der Ehe mit des Bruders Tochter entschieden habe.

Die Beyspiele der Herodischen Familie scheinen zwar von etwas mehrerer Wichtigkeit zu seyn, weil sie älter sind als die Uhrkunden, die wir von Rabbaniten und Karaiten aufweisen können. Allein das Betragen dieser Familie ist sonst so unerbaulich, daß es den Einfluß schwächet, den ihr Exempel auch nur in die Frage haben kann, was zu ihrer Zeit vor Recht gehalten sey. Jedoch es bekommt dadurch wider einiges neue Gewichte, daß Josephus die von ihm angeführten Heyrathen mit keinem Worte tadelt: die gröste Stärcke aber erhält es von dem weit ältern Beyspiel des Josephs des Sohns Tobiä.

Ich erinnere mich in den Schriften eines sehr gelehrten und scharfsinnigen Mannes eine Anmerckung gelesen zu haben, welche das eine Beyspiel aus Herodis Familie, nehmlich die Heyrath Herodis Philippi mit der Herodias, der Tochter seines Bruders Aristobuli, auf einmahl zu einem entscheidenden und unwiedersprechlichen Beweise vor die Rechtmäßigkeit dieser Heyrath zu erheben schien. Er schließt so: als Herodes der Vierfürst von Galiläa, seinem Bruder Herodes Philippus die Herodias genommen und geheyrathet hatte, sprach Johannes der Täufer zu ihm: es ist nicht recht, daß du **deines Bruders Weib** habest: Matth. XIIII, 4. Marc. VI, 18. Luc. III, 19. Er macht ihm nicht nur den Vorwurf nicht, daß sie zugleich seines Bruders Aristobuli Tochter sey, sondern er erkennet sie auch vor die rechtmäßige Gemahlin

ihres andern Vater-Bruders, des Herodes Philippus: folglich muß dieſe Heyrath erlaubt geweſen ſeyn.

Der Gedancke wird vielen Beyfall finden: er hat mich aber nicht befriediget. Denn wenn auch gleich die Herodias dem Philippus wirklich zu nahe verwandt, wenn ſie auch (um eine nahmentlich verbotene Verwandtſchaft zu nennen) ſeine Vaters-Schweſter geweſen wäre, ſo müßte ſie doch nach einmahl vollzogener Heyrath vor ſeine Frau angeſehen werden, und hätte nicht von ihm geſchieden werden dürfen, wie ich unten §. 101. 102. aus dem Beyſpiel der Sara, und aus den Geſetzen Moſis ſelbſt zeigen will. Ich kann dieſes deſto eher hier zum voraus ſetzen, weil ich gefunden habe, daß eben dieſer gelehrte Mann an einem andern Orte aus den Geſetzen Moſis 3 B. Moſ. XX, 20. 21. billig geſchloſſen hat, wenn auch unter den Israeliten die unerlaubte Ehe mit des eigenen, oder des Vaters Bruders Witwe, einmahl vollzogen geweſen ſey, Moſes ſie nicht getrennet, ſonder vor gültig geachtet habe. Daß aber in dem kurtzen Auszuge aus Johannis Straf-Rede nicht geſagt wird: **es iſt nicht recht, daß du deines Bruders Weib habeſt, ſo noch dazu die Tochter eines andern Bruders iſt**: iſt nicht entſcheidend. Wer die Ehe mit des Bruders Tochter vor unerlaubt hält, wird antworten können: das gröſſere Verbrechen verdunckele hier das kleinere; Zudem möge Johannes wol noch viel mehr geſagt haben, als in einem ſo kurtzen Auszuge vorkomme.

§. 67.

Urtheil über das Beyſpiel Joſephs des Sohns Tobiä. Es iſt von Wichtigkeit, obgleich noch nicht entſcheidend.

Wenn mir etwas von Jüdiſchen Exempeln wichtig und überzeugend ſcheint, ſo iſt es das, was wir S. 199. von der Heyrath Joſephs des Sohns Tobiä gehabt haben. Es iſt unleugbar, daß damahls dieſe Ehe vor erlaubt gehalten ſeyn muß, ſie kam auch nicht einmahl durch eine Tradition oder Aufſatz der Aelteſten gleichſahm einen ſchwartzen Fleck bekommen haben, ſondern ſie ward vor vollkommen lobenswürdig geach-

geachtet. Alle Traditionen der Rabbaniten, alle älteste Lehr-Sätze der uns bekannten Karaiten, sind dagegen sehr jung: wenn man aus dem ältesten Herkommen der Juden die Gesetze Mosis erklären will, so gelten sie zusammen genommen nicht so viel als dis einzige Beyspiel, und müßen ihm nachstehen, wenn sie ihm irgend worin gerade zu, oder mittelbahr widersprechen. Die Ehe ist nicht länger als 200. Jahr nach Malachiä und Nehemiä Zeit vollzogen, und nicht völlig so lange (etwan 170 oder 150 Jahre) nach Endigung der Bücher der Chronick, die 1 Chron. III, 19-24. das siebente Geschlecht von Sorobabel aufgezeichnet haben, und daher nicht wohl früher, als 380. bis 400. Jahre vor Christi Geburt geendiget seyn können.

Es ist also zum wenigsten das älteste Herkommen der Juden, von dem wir einige Nachricht haben, den gelindern Sitten-Lehrern günstig: und die andere Parthey ist schuldig, wichtige Gründe anzubringen, warum sie von dieser ältesten Auslegungs-Art abgehet, welche man noch vor der großen Verderbung der Sitten-Lehre unter den Juden, wider die Christus eifert, befolget hat. Indeßen ist doch der Beweiß nicht entscheidend, und würde mich im Zweifel gelaßen haben, weil, wie ich im 8ten und folgenden Paragraphen bemercket habe, das uhralte Herkommen und Sitten der Juden, so allein entscheidend seyn könnte, in der Babylonischen Gefangenschaft verlohren gegangen ist; ja schon vor derselben manche Gesetze Mosis so häuffig übertreten wurden, daß sie außer Gebrauch gekommen sind. Es beruhiget mich auch nicht, wenn man mich darauf verweisen wollte, daß nach der Babylonischen Gefangenschaft mehrere Propheten gelebet haben, die solche Ehen nie würden geduldet, sondern sie frühzeitig genug durch ihre Straf-Predigten außer Gewohnheit gebracht haben, wenn sie mit dem Gesetz Mosis gestritten hätten. Denn

1.) in anderthalb hundert bis zwey hundert Jahren nach der Zeit dieser Propheten können genug neue Misbräuche unter den Juden eingeschlichen seyn, und man kann etwas deswegen noch nicht billigen, oder vor eine von den Propheten gebilligte Sache halten, weil es hundert und funfzig Jahr nach ihrem Tode ohne einige Widerrede üblich gewesen ist.

2.) Selbst in der Zeit vor der Babyloniſchen Gefangenſchaft ſind Geſetze Moſis außer Gebrauch gekommen, da doch ſolches die rechte Zeit der Propheten war: ja Dinge, wider die ſie geeifert haben, z. E. die unterlaßene Beobachtung des Sabbath-Jahres, haben ſie nicht heben können.

3.) Ein Prophete iſt blos in demjenigen untrüglich, was ihm Gott zu predigen und zu ſchreiben aufträgt: außer dem aber kann er ſo wohl irren, als andere Menſchen. Es iſt daher möglich, daß ein Prophet zu einer Zeit lebet, wo dieſe und jene ſündliche Sache vor erlaubt gehalten wird, ohne ſie zu beſtrafen. Er kann ſie ſelbſt vor erlaubt halten, ſo wie Abraham, der doch auch ein Prophet war, die Vielweiberey, oder die ſchädliche Lüge, dadurch er die Sara dem Pharao überlaßen wollte. Alles was daraus folget, wenn er ſie nicht beſtraft, iſt, daß Gott, der ſo viele Unwißenheits-Sünden duldet, ihm keine beſondere Straf-Predigt gegen eine ſolche Sünde eingegeben hat.

§. 68.

Dieſes Beyſpiel kann indeßen einer gegenſeitigen Vermuthung, die ſich auf das Herkommen unter den Arabern gründet, das Gegengewicht halten.

Der wichtigſte Gebrauch, den ich von dem Beyſpiel Joſephs des Sohns Tobias machen kann, iſt, daß ich es gegen ein anderes günſtiges Vorurtheil aus den Sitten der morgenländiſchen Völcker abwäge, welches die ſtrengere Parthey vor ſich gebrauchen könnte, und daß beide alsdenn die Wage-Schalen ſo zu reden in einem Gleichgewicht erhalten, bis ihnen andere wichtigere Gründe einen deutlichen Ausſchlag geben.

Meine Leſer werden ſich vielleicht aus dem 28ſten §. erinnern, daß das Herkommen der Araber, welches Muhammed bekräftiget hat, auch die Bruders- und Schweſter-Töchter unterſagte: und da ſonſt dieſes Volck ſo viele Aehnlichkeit der Sitten mit den Iſraeliten hat, und ſein

Herkom-

Herkommen und Gebräuche bis auf Muhammeds Zeit weniger geändert ſind, als der Juden ihre, weil es weder ſo oft von andern Völckern unter den Fuß gebracht, noch aus ſeinem Lande vertrieben iſt: ſo gäbe dieſes eine nicht unwahrſcheinliche Vermuthung, daß die Geſetze Moſis auch ſo erkläret werden müßten, daß ein Verbot der Bruders- und Schweſter-Töchter heraus komme.

Es iſt dis zwar keine Vermuthung von ſehr beträchtlicher Stärcke: und ich habe ſchon im 28ſten § einiges dagegen erinnert. Bleibt ihr indeßen noch einige Wahrſcheinlichkeit übrig, ſo wird dieſe, wo nicht überwogen, doch durch ein gleiches Gewicht aufgehoben, wenn ich dem Herkommen der Araber, die blos Brüder der Iſraeliten waren, und nie das Geſetz Moſis, ſondern ihre eigenen alten Gebräuche befolgeten, ein Jüdiſches Herkommen, ſo um 850. Jahre älter iſt als der Coran, entgegen ſetze. Ich kann noch hinzuſetzen, daß wenn man von der Stelle des Korans, Sur. XXXIII. 49. nicht die gewöhnliche Erklärung der Muhammedaner, ſondern die, ſo einem zuerſt bey Leſung der Worte einfallen muß, annehmen wollte, das Herkommen der Araber Anfangs ſo weit gegangen iſt, auch Geſchwiſter-Kindern die Ehe zu verbieten: denn dieſe nachher allen Gläubigen verſtattete Ehe wird dort dem Propheten noch als ein Vorrecht vor andern erlaubet. In ſolchem Falle aber würde das Arabiſche Ehe-Herkommen vor verwandt mit den Römiſchen Geſetzen, und vor eine Nachahmung derſelben gehalten, und gar nicht gebraucht werden können, die viel gelindern Geſetze Moſis darnach zu erklären.

§. 69.

4) Bey der Ehe mit des Bruders und der Schweſter Tochter wird der *reſpectus parentelae* nicht verletzt. Urtheil über dieſen Beweiß.

Das wichtigſte, darauf ſich die gelindere Parthey beruffet, ſchiene wohl zu ſeyn, daß bey den von Moſe nicht berührten Verwandtſchaften die Urſache wegfalle, die ihn zu Gebung ſeiner Ehe-Geſetze bewogen hat, nehmlich der verletzte reſpectus parentelae. Wenn ich meines Vaters

Schwe-

Schweſter, der ich um meines Vaters Willen Ehrerbietung ſchuldig bin, mir als Frau unterwürfig mache, ſo erzeige ich ihr künftig nicht mehr die Ehrerbietung die die Verhältniß der Geburt erfoderte: wenn ich hingegen meiner Schweſter Tochter heyrathe, die mich als Vater ehren ſollte, ſo verletze ich keine Pflicht der Verwandtſchaft, ſondern handle ihr eben gemäß.

Warum mich dieſer Beweiß gar nicht hat rühren können, und auch noch nicht rühret, wird aus dem erinnerlich ſeyn, was ich im 36- bis 42ſten §. geſchrieben habe, darin ich behauptete, der reſpectus parentelae ſey nicht die Haupt-Urſache der Ehe-Geſetze Moſis: und wenn er ja die Ehen mit der Eltern Schweſter vor der Zeit Moſis ungewöhnlich gemacht habe, ſo ſey er doch nur auf die Ehen gegangen, die bey Lebzeiten der Eltern mit deren Schweſter vollzogen wurden, dahingegen Moſes dieſe Ehe überall verbietet. Er thut aber auch denen nicht einmahl ein Gnügen, welche den Grund der Ehe-Geſetze im reſpectu parentelae ſuchen. Denn Moſes verbietet die Ehe mit des Vaters Bruders Witwe ausdrücklich (*), nennet aber die Witwe des Bruders der Mutter nicht: folglich können die, welche die Ehe-Verbote nicht über den Buchſtaben der Geſetze Moſis ausdähnen wollen, dieſe Ehe nicht anders als vor erlaubt halten; und ich ſehe ſie auch jetzt allerdings davor an: Allein der reſpectus parentelae gegen meiner Mutter Bruders Witwe, iſt doch eben der, als gegen meines Vaters Bruders Witwe. Da ſich nun dieſe vorgegebene Urſache, warum Moſes einige Baſen verboten, andere aber die eben ſo nahe ſind, nicht verboten haben ſoll, nur auf einige Fälle ſchickt, nicht aber auf alle, ſo werden wir ſie ſchwerlich annehmen können.

So weit werde ich indeßen dieſe Anmerckung im künfftigen brauchen können, daß ſie mir ein ſo genanntes argumentum κατ' ἄνθρωπον gegen die an die Hand giebt, die den reſpectum parentelae annehmen, oder beßer zu reden, daß ſie mir dient, einem Einwurf zu begegnen, den mir ſolche, die mit dem Inhalt des fünften Capitels noch nicht friedlich ſind, gegen das machen könnten, was ich im 81ſten §. ſchreiben werde. Ich will ſie zu dieſem Gebrauch gleichſahm bey Seite legen, und verwahrlich aufbehalten: meine Leſer belieben ein gleiches mit mir zu thun.

§. 70.

(*) 3 B. Moſ. XVIII, 14.

Digitized by Google

§. 70.

Beweiſe vor die Berechnung der Grade. 1) Moſes verbietet die Ehen wegen der nahen Verwandtſchaft, folglich werden ihm auch die nicht nahmhaft gemachten Ehen, bey denen die Verwandtſchaft eben ſo nahe iſt, verhaßt ſeyn.

Wer ſich die Mühe nimt, das noch einmahl unpartheyiſch zu überdencken, was von den bisher angeführten gewöhnlichen vier Beweiſen vor die gelindere Meynung wircklich Stich hält, der wird mit mir darin einſtimmig ſeyn, daß es zu einem nicht unbeträchtlichen Grad der Wahrſcheinlichkeit ſteige. Allein die Wahrſcheinlichkeit die eine moraliſche Gewißheit ausmacht, (und weniger wollten wir doch wol in Gewißens-Sachen nicht gern haben) wird er ſchwerlich dabey finden: noch weniger aber wird er es mir verdencken, daß ich mich, ehe ich zur Einſicht von ſtärckeren Beweiſen gelangete, dieſen Beweiſen nicht habe gefangen geben können, ſo bald er hört, was vor wichtige Gründe mir gegen die gelindere Meinung, und vor die Berechnung der Grade, im Gemüthe waren. Ich habe ſie am Ende des Jahrs 1753. in meinen Hebräiſchen Antiquitäten S. 34. kurtz entworfen, und will ſie hier deutlicher vorſtellig machen, jedoch ſo, daß ich die Antwort, welche ich mir jetzund darauf gebe, ſogleich hinzu thue.

Der erſte und bekannteſte, der faſt in jedem Reſponſo vor oder wider eine ſolche Heyrath vorgetragen wird, hoffentlich aber dadurch nichts an ſeiner Kraft zu beweiſen verlieret, daß man ihn ſo oft gebraucht, und beynahe verbraucht, und eben ſo oft zu widerlegen getrachtet hat, iſt folgender:

Moſes verbietet nicht nur, daß man die und die Perſonen nicht heyrathen ſolle, ſondern er ſetzt auch die Urſache des Verbotes hinzu, nehmlich weil ſie unſer Fleiſch, das iſt, unſere nächſten Verwandten ſind. Wo ſich nun eben die Urſache findet, da muß ich glauben, daß Moſi die Ehe eben ſo verhaßt geweſen ſey, als die, welche er nennet: und wenn er mir ſaget, du ſollſt deines Vaters Schwiegerin nicht heyrathen, denn ſie iſt zu nahe mit dir verwandt, ſo ſetzt er ſie

mir zu einem Exempel, daraus ich abnehmen ſoll, daß ich auch andere eben ſo nahe Verwandte, z. E. meiner Mutter Schwiegerin nicht heyrathen dürfe. Hätte er die Urſache nicht hinzugethan, warum er dieſe und jene Ehe verböte, ſo wäre ich vielleicht berechtiget, mich um dieſelbe nicht zu bekümmern: da er mir aber die Urſache nennet, und ſchreibet, es ſey die nahe Verwandtſchaft, ſo bin ich ſchuldig weiter zu ſchließen, und der Geſetzgeber, der ſein Geſetz vernünftigen Leuten gab, hat als gewiß zum voraus geſetzt, daß es ein jeder thun würde.

Dieſer Einwurf, deßen hinlängliche oder wenigſtens mich beruhigende Beantwortung ich bisher in den Reſponſis vergeblich geſucht habe, wird bisweilen mehrerer Deutlichkeit wegen auf dieſe Art vorgeſtellet. Wenn Moſes ſagt: du ſollſt die und die (z. E. deines Vaters Schweſter) nicht heyrathen, denn ſie iſt dir zu nahe verwandt, ſo laßt ſich dieſe Rede in einen Vernunft-Schluß auflöſen, welcher alſo lautet:

Welche mit dir ſehr nahe verwandt iſt, die darfſt du nicht heyrathen:
Nun aber iſt deines Vaters Schweſter ſehr nahe mit dir verwandt:
Folglich darfſt du ſie nicht heyrathen.

Mit eben demſelben Recht aber, mit welchem in der Minore des Vaters Schweſter genannt iſt, kann ich auch die eben ſo nahe verwandte Bruders-Tochter hinein rücken: es folgt daher aus der von Moſe zum vorausgeſetzten Propoſitione majore oder allgemeinerem Satz, eben ſo unumſtößlich als das klare Wort der Geſetze Moſis, auch dieſes:

Nun aber iſt deines Bruders Tochter ſehr nahe mit dir verwandt:
Folglich darfſt du ſie nicht heyrathen.

Wer wird es leugnen, daß meines Bruders Tochter eben ſo nahe mit mir verwandt iſt, als meines Vaters Schweſter? Sehr nahe verwandt muß bey Moſe eine beſtimmte Bedeutung haben: welche die ſey, das ſehe ich aus dem von Moſe ſelbſt darunter geſetzten Exempel, aus demſelben.

Digitized by Google

selben werde ich aber überzeuget, daß auch die eben so nahe verwandte Bruders Tochter mit unter die bestimmte Bedeutung gehöre, welche Moses dem Wort, sehr nahe verwandt, giebt.

Diese Vorstellungs-Art wird nichts dabey verlieren, sondern vielmehr gewinnen, wenn ich die Redens-Art Mosis selbst, so wie ich sie §. 70. erkläret habe, beybehalte. Wenn Moses sagt:

> Deines Vaters Schwester ist ein Stück deines Fleisches (*): Folglich sollst du sie nicht heyrathen!

so liegt offenbahr die Major propositio zum Grunde:

> Welche ein Stück deines Fleisches ist, die sollst du nicht heyrathen.

und ich kann, ja ich muß mit eben dem Recht diesen Schluß aus der majore propositione machen:

> Nun ist deines Bruders Tochter ein Stück deines Fleisches: Folglich darfst du sie nicht heyrathen.

Bey mir mußte dieser Beweiß noch von einer größeren Kraft seyn, ehe ich den unentdeckten Fehler deßelben einsahe, als bey vielen andern, die ihn führen. Denn da ich die Ursache des Verbots der Heyrath in die nächste Freundschaft darin suchte, daß der frühen Verführung der Weg verleget werden sollte, so konnte ich es mir selbst ohnmöglich verbergen, daß die Ursache bey gleich nahen Verwandtschaften gleich starck sey. So viele Gelegenheiten die Manns-Person hat, ihres Vaters Schwester zu verführen, so viele und ehe noch mehrere hat sie auch, ihres Bruders Tochter zu verführen: und das Alter dieser letztern wird weit öfter den Verführer reitzen, und die unerfahrne Frauens-Person der Gefahr Preis geben. Ist nun jene Ehe verboten, um der Verführung vorzubeugen, so ist diese noch viel mehr zu verbieten: und der weise, der göttliche Gesetzgeber, Moses, wird gewollt haben, daß man hier nicht blos vom

(*) 3 B. Mos. XX, 19.

vom gleichen Falle auf einen andern gleichem Fall, ſondern gar vom geringern auf das größere ſchließen ſolle.

Ich hoffe, ich habe den Einwurf in ſeiner gantzen Stärcke vorgeſtellet, und wol noch ein und das andere vor ihn geſagt, was ſonſt die Vertheidiger der ſtrengeren Meinung unbemerckt gelaßen haben: deſto ehe werden ſie es mir verzeihen, wenn ich nach dieſer Probe der Unpartheylichkeit von ihnen zu der gelindern Seite übergehe. Glauben ſie am Ende, und nach Anhörung meiner Gründe, daß ich fehle, ſo wißen ſie nunmehr, daß es blos ein Fehler des Verſtandes und nicht des Willens iſt, und daß nicht Schmeicheley, nicht die Begierde, denen zu gefallen zu ſchreiben, die ſolche Ehen vorhaben, ſondern blos meine Einſicht, von ihnen angeklagt werden müße. Vielleicht aber bin ich ſo glücklich, von einigen unter ihnen gar nicht angeklagt zu werden, ſondern ſie mit mir der glimpflichern Parthey zuzuführen.

§. 71.

Unzulängliche Beantwortung dieſes Beweiſes.

An dieſe Parthey, zu der ich jetzt trete, wage ich auch ſo gleich die Bitte, daß ſie bey ſo wichtigen und ſcheinbaren Gründen, es keinem der ſtrengeren Sitten-Lehrer verübeln, und es ihm weder zur Schwäche des Verſtandes noch zum Eigenſinn auslegen wollen, wenn er nach Leſung allerley Bedencken vor und wider die Sache, bey der Berechnung der Grade geblieben iſt. Sie wollen ſelbſt die Antworten überdencken, die man auf dieſen Einwurf zu geben pflegte, und denn urtheilen, ob dieſe allein im Stande waren, ein Gewißen, daß die Sünde vor das höchſte Uebel ſchätzt zu befriedigen.

Einige wurden von dem Einwurf ſo weit getrieben, daß ſie wider alle Wahrſcheinlichkeit vorgaben, wir hätten uns gar nicht um die Urſache zu bekümmern, warum Moſes einige Ehen verboten habe: denn er ſetze ſelbſt keine Urſache dazu, als nur dieſe: ich bin der HErr. Wem mußte dis nicht die gelindere Meinung verdächtig machen: da Moſes ausdrücklich die nahe Verwandtſchaft nennet, und alſo, wo dieſe Urſache

sache gleich starck vorhanden ist, auch das Gesetz gelten muß? Wie konnte es mich bey den Gedancken überzeugen die ich §. 31. geäußert habe, daß nehmlich die Ursache, warum die Verwandtschaft einem Ehe-Bündniß entgegen stehet, sich leichte und mit Gewißheit müße ausfindig machen laßen: sonderlich da sich von den Worten, Ich bin Jehova euer Gott, die im Deutschen gar unrichtig lauten, ich bin der HErr euer Gott, eine gantz andere, im 15ten §. angezeigte Deutung ergiebt, in welcher sie den Ehe-Verboten vorgesetzt sind. Doch diese Einwendung rührt von Männern her, die die Worte Mosis nicht in der Grund-Sprache lesen konnten: denn sonst würden sie gesehen haben, daß im Grund-Text nichts weniger als der harte und gebieterische Eingang eines Gesetzes, um deßen Ursachen der Unterthan sich nicht bekümmern soll, ich bin der HErr, anzutreffen sey, indem das Wort, Jehova, gantz und gar nicht HErr heißet, obgleich die Griechischen Dollmätscher, denen andere hierin nachgefolget sind, es so übersetzt haben, weil die Juden aus Ehrfurcht gegen den Nahmen Jehova ihn nicht aussprechen, sondern dafür Adonai, oder HErr, sagen.

Andere haben vermuthet, es möge etwas, so den Beweiß der strengern Parthey entkräfte, in denen Worten Scheer Basar liegen: doch das fällt weg, nachdem ich oben (*) die Abstammung und eigentliche Bedeutung dieser Redens-Art gezeiget habe. Sie ist so viel als ein Stück unsers Fleisches, und begreifft solche unter sich, die von einander, oder von einem gemeinschaftlichen Vater oder Mutter abstammen, vielleicht auch die so mit eines seiner Ehe-Frauen, als die mit ihm vor Einen Leib gehalten wird, auf die nächste Art verwandt sind. Diese Abstammung würde dem Ausdruck eine sehr weitläufige Bedeutung geben, denn dem ersten Ursprung nach sind alle Menschen von Einem Fleisch: allein der Gebrauch schränckt seinen Sinn enger ein, daß er nur die allernächsten Verwandten, die noch vor kurtzem würcklich Ein Leib mit uns gewesen sind, bezeichnet, z. E. Bruder und Schwester, die erst seit der Geburt von einander abgesondert, und gleichsam zu zwey Stücken

(*) §. 40.

Stücken Eines Leibes geworden ſind. Wie weit aber nach dem Gebrauche die Verwandten Ein Fleiſch, oder ein Stück Eines Fleiſches genannt werden können, das ſiehet man aus Moſis eigenen und authentiſchen Erklärungen.

§. 72.

Merckwürdige und gegründete Anmerckung eines ungenannten, über das Wort, Scheer, vorgetragen, mehr erläutert, und gerettet.

Die Anmerckung iſt beträchtlicher, und würde eher zu Hebung des Zweifels wenigſtens etwas beytragen können, welche ich in einem ſchriftlichen Aufſatz eines ſehr berühmten und ſcharfſinnigen Gottesgelehrten kürtzlich beſonders wohl ausgeführt geleſen habe, den ich ſonſt bisweilen ohne Nahmen anführe, wo ich aus ihm etwas entlehne, weil ich nicht weiß, ob ich die Erlaubniß habe, ihn zu nennen. Er meint, daß nicht alle die von Moſe verbotenen Verwandten unter dem Nahmen Scheer Baſar, (ich will es mit ſeiner Erlaubniß auf meine Art, und ohne Beybehaltung ſeiner Worte, verdeutſchen) ein Stück unſeres Fleiſches genannt würden, ſondern blos die unmittelbaren Anverwandten, als Mutter, Schweſter u. ſ. f. Er beſtätiget dieſes mit einiger Wahrſcheinlichkeit, dadurch, daß Moſes ſelbſt einige mittelbahre Verwandtinnen nicht ein Stück unſeres Fleiſches, ſondern ein Stück des Fleiſches von demjenigen nennet, durch welchen ſie mit uns verwandt ſind. So heißt es z. E. 3 B. Moſ. XVIII, 12. Du ſollſt die Blöſſe der Schweſter deines Vaters nicht aufdecken: ſie iſt ein Stück oder Theil deines Vaters, nicht aber, ein Stück deines eigenen Fleiſches: und V. 13. Du ſollſt die Blöße der Schweſter deiner Mutter nicht aufdecken: denn ſie iſt ein Stück deiner Mutter: ferner V. 17. du ſollſt die Blöße deiner Frau und ihrer Tochter nicht aufdecken; ihre Enckelin von Sohns oder Tochter wegen ſollſt du nicht nehmen, ihre Blöße aufzudecken: ſie (nehmlich ihre Tochter und Enckelin, oder, wie wir ſie nennen würden, deine Stief-Tochter und Stief-Enckelin) ſind ein Stück von ihr, nehmlich

von

von deiner Frauen. Ich kann es nicht verschweigen, daß mir diese Anmerckung gegründet vorgekommen ist, welche dabey gewinnet, und leichter wird, wenn ich Scheer nicht residuum, sondern fructum, ein Stück, oder Theil des Leibes übersetze: denn es ist sehr vernünftig, daß z. E. der Frauen Tochter, die des Mannes Stief-Tochter ist, ein Stück des Leibes der Frau genannt wird, hingegen wäre es sehr uneigentlich geredet, wenn sie ein Stück des Leibes des Mannes heißen sollte, denn von seinem Leibe ist sie so wenig ein Stück gewesen, als die allerfremdeste Person unter der Sonnen. Eben so verhält es sich auch mit den 2 übrigen Beyspielen.

Diesem scheint zwar die Stelle, 3 B. Mos. XX, 19. entgegen zu stehen: die Blöße der Schwester deiner Mutter, oder deines Vaters sollst du nicht aufdecken, wenn einer sein (man verstehet darunter sein eigenes) Stück entblößet, so sollen sie (beide) ihre Schuld tragen. Es war aber auch schon zum voraus sehr wohl darauf geantwortet, daß das Wort, sein, nicht auf den Thäter, sondern auf den zuletzt genannten Vater gehe: wenn jemand sein (des vorhin genannten Vaters) Stück aufdecket, so sollen sie (der Thäter und die so es leidet) ihre Schuld tragen. Die Meynung wird alsdenn seyn: ist sie gleich kein Stück deines Leibes, sondern nur des Leibes deines Vaters, so sollen sie doch über diese That nicht unbestraft bleiben.

Es ist diese Erklärung einer kleinen Schwierigkeit unterworfen. Denn man hat eingewandt, weil vorhin von Mutter und Vater geredet sey, so müßte es, wenn das Pronomen possessivum sein nicht auf den Thäter gehen, und durch sein eigen (suum fructum) erkläret werden sollte, sondern auf Vater und Mutter gezogen würde, in der mehreren Zahl heißen, Scheeram, ihr Stück, oder ein Stück ihres Leibes. Nun leugne ich nicht, daß Moses so hätte schreiben können, bey dem wenigen aber, was ich vom Hebräischen gefaßet, und so viel ich mir aus öfterer Durchlesung der Bibel diese Sprache geläufig gemacht habe, kann ich nicht finden, daß er nothwendig so hätte sagen müßen, sondern er konnte bey dem letzten Exempel allein stehen bleiben, und von dem Vater in der einfachen Zahl reden. Wen wird die Re-

de

de im deutſchen befremden: niemand ſoll bey ſeiner Mutter Schweſter, oder bey ſeines Vaters Schweſter ſchlafen! wenn aber jemand dis wagete, und deſſen Schweſter beſchlieſe, ſo ſoll er nachdrücklich davor geſtraft werden. Ich will mich deswegen in keinen weitläuftigen grammaticaliſchen Streit einlaßen, der vielen unangenehm ſeyn möchte: das Ohr muß urtheilen! Nur das darf ich ſagen, daß die Hebräer, und überhaupt die Morgenländer, (z. E. die Araber) weit mehr Freyheit in der Syntaxi numeri haben, als wir: und daß wenn die Stelle C. XX, 19. etwas dunckel, und vor ſich zweydeutig iſt, man ſie aus den vollkommen deutlichen Stellen, C. XVIII, 12. 13. 17. zu erklären habe, und nicht umgekehrt dieſe aus ihr. Es iſt noch eine Urſache, um welcher willen ich niemand rathen wollte, ſich ſo ſehr auf dieſe Stelle, C. XX, 19. zu berufen, denn die Wahrheit zu geſtehen, ſo iſt eine wichtige verſchiedene Leſe-Art in derſelben, welche eben das Wort oder die Sylbe angehet, worauf man ſich zum Nachtheil jener artigen Anmerckung beziehen will. In unſern gedruckten Hebräiſchen Bibeln ſtehet את שארו הערה: in wie vielen Handſchriften aber ſo ſtehe, läßt ſich noch nicht ſagen, da ihrer bisher ſo ſehr wenige gebraucht, und mit dem gedruckten Text verglichen ſind. In der Samaritaniſchen Abſchrift der Bücher Moſis (*) lautet es hingegen, gantz ohne das Pronomen, darauf alles ankommen müßte: ב' את שאר הערוה. Houbigant hat ſich hierin gar nicht finden können, und meint dieſe Leſe-Art gäbe keinen Sinn, dahingegen er eine andere Leſe-Art, die ihres Uhrhebers würdig iſt, erdichtet. Sie giebt aber einen ſehr guten Verſtand, den ich wegen der mehreren Biegſamkeit der lateiniſchen Sprache lateiniſch überſetzen will: *namque cum fruſto nuditatis* (i. e. denudato) *culpam portabunt*, d. i. ſolche ſollen eben ſo geſtraft werden, als wer ein

(*) Dieſe Schrift möchte einigen in die Hände fallen, um deren Willen es nöthig iſt, daß ich erinnere, es ſey hier nicht von einer Samaritaniſchen Ueberſetzung die Rede, ſondern von dem Hebräiſchen Text, der mit Samaritaniſchen Buchſtaben geſchrieben iſt, welcher uns manche richtige Leſe-Art aufbehalten hat, wo die Jüdiſchen Maſorethen nicht die beſte gewählet haben.

Digitized by Google

ein Stück ſeines eigenen Leibes, nehmlich ſeine unmittelbare Verwandte beſchläft. Dieſe Leſe-Art würde jener Anmerckung zur gröſſeſten Beſtärckung gereichen; denn nach derſelben wird ein deutlicher Unterſcheid gemacht, zwiſchen dem der ein Scheer oder Stück ſeines eigenen Fleiſches entblößet, und der ſeiner Eltern Schweſter beſchläft, und geſagt, beide ſollen geſtraft werden. Ich bin ſonſt nicht geneigt, neue Leſe-Arten ohne wichtige Urſache den gewöhnlichen vorzuziehen, und Houbigant, nebſt Kennicot iſt ohne Zweifel zu weit gegangen, wenn er den Samaritaniſchen Text faſt höher als den Hebräiſchen ſchätzet, worüber ich mich auch in der hieſigen Lateiniſchen Monaths-Schrift zur Gnüge erkläret habe; allein dieſe Leſe-Art verdienet Aufmerckſamkeit. Zwey alte Ueberſetzungen gehen hier mehr oder weniger von unſern gedruckten Hebräiſchen Bibeln ab, und kommen in einem oder andern dem Samaritaniſchen Text näher. Die ſiebenzig Dolmätſcher laßen gewiß das Pronomen, auf das man ſich einzig beruſet, aus, und haben vor העריה (er hat entblößet) im Plurali העריו (ſie haben entblößet) oder תעריה (du entblößeſt) geleſen, denn die Worte lauten in einigen Griechiſchen Handſchriften, *τὴν γὰρ οἰκειότητα ἀπεκάλυψαν*, denn ſie haben die Verwandtſchaft entblößet, und in andern *τὴν γὰρ οἰκειότητα ἀπεκάλυψας*, denn du haſt die Verwandtſchaft entblößet. Der Syrer, der hier mit der Griechiſchen Ueberſetzung gar nicht übereinſtimmet, läßt העריה (er hat entblößet) gantz weg, hat aber das Pronomen im Plurali, und ſo überſetzt, weil ſie Verwandten ſind, ſo iſt es unrecht, als ſtünde im Hebräiſchen, כי שארם הנם ישאו, weil ſie ihr Fleiſch (unter einander) d. i. Verwandte ſind, ſo ſollen ſie ihre Schuld tragen. Bey dieſen ſo ſehr von einander abweichenden Leſe-Arten entſtehet ein ſtarcker Verdacht, daß ehemahls das Hebräiſche etwas anders gelautet habe, als jetzt in den gedruckten Bibeln: vielleicht ſo, wie es im Samaritaniſchen Text ſtehet, oder gar mit einem Pronomine plurali: wenn jemand ein Stück ihres (der Eltern) Fleiſches entblößet. Ob ich gleich keins von beiden behaupten will, (denn dazu mangeln mir noch die critiſchen Vorder-Sätze, oder eine ſolche Hebräiſche Bibel mit verſchiedenen Leſe-Arten, als Millius das N. T. herausgegeben hat, zu der ich mir jetzt gelegentlich und täglich die Materialien ſammle, nach-

dem ich Houbigants Arbeit ſo ſchlecht und unvollkommen finde) ſo kann man doch die jetzige Hebräiſche Leſe-Art, deren Auslegung noch dazu zweifelhaft iſt, ehe nicht gebrauchen, die drey deutlichen Stellen C. XVIII, 12. 13. 17. darnach zu erklären, oder vielmehr zu entkräften, ehe man nicht die gewöhnliche Leſe-Art veſt geſetzt hat.

§. 73.

Wie fern dieſe Anmerckung den Zweifel wider die gelindere Meinung hebet: und wie fern ſie ihn noch in ſeiner Kraft läßt.

Auf die Weiſe wird zum wenigſten ein Theil des Zweifels gehoben, den ich im 70ſten §. der gütigern Sitten-Lehre entgegen geſetzt hatte. Denn wenn Moſes den allgemeinen Satz macht, du ſollſt dich nicht nahen zu irgend einem Stück deines Fleiſches (*), ſo werden nunmehr nicht alle ſeine Ehe-Verbote als Unter-Sätze davon anzuſehen ſeyn, ſondern blos diejenigen, die die Ehe mit einer unmittelbaren Verwandtin verbieten. Die übrigen Verbote werden von dieſen abgeſondert werden, und die Major Propoſitio lauten müßen,

Welche deine unmittelbare Verwandte iſt, die darfſt du nicht heyrathen,

zu dieſer Majore aber wird die Bruders- oder Schweſter-Tochter nie die Minorem füllen können. Es wird alſo die gantze Vorſtellung des Beweiſes, welche die Ehe-Geſetze Moſis in einen Vernunft-Schluß auflöſete, ſo nicht beſtehen können, wie ſie S. 210. vorgetragen iſt (**).

Allein damit ſind wir noch nicht über alle Schwürigkeiten hinüber, ſondern

(*) 3 B. Moſ. XVIII, 6.

(**) Unten werde ich noch einen andern Gebrauch von der Anmerckung machen: und durch ihre Hülfe hätte ich § 55. 56. es noch wahrſcheinlicher vorſtellen können, daß Moſes zwey Arten von Ehe-Verboten gegeben habe, deren nur die eine alle Menſchen, die andere blos die Iſraeliten angehe.

sondern es ist nur Eine Art, den Beweiß vorzutragen abgelehnet. Es bleibt doch noch so viel übrig, daß auch die Ehen mit den mittelbaren Verwandten oder Basen wegen der Nähe der Verwandtschaft, und wegen ihres genauen Umganges, und der daher entstehenden Gefahr zur Verführung verboten sind: und daß sich eben diese Ursachen auch bey den nicht ausdrücklich benannten Basen, z. E. bey den Bruders- oder Schwester-Töchtern in eben so hohem Grad, und fast noch mehr finden, als bey des Vaters oder der Mutter Schwestern. Man kann beynahe alles wiederhohlen, was ich im 70sten Abschnitt geschrieben habe: und wenn man so gar Lust hätte, eine Nachahmung von dem angegebenen Vernunft-Schluß zu machen, so könnte man sie gegen die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester richten, und sie würde also lauten:

Welche eine unmittelbahre Verwandte (Scheer Basar) deiner Frau ist, die darfst du nicht heyrathen. 3 B. Mos. XVIII, 17.

Deiner Frauen Schwester ist eine unmittelbare Verwandte deiner Frau:

Folglich darfst du deiner Frauen Schwester nicht heyrathen.

Es ist zwar glücklich, daß hier in dem Schluß-Satz gerade eine Ehe genannt wird, die Moses ausdrücklich genug erlaubt hat, daher dieser Vernunft-Schluß nie einen so wichtigen Zweifel erregen wird, als derjenige, welcher des Bruders oder der Schwester Tochter betraf: ja es kann so gar ein gutes Vorurtheil vor diese letzte Ehe machen, daß eine andere von Mose gewiß vergünstigte Ehe noch durch eine weit stärckere Schein-Folge aus Mosis Worten bestritten werden kann, bey der die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter außer Gefahr bleibt. Man muß nach und nach anfangen einzusehen, daß ein Fehler zum Grunde liege, wo er auch stecken mag. Allein der Fehler ist doch noch nicht entdecket, und wir werden unser Gewißen nicht beruhigen können, so lange wir nicht sehen, wie es möglich sey, daß Moses gewiße Personen wegen der nahen Verwandtschaft zu heyrathen untersaget habe, ohne andere eben so nahe Verwandte gleichfalls stillschweigend, und durch eine Folge die man aus seinen Gesetzen ziehen muß, zu untersagen.

§. 74.

Wichtigſte Beantwortung. Die Niece ward nicht vor eine ſo nahe Anverwandte gehalten, als die Tante: dieſe und nicht jene, darf ihren Vetter ohne Schleyer ſprechen.

Wer den Inhalt des 58ſten §. noch nicht vergeßen hat, der wird ſchon längſtens ungeduldig darüber ſeyn, daß ich ihn mit der wahren Löſung des Zweifels ſo lange aufhalte. Es kommt alles darauf an, ob bey dem Volcke, unter welchem Moſes lebte, und dem er ſeine Geſetze gab, und auch dis Geſetz, ſo die Nachahmung anderer Völcker verdienete, die nicht genannten Perſonen, (z. E. Bruders-Tochter, und Schweſter-Tochter) vor eben ſo nahe Verwandte geachtet wurden, und wegen ihrer Verwandtſchaft der Manns-Perſon einen eben ſo nahen und vertraulichen Umgang (auf dem die gantze Urſache des Verbots beruhet) verſtatteten, als die ausdrücklich genannten, z. E. des Vaters oder der Mutter Schweſter. Man kann dieſes in dem angeführten Exempel auf das zuverläßigſte mit Nein beantworten: denn aus der §. 58. angeführten Stelle des Corans iſt klar, daß bey den Iſmaelitiſchen Arabern, den ächten Brüdern der Israeliten, der Vetter zwar zu ſeiner Tante, nicht aber zu ſeiner Niece, den freyen Zugang, und das Recht gehabt habe, ſie ohne Schleyer zu ſehen. Es fiel daher die Urſache des Geſetzes bey der Ehe weg, die Moſes nicht nahmentlich verbietet, und deren Verbot man nur aus der andern folgern will: beide Fälle ſind ſich nicht, wie man vorzugeben pflegt, gleich, es kann daher auch von dem einem nicht auf den andern geſchloßen werden.

Zu Hebung des gegenſeitigen Beweiſes iſt dis völlig genug. Wenn ich allen Schmuck, und die verſchiedenen Vorſtellungs-Arten, die ihn faßlich und lebhaft machen ſollen, davon nehme, ſo ſagt er ſo viel: Moſes hat zwar die Ehe mit der Niece nicht ausdrücklich verboten, allein weil ſie eben ſo nahe iſt, als die Tante, ſo ſind auch dieſelben Urſachen vorhanden, ſie zu verbieten. Wir halten ſie alſo gleichfalls verboten, ſo lange, biß ihr uns eine Möglichkeit zeiget, wie ein vernünfftiger Geſetzgeber die eine habe verbieten, und die andere

dere erlauben können, d. i. bis ihr uns einen Unterscheid zwischen der Tante und Niece zeiget, der in die Ehe-Gesetze einen Einfluß haben kann. Es muß aber nicht der *respectus parentelae* seyn, denn den nehmen wir nicht an. Diesem Verlangen ist nun ein Gnüge geschehen, und so bald sich nur ein möglicher Unterscheid, und Ursache zeigete, warum Moses die Ehe nicht habe verbieten wollen, die er nicht nennet, so sind jene schuldig, bey seinen Worten zu bleiben: gehen sie weiter, und verbieten noch mehr, so thun sie es nicht nur ohne Beweiß sondern haben auch nunmehr alles das wider sich, was aus den oben unpartheyisch beleuchteten Gründen der gelinderen Parthey noch als gültig übrig blieb, sonderlich das Herkommen der Juden 230 Jahre vor Christo, und den Inhalt des 61sten Abschnitts. Dis ist doch alles viel zu wichtig, als daß es dem bloßen Gutdünken der strengeren Parthey könnte nachgesetzt werden, wenn sie sich schlechthin darauf berufen will, die Niece sey mit dem Vetter so nahe verwandt, als die Tante, ob es gleich gar wohl möglich seyn könne, daß die beiden in der Absicht, die das Gesetz zum Grunde hat, in einer sehr verschiedenen Verhältniß gegen ihn gestanden haben.

Würde wol selbst die strengere Parthey es mir zu gute halten, wenn ich noch strenger als sie seyn, und die Ehe zwischen Geschwister-Kindern durch folgenden Schluß aus Mosis Worten verbieten wollte? Die Tochter ist mit dem Vater eben so nahe verwandt als seine Frau, sie ist eben so sehr, ja noch eigentlicher und natürlicher, ein Stück seines Fleisches; (dis werden sie hoffentlich zugeben) nun aber ist deines Vaters Bruders Frau zu nahe mit dir verwandt, als daß du sie heyrathen dürftest: (dis sagt Mos s, C. XVIII, 14) folglich darfst du auch deines Vaters Bruders Tochter nicht heyrathen. Wie bald würden sie mich belehren, daß die Schwiegerschaften einen Grad weiter verboten sind, als die Bluts-Freundschaften? Wie aber wenn ich sagte: ich bleibe bey meiner Folge, beide Frauens-Personen sind dir gleich nahe verwandt, weiter sehe ich auf nichts. Wenn gleich sonst die Umstände verschieden sind, so bleibe ich dabey, die Tochter gehet den Vater so nahe an, als die Mutter. Wenn Moses die Geschwister Kinder nicht genannt hat, so

folgt doch ihr Verbot aus jenem Verbot! Ich bin gewiß daß sie diese Art zu dencken nicht billigen würden. Ist es aber nicht eben dieselbige Art, als wenn man setzen wollte: Ich bekümmere mich nicht darum, ob Moses die Niece genannt hat, nicht ob bey ihr ganz andere Umstände vorgewaltet haben, als bey der Tante: ich bleibe blos dabey, daß eine so nahe mit mir verwandt ist, als die andere

Ich verspare noch einiges, was ich hier sagen könnte zu dem 81. 82. und 83. § in welchen ich dieses als einen Beweiß vor meine und die gelindere Erklärung anführen werde, was ich jetzt nur zur Entkräftung eines Einwurfs gebrauche. Das was hier schon geschrieben ist, will ich alsdenn nicht widerhohlen: man wird aber dort noch ein und andere Einwendung gehoben finden, welche einem jetzt beyfallen möchte.

§. 75.

2) Wenn man keine Folgerungen aus Mosis Worten ziehet, so hat er die Ehe mit der Tochter nicht verboten. Das ist aber unglaublich!

Ich will wünschen, daß ich den zweiten Beweiß vor die Berechnung der Grade eben so vollständig möge beantworten können, als den ersten. Er ist weniger gebraucht und gewöhnlich, aber in der That wohl von so großer, und fast noch von größerer Wichtigkeit und Schein der Wahrheit.

Wenn man aus Mosis Worten keine Schlüße auf andere ungenannte Ehen machen will, so würde folgen, daß er eine höchst abscheuliche Ehe gar nicht verboten habe: eine Ehe, die ich im 47sten §. vor eine der allerschlimmsten ausgegeben habe: die fast gar kein gesittetes Volck duldet, und die gewiß auch durch das Herkommen vor Mose, so in der Familie Abrahams herrschete, verdammet ward: da nun dieses nicht glaublich ist, so muß man die andere Auslegungs-Art annehmen, und nicht einzelne Fälle, sondern gantze Grade vor verboten halten.

Die

Die abscheuliche Ehe von der ich rede, ist die Ehe eines Vaters mit seiner eigenen Tochter. Ich widerhohle das nicht, was ich im 47sten §. von den erschrecklichen Folgen der Erlaubniß einer solchen Ehe geschrieben habe: nur das muß ich sagen, daß sie vor der Zeit Mosis und nach dem alten Herkommen nicht gleichgültig gewesen ist, sondern durch die Geschichte Mosis verdammet wird. Als die Töchter Lots mit ihrem Vater Blut-Schande trieben (*), so geschahe es von ihrer Seite nicht anders, als nachdem sie sich den äußersten, und ihnen unerträglichen Fall vorstelleten, daß niemand sie heyrathen würde, nachdem alle ihre Bekannte und Liebhaber im Feuer Sodoms untergangen wären. Sie drucken sich noch dazu also aus: es ist niemand, der **nach der Gewohnheit des ganzen Landes** zu uns eingehe, oder uns beschlaaffe; sie gestehen also, daß der Beyschlaaff, den sie vorhaben, **wider die Gewohnheit des ganzen Landes**, folglich auch so gar wider die Sitten der Cananiter sey. Sie haben keine Hoffnung, ihren Vater zu dem Beyschlaaff zu bewegen, wenn er wüßte, mit wem er zu thun hätte, daher sie ihn beide mahl vorher truncken machen: und Moses meldet, als zur Entschuldigung des Lots, zweymahl ausdrücklich, er habe nicht gewußt, daß es nehmlich seine eigene Töchter wären, **so wol da sie sich zu ihm geleget hätten, als da sie aufgestanden wären**

So wenig bey diesen Umständen zweifelhaft seyn kann, was Moses von einer so abscheulichen Ehe gedacht hat: so gewiß ist es doch auch, daß er nirgends nahmentlich verboten hat, seine eigene Tochter zu beschlaaffen. Man hat zwar ein solches Verbot im siebenten Vers des achtzehnten Capitels in den Worten finden wollen: **du sollst deines Vaters und deiner Mutter Blöße nicht aufdecken: es ist deine Mutter, du sollst ihre Blöße nicht aufdecken.** Allein da Moses alle Ehe-Verbote ohne einzige Ausnahme nicht an die Frauens- sondern an die Manns-Person richtet, und auch hier das Verbum männlichen Geschlechts ist, und übersetzt werden muß, **du Manns-Person sollst nicht**

(*) 1 B. Mos. XIX, 31-35.

nicht aufdecken: so ist klar, daß dieses Verbot, du Manns-Person sollst deines Vaters Blöße nicht aufdecken, nicht auf die Ehe einer Tochter mit ihrem Vater, oder auf eine solche Schandthat, als die Töchter Lots getrieben haben, gehen kann, sondern daß hier eben so, wie im folgenden achten Verse, die Blöße der Mutter den Nahmen Blöße des Vaters bekomme, weil sie nehmlich mit dem Vater Ein Fleisch ist. Der Vers würde daher deutlicher zu übersetzen seyn: Du sollst deines Vaters, d. i. deiner Mutter Blöße nicht aufdecken. Moses will die Blut-Schande mit der Mutter dadurch desto abscheulicher abmahlen, wenn er sie als eine Blut-Schande mit dem Vater selbst vorstellet.

§. 76.

Beantwortung dieses zweiten Einwurfs.

Dieser so scheinbahre Beweiß hat bey mir alle Kraft verlohren, nachdem ich folgende Betrachtungen über ihn angestellet habe.

1) Gewiße Verbrechen sind so abscheulich, daß der Gesetzgeber sie gar nicht erwartet, und deswegen keine Gesetze wider sie giebt, und keine Strafen darauf verordnet, sondern wenn ja dergleichen Verbrechen jemahls vorgehen sollte, es einem eigentlich so genannten Privilegio, oder der Willkühr der dermahligen Obrigkeit überläßt, und vorbehält, wie sie es strafen wolle. Wem fallen nicht die Griechischen Gesetze ein, die den Vater-Mord gar nicht erwähnet, und keine Strafe darauf gesetzt hatten, weil ein solches abscheuliches Bubenstück nicht als möglich angesehen (*), und (wie die Lateiner reden würden) mehr vor ein Abentheuer und Wunderzeichen,

(*) Cicero pro S. Roscio Amerino c. 25. *Prudentissima civitas Atheniensium, dum ea verum potita est, fuisse traditur. Eius porro civitatis sapientissimum Solonem dicunt fuisse, eum qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripserit. Is cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, respondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur,*

chen, als vor ein Verbrechen, das öfters vorkommen könnte, gehalten ward. Ich bin mit den neueren Gesetzen nicht so bekannt, daß ich genug gleiche Beyspiele ohne Mühe sollte sammlen können: allein so viel weiß ich doch, daß man sich nicht sehr darüber verwundern würde, wenn ein Gesetz-Buch Verordnungen wider die Kinder-Mörderinnen enthielte, ohne an einen Kinder-Mörder zu gedencken; insonderheit an den Mörder seines aus rechtem Ehebette erzeugten Kindes, das er aus Geiß, oder wunderlichem Haß nicht ernähren, oder aus schwartzer Eifersucht und Verdacht nicht vor sein Kind erkennen will. Die That ist zu schrecklich, als daß man sie denen zutrauen sollte, denen man Gesetze vorschreibt. Ich weiß nicht, ob es viel Gesetze giebt, die des Falles gedencken, wenn ein Vater in der Zucht so weit gehen sollte, daß ihm sein Kind unter den Händen stürbe? Ware, die mit der Pest angesteckt, oder Vieh, so mit der Vieh-Seuche behaftet ist, zum Verkauff in ein Land zu bringen, und ihm also aus Unvorsichtigkeit die Pest oder Horn-Vieh-Seuche mitzutheilen, untersagen die Gesetze: aber wie viel Gesetzbücher sollten wol von der unmenschlichen Bosheit reden, wenn jemand blos mit dem Endzweck die Pest oder die Vieh-Seuche in ein Land zu bringen, heimlich allerley angesteckte Gut in daßelbe kommen ließe? Vor den meisten Gesetzbüchern, und vor den ordentlichen Strafen, ist diese nur halb mögliche Bosheit sicher. Welche Universitäts-Gesetze reden von Diebstahl, von nächtlichem Einbruch, von allerley andern Dingen, die in die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gehören? Bemühen sie sich auch wohl, dergleichen zu verbieten, oder zu bestimmen, ob es mit der sonst gewöhnlichen Strafe, oder mit einer andern beleget werden solle? und siehet nicht vielmehr jeder Gesetzgeber, welcher Gesetze vor Leute von so guter Erziehung und Stande, vor so gesittete

sur, cum de eo nihil sanxerit, quod autem commissum non erat, ne non tam prohibere, quam admonere videretur.

sittete Bürger entwirft, diese gröberen und niederträchtigen Verbrechen vor halb unmöglich an, und rechnet sie, wenn sie ja alle hundert Jahr einmahl geschehen sollten, unter die Wunder und Ungeheuer?

Man wende dis auf Mosis Gesetz an. Es kann seyn, daß Moses gar nicht Willens war eine Sache zu verbieten, von der er nicht vermuthete, daß sie unter den Israeliten vorgehen würde. Es kann seyn, daß er sie weder durch klare Worte, noch durch eine Folgerung verbieten wollte, eben so wenig als er die nur ein einziges mahl erhörte Sünde (*) des Onans in seinen Gesetzen nennet, und mit Strafen beleget, oder solcher unnatürlichen Wollüste, als in dem Suetonio bisweilen vorkommen, und der nicht gantz unerhörten Schande, die Frauensleute mit Frauensleuten bisweilen treiben sollen (**), gedencket. Er hatte zwar in der Geschichte ein einziges Beyspiel eines Vaters vor sich, den seine in Sodom erzogene Töchter beschliefen: allein er gab keine Gesetze in Sodom, sondern unter einem beßer gezogenen und keuscheren Volcke, und selbst

(*) 1 B. XXXVIII, 9. Ich weiß wol, daß es eine nur allzu bekannte Sünde giebt, die von Onan den Nahmen bekommen hat, und die Moses gleichfalls nicht in seinen Gesetzen verbietet, weil die Obrigkeit nicht darauf Achtung geben kann. Allein die am angeführten Ort erzählte Sünde ist doch noch merklich davon verschieden. Onan konnte seine Lust an einer Frauens-Person büßen, und that es auch: aber dabey wandte er Mühe und Kunst an, zu verhüten, daß der Beyschlaaff nicht vollständig wurde, und verschüttete am Ende deßelben aus einem thörichten Neid seinem Bruder keinen Nahmen zu erhalten, den Saamen auf die Erde Eine gar andere Bosheit, als was man gemeiniglich Onania nennet: uud die auch von der Schändung des eigenen Leibes gäntzlich verschieden war.

(**) Den Griechen und Lateinern war die Sache nicht unbekannt. Chardin gedenckt dieses Lasters, als einer in Persien nicht ungewöhnlichen Sünde. Die Frauens-Personen in den heißen Gegenden sind dazu geschickter, als die weiter von der Mittags-Linie abwerts wohnen.

Digitized by Google

selbst das Beyspiel des Verbrechens setzte einen Fall zum voraus, der schwerlich widerkommen konnte, denn die Töchter Lots kamen nur deswegen zu dieser äußersten und den Cananitern ungewöhnlichen Schand-That, weil sie meinten, es wäre ihnen wenigstens die gantze Welt ausgestorben, und sie wären wider in eben dem Fall, in welchem sich Adam befand. Diese Sünde gehörte nicht mit zu den Sitten der Aegyptier und Cananiter, wie Moses die Blut-Schande nennet, sondern sie war eintzeln in ihrer Art.

2) Wir können dieses desto zuverläßiger vor die wahre Ursache ansehen, die Mosen abgehalten hat, in seinen Gesetzen irgend auf den abscheulichen Fall zu dencken, wenn ein Vater seine Tochter beschlafen oder heyrathen würde, weil er selbst deutlich zu erkennen giebt, daß er die unbestrittene Abscheulichkeit einer solchen Ehe zum voraus setzet. Denn wenn er dem Sohn verbietet, seine Stief-Mutter zu heyrathen, so setzt er als die Ursache hinzu, es ist die Blösse deines Vaters (*), ja so gar bey dem Verbot der Ehe mit der leiblichen Mutter, stellet er diese Ehe, um sie abscheulicher zu machen, als eine Ehe mit dem Vater vor (**): er muß also wohl gewust haben, daß die Ehe mit dem Vater unter den Israeliten über alle Maßen abscheulich, und noch vor weit schändlicher als die Ehe mit der leiblichen Mutter gehalten werde, so daß es nicht nöthig sey, sie zu verbieten, sondern vielmehr die Israeliten auch vor der Ehe mit der Stief-Mutter und rechten Mutter einen Abscheu bekommen würden, so bald sie wüßten, daß sie der Ehe mit dem Vater gleich zu achten sey. Nichts von allem diesen wird sich hingegen bey den andern Verwandtschaften sagen lassen, die Moses nicht verbietet. Niemand wird doch so weit gehen, zu behaupten, Moses habe aus eben der Ursache auch unterlaßen, die Ehe mit der Bruders-Tochter, oder mit der Schwiegerin der Mut-

(*) 3 B. Mos. XVIII, 8.
(**) V. 7.

Mutter zu verbieten, weil er nicht geglaubet habe, daß jemand an eine ſolche Ehe gedencken werde!

3) Obgleich Moſes nirgends ſchreibt, du ſollſt deiner Tochter Blöße nicht aufdecken, ſo hat er doch dieſe Ehe unter einem andern Nahmen ſo buchſtäblich verboten, daß es gar keine Folgerungen gebraucht, ſie vor ſündlich, und was noch mehr iſt, vor eine Schandthat, die des Feuers werth iſt, zu erkennen. Iſt nicht Titii Tochter zugleich ſeiner Frauen Tochter? oder, wenn er ſie ja aus Hurerey gezeuget hat, iſt ſie nicht die Tochter einer Frauens-Perſon, mit der er zu thun gehabt hat? Nun leſe man die Worte Moſis: Die Blöße einer Frauens-Perſon und ihrer Tochter ſollſt du nicht aufdecken. Ihre Enckelin von Sohnes oder Tochter Seite ſollſt du nicht nehmen, ihre Blöße aufzudecken: ſie ſind ihr, (der Mutter) Fleiſch, dis iſt (Zimma) eine Ehe wider die Clientel. 3. B. Moſ. XVIII, 17. und: wer eine Frau nebſt ihrer Mutter nimmt, das iſt eine Ehe wider die Clientel: man ſoll ihn und ſie beide mit Feuer verbrennen. Es ſoll keine Ehe wider die Clientel unter euch ſeyn: und urtheile alsdenn, ob das Verbot dieſer Ehe erſt durch Folgerungen aus Moſis Worten heraus zu bringen ſey. Ich übernehme es, den Fall zu verantworten, wenn einer ſeine eigene Tochter heyrathet, falls es nur nicht die Tochter ſeiner Frau, oder einer andern Frauens-Perſon, mit der er Unzucht getrieben hat, ſeyn wird.

§. 77.

Beantwortung eben dieſes Beweiſes, wenn man ihn von andern Fällen hernehmen wollte. Urſachen, warum Moſes die Schwiegerin der Mutter nicht verboten hat.

Man wird mir vielleicht noch einige andere Ehen nennen, an deren Unrechtmäßigkeit nicht zu zweifeln ſeyn ſoll, und die doch Moſes nicht nahmentlich verboten hat. Die rechte Gros-Mutter, die Stief-

Gros-

Gros-Mutter, die Uhrenckelin, die Schwieger-Aelter-Mutter, können zu Beyspielen dienen, die auch von den Rabbaniten nach den Aufsätzen der Aeltesten, zur Vormauer vor das Gesetz, verboten sind. Mehrere mag ich nicht nennen, denn es sind meistentheils Fälle, die zu den thörichten und unnützen Fragen gehören. Ohne mich in dieselben, und einen wenig nutzenden Streit über solche Heyrathen einzulaßen, die nicht in unser, sondern in Methusalä Welt-Alter gehören, darf ich nur kurtz antworten, daß einige dieser Ehe-Fälle gar nicht vorkommen werden, z. E. die mit der Frauen Aelter-Mutter: daß zu anderen, z. E. zu der Ehe mit der Gros-Mutter, so wenig Reitzung vorhanden ist, daß es keines Gesetzes gegen sie bedarf, und die übrigen, als die mit der Stief-Groß-Mutter, oder der Uhrenckelin, unter die so selten vorkommenden Fälle gehören, mit denen der Gesetzgeber sich zu beschäftigen nicht nöthig hat, sondern sie sicher der Entscheidung der Obrigkeit zu der Zeit, in welcher sie sich Einmahl zutragen, überlaßen kann. Man muß den Casuisten, der gern ein weitläuftig Buch schreiben will, und den weisen Gesetzgeber, der sich der Kürtze befleißiget, damit sein Buch von so vielen Bürgern als möglich gelesen und behalten werde, man muß den Rabbaniten, deßen gantze Weisheit in vielen Geboten bestehet, und Mosen, dessen Pandecten in 40 Jahren noch nicht sehr angeschwollen sind, sondern ein gar mäßiges Gesetzbuch ausmachen, von einander unterscheiden. Will man das nicht thun, so beschäftige man sich meinetwegen mit der Frage, ob Ephraim, als seine Söhne im siebenten Gliede todt geschlagen wurden, und er noch männliche Kräffte besaß, berechtiget gewesen wäre, die hinterlaßene Frau seines ohne Kinder verstorbenen Uhr-Uhr-Uhr-Uhr-Uhr-Enckels zu nehmen, und ihm durch eine Levirats-Ehe Saamen zu erwecken? und mache die Probe, was vor ein Gesetz-Buch heraus kommen würde, wenn es Fälle, die alle hundert oder tausend Jahre Einmahl vorkommen, entscheiden sollte.

Etwas beßer würde die Einwendung lauten, wenn man sagte: es ist höchst vermuthlich, daß Moses die Ehe mit der Wittwe des Mutter-Bruders nicht habe billigen können, weil die Verwandtschaften von Mutter-Seite näher geachtet wurden, als die

von Vater-Seite (§. 22.), und er so gar die Ehe mit der Wittwe des Vater-Bruders verboten hat, 3 B. Mos. XVIII, 14. Da er nun diese Ehe nicht ausdrücklich verboten hat, so scheint er zu wollen, daß man sie durch eine Folgerung vor untersagt halte. Ich will nicht antworten, was vielleicht andere sagen möchten, daß dis eine petitio principii sey, und man bey dem gantzen Erweiß erst zum voraus setze, was ich leugne, daß die Ehe mit der Wittwe des Mutter-Bruders verboten sey, denn aber wider, um dis zu erweisen, Mosis Worte durch Folgerungen ausdähne, nur mit dem Unterscheid, daß es nicht Folgerungen von gleichen Fällen auf gleiche Fälle, sondern a minore ad majus seyn sollen. Ich will das weglassen, und blos anmercken, daß zwar zwischen Schwestern und Brüdern die Verwandtschaft von Mutter Seiten näher geachtet sey, weil die Kinder Einer Mutter mehr Umgang mit einander hatten, als Kinder Eines Vaters: daß dieses aber bey den Witwen der Vater- oder Mutter-Brüder gerade umgekehrt habe seyn müßen. Denn die Wittwe des Vater-Bruders blieb nach dessen Tode in meiner Familie und Stamm: hingegen gehörte die Wittwe des Mutter-Bruders zu einer andern Familie, und vielleicht zu einem andern Stamm. Lebten ihre Kinder, so blieb sie bey denen und also gewiß in der fremden Familie: hatte sie keine Kinder, so mußte einer aus der Familie ihres Mannes sie wider heyrathen.

§. 78.

3) Der dritte Beweiß aus Ezech. XXII, 11. wird vorgetragen und entkräftet.

Einen andern Schein-Grund vor die Berechnung der Grade würde ich gar nicht anführen, sondern blos vor mich behalten, wenn ich ihn nicht S. 34. meiner Hebräischen Antiquitäten zur Bestätigung meiner damahligen Meinung mit hätte einfließen laßen. Man wird sich aus dem 41sten §. erinnern, daß gewiße Arten der Blut-Schande ihren besondern Nahmen bey Mose haben, und die Ehe mit der Schwieger-Mutter Zimma heiße: da ich nun sahe, daß ein gantz anderer, und nur nach Berechnung der Grade gleicher Fall, nehmlich die Entweyhung

der

der Schwieger-Tochter bey Ezechiel (*) eben diesen Nahmen trägt, so meinte ich, daß dadurch die Berechnung der Grade bestätiget würde.

Ich habe mich in diesem Schluße geirret. Zwey Ehen, die Moses beide verboten hat, und die beide darin überein kommen, daß sie mit der geschloßen werden, die unter unserm Schutze ist, können gar wol unter Eine Gattung (speciem) zusammen gefasset, und mit einem gemeinschaftlichen Nahmen benannt werden, wenn gleich die Grade nicht zu berechnen sind. Ueber dieses bedient sich Ezechiel eines uneigentlichen Ausdrucks, denn mit dem eigentlichen und im Gerichte gewöhnlichen Nahmen hieß der Beyschlaaff bey der Schwieger-Tochter *Thebel*, oder eine Wuth der Liebe.

§. 79.

Entscheidende Beweise, daß Moses keine Ehen verbieten wollen, als die er ausdrücklich nennet, 1.) er setzt zum voraus, daß der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey, ob er gleich des Bruders Wittwe vor verboten erklärt.

Ich habe hiemit die Gründe vor die Berechnung der Grade, so viel mir möglich war, in aller ihrer Stärcke angeführt, und ihnen das entgegen gesetzt, wodurch ihnen zum wenigsten nach meiner Einsicht alle Kraft zu beweisen genommen wird. Dis wäre zwar genug: denn so weit waren wir oben schon gekommen, daß die Last des Beweises der strengeren Parthey oblag, und wenn der nicht überzeugend geführt würde, die gantze Berechnung der Grade zu Boden fallen muste. Allein ich will noch weiter gehen, und die beiden Gründe anführen, die mich bewogen haben, meine ehemahlige Meinung zu verlassen, und keine Folgen aus den Ehe-Verboten Mosis herzuleiten.

Der-

(*) Cap. XXII, 11.

Derjenige Grund, der mich zuerst nöthigte, solche Folgerungen vor verdächtig zu halten, und nach einer genauern Prüfung sie zu verwerfen, ist schon von dem seel. Cantzler von Ludewig in den Hallischen Anzeigen gebraucht worden. Moses erklärt nehmlich von einer gewißen Ehe, die nach der Berechnung der Grade sehr verboten seyn müßte, deutlich genug, daß sie erlaubt sey: da wir nun in dem einem Beyspiel sehen, daß er nur die ausdrücklich genannten Verwandtschaften, und nicht andere, die eben so nahe, oder noch näher sind, vor Hindernißen der Ehe hält, so müßen wir eben dieses auch von seinen übrigen Ehe-Gesetzen glauben.

Ich rede von der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, die, wie ich gleich nachher zeigen will, nach Mosis Gesetz völlig erlaubt war. Diese ist eben so nahe, als die Ehe mit des Bruders Wittwe, die Moses einen einzigen Fall ausgenommen, verboten hat (*): sie ist noch näher, als die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, die er gleichfalls verbietet (**): es würde also wider sie nicht blos ein Schluß auf gleiche Verwandtschaft, sondern so gar einer a minore ad majus gelten.

Dem ohnerachtet schätzte Moses diese Ehe vor erlaubt, und gab davon einen hinlänglichen Beweiß, wenn er die Ehe mit der Frauen Schwester bey Leben der ersten Frau verbot: denn dieser Zusatz zeiget, daß sie nach dem Tode der ersten Frau erlaubt seyn müße.

Die Worte finden sich im 18ten Vers des 18ten Capitels: du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen, daß sie ihre Neben-Buhlerin sey, indem du neben ihr ihre Blöße aufdeckest, bey ihrem Leben. Sie sind so viel, und so hart von den Auslegern mitgenommen worden, daß ich mich ungeachtet ihrer großen Deutlichkeit genöthiget sehe, sie erst zu erklären, und zugleich die Ursache zu zeigen, warum diese einzige Art der Vielweiberey verboten ist.

§. 80.

(*) 3 B. Mos. XVIII, 16.
(**) V. 14.

Digitized by Google

§. 80.

Erklärung der Worte 3 B. Moſ. XVIII, 18: und mehrer Schärfung des daraus genommenen Beweiſes.

Wenn Moſes verbietet, nicht eine Frau zu ihrer Schweſter zu nehmen, ſo iſt die Rede von einer eigentlichen Schweſter, und das Wort Schweſter ſoll nicht eine jedwede andere Frau bezeichnen, wie einige vorgegeben haben, die hier ein Verbot der Vielweiberey überhaupt ſuchen. Denn obgleich אחות Schweſter bey den Hebräern ſonſt eine ſolche weitläufige Bedeutung hat, und die Redens-Art אשה אל אחותה (eine Frau zu ihrer Schweſter) öfters ſo viel iſt, als, eine zur andern, und ſo gar von lebloſen Dingen, die nach der Grammatic weiblichen Geſchlechts ſind, gebraucht wird: ſo kann es doch hier nicht anders als in der eigentlichen Bedeutung genommen werden. Denn

1.) Es ſtehet unter lauter Nahmen der Verwandtſchaft, und zwar die nicht im weitläufigen Verſtande gebraucht werden, ſondern eine gewiße Verwandtſchaft auf das genaueſte beſtimmen ſollen: unter den Ehe-Geſetzen, welche verbieten, daß man keine zu nahe Freundin heyrathen ſolle. In dieſem Zuſammenhange muß es gleichfalls diejenige Bluts-Freundin bedeuten, die zum Unterſcheid von andern Schweſter genannt wird, oder die eigentliche Schweſter der Frau.

Dieſer Beweiß iſt hinlänglich, ich will aber ſuchen ihn auch ſolchen faßlich zu machen, die von ſchwachen Gemüths-Kräften ſind, und die man erſt erinnern muß, wie ſie in andern ähnlichen Fällen richtig zu dencken pflegen. So gut eine jede Frau im weitläufigen Verſtande אחות heißen kann, eben ſo gut pflegt auch mein Nächſter, er ſey wer er wolle, mein Bruder zu heißen: was würde man aber ſagen, wenn ich den 16ten Vers, du ſollſt die Blöße der Frau deines Bruders nicht aufdecken, es iſt deines Bruders Blöße, alſo erklären wollte: du ſollſt nie eine Witwe

heyrathen, die ehemahls deines Neben-Menschen Frau gewesen ist, denn sie gehört noch nach dem Tode deinem Neben-Menschen zu? Wenn Paulus sagt, es sey ihm erlaubt eine Schwester zu heyrathen, so verstehet er freilich eine jedwede Frauens-Person, die in der wahren Kirche ist: wie abgeschmackt würde es aber seyn, wenn ich in den Ehe-Gesetzen das Wort Schwester also nehmen, und z. E. wenn des Vaters Schwester verboten wird, dis so erklären wollte: es sey nicht erlaubt eine Frau zu heyrathen, die mit meinem Vater gleiches Glaubens-Bekänntniß hat? Ist aber diese Art zu erklären im 16ten Vers abgeschmackt, warum will man sie denn im 18ten gebrauchen?

2.) Es ist gewiß, daß die Vielweiberey unter den Israeliten nach dem Bürgerlichen Gesetz nicht verboten war. Hier ist nicht der Ort, eine so weitläufige Frage aus den Alterthümern auszumachen: davon vielleicht niemand mit größerem Fleiß das Gegentheil meiner Meinung behauptet hat, als Herr von Premontval in dem dritten Theile seiner Monogamie. Ich werde aber auch nicht nöthig haben, solches zu thun, sondern ich darf meine Leser desto zuversichtlicher auf das verweisen, was ich bey Recension dieses so merckwürdigen Buchs in den Relationibus de libris novis (*) geschrieben habe, weil ich weiß, daß meine Recension auch da, wo sie dem Herrn von Premontval widerspricht, die Billigung dieses scharfsinnigen, und die Wahrheit über alle Systemata und über seine eigene Meinungen liebenden Gelehrten erlanget hat. Er selbst hat Beyspiele der Polygamie unter den Israeliten gesammlet (**): und ich habe seit dem gefunden, daß ihr Verzeichniß sich noch

(*) Fascic. VI. p. 531-542.

(**) Die Beyspiele, so Herr von Premontval anführet, sind 1) Gideon: B. d. Richter VIII, 30. 2) Manasse dem 1 Chron. VII, 14. ein Kebsweib zugeschrieben wird. Herr von Premontval leugnet zwar bey ihm, und andern, daß daraus eine Vielweiberey folge, indem er meint, er könne das Kebs-Weib nach dem Tode seiner rechten Frau geheyrathet haben: allein es beruhet alles dieses auf

noch ziemlich aus der Bibel, die doch solcher Dinge blos beyläufig gedenckt

auf einer gewöhnlichen unrichtigen Erklärung der Stelle, 1 B. Mos. XXV, 1. die zu untersuchen hier meines Ortes nicht ist. Herr von Premontval, der sich auf die Ausleger verlaßen hat, kann nicht davor, daß sie ihn verführt haben. 3) Chetzron der Vater Calebs, 1 Chron. II, 9. 21. Herr von Premontval bemerckt billig, daß hier von einer zweiten Ehe nach Ableben der ersten Frau die Rede sey: daher dieses Beyspiel wegfällt. 4) Caleb der Sohn Hetzrons, 1 Chron II, 18. Auch diesen will er ableugnen. Die Worte heißen: Caleb der Sohn Hetzrons zeugete Kinder mit der Azuba seiner Frau und mit der Jerioth: und dis sind ihre (im Singulari, filii ejus nicht earum) Söhne. Es ist eben der Fall, als 1 B. Mos. XVI, 2. und XXX, 3. 4. 9. da die Magd der Frau auf ihren Schooß Kinder gebahr, die vor Söhne der Frauen gehalten wurden: daher werden die Söhne der Magd Jerioth, der Frau zugeschrieben, und ihre Söhne im Singulari genannt. Außer diesen beiden hat er noch ein Kebs-Weib, Epha, gehabt, 1 Chron. II, 46. Ich rechne gar die Frau nicht mit, die er nach der Azuba Tode geheyrathet, nehmlich Ephrat, und die ganz anders geschrieben wird, als Epha: V. 19. 5) der zweite Caleb, 1 Chron. II, 48. den er nicht vor den berühmten Caleb halten, ich auch eben nicht davor ausgeben will, ob ihm gleich die Achsa, so des berühmten Calebs Tochter war, gleichfalls V. 49. zur Tochter gegeben wird. 6) Jerachmeel 1 Chron. II, 25. 26. Hier hat er Recht, wenn er sagt, es könne eine zweite Frau verstanden werden, so er nach Ableben der ersten geheyrathet habe. 7.) Aschchur 1 Chron. IV, 5. Hier macht er mit Recht eben die Anmerckung. 8) Schacharaim Cap. VIII, 8. Hier will er eben die Anmerckung widerhohlen: Es gehet aber nicht bequem an. Die Worte lauten: Schacharaim zeugete im Moabitischen Gefilde, nachdem er sie, nehmlich seine Weiber Chuschim und Baara von sich geschieden hatte, mit Chodesch seiner Frau folgende Söhne. Wir sehen hier, daß er vor seinem Abzug in das Moabitische Gefilde zwey Weiber gehabt, und sich von ihnen, vermuthlich seiner neuen Geliebten zu gefallen, bald nach dieser Veränderung der Wohnung geschieden hat. 9.) Das gröseste

gedenckt, bereichern laße. Ich darf diesen Zusätzen einen kleinen Platz in der Anmerckung gönnen. (*). Es wird also verboten, seiner Frauen Schwester bey ihren Leben zu heyrathen, und dem Jacob nachzuahmen, welcher in der Polygamie mit zwey Schwestern gelebt hat. Moses setzt noch dazu: ihre Blöße neben ihr aufzudecken: und wem dieses alles nicht genug ist, ihn zu überzeugen, daß blos von der Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester die Rede sey, der hat noch den dritten Zusatz, ihre Neben-Buhlerin zu seyn, zu erwägen. Es haben zwar diesen einige übersetzen wollen, sie zu ängstigen, und daraus die Folge gezogen, daß die Ehe mit der Frauen Schwester auch bey ihren Leben erlaubt gewesen sey, wenn nur die erste Frau sie nicht ungern gesehen

Beyspiel der Vielweiberey kommt 1 Chron. VII, 4. vor, wo nicht blos die im dritten Vers genannten fünf Väter aus dem Stamm Gad, sondern ihre Nachkommen, die einen Stamm von 36000 wehrhaften Männern ausmachen, in der Vielweiberey leben. Wir sehen daraus, daß einige Stämme die Polygamie zur Gewohnheit gemacht haben, andere aber nicht, welches Herr von Premontval nicht bemercket, und sonderlich dis letzte Beyspiel sich nicht in seiner völligen Stärcke vorgestellet zu haben scheint.

(*) Es sind mir noch folgende Beyspiele vorgekommen: 10) Jair B. d. Richter X, 2. Er hatte 30 Söhne: da er aber doch wol nicht blos Söhne, sondern auch nach Proportion Töchter gehabt haben muß, die Hebräischen Weiber aber ihre Kinder ordentlich selbst, und zwar 2. bis 3. Jahre stilleten, so ist dieses ohne Vielweiberey nicht möglich zu achten: 11) Ibzan, (eben daselbst V. XII, 9.) der dreißig Söhne und dreißig Töchter hatte. 12) Abdon, ein Vater von viertzig Söhnen, daselbst V. 14. 13) Elkana 1 Sam. 1. 14) Saul. 2 Sam. II, 17. XII, 8. Dieses sind genug Beyspiele, wenn man bedenckt, daß die Bibel der Heyrathen blos beyläufig Erwähnung thut, und daß sie aus der Zeit zwischen Jacob und David, aus der wir so sehr wenige Nachrichten übrig haben, gesammlet sind: denn mit David, deßen Vielweiberey bekannt genug ist, höre ich auf.

hen habe. Ich will nicht untersuchen, wie oft dieser Fall vorgekommen seyn möchte: oder ob nicht ein solches Gesetz so gut gewesen seyn würde als keins, indem die Zänckereyen zwischen den beyden Schwestern, die Einen Mann hatten, doch nachgekommen seyn würden, wenn sie auch gleich bey der Hochzeit so friedlich gewesen wären, als Lea, da Jacob die Rahel ihr zufügte, seyn mußte: sondern will nur erinnern, daß im Arabischen dieses Wort Tseror (צרר) schlechthin von der Vielweiberey, bey der eine die Neben-Buhlerin der andern wird, gebräuchlich sey. Es ist nicht meine Anmerckung, sondern andere haben vor mir schon erinnert, daß

ضرّ (Atsarra) heißt, er hat eine Frau zu der vorigen geheyrathet, oder eigentlich, er hat eifersüchtig gemacht: ضرّ (Tsirr) die Vielweiberey: ضرّة (Tsarira) die Eifersucht u. s. f. und daß auch die andere Frau eines in der Polygamie lebenden Mannes 1 Sam. I, 6. im Hebräischen צרה (Tsarra) heiße. Mosis Meinung wird also diese seyn: du sollst deiner Frauen Schwester ihr nicht in der Ehe zufügen, so lange sie lebet, und deine erste Frau nicht dadurch, daß du ihre Blöße neben ihr aufdeckest, eifersüchtig gegen ihre Schwester machen.

Die Ursache des Verbots dieser einzigen Art der Polygamie war ohne Zweifel, weil sie Personen, welche die größeste Liebe gegen einander haben sollen, nothwendiger Weise eifersüchtig auf einander und zu den größesten Feindinnen macht. Denn es ist unbegreiflich, wie zwey Frauen Eines Mannes sich unter einander lieben sollten. Will er ja zwey eifersüchtige Feindinnen machen, und muß es ihm das bürgerliche Gesetz wegen seiner Hertzens Härtigkeit gestatten, so thue er es an Fremden, und nicht an Schwestern. Die Geschichte des Hauses Jacobs, der

der in eine solche Art der Vielweiberey wider seinen Willen gestürzt war, kann die Ursachen dieses Gesetzes am lebhaftesten vorstellen.

Ist es aber nunmehr nicht klar, daß ordentlich, und außer dem Falle der Polygamie die Ehe mit der Frauen-Schwester erlaubt gewesen sey? Wäre sie das nicht gewesen, so würde ja Moses nicht nöthig gehabt haben, sie hier bey Leb-Zeiten der ersten Frau zu verbieten. Wer würde doch, da es überhaupt verboten ist seine Mutter zu heyrathen, ein solches Gesetz geben? Du sollst zu deiner ersten Frau, so lange sie lebet, nicht noch deine Mutter zur Frau nehmen, so daß du ihre Blöße neben jener aufdeckest, und sie dadurch zur Eifersucht gegen ihre Schwieger-Mutter reizest, oder würden wol die Vertheidiger der strengeren Meinung, ja überhaupt die Gottesgelehrten, welche glauben, daß irgend etwas in den Ehegesetzen Mosis uns angehe, mit dem Landes-Herrn zufrieden seyn, der in einem Gesetz-Buch unter dem Titel von verbotenen Ehen, der Schwieger-Mutter und der Stief-Tochter auf keine andere Art, als nur so gedächte: wer wegen hinlänglicher Ursachen von seiner Frau geschieden wird, der darf, so lange sie noch am Leben ist, weder ihre Mutter noch Tochter heyrathen, um nicht Personen, die sich der Natur nach lieben sollen, eifersüchtig auf einander zu machen. Der dreyfache Zusatz lehret allzu deutlich, daß nach dem Ableben der ersten Frau die Ehe mit ihrer Schwester erlaubt gewesen sey, sonderlich, wenn wir bedenken, daß dieses Verbot unter den übrigen Verboten der nahen Verwandtschaft stehet, daher Moses gedoppelte Ursache gehabt hätte, den dreyfachen Zusatz wegzulaßen, der sich bey allen andern Geboten nicht findet, falls er auch die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester vor unrecht hielte. Wenn nun noch einige fortfahren, zu behaupten, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sey zwar 3 B. Mos. XVIII, 16. nicht verboten, aber sie sey deshalb vor sündlich zu achten, weil sie eben so nahe sey als die mit des Bruders Wittwe, und also die Berechnung nach Graden, die eben aus dieser Stelle bestritten wird, zum voraus setzen, so dünkt mich, es sey ein recht artiges Beyspiel, damit man in der Logik erläutern könnte

was

was petitio principii heißt. Sie müssen bedencken, daß in der angeführten Stelle Moses mehr thut, als diese Ehe nicht verbieten: er erklärt sie vor erlaubt, nach dem Tode, wenn er sagt, sie solle bey Lebzeiten verboten seyn.

Da wir diese authentische Erklärung vor uns haben, und aus ihr sehen, daß Moses von gleich nahen Verwandtschaften die eine verboten, und doch die andere als erlaubt zum voraus gesetzt habe: so müssen wir auch die übrigen Verbote, zum Exempel, der Vater- und Mutter-Schwester, und der Witwe des Vater-Bruders eben so erklären, und ohne Folgerungen daraus zu machen bey dem Buchstaben der Worte Mosis bleiben. Diejenigen welche nach Graden rechnen, werden vielleicht die Kraft dieses Beweises noch stärker einsehen, wenn sie sich erinnern, daß nach ihren Sätzen diese völlig erlaubte Ehe eine der allernächsten, und der Heyrath mit der eigenen Schwester gleich zu achten ist: indem sie bey den Schlüßen, so sie aus den Ehe-Gesetzen machen, den Grund-Satz annehmen, daß Mann und Weib als ein Leib zu betrachten sey. Gelten nun diese Schlüße nicht einmahl bey diesen allernächsten Verwandtschaften, wie wenig werden sie denn bey den entfernteren gelten?

Ich weiß mir nichts vorzustellen, so man hierauf antworten könnte, es müßte denn seyn: daß wenn Moses gleich in diesem einzelnen Grad erlaubt habe, eine eben so nahe Verwandtin zu heyrathen, als die ist, die die er verbietet, so könne doch dieses vielleicht nur eine Ausnahme von der Regel seyn, die wir in den übrigen Fällen zu beobachten hätten. Allein ohne zu fragen, worauf sich diese vorgegebene Regel gründe, bitte ich blos, zu bemercken, daß Moses nicht etwan schreibt, wie derjenige thun würde, der eine Ausnahme machen wollte, du darfst deiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen: sondern daß er ohne eine solche ausdrückliche Erlaubniß zum voraus setzt, sie sey nicht verboten, welches er nicht hätte thun können, wenn er gewollt hätte, daß sein Volck irgend von denen nahmhaft gemachten Verwandten auf andere eben so nahe Verwandte Schlüße machen sollte.

§. 81.

Digitized by Google

§. 81.

2.) Bey den von Mose nicht genannten Ehen sind nicht eben die Ursachen des Verbots vorhanden, als bey denen, die er genannt hat: folglich kann von diesen auf jene nicht geschloßen werden:

Der zweite Beweiß der mich endlich völlig überzeuget hat, so bald ich ihn bey der oben gemeldeten Gelegenheit fand, ist daher genommen, daß zwischen den Ehen, die Moses ausdrücklich verbietet, und den andern eben so nahen, sich offenbahr eine große Verschiedenheit der Umstände zeigen läßt, welche in die Ursache des Gesetzes einen Einfluß haben. So wichtig daher der im 70sten §. geführte Beweiß für die strengere Meinung gewesen seyn würde, wenn man mit Wahrheit hätte sagen können: wo gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, da gilt auch das Verbot u. s. f. so sehr hielt ich mich verpflichtet von der strengeren Meinung abzugehen, so bald sich dieser Schluß meinem Gemüth vorstellete: wo nicht gleiche Ursachen des Verbots vorhanden sind, darauf ist auch das Verbot nicht auszudähnen: nun aber sind bey den von Mose nicht genannten Ehen (z. E. mit der Niece) nicht eben die Ursachen vorhanden, als bey den von ihm ausdrücklich verbotenen (z. E. mit der Tante): folglich ist auch das Verbot dieser leztern nicht auf die auszudähnen, welche er nicht genannt hat. Ich müßte mehr Liebe zu meiner alten Meinung, als zur Wahrheit gehabt haben, wenn dieser Schluß bey mir wenigern Eindruck gemacht hätte, als ehemahls der andere machte, so lange ich noch den unrichtigen Untersaz annahm, daß bey den durch Folgerungen herausgebrachten Ehe-Verboten sich eben die Umstände und Ursachen fänden, als bey denen so Moses ausdrücklich verboten hat.

§. 82.

§. 82.

und zwar a) ſind dieſelbigen Umſtände und Urſachen des Verbots nicht vorhanden, bey der Bruders- oder Schweſter-Tochter. Ein Einwurf wird gehoben.

In Abſicht auf die Ehe mit der Bruders- oder Schweſter-Tochter habe ich nicht nöthig den Beweiß von neuen zu führen, daß bey ihr gar andere Umſtände obwalten, als bey der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter: nachdem ich im 74ſten §. bereits den Unterſcheid gezeiget habe, welcher darin beſtand, daß ein Vetter den freyen Zugang zu ſeiner Tante hatte, und ſie unbedeckt ſehen konnte, welches beides ihm aber bey ſeiner Niece nicht frey ſtand. Mir iſt es genug, daß die Sitten der Morgenländer ſind, die beweiſen, daß die Tante nach der Achtung der Völcker, unter denen Moſes ſeine Geſetze gab, eine nähere Verwandte ſey, als die Niece: und ich will nicht die Zeit anwenden, den Urſprung dieſes Herkommens, und alſo gleichſahm die Urſache der Urſache zu erforſchen. Ich könnte wohl wahrſcheinlich errathen, daß der Vetter zu der Tante deswegen einen freyeren Zugang gehabt hat, weil ſie zum wenigſten gemeiniglich älter iſt wie er, und daher weder ſo viel Verführung zu beſorgen ſtehet, noch glaublich iſt, daß beide Perſonen ſich ehelich lieben werden. Doch das würde mich von dem Ende, auf welches ich bereits begierig werde, zu weit entfernen.

Wollte vielleicht ein Vertheidiger der ſtrengen Parthey mir nunmehr diejenige Urſache der Ehe-Verbote, die ich im fünften Capitel veſt zu ſetzen geſucht habe, ableugnen, nachdem er ſiehet, was ich daraus vor Folgen ziehe: ſo ſtehet es ihm frey, ich bitte ihn aber nur, mir ſo dann zu ſagen, was er vor eine Urſache des Geſetzes annimmt? Ich wüßte nicht, welche er nennen wollte, auſſer dem reſpectu parentelae. Allein der iſt ja auch bey der Ehe mit der Niece gar anders, als wenn wir die Tante heyrathen: und wer eine Pflicht vorſchreibet, die Tante wegen unſerer natürlichen Verhältniß gegen ſie als Mutter anzuſehen, der wird doch wol nicht vorgeben wollen, daß auch unſerer Brüder oder Schweſtern Töchter gegen uns Mutter-Stelle vertreten, und

uns deswegen nicht durch das Band der Ehe unterwürfig gemacht werden dürften.

Nachdem ich dieſes ſchon geſchrieben habe, werde ich eines Einwurfs gewahr, der vorgiebt, daß auch durch die Ehe mit der Niece der reſpectus parentelae verletzt werde. Mir wird der Zweifel entgegen geſetzt, und vor Abdruck meiner Schrift zur Beantwortung vorgeleget: Die Ehrerbietung, welche eine Bruders- oder Schweſter-Tochter ihrem Onckel, den ſie an Vaters-Stelle halten müſte, zu erzeigen ſchuldig iſt, ſey von der Ehrerbietigkeit einer Frau gegen ihren Mann gantz verſchieden, und hebe die nothwendige Vertraulichkeit der Ehe-Leute auf, ſtreite auch mit der ſo genauen Gleichheit und Verbindung, dadurch ſie vor Gott als Ein Fleiſch angeſehen würden: und dieſer Einwurf wird mit dem Zeugniß eines nicht vor langer Zeit verſtorbenen, und eines noch lebenden berühmten Gottesgelehrten beſtätiget, wiewohl der letztere ſeine ehemahlige Meinung eben ſo wohl, und ſchon ſeit geraumerer Zeit als ich, geändert hat, und es mir alſo gewiß nicht verübeln wird, wenn ich dieſe ſeine ehemahligen Gedancken beſtreite, um mit ſeinen jetzigen Einſichten genauer überein zuſtimmen.

Ich habe zwar im 38ſten §. gantz am Ende ſchon bey einer andern Gelegenheit das einfließen laßen, was zur Beantwortung dienen kann: ich will es aber doch noch einmahl zu mehrerer Befriedigung des Gewiſſens aus einander ſetzen, und einigen Misverſtand zu heben ſuchen, ob ich gleich den gantzen Einwurf bereits durch das vor beantwortet anſehe, was ich im viertem Capitel vom reſpectu parentelae geſchrieben habe, und ſo lange meine daſelbſt angebrachten Gründe, daß Moſes keine Ehe um des reſpectus parentelae willen verboten habe, veſt ſtehen, und nicht widerlegt ſind, ihn gäntzlich übergehen könnte.

1) Die Gleichheit der Ehe-Leute iſt nichts nothwendiges, ſondern hänget von den Gewohnheiten der Völcker ab: am wenigſten aber kann ſie als ein Grund der Geſetze Moſis angeſehen, und zu deren Erklärung gebraucht werden, weil bey dem Iſraelitiſchen Volck

Volck die Frau in einer tiefen Unterwürfigkeit lebte, ja eine leibeigene Magd bleiben konnte. 2 B. Mos. XXI, 7-11. wird die von ihrem Herrn zum Beyschlaaff gebrauchte Magd erst alsdenn losgekaufft oder frey gelaßen, wenn ihr die ehelichen Pflichten nebst dem nöthigen Unterhalt entzogen werden: so lange blieb sie also Magd, und leibeigen, auch bey der Ehe. Hagar hat dadurch, daß sie mit Bewilligung der Sara in Abrahams Ehebette gekommen war, gar nicht weder nach Abrahams, noch nach Gottes Urtheil ihren Mägde-Stand geändert, wie man aus 1 B. Mos. XVI, 6. 9. siehet. Ist nun die leibeigene Magd, die noch dazu Magd bleiben soll, nicht zu geringe zur ehelichen Gesellschaft, so wird Moses die vorgegebene Ungleichheit zwischen dem Onckel und seines Bruders oder Schwester Tochter wol vor keine Hinderniß der Ehe angesehen haben. Ich laße das unberührt, daß die meisten Frauen im Orient gekaufft wurden, solche gekauffte Frauen aber nicht nur dem Kauff-Recht, sondern auch dem Gebrauch nach, den geheyratheten Mägden so sehr weit nicht vorgingen.

2) **Vertraulichkeit** soll wol nicht so viel in dieser Einwendung sagen, als daß Ehe-Leute ihre Geheimniße sich einander entdecken, welches so wenig eine wesentliche Pflicht des Ehestandes ist, daß es vielmehr bey sehr vielen Ehen ein Unverstand und Mangel der Behutsamkeit seyn würde: sondern ich verstehe es von einem vertraulichen Umgange, ohne Zeichen einer tiefen Unterwerfung. Allein so fällt der Widerspruch der Pflichten abermahls bey dem Volcke Mosis schlechterdings weg. In welchem Lande gehet doch wol die Unterwerfung einer Niece gegen ihren Onckel, wer er auch sey, so weit, daß sie ihn fusfällig ehren müßte? So weit konnte aber die Unterwerfung der Frau bey einer Ehe mit Königen unter den Hebräern gehen. Ich weiß wohl, daß der 45ste Psalm vom Messias handelt; die Redens-Arten aber sind doch von den Gebräuchen der Israeliten entlehnet, welche einer Braut aus Königlichem Stamme (V. 14.) deren Pracht und Hoheit im gantzen Psalm dichterisch beschrieben wird, mitten unter so glänzenden Bildern zuruffen: er ist dein Herr, und du mußt ihm fußfällig seyn, oder

(wie es Lutherus überſetzt) ihn anbeten. (V. 12.) Man vergleiche hiemit 1 B. d. Kön. I, 31. wo die Königin Bathſeba wircklich dem David dieſe tiefſte Unterthänigkeit beweiſet.

3) Bey dem Ausdruck, Ein Fleiſch, ſind Nahmen und Sache beſonders zu betrachten. Der Nahme allein beweiſet nichts, denn auch die nächſten Verwandten werden einer des andern Fleiſch in den Ehe-Geſetzen genannt, und ſo würde kein Widerſpruch der Pflichten darin liegen können, daß ſie im Eheſtande auch Ein Fleiſch ſind. Sehen wir aber auf die Sache ſelbſt, welche Moſes mit dem Ausdruck, ſie ſollen Ein Fleiſch (oder, Ein Leib) ſeyn (*), bezeichnet, ſo iſt es entweder eine Beſchreibung des Beyſchlaaffs, in dem wircklich beide Perſonen auf das genaueſte vereiniget ſind, und nur ein Leib zu ſeyn ſcheinen, oder zeiget die daraus folgende genaue Verbindung des gemeinſchaftlichen Nutzens und Schadens, als der die gemeinſchaftlichen Kinder trift, nebſt der ewigen Unzertrennlichkeit der Ehe an. Ich wollte alles dieſes zuſammen unter dem Ausſpruch, ſie ſollen Ein Leib ſeyn, begreifen: ich finde aber nichts darunter, ſo mit der Ehrerbietigkeit einer Niece gegen ihren Onckel ſtreitet. Soll es der Beyſchlaaff ſelbſt ſeyn, ſo muß ſolches erſt erwieſen, und nicht zum voraus geſetzt werden. Wir ſtreiten eben darüber, ob die Ehe mit der Bruders- oder Schweſter-Tochter erlaubt ſey? führt nun die ſtrengere Parthey den Beweiß: ſie kann nicht erlaubt ſeyn, denn ſie widerſpricht der Ehrerbietung die eine Bruders-Tochter gegen ihren Onckel haben ſoll, denn die Ehe erfodert den Beyſchlaaf, allein der Beyſchlaaff eines Onckels und ſeiner Niece iſt unerlaubt: ſo iſt dieſes die alleroffenbahrſte petitio principii: denn der Satz, der erwieſen werden ſollte, wird nur mit andern Worten zum Grunde geſetzt, und denn aus ſich ſelbſt erwieſen.

(*) 1 B. Moſ. II, 24. Fleiſch iſt bey den Hebräern und Syrern oft ſo viel als Leib, und nicht eben ein beſonderer Nahme deßen was wir Fleiſch nennen, und von Knochen oder Haut unterſcheiden.

Digitized by Google

sen. Die genaue Verbindung des beyderseitigen Vortheils und Schadens durch einen gemeinschaftlichen Sohn, der beider Partheyen Erbe ist, kann noch weniger etwas in sich enthalten, so den Pflichten einer Niece gegen ihren Onckel zuwider ist: so wenig als dieses, wenn sie beide sonst Einen gemeinschaftlichen Erben ihrer Güter einsetzen. Und wie die Unzertrennlichkeit der Ehe ihren Pflichten entgegen seyn könne, weiß ich so wenig zu begreifen, daß ich nicht einmahl im Stande bin, eine Widerlegung hinzu zufügen. Doch ich glaube nicht, daß jemand dieses behaupten wolle: sondern ich vermuthe, der im Deutschen ungewöhnliche Ausdruck, Ein Fleisch, sey an dem Einwurf schuld: denn man pflegt sich leicht bey einem unserer Sprache ungewöhnlichen Ausdruck eine undeutliche Vorstellung zu machen, die uns verführen kann, wenn wir Schlüße darauf bauen.

4) Sollte wol unter den Israeliten eine Person gegen ihren Vetter eine solche Unterwürfigkeit nach dem respectu parentelae gehabt haben, daß sie ihm nicht einmahl durch die Ehe von neuen unterwürfig werden dürfte, die nach den morgenländischen Sitten sich ihm nicht ohne Schleier sehen lassen, noch ihm die Erlaubniß verstatten darf, sie frey zu besuchen? das wäre eine sehr spröde kindliche Unterwürfigkeit.

5) Der Unterscheid zwischen einem Könige und Unterthanen ist doch wol größer, als der zwischen dem Vaters-Bruder, und der Schwester Tochter: wer hat aber jemahls die Ehe eines Königes mit seiner Unterthanin vor Sünde ausgegeben? Unter den Israeliten war es nicht ungewöhnlich, daß er eine Leibeigene heyrathete.

6) Uberhaupt aber wünschte ich wol einen überzeugenden Beweiß davon zu sehen, daß wir jemanden außer unsern Eltern blos wegen der Verwandtschaft, einen kindlichen Gehorsahm schuldig sind, und daß dieser respectus parentelae unauflöslich, und durch keinen Vertrag zu ändern sey. Wer ihn aber zu meiner Uberzeugung zu führen übernehmen wollte, den bitte ich, das was ich im 38sten §.

von dem reſpectu parentelae gegen der Eltern Schweſter geſchrieben habe, mit zu Rathe zu ziehen: inſonderheit aber, ſich zu erklären, ob er es vor unrecht hält, eine Vormundſchaft über ſeiner Mutter Schweſter zu übernehmen, und ſie in der Furcht und Ermahnung zum HErrn an Vaters-Stelle zu erziehen? Doch ich brauche denen die anders dencken nicht ſo viel abzuleugnen, noch ihnen den gantzen natürlichen reſpectum parentelae gegen die ſo nicht Eltern ſind, ſtreitig zu machen: die fünf erſten Betrachtungen ſcheinen mir ſchon hinlänglich zur Widerlegung ihres Einwurfs, wenn ich ihnen auch alles eingeſtünde, was ſie vom reſpectu parentelae lehren. Die Niece, die Ehe-Frau ward, unterwarf ſich dadurch bey den Israeliten ihrem Vetter weit mehr, als ſie ihm irgend wegen eines reſpectus parentelae unterworfen ſeyn konnte: ja

) ſie thut es auch bey uns. Wer wird doch je einer erwachſenen Niece als in Gottes Nahmen und auf Lebens lang gebieten, was der Prediger in der Trau-Formul der Braut vorlieſet: **Dein Wille ſoll deines Onckels Willen unterworffen ſeyn, und er ſoll dein Herr ſeyn:**

§. 83.

b) bey der verſtorbenen Frauen Schweſter und der Mutter-Bruders-Witwe Beyläufig wird die Strafe: ſie ſollen ohne Kinder ſterben: richtiger erkläret.

Ich bin mir noch die Einwendung vermuthend, daß ich zwar einen ſolchen Unterſcheid in dem Einen Falle gezeiget hätte, nicht aber im Stande wäre, durch gleiche Zeugniße zu erhärten, daß eben dieſer Unterſcheid überall vorwalte, wo Moſes eine Verwandtſchaft nennet, und die andere eben ſo nahe ausläßt. Geſetzt dem wäre völlig alſo, was würde daraus zu machen ſeyn? Es bliebe doch aus dem Einen Beyſpiel klar, daß Moſes mit Bedacht gewiße eben ſo nahe Freundſchaften nicht genannt habe: und ich würde nur bekennen müſſen, daß ich nicht überall den Grund finden könne, warum Moſes die eine Freundſchaft verboten, und

und die andere erlaubet habe, welches bey dem ſo großen Alterthum, und dem Mangel der Nachrichten nicht einmahl ein beſchämendes Geſtändniß vor mich wäre. Jedoch wenn man mit Vermuthungen von dem, worin der Unterſcheid der übrigen beſtanden habe, vergnügt ſeyn will, ſo brauche ich noch nicht zu verſtummen. Was vor ein großer Unterſcheid zwiſchen der Ehe mit des Vaters und der Mutter-Bruders-Witwe ſey, iſt oben (*) ſchon beyläufig gezeiget worden, und vielleicht entdeckt ſich uns bald noch eine andere eben ſo wichtige Verſchiedenheit.

Mich hat die Frage am meiſten aufmerckſam gemacht, was vor ein Unterſcheid zwiſchen der erlaubten Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, und der verbotenen mit des Bruders Witwe Moſen bewogen haben könne, unter zwey ſo gleichen Heyrathen eine zu geſtatten, und die andere nicht? Ich bin zuletzt bey der Vermuthung ſtehen geblieben, daß die Ehe mit des Bruders Witwe, die Moſes in einem Falle, nehmlich wenn der Bruder ohne Kinder geſtorben war, ſo ernſtlich gebietet, von ihm nimmermehr zu den Sünden der Aegyptier und Cananiter gerechnet ſeyn könne, und daß ſie auch nicht um der Furcht der Verführung willen, ſondern aus einer gantz beſondern Urſache von ihm unterſaget ſey. Er giebt ihr den beſondern Nahmen, Nidda (**), von dem ich ſchon oben (§. 58.) bemerckt habe, daß er nach dem Arabiſchen ſo viel bedeuten könne, als diffamatio. Vielleicht ſahe man es bey einem Bruder, der Kinder hinterlaſſen hatte, vor einen Schimpf an, wenn ſein hinterbliebener Bruder ſeine Wittwe heyrathete: weil ſolches ordentlich, und aus Zwang der Geſetze, bey denen geſchahe, die ohne Kinder verſtorben waren, und daher auch ihn leicht bey Fremden, die die Familie nicht ſo genau kannten, oder bey der Nachwelt, in den Verdacht bringen konnte, als habe er ſelbſt keine Kinder gezeuget, ſondern der Bruder ihm erſt nach dem Tode Saamen erwecken müſſen. Nach der Denckungs-Art der Hebräer würde ein ſolcher Verdacht ſehr ſchimpflich geweſen ſeyn. Dieſe Urſache aber fiel bey der Frauen Schweſter gäntzlich weg: und aus ihr läßt ſich auch vollkommen erklären, wie einerley

(*) §. 77.
(**) 3 B. Moſ. XX, 21.

nerley Ehe mit des Bruders Witwe verboten seyn könnte, wenn er Kinder hinterließ, und geboten, wenn er ohne Kinder starb.

Was mich noch mehr in meiner Vermuthung bekräftiget, ist die bürgerliche Strafe, die auf diese Ehe gesetzt ist: er hat die Blöße seines Bruders aufgedecket, darum sollen sie unfruchtbar seyn (*). Ich kann mir nimmer vorstellen, daß sich Gott hier zu einem beständigen Wunder anheischig mache, welches die Fruchtbarkeit einer solchen Ehe hindern solle: denn dieses ist nicht nur zu sehr wider die weise Art, damit Gott die Wunderwercke wählet, die er thun will, und gleichsahm gegen seine Sparsamkeit der Wunderwercke, sondern es würde so gar Muth zur Hurerey mit des Bruders Witwe gemacht haben, wenn beide Theile hätten gewiß wissen können, daß die Folgen davon sie niemahls verrathen würden. Andere gewaltsahme Auslegungen verdienen hier keinen Platz. Mir hat sonst die Erklärung am besten gefallen, die ein Grichischer Scholiaste über diese Worte giebt: οὐ λογισθήσεται τὸ σπέρμα αὐτῶν εἰς τέκνα, ihr Saame soll ihnen nicht als Kinder angerechnet werden. Ich ward vor einem Jahre noch mehr darin bestärcket, da mir diese Worte bey Lesung des Jeremias zur rechten Zeit beyfielen, welcher von einem Könige, der gewiß Kinder gehabt hat, die aber sein Erbtheil nicht bekommen, sagt: schreibet diesen Mann an, als einen Unfruchtbahren: . . . denn von seinem Saamen soll keiner glücklich seyn, keiner, der auf den Thron Davids sitzet (**). Ich sehe aber jetzt, daß die Erläuterung schon vor mir von den Juden Abenesra gefunden und angebracht ist (***), welches mich in meiner Mei-

(*) 3 B. XX, 21.
(**) Jerem. XXII, 30.
(***) Die Worte lauten zur Erklärung des 20sten Verses, wo es gleichfalls heißt, sie sollen unfruchtbar sterben, also: "die Sadducäer sagen: unfruchtbar (Aririm) sey so viel als nacket, (Arumim) und sie sollen sterben, so viel als, sie sollen getödtet werden. Allein es ist unrichtig, und die Worte sind so zu nehmen, wie sie der Chaldäer übersetzt. Ich habe sie schon längstens aus der Stelle erläutert, schreibet diesen Mann an, als einen

Meinung mehr bestärcket: denn wenn zwey von selbst auf einerley Gedancken kommen, so darf er uns nicht so sehr als ein bloßes Spiel der Kunst verdächtig seyn. Die Strafe dessen, der seines Bruders Witwe heyrathete, bestand also darin, daß die sämmtlichen Kinder, welche er aus einer solchen Ehe zeugete, nicht als seine Kinder angesehen, sondern in den Geschlechts-Tafeln seinem Bruder zugeschrieben wurden, und also in diesen sein Nahme ausblieb, und sein gantzes Erbtheil an die leiblichen Söhne seines verstorbenen Bruders fiel. Diese Strafe scheint gleichsam eine Genugthuung vor das Unrecht seyn zu sollen, so er seinem Bruder angethan hatte, indem er Schuld daran ward, daß er künftig durch einen Irrthum vor unfruchtbar gehalten werden konnte.

Ist das richtig oder wahrscheinlich, was ich hier geschrieben habe, so wird auch in gleichem Grad wahrscheinlich werden, daß bey dem Verbot der Ehe mit des Vaters Bruders Witwe eben eine solche Ursache mit vorgewaltet habe: denn auf sie wird eben diese bürgerliche Strafe gesetzt, sie sollen unfruchtbar sterben (*). Dieses macht einen neuen Unterscheid zwischen der Ehe mit des Vaters Bruders-Witwe und mit der Mutter Bruders Witwe: denn bey dieser konnte der Verdacht nicht entstehen, als sey es eine Levirats-Ehe gewesen, und der Mutter Bruder ohne Kinder verstorben, weil nicht der Witwe sondern des Mannes Anverwandten ihm Saamen erwecken mußten.

Da auf die Weise zwischen allen den gleich nahen Ehen, so Moses nicht genannt, und denen die er verboten hat, sich ein mercklicher und wol

„einen unfruchtbaren, weil er nehmlich einem gleich ist, der un„fruchtbar dahin gehet.

(*) 3 B. Mos XX, 20. Daß keine Todes-Strafe gemeinet sey, haben andre schon erwiesen, und sich auch darauf berufen, daß Moses ja nicht gebieten werde, die Frau, wenn sie schwanger geworden seyn sollte, vor der Entbindung zu tödten, um die Drohung zu erfüllen, daß sie unfruchtbar sterben sollten.

wol doppelter Unterscheid findet, welcher die rationem legis angehet: so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß er mit gutem Bedacht nur diese Fälle genannt, und jene ausgelaßen, nicht aber nur als von ohngefähr ein Exempel gewählt habe, welches von uns weiter ausgedähnt werden solle. Diese Ausdähnungen sind kein Schluß auf ähnliche, sondern auf höchst unähnliche Fälle, und sind eben so unrichtig, als wenn jemand umgekehrt daraus, daß Moses befiehlt des ohne Kinder verstorbenen Bruders Witwe zu heyrathen, nicht blos eine Erlaubniß sondern einen Befehl vor die Israeliten hätte folgern wollen, auch des Bruders Witwe alsdenn zu heyrathen, wenn er Kinder hinterlaßen hatte.

§. 84.

Ein gegen diese Lehre gemachter Einwuf, als nehme sie eine Erklärung der göttlichen Verbote an, die der Gewohnheit Christi, und seiner Lehr-Art in der Berg-Predigt zuwider sey; wird vorgetragen.

Ich sehe, daß ich die Einwürfe schon beyläufig beantwortet habe, welche mir während der Ausarbeitung dieser Schrift von andern gemacht sind, und die ich Anfangs willens war hieher zu versparen, weil es nicht meine eigenen Zweifel gewesen sind. Nur Einen finde ich noch übrig, den ich oben versprochener maßen beantworten muß, ehe ich diesen Theil des sechsten Capitels schließen darf. Vielleicht ist es der, welcher bey den meisten Gottesgelehrten, die eine verneinende Antwort auf die Ehe-Anfragen geben, zum Grunde lieget, ob sie gleich ihn sich nicht so distinct vorgestellet haben, noch sich der Ursache so deutlich bewußt sind, um welcher willen sie eine Abneigung von der gelinderen Erklärung der Ehe-Gesetze Mosis fühlen, und befürchten, daß sie sich bey derselben an Gott versündigen würden.

Mir ward eingewandt: es sey die Einschränckung der Ehe-Gesetze Mosis auf die von ihm ausdrücklich genannten Verwandtschaften, gleichsahm das gerade Widerspiel von der Art das Gesetz

ſetz auszulegen, die wir in der Berg-Predigt finden: dahingegen die Auslegungs-Regeln, welche die Ehe-Verbote Moſis auf alle Verwandtſchaften in eben dem Grad erſtrecken, keine andere ſeyn, als deren ſich unſer großer Erlöſer bey den göttlichen Verboten mehrmahls, und inſonderheit in der Berg-Predigt bedienet habe, dabey man die Verbote nicht ausdähne, ſondern ſie in ihrer vollen Bedeutung und gantzem Umfange nehme.

Ich dencke, daß dieſer Zweifel bey mehreren zum Grunde liege. Sie glauben, Chriſtus habe in der Berg-Predigt das zweite, fünfte und ſechſte Gebot zu erklären ſich vorgenommen, und verfahre dabey dergeſtalt, daß er nicht nur die Begierde, das Gebot zu übertreten, vor eine Uebertretung deſſelben halte, (wogegen ich nichts einzuwenden habe, da zum wenigſten das neunte und zehnte Gebot mit ausdrücklichen Worten die böſe Begierde verbietet, und der, ſo den Vorſatz zu einer böſen That hat, und nur der Gelegenheit ermangelt, ſich ihrer ſo viel an ihm iſt, ſchuldig gemacht hat) ſondern, daß er auch gewiße Handlungen, die in dem Verbote gar nicht benannt ſind, die aber mit der verbotenen Handlung eine gewiße Aehnlichkeit haben, durch dieſelben vor unterſagt erkläre: z. E. daß unſer Heyland behaupte, es ſey im fünften Gebot nicht blos der Todtſchlag, oder die Nachſtellung wider eines andern Leben, ſondern auch aller Schaden den ich dem andern an ſeiner Ehre zufüge, ja ſo gar der Haß des Nächſten, und durch das ſechſte Gebot nicht blos die Luſt zu meines Nächſten Weibe, ſondern auch die Hurerey zwiſchen unverehlichten unterſaget: und daß Chriſtus das, was er wider den Haß des Nächſten, wider die Verunglimpfung deſſelben durch Worte, und wider gewiße betrügliche Eides-Formuln redet, aus dem fünften und zweiten Gebote herleite.

Auf dieſe Weiſe pflegen ſie die 10 Gebote insgeſammt zu erklären, welche ſie vor einen kurtzen aber vollſtändigen Inbegriff der gantzen Sitten-Lehre anſehen: und bey dieſer einmahl angenommenen Erklärungs-Art können ſie freilich geneigt ſeyn, auch den Ehe-Geſetzen Moſis einen ſolchen

solchen Umfang zu geben, den ihre Widersacher nicht wohl anders als mit dem Nahmen der Ausdähnung belegen können.

Ich gestehe es frey, daß ich hierinn von ihnen abgehe. Ich glaube weder, daß wir Recht haben, die im Gesetz verbotenen Handlungen auf andre Handlungen auszudähnen, die nur eine gewiße Aehnlichkeit damit haben, und mit ihnen unter einerley genus gebracht werden können; noch auch, daß diejenigen, von denen ich jetzt abgehe, selbst diese ihre Auslegungs-Art überall zu befolgen gemeint sind: am wenigsten aber, daß Jesus Christus der vollkommenste Ausleger der Schrift, selbst das Muster zu dieser so willkührlichen Auslegungs-Art gegeben habe. Der Beweiß dieser drey Sätze wird die Widerlegung des gemachten Zweifels enthalten. Damit wir aber nicht in einen Wort-Streit verfallen, und andere, so meine Schrift mit einem gehäßigen Gemüthe lesen, mir nicht allerley Sätze, an die ich nie gedacht habe, aufdringen können, so erkläre ich mich zum voraus,

1) daß ich gar nicht leugne, daß die vorhin genannten Dinge, z. E. Hurerey, Verunglimpfung des Nächsten, Haß gegen denselben u. s. f. Sünde sind: sondern nur, daß dieses ein Folge-Satz des fünften und sechsten Gebotes sey.

2) Daß ich eben so wenig die böse Lust vor ein Mittelding halte. Vor dem Gott der die Gedancken siehet, macht uns der Vorsatz sein Gesetz zu übertreten, eben so schuldig und abscheulich als die That: ja der Mensch, der nur wüßte, daß wir seinem Leben oder der Ehre seiner Frau nachstelleten, würde uns schon als Mörder und Ehebrecher hassen; denn es fehlt nicht an uns, sondern blos an der Gelegenheit, gegen ihn Mörder und Ehebrecher zu seyn. Ich kann daher das Verbot der herrschenden bösen Lust schon aus dem göttlichen Verbot der That herleiten. Hingegen ist die wider unsern Willen aufsteigende Lust in den Worten, laß dich nicht gelüsten, untersaget, und ihre Sündlichkeit braucht nicht aus dem fünften oder sechsten Gebot gefolgert zu werden.

3)

Digitized by Google

3) Daß ich auch die richtigen Schlüße nicht leugne, die nach den ordentlichen Geſetzen der Vernunft-Lehre aus den göttlichen Geboten gezogen werden können. Ich gebe z. E. herzlich gerne zu, daß dadurch die Vielweiberey ſelbſt verboten, und vor eine Art des Ehebruchs erkläret werde, wenn Chriſtus den vor einen Ehebrecher ausgiebt, der ſich von ſeiner Frauen ſcheidet, und eine andere freyet. Nur verlange ich, daß keine andere Arten von Folgen gemacht werden ſollen, als die auch aus den Geſetzen eines andern weiſen Geſetzgebers gezogen werden könnten, und die Logick billiget: nicht aber das genus einer Sache vor unerlaubt gehalten werde, wenn die ſpecies verboten iſt.

4) Daß auch aus der Urſache der göttlichen Verbote oder Gebote Folgen gezogen werden können, wenn ſie uns aus der Vernunfft oder Schrift bekannt ſind: nur daß abermahls die Folgen richtig ſeyn müßen.

Daß aber aus der Urſache der Ehe-Verbote nicht folge, daß auch die übrigen von Moſe nicht genannten Ehen ſündlich ſind, hoffe ich oben gezeiget zu haben: daher es mir nicht nachtheilig iſt, dieſes zuzugeben.

§. 85.

Beantwortung hievon: 1) Die Unrichtigkeit der Auslegung, welche aus dem Verbot einer ſpecies auch das Verbot des ganzen generis; oder aller ähnlichen Handlungen macht, wird aus hermeneutiſchen Gründen gezeiget.

Es bleibt alſo blos die Frage übrig, ob wir aus den göttlichen Verboten einer Sünde, Schlüße auf das gantze Geſchlecht der Handlungen machen können, davon dieſes nur eine Unter-Gattung iſt, z. E. von Verbot des Ehebruchs auf alle Arten der Unkeuſchheit: ja geſetzt, wir wüßten auch ſchon anderweitig, daß das gantze Geſchlecht oder genus Sünde ſey, ſo wie wir es von allen Arten der Unkeuſchheit wißen,

ob wir alsdenn behaupten können, daß sie durch ein Verbot, so nur Eine speciem derselben, und wol gar die schädlichste und gröbste nennet, insgesammt untersaget sind: d. i. daß die Worte, du sollst nicht ehebrechen, zugleich so viel heißen: du unverehlichter sollst nicht huren, deinen eigenen Leib nicht beflecken, nicht unnatürliche Sünden treiben, nicht unzüchtig dencken oder reden, nicht eine nahe Bluts-Freundin zur Ehe begehren! und du verehlichter sollst im Beyschlaaf Maaße halten, nicht zum Schaden deiner Gesundheit deiner Ehefrau beywohnen, dich ihrer enthalten, wenn sie säuget, und was ich hier noch sonst vor vernünftige Pflichten der Eheleute anführen könnte.

Leget man wol je eines Menschen Gesetze so aus? und mit welchem Rechte will man es denn bey Gottes Gesetzen thun? Wenn Gott mit Menschen redet, so thut er es in der Sprache der Menschen, und um von ihnen verstanden zu werden: daher müßen auch seine Worte nach eben den Regeln ausgeleget werden, welche die Vernunft-Lehre zur Auslegung menschlicher Reden vorschreibt. So wenig ein vernünftiger Philologe bey einem Griechischen Worte im N. T. sagen wird: ich bekümmere mich nicht darum, was dis Wort bey den Griechen, oder auch bey den Griechisch-redenden Juden, z. E. bey den 70 Dollmätschern bedeutet habe, sondern glaube, daß es Gott in einer gantz andern nie vorhin gewöhnlichen Bedeutung, die aus menschlichen Schriften nicht erlernet werden kann, gebraucht habe; so wenig darf einer gantz neue, und unter Menschen ungewöhnliche Auslegungs-Regeln dem Worte Gottes aufdringen. Wollte er es aber thun, wie ungewiß, wie willkührlich würde so dann die Auslegung werden: indem man Auslegungs-Regeln erdichten kann, so bald man nicht verbunden ist, sie aus der Logick oder aus dem Gebrauch zu bewähren.

Man sage mir doch ja nicht, was die Coccejaner sonst zu Vertheidigung des mehrfachen Sinnes vorgebracht haben, den sie jedem einzelnen Spruch der Weißagungen geben wollten, daß der allwißende Gott bey Verbietung der einen gröbern Gattung der Sünden, als (bey dem

Exempel

Exempel zu bleiben) des Ehebruchs, sich alle übrige Gattungen gleichfalls vorgestellet, und sie in seinem unendlichen Verstande auf einmahl überdacht habe. Denn Worte sagen ja nur das, was sie ihrer natürlichen Bedeutung nach sagen können, und nicht alles was zu der Zeit im Gemüth des redenden gewesen ist: und wir Menschen haben ja auch wol unter dem Reden noch andere Gedancken, die uns auch wol eben bey den Worten die wir gebrauchen, einfallen, und die wir dennoch durch die Worte nicht mit ausdrücken oder auszudrücken verlangen. Wollte man aber einen solchen Grund-Satz der Hermenevtik annehmen, so würde man in jedem der 10 Gebote auch das gantze Evangelium und die gantze Natur-Lehre suchen müßen, denn beides war dem Verstande des allwißenden Gottes bey Gebung des Gebots gegenwärtig. Doch ich hoffe, dis sey zum Ueberfluß und ohne Noth geschrieben: denn die Coccejanische Art der Auslegung kommt mir so ungegründet vor, daß ich keinen meiner Leser durch den Verdacht verunglimpfen wollte, als nehme er ihre Grund-Sätze und Unterscheidungs-Lehren an.

Die Deutlichkeit ist unter allen Vollkommenheiten der Schreib-Art die hauptsächlichste und unentbehrlichste, und von allen protestantischen Schrift-Erklärern bin ich gewiß, daß sie der heiligen Schrift diese Eigenschaft in einem sehr hohen Grad zuschreiben, und ihre anscheinende Undeutlichkeit blos aus unserer Unwißenheit der Sprache, Geschichte oder Alterthümer herleiten. Laßet uns doch, mit Hindansetzung aller vorgefaßten Meinungen, uns die Frage zur unpartheyischen Beantwortung vorlegen, ob das Buch deutlich ist, deßen Sinn erst durch solche Erklärungen gefunden werden muß? oder welches nach den unter Menschen gewöhnlichen Erklärungs-Gesetzen nicht vollständig erkläret werden kann? Entstehet nicht die Deutlichkeit daraus, wenn einer so schreibet oder redet, wie es unter andern Personen gewöhnlich ist, und kann man wol diejenige Undeutlichkeit, so erfolgen würde, wenn die Bibel gantz nach andern, und unter Menschen ungewöhnlichen Auslegungs-Gesetzen zu erklären wäre, unserer Unwissenheit der Sprache oder Alterthümer zur Last legen? Müßte sie nicht auf die Bibel selbst zurück fallen?

Doch

Doch wir können nicht blos beweisen, daß eine göttliche Offenbahrung nicht müße in einer andern Schreib-Art abgefasset seyn, als die unter Menschen gewöhnlich ist: sondern wenn wir auch die Bibel, und selbst die zehn Gebote ansehen, so finden wir zugleich a posteriore, daß sie nicht nach diesen bey menschlichen Gesetzen unbekannten Auslegungs-Regeln erklärt seyn wollen. Wenn man diese Regeln annimmt, so würde schon durch das zweite Gebot, so den falschen Eyd verbietet, auch jedwede Unwahrheit untersaget seyn, sonderlich wie es im Hebräischen lautet: du sollst den Nahmen des Herrn deines Gottes nicht aussprechen bey einer Unwahrheit. Wenn man den Satz annimt, den ich doch unten leugnen werde, daß Christus in der Berg-Predigt Folgerungen aus dem zweiten, fünften, und sechsten Gebot herleitet: so ist dieses noch klärer. Denn nachdem er eine schändliche Verdrehung des zweiten Gebots bestrafet hat, so setzt er hinzu: eure Rede sey, Ja! von dem was Ja ist: und Nein! von dem was Nein ist (*). Sind nun aber in dem zweiten Gebot schon alle Unwahrheiten verboten, wozu brauchte es in dem so kurtzen Auszuge unserer Pflichten noch des achten Gebots? der Gesetzgeber, welcher dieses dazu setzte, mußte wol nicht jedwedes falsche Zeugniß schon im zweiten Gebot verboten haben, sondern blos den falschen Eyd.

Es würden auch in der That aus der Erklärungs-Art der Verbote, da man, wenn eine Gattung von Sünden genannt wird, alle ähnliche Sünden, die mit ihr unter Ein Genus gehören, zugleich verstehet, so wunderbahre Folgen fließen, daß wir sie mit der Weisheit des allervollkommensten Gesetzgeber nicht reimen können. Wenn im fünften Gebot unter tödten auch schmähliche Nachreden, ja so gar der bloße Haß gegen den Nächsten verstanden wird, wenn Christus dieses Matth. V, 22. behauptet, und nicht vielmehr daselbst Sätze der Sitten-Lehre vorträgt, die nicht aus dem fünften Gebot folgen: so wird das Wort tödten auch in den politischen Gesetzen, in welchen die Strafe vorgeschrieben wird, damit die Obrigkeit den Todtschläger belegen soll, eben

*) Matth. V, 37.

eben so zu nehmen seyn. Diese haben so wohl als das fünfte Gebot Gott zum Urheber, und sind uns durch die Feder Mosis aufbehalten: man kann aber einen Schriftsteller nicht besser, als aus sich selbst erklären, und was Moses einmahl unter tödten verstehet, das wird auch wol das andre mahl gemeinet seyn. Wer wird aber dem weisen Gott ein solches Gesetz aufdichten wollen, vermöge deßen, auf schmähliche Nachreden, ja auf den bloßen Haß des Nächsten eine von der weltlichen Obrigkeit zu vollstreckende Todes-Strafe gesetzt sey (*)? Ich habe dis Exempel gern gewählt: denn wenn irgend etwas richtiges an der Erklärung der Berg-Predigt unsers Heylandes ist, welche bey dieser Einwendung zum Grunde lieget, so wäre nichts deutlicher, als daß er die Obrigkeit aufmuntere die jetzt genannten Sünden so wol als den Mord mit dem Schwerdt zu bestrafen, wenn er sagt: wer mit seinem Bruder zürnet, der ist dem Gericht schuldig (**): wer zu ihm saget, Raka, der ist dem Rath schuldig. Was diese Worte wircklich sagen wollen, ist bereits aus den besten Auslegern zu ersehen gewesen, und soll unten zu mehrerer Hebung des Zweifels gezeiget werden. Ich hoffe aber

(*) Man kann mir nicht einwenden, daß in einigen dieser politischen Gebote ein anderes Wort stehe, als das im fünften Gebote gebrauchte רצח. Denn 1) einmahl ist hier nicht die Frage, ob רצח (Ratsach) eine besonders weitläufige Bedeutung habe, sondern ob überhaupt der eigentlich so genamte Todtschlag in göttlichen Gesetzen auch die übrigen Beleidigungen, ja den Haß des Nächsten mit unter sich begreiffe? 2.) Ja Ratsach ist zu einer so weitläuftigen Bedeutung noch ungeschickter, als die anderwerts von Mose gebrauchten Ausdrücke, indem es eigentlich, wie wir aus der Arabischen Sprache wißen, heißt, mit Steinen schlagen oder werfen, nachher aber durch den gemeinen Gebrauch der Sprache und eine metonymiam speciei pro genere von allem Todtschlage gebraucht wird

(**) Gericht ist hier dasjenige Gericht, so Lebens-Strafen zuerkannte, und Rath der hohe Rath zu Jerusalem, wie von andern genug bemerckt und erwiesen ist.

aber doch nicht, daß jemand wirklich glauben wird, daß auch nur der Israelitischen Obrigkeit befohlen sey, wider solche Uebertretungen das Schwerdt zu gebrauchen: oder eben die Strafe auf die Hurerey, ja auf die böse Lust zu setzen, die dem Ehebruch bestimmet ist. Wenn nun aber an dem einen Orte die Worte, tödten, ehebrechen u. s. f. nichts weiter in sich fassen, als was sie bey uns bedeuten, was hat man doch vor Recht, ihnen in einer andern Stelle Mosis einen unter Menschen so ungewöhnlichen und unerhörten Sinn zu geben?

§. 86.

2) Nicht einmahl diejenigen, welche diese Auslegungs-Regeln vertheidigen, befolgen sie an andern Orten.

Dis bringet mich unvermerckt auf den zweiten Punct. Ich kann nicht glauben, daß diejenigen, welche bisweilen dergleichen Auslegungs-Regeln vertheidigen, sie an andern Orten selbst gebrauchen wollen. Würden sie mir wol beyfallen, wenn ich die zweite Ehe deswegen vor sündlich hielte, weil die Vielweiberey vor Christo vor einen Ehebruch erklärt ist? Und doch ist es eine Art der Vielweiberey! man nennet sie polygamiam successivam! sie ist in Absicht auf die Erziehung der Kinder erster Ehe, (eine Sache so den Haupt-Zweck der Ehe ausmacht) nicht ohne Gefahr schädlicher Folgen! Sie kann so gar buchstäblich in Pauli Ausdruck, Eines Weibes Mann, vor verboten angesehen werden!

Wir wollen bey Ehe-Gesetzen bleiben. Wer wird leugnen, daß der Beyschlaf bey schwächlicher Gesundheit bisweilen schädlich seyn könne. Ich glaube aber nicht, daß jemand ihn unter das Verbot 3 B. Mos. XVIII, 19. bringen, und glauben werde, daß er daselbst von Mose untersagt sey.

Die Sitten-Lehrer streiten darüber, ob blos die Schaden-Lügen, oder auch die so genannten falsiloquia, und vermeinten nützlichen Unwahrheiten sündlich sind. Welcher Meinung ich beytrete, und daß ich alle Unwahrheiten vor sündlich halte, kann vielleicht aus meiner Abhandlung

handlung von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden bekannt seyn. Allein wer würde mir es gelten lassen, wenn ich diese zweifelhafte Frage durch die Worte des achten Gebots, du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten, entschieden zu haben meinte? Würde mir nicht jedermann sagen, hier sey offenbahr von Lügen wider meinen Nächsten, folglich von Schaden-Lügen die Rede? Und doch kommt das falsche Zeugniß darin mit dem Fallilo-quio überein, daß beydes falsch ist! Wie? wenn ich die Sache aus dem zweiten Gebot entscheiden wollte? Es würde dieses allerdings noch mehr Schein der Wahrheit und einer richtigen Folge haben, wenn ich sagte: wobey ich den Nahmen des Herrn meines Gottes nicht aussprechen darf, das soll gar nicht gesagt werden! Ich glaube aber doch nicht, daß jemand so unbedächtig seyn wird, sich mit diesem Beweise zu befriedigen: er würde sich zu seiner Beschämung allerley sonderbahrer Instanzen gewärtig seyn müssen.

Ich mag nicht mehr Beyspiele anführen, denn ich fürchte sie könnten wider meinen Willen etwas lächerliches an sich haben: ja ich glaube in der That, daß nunmehr schon die, welche ich von meiner Meinung zu überzeugen suche, glauben, ich hätte ihre Meinungnicht gefasset, und daß sie vorgeben werden, sie wollten weiter nichts behaupten, als was ich am Ende des 84sten §. zugegeben habe, nicht aber die Art von Schlüßen machen, die ich hier bestreite. Ist dieses ihre Meinung, so wird dieser ganze Streit nichts mit den Ehefragen zu thun haben. Doch weil ich einmahl angefangen habe, den Zweifel zu beantworten, so will ich noch das dritte Stück hinzu thun, und melden, was die Meinung Christi in dem Theil seiner Berg-Predigt sey, welchen man vor die Erklärung einiger unter den 10 Geboten ausgiebt.

§. 87.

§. 87.

In der Berg-Predigt wird das 2te 5te und 6te Gebot, weder erklärt, noch überall angeführt: sondern was man davor ausgiebt, sind Sätze der Phariſäer, die in ähnlichen Worten abgefaſſet ſind, und die Chriſtus verdammet.

Die Phariſäer machten, wie bekannt, den wunderlichen Schluß: wenn etwas nicht buchſtäblich in einem Gebote, auf deßen Uebertretung der Tod ſtand, unterſaget ſey, ſo müße es entweder erlaubt, oder doch keine Tod-Sünde ſeyn, die uns von der Freundſchaft Gottes ausſchließe. Anſtatt daß die wahre Sitten-Lehre Schwachheits-Sünden und vorſätzliche Sünden von einander unterſcheidet, und alle die Uebertretungen irgend eines göttlichen Gebots, die mit Wißen und Willen begangen werden, es geſchehe mit der That oder auch in Gedancken und Wünſchen des Hertzens, vor Tod-Sünden hält: ſo theilten ſie die Sünden in Sünden wider ein großes und wider ein kleines Gebot ein, und von den letzten lehrten ſie ohngefähr ſo, wie wir von den Schwachheits-Sünden. Große Gebote aber waren nach vieler Meinung nur die, auf deren Uebertretung Moſes eine Lebens-Strafe geſetzt hatte; die übrigen waren kleine Gebote. Wer von dieſer Materie etwas nachleſen will, den verweiſe ich auf des ſeeligen **Chriſtian Schöttgens** Horas Hebraicas, über Matth. XXII, 36. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß man ſeine gantze Abhandlung bey dem Vers durchleſen müße, wenn man ſich von den Lehren einiger Phariſäer von großen und kleinen Geboten, die Chriſtus beſtreitet, einen richtigen Begriff machen will: Gottesgelehrten aber wird dieſes ſchon vorhin bekannt ſeyn, und ich führe ihn blos um meiner andern Leſer willen an.

Weil nun im fünften Gebot blos der Todtſchlag genannt wird, und anderwärts auf ihn, nicht aber auf die Verläſterung oder Haß des Nächſten die Lebens-Strafe geſetzt war: weil blos der Ehebruch im ſechſten Gebot nahmentlich, und ſonſt unter Lebens-Strafe verboten war, nicht aber die gehegeten böſen Lüſte, nicht die ihm in der That gleichkommende Heyrath mit einer geſchiedenen: ſo folgerten dieſe Phariſäer hieraus, daß der

Haß

Haß des Nächsten, gegen ihn ausgestoßene Schimpf-Reden, die Hegung und Nährung böser Lüste (davon gar unerbauliche Beyspiele selbst von einigen Rabbinen beygebracht werden (*)) uns nicht von der Gnade Gottes ausschließen. Im zweiten Gebot war verboten, nicht bey dem Nahmen des HErrn falsch zu schwören: hieraus machte man den schändlichen Schluß; es sey erlaubt durch allerley betriegliche Formuln, die einem Eyde ähnlich sähen, und es doch nicht wären, die Unwahrheit zu bestätigen. Auf die Weise versicherte und schwur der Pharisäer: bey dem Himmel! beym Tempel! bey Jerusalem! bey meinem Haupte! Wer es hörte, der meinte es sey ein Eid, und der fromme Mann wolle nur aus Ehrfurcht gegen Gott nach den Grund-Sätzen anderer Juden (**), den Nahmen Gottes nicht nennen: verstehe aber unter dem Himmel Gott selbst; und begreiffe unter dem Tempel und Jerusalem den heiligen Einwohner des Tempels und der Stadt; oder rufe Gott zum Rächer über sein Haupt an. Der Pharisäische Casuiste aber lachete heimlich, und dachte bey sich selbst: alles dieses ist kein Eid; ich habe den Nahmen Gottes nicht genannt. Wir beten ja nicht den Himmel, nicht den Tempel, nicht Jerusalem, nicht unser Haupt an! Ich bin daher nicht meineidig gewesen (***).

Diesen gottlosen Sätzen widerspricht Christus. Er versichert: wer einen Eyd bey dem Himmel u. s. f. thue, dessen Worte müßten nach allen gesunden Auslegungs-Regeln so verstanden werden, als schwöre er bey Gott, und setze nur durch eine Metonymie die Wohnungen Gottes vor den Gott der darin wohnet: und es sey ein verbindender Eid, obgleich

(*) Man kann sie in Wetsteins Anmerckungen unter seinem N. T. bey Matth. V, 28. S. 302. oben, finden.

(**) Philo de legibus specialibus p. 594. Den Ursprung dieser übertriebenen Frömmigkeit kann man aus des berühmten Herrn Jablonski Pantheo Aegypti l. V. c. I. §. 5. p. 8-10. lernen. Er war Aegyptisch.

(***) Siehe meine Prolegomena zu Bensons Paraphrasis des Briefes Jacobi, S. 37-39. und Wetstein bey Matth. V, S. 306.

gleich der Nahme Jehova nicht dabey genannt werde: allein weil es doch eine wunderliche und dabey betrügliche Eydes-Formul sey, so solle man sich derselben schlechterdings enthalten, und überall nicht bey dem Himmel, bey dem Tempel, bey Jerusalem, oder bey seinem Haupte, sondern bey dem Nahmen Gottes schwören: der Vorsatz einen Ehebruch zu begehen, (der eigentlich eine Sünde wider eins der beiden letzten Gebote ist) sey in der Sitten-Lehre, und vor Gott so schlimm angesehen, als die That selbst: der Haß, und die Verlästerung des Nächsten sey so wohl eine von der Freundschaft Gottes ausschließende Sünde, als der Mord. Dis letzt genannte drückt er mit einer figürlichen Redens-Art aus, die der etwas ähnlich ist, wenn Samuel spricht: **Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde** (*). Da nehmlich die Phariſäer die Sünden die uns der Gnade Gottes verlustig machen, oder die Bosheits-Sünden darnach abmassen, ob die Todes-Strafe darauf gesetzt war oder nicht, so spricht er: **wer mit seinem Bruder unbillig zürnet, der ist werth vor das Gericht gebracht zu werden, so die Lebens-Strafen erkennet: wer ihn schilt, du liederlicher und unsinniger Mensch! der ist werth vom hohen Rath zu Jerusalem verdammt zu wer-** (d. i. diese beiden Arten von Beleidigungen sind vor Gott eben so wohl Tod-Sünden, als die über welche das Blut-Gerichte oder gar der hohe Rath urtheilet.) **wer aber ihm seinen Antheil an Gott absprechen, und ihn vor einen Atheisten ausgeben will, welcher in die Hölle gehöre** (**), **der hat einen noch weit schrecklichern und sündlichern**

(*) 1 Sam. XV, 23.

(**) Mein wertheſter Herr College, der Herr D. Heumann hat diese Erklärung des Wortes, du Narre, gar richtig in seiner Erklärung Matthäi gezeiget, und ist, wie es scheint, darauf gekommen ohne sie bey andern gefunden zu haben. Sie ist aber doch schon vorher bekannt gewesen, und ich weiß mich nicht zu erinnern, jemahls eine andere als diese vorgetragen zu haben. Unter den Engeländern hat sie Gypse in seiner Paraphrasi (1739) mit solchen Worten vorgetragen, die ich hier einiger maßen gebraucht, und zu den meinigen gemacht habe, welches ich bloß deswegen anzeige, um nicht an Gypsen ein gelehrter Räuber zu werden.

lichern Vorsatz zu beleidigen, als der, so ihn am Leibe tödtet. Soll ich stuffenweise fortfahren, so kann er nie genug von einem menschlichen Gerichte gestraft werden, sondern gehört selbst nach dem Rechte der Widervergeltung in das hölliſche Feuer, in welches er, wenn es ihm möglich wäre, durch sein falsches Zeugniß seinen Bruder bringen würde.

Es erhellet hieraus zweyerley. Erstlich daß Christus in der Berg-Predigt nicht Folgen aus den drey vorhin genannten Geboten machen, sondern vielmehr Aussprüche einer gesunden Sitten-Lehre, zu denen er keinen Beweiß hinzu zu setzen nöthig hatte, als blos sein hinlängliches Wort, ich aber sage euch, den gottlosen Meinungen der Pharisäer entgegen setze, die sie auf eine unrichtige Erklärung der Worte Mosis gründeten. Daß er nicht aus den Geboten beweisen wolle, lehrt ja der Augenschein, indem er seine Worte dem entgegen setzet, was zu, oder vielmehr von den Alten gesagt war, und dabey seine Zuhörer blos auf sein Ansehen verweiset, und spricht: ich aber sage euch. Darin bestand es eben, was am Ende gerühmet wird: das Volck sey über ihm erstaunet, denn er habe gelehrt als einer der Gewalt habe, und nicht wie die Schriftgelehrten und Pharisäer (*): d. i. er habe gelehrt, als einer der Vollmacht vom Himmel habe, und dessen bloßen Worten man glauben müße, und dabey sey seine Lehre das gerade Widerspiel der Lehre der Schriftgelehrten und Pharisäer gewesen.

Zum andern führt Christus nicht einmahl das 2te, 5te und 6te Gebot, oder irgend ein anderes Gebot, als aus Mosis Munde an, sondern lauter gottlose Sätze der Schriftgelehrten und Phäriſäer, so sie mit Mosis Worten ausdruckten. Niemand wird zweifeln, daß man die Worte der Bibel misbrauchen kann, die schändlichsten und irrigsten Lehren darin vorzutragen, wenn man sie in einen andern Zusammenhang setzt: und wir haben noch in unsern Tagen ein Beyspiel eines solchen Kunst-Stücks an einem Herrnhutischen Catechismo gesehen. Dis thaten

(*) Matth. VII, 28. 29.

ten nun die Phariſäer: ſie machten in ihren Entſcheidungen Moſis Worte zu ihren Worten, welches niemanden fremd ſeyn wird, der die geringſte Bekanntſchaft mit dem Thalmud hat, ſollte es auch nur mit überſetzten Stellen deſſelben ſeyn, indem die darin angeführten Rabbinen unzählige mahl die Antwort auf vorgelegte Fragen mit Worten der Bibel, die aber ihre ganze Erklärung und ein daraus zu ziehendes Argument in ſich faſſen, ertheilen. Fragte man einen ſolchen Phariſäer: ob es eine Tod-Sünde ſey, ſeinen Nächſten ohne Urſache zu haſſen, oder zu verkätzern: ſo antwortete er kurtz: du ſollſt nicht tödten, wer aber tödtet, der verdient vom Gerichte der drey und zwantzig Männer ſein Todes-Urtheil zu bekommen. Das war aber in ſeinem Munde ſo viel, als: hüte dich nur, daß du niemanden tödteſt! wer das thut, der hat eine groſſe Sünde begangen, weil das Schwerdt darauf ſtehet. Das aber, wonach du frageſt, wird der gütige Gott uns armen ſchwachen Menſchen vergeben. Fragte ich ihn, ob ich ſchuldig ſey, etwas zu halten, ſo ich verſprochen und bey dem Tempel beſchworen hätte, ſo antwortete der ernſthafte Böſewicht: du ſollſt bey dem Nahmen des Herrn deines Gottes nicht falſch ſchwören, ſondern ihm deinen Eyd halten. Das hieß: hüte dich nur, keinen Eid zu brechen, dabey der Nahme Gottes genannt iſt. Dieſer Eyd aber, wegen deſſen du frageſt, iſt kein Eyd. Entdeckte ich ihm eine Gewiſſens-Angſt über vorſetzlich gehegte böſe Lüſte, ſo tröſtete er mit den Worten: du ſollſt nicht Ehebrechen: und meinte damit: blos der Ehebruch iſt ſo verboten, daß eine Todes-Strafe darauf ſtehet. Die böſe Luſt aber hat dir Gott als eine Schwachheits-Sünde vergeben.

Daß dieſem alſo ſey, und die Worte, ἠκούσατε ὅτι ἐρρέθη τοῖς ἀρχαίοις, nicht heißen ſollen, ihr habt gehöret daß Moſes zu den Alten geſagt hat, ſondern ihr habt gehöret, daß von den alten Rabbinen geſagt iſt: wird aus folgenden Gründen klar:

1)

1) Gegen Moſis Gebote könnte und würde Chriſtus keinen ſolchen Gegenſatz gemacht haben, als er hier zu widerhohlten mahlen macht: ihr habt gehört, daß geſagt iſt, . . . ich aber ſage euch. Iſt dieſes eine Erklärung des Geſetzes, wenn man alſo redet? iſt es nicht vielmehr ein Widerſpruch gegen das, was ehemals geſagt iſt? Und wie würde man doch den, und zwar mit Recht verkätzern, der auf gut Papiſtiſch ſagen wollte: ihr habt gehört, daß von Moſe die Bluts-Freundſchaften bis in den dritten Grad verboten ſind: ich aber ſage euch, wer eine im ſiebenten Grad freyet, der begehet Blut-Schande?

2) Zum Theil ſind die angeführten Worte, weder Worte der 10 Gebote, noch irgend in den Büchern Moſis anzutreffen. Lautet denn das fünfte Gebot: du ſollſt nicht tödten, wer aber tödtet, der iſt dem Gerichte ſchuldig? Wir wiſſen ja aus dem Catechismo, daß die letzten Worte nicht dabey ſtehen: ja im ganzen Moſe ſind ſie nicht anzutreffen. Stehet irgendwo in Moſe: wer ſich von ſeiner Frau ſcheidet, der gebe ihr einen Scheide-Brief (*)? nichts weniger, ſondern das ſtehet darin: wer ſich von ihr geſchieden, und ihr einen Scheide-Brief gegeben hat, der darf ſie nicht wider nehmen, wenn ſie von einem andern verunreiniget, und von dem auch geſchieden iſt (**). Beyde Sätze ſagen gar nicht einerley: jener erlaubt die Eheſcheidung, der letzte aber ſiehet die neue Heyrath einer geſchiedenen, ſo wie auch Chriſtus thut, vor eine Unreinigkeit an, ſetzt alſo zum voraus, daß die Eheſcheidung vor Gott die Pflichten des Eheſtandes nicht aufhebe, ob ſie gleich vom bürgerlichen Geſetz geduldet ward. Das zweite Gebot lautet in meiner Bibel: du ſollſt den Nahmen Jehova deines Gottes nicht zur (Bekräftigung einer) Lüge ausſprechen! nicht aber wie Matth. V, 33. ſtehet: du ſollſt keinen

(*) Matth. V, 31.
(**) 5 B. Moſ. XXIV, 1-4.

keinen Meineyd thun, ſondern dem Herrn deinen Eyd bezahlen (oder halten).

3) Eins der vorgegebenen Gebote ſtehet nicht allein nicht in Moſe, ſondern iſt auch ohne alle Erklärung hinzu zu thun, ſchon dem Buchſtaben der Worte nach ſo gottlos, daß es niemand in Moſe, ſondern blos im Munde der Phariſäer ſuchen wird; ich meine das: du ſollſt deinen Nächſten lieben, und deinen Feind haſſen. Matth. V, 43.

Es bleibt alſo dabey, daß Chriſtus im fünften Capitel Matthäi zwar eine untrügliche Sitten-Lehre vortrage, nicht aber die 10 Gebote erkläre, noch uns lehre, wie ſie zu erklären ſind. Die Art der Erklärung die man ihm aufgedrungen hat, würde nichts anders ſeyn, als was die Juden nennen, eine Umzäunung um das Geſetz machen, und davon war gewiß Chriſtus weit entfernet. Was er von der Sitten-Lehre vorträgt, würde ſich zwar auch aus Moſe erweiſen laſſen, doch nicht immer aus den 10 Geboten, ſondern zum Theil aus andern Stellen: allein der Sohn Gottes hatte es nicht nöthig dieſen Beweiß zu führen, denn ſein untrügliches Wort, und die Wunderwercke, die ſeine Lehre begleiteten, waren Beweiß genug.

§. 88.

Ob dergleichen Ehen, wenn ſie auch erlaubt ſeyn ſollten, wegen des Aergerniſſes zu unterlaſſen ſind.

Die letzte Einwendung gegen dieſe Art von Ehen iſt: wenn ſie auch nach dem Geſetze Gottes erlaubt wären, ſo müße man ſie doch zu Verhütung des Aergerniſſes der Schwachen unterlaſſen, und dieſer Schuldigkeit könne ſich kein Chriſte entziehen, da der Apoſtel Paulus Röm. XIV, und 1 Cor. VIII, und X, ſo ſcharf darauf dringe, daß man ſich ſeiner Freyheit lieber begeben, als den Schwachen im Glauben anſtöſſig werden ſolle.

Ich will zur Beantwortung dieſes Zweifels das nicht widerhohlen, was ſchon oft von dem Unterſcheid des gegebenen und genommenen Aergerniſſes

gernißes gesagt ist, sondern durch drey Anmerckungen zu zeigen suchen, daß die Vorschriften des Apostels sehr unbillig, und wider seine Meinung auf diese erlaubten Ehen gezogen werden.

1) So oft Paulus oder andere Apostel wollen, daß wir unserer Freyheit um der Schwachen willen entsagen sollen, so ist stets von Dingen die Rede, die man ohne seinen gar großen Nachtheil unterlassen kann. Z. E. Paulus will, man soll sich wegen der Juden des Eßens der Götzen-Opfer enthalten, wenn einem ein Schwachgläubiger anzeigete, daß es Götzen-Opfer sey: denn außer dem Fall erlaubt er ausdrücklich genug, es zu eßen, wenn es nur nicht im Götzen-Hause selbst geschiehet, als da es von jederman vor einen Dienst des falschen Gottes hätte gehalten werden müssen. Dieses ist nun eine sehr leichte Sache, und es wäre eine große Unfreundlichkeit gewesen, wenn man sich einem andern zu gefallen einer ihm so sehr anstößigen Speise nicht in seiner Gegenwart hätte enthalten wollen: denn man konnte ja von andern Gerichten eßen. Allein wer wird doch hiermit die Unterlaßung einer Ehe, von der die gantze Glückseligkeit unseres Lebens abhängen kann, nur in Vergleichung seßen? Einer Speise enthalten wir uns auch wol aus Höflichkeit, wenn sie dem andern unangenehm ist, was für eine wunderliche Höflichkeit aber würde es seyn, wenn sich einer aus bloßer Gefälligkeit scheuen wollte, ein Frauenzimmer, welches zu lieben er nicht unterlassen kann, zu heyrathen? Diese Anmerckung bekommt noch ein mehreres Gewichte, wenn man bedenckt, daß die Juden sich nicht blos daran ärgerten, wenn die Heiden Götzen-Opfer, Blut und Erstickes, sondern überhaupt, wenn sie etwas unreines aßen, und nicht das gantze Levitische Gesetz hielten. Dem ohngeachtet hat weder Paulus noch das Concilium zu Jerusalem ihnen alle diese Lasten auflegen wollen, weil sie, wie sich Petrus Apost. Gesch. XV, 10 erklärt, zu unerträglich waren, sondern sie sollten sich aus Gefälligkeit gegen die Juden blos der wenigen und leicht zu vermeidenden Speisen enthalten, die der Meinung der Juden nach allen Söhnen Noä verboten waren. Zeiget dieses nicht deutlich eine gewiße Gräntze, über welche wir zu gehen nicht

schuldig sind? Es ist wahr, Paulus sagt, er wolle lieber gar kein Fleisch essen, wenn sein Bruder sich daran ärgern sollte, 1 Cor. VIII, 13. allein er sagt es nur von sich, und macht andern keine Pflicht daraus, von denen er gewiß nicht mehr foderte als die Kirche zu Jerusalem, nehmlich daß sie sich von Götzen-Opfer Ersticktem und Blut enthalten sollten: und es kann nicht geleugnet werden, daß ein Lehrer in Absicht auf die Vermeidung des Anstosses der Schwachen noch besondere Pflichten hat, zu denen andere nicht verbunden sind; zudem gehet das, was unmittelbar auf diese liebreiche Erklärung im 9ten Capitel folget, noch viel weiter, als Paulus andere Lehrer zu gehen verpflichten wollte.

2) Ich darf es als eine unter unsern Gottesgelehrten ausgemachte Sache zum voraus setzen, daß die Dinge, deren man sich zu Anfang des Christenthums zu Vermeidung des Anstoßes der Schwachen enthalten sollte, nur auf kurtze Zeit untersagt waren, und daß die Schwachen in der Erkenntniß zu wachsen suchen sollten: es kann daher aus Pauli Vorschriften und Exempel nie gefolgert werden, daß man sich auf immer und durch alle Zeit-Alter der christlichen Kirche hindurch der Heyrathen enthalten soll, welche den schwächern anstößig sind, eben so wenig als wir noch jetzt schuldig sind, aus Gefälligkeit gegen die Juden, oder gegen einige nicht genug unterrichtete Christen kein Blut zu essen.

3) Das allerwichtigste aber ist, daß Paulus in den angeführten Stellen von gar einem andern Aergerniß redet, als aus dergleichen Ehen entstehen kann. Die Juden, deren sehr viele in der christlichen Kirche waren, und noch täglich dazu übertraten, hielten es vor eine offenbahre Sünde und Götzendienst, wenn einer Götzen-Opfer aß: und bekamen daher einen Widerwillen gegen das Christenthum, wenn sie dergleichen gewahr wurden, der sie entweder von dem Uebertrit zum Christenthum abhielt, oder wol gar zum Rückfall bewegte. Die Menge der Schwachen, die hiedurch um ihren Glauben und Seeligkeit kommen konnten, machte es desto nöthiger ihrer Schwachheit nachzugeben. Die aus den Heiden Bekehrten

aber

aber hielten noch theils die Götzen vor groſſe Mittel-Geiſter, und ſahen das Eßen der Opfer als eine Art des ihnen erzeigten Dienſtes an, wurden ſie nun gewahr, daß ein alter erfahrner Chriſte Götzen-Opfer aß, ſo thaten ſie es nach, und meinten, es ſtreite nicht mit der Lehre Chriſti, den Götzen noch einen Dienſt zu erweiſen, wodurch ſie ſich denn ſchwerlich verſündigten.

Man zeige mir doch eine ſolche Art des Aergerniſſes, ſo aus den Ehen, über die geſtritten wird, entſtehen könnte, oder entſtehet! Hält es andere von der chriſtlichen Religion ab, oder macht es einen einzigen rückfällig, daß Titius ſeiner Frauen-Schweſter, oder ſeines Bruders Tochter heyrathet? nichts weniger! Es entſtehet nur ein groſſes Geſpräch in der Stadt darüber, und man beurtheilt ihn unglimpflich: das belieben nun einige ein Aergerniß zu nennen, obgleich niemand durch ſein Exempel weder zu einer gleichen Ehe, noch weniger aber zu einer ſündlichen Handlung bewogen wird. Oft würde auch die gantze Plauderey unterbleiben, wenn Lehrer und Prediger bey Gelegenheit in Geſellſchaften nur ſo viel ſagten, daß ſie die Ehe nicht mit Gewißheit verwerfen könnten, und eines andern Freyheit nicht beurtheilen wollten. Thun ſie aber das Gegentheil, und ſuchen wol ſelbſt liebloſe Urtheile auszubreiten, ſo ſind ſie, und nicht das Ehe-Paar, Schuld an dem Geſpräche, das man Aergerniß zu nennen beliebt.

Es kommt alſo in der That bey dieſen Ehen nicht auf die Frage an, ob man ſie unterlaſſen ſoll um andern kein Aergerniß zu geben, denn das, was Paulus an den angeführten Orten Aergerniß nennet, entſtehet nicht aus ihnen: ſondern darauf, ob man ſeinem eigenen guten Nahmen ſchuldig ſey, ſie zu unterlaſſen, um nicht von andern verläſtert zu werden. Dieſes iſt nun wol niemanden vorzuſchreiben, ſondern, ſo wie in andern Fällen alſo auch hier ſeiner eigenen Ueberlegung anheim zu geben: und wenn er die Reden derer, die nicht unterrichtet ſind, (die aber doch wol billig gegen eine von der höchſten Obrigkeit ihm geſtatteten Sache nicht unehrerbietig reden ſollten) über ſich ergehen laſſen will, ſo thut er ja niemanden Unrecht, ſondern die ſind Beleidiger, und handeln wider ihre Pflicht, die ihn liebloß beurtheilen, ſonderlich wenn

sie sich vielleicht nie die Mühe genommen haben, die Ehe-Fragen gründlich und unpartheyisch zu untersuchen. Indessen ist wol in unsern Tagen ihr Reden noch weniger zu achten als ehemahls, nachdem nicht nur die grössesten Juristen, und ganze Facultäten, sondern auch neuerlich einige unserer grösseſten Theologen diese Ehen vor erlaubt erklärt haben, auch hinlänglich bekannt ist, daß unsere ersten Reformatores eben so gedacht haben, wie sie. Doch hievon thuhe ich nichts weiter hinzu, denn andere, z. E. der Herr Probst Jerusalem, haben hinlänglich gezeiget, daß man nicht gleichsahm seinem eigenen guten Nahmen schuldig sey, eine solche bestrittene Ehe zu unterlassen, und die günstigen Urtheile unserer Reformatoren und anderer großen Männer vor diese Ehen, die zwar die Rechtmäßigkeit der Sache nicht beweisen, aber doch den guten Nahmen des nahe verwandten Ehepaars hinlänglich schützen: sind auch schon gesammlet. Mir ist es genug, gezeiget zu haben, es werde durch diese Ehen kein Aergerniß von der Art gegeben, als in der ersten Kirche das Eßen des Bluts und Götzen-Opfers gab: und vom Enthalten einer Speise sey noch kein Schluß auf das Enthalten einer Ehe zu machen.

§. 89.

Ob auch die Halb-Schwestern von Mose gemeint sind, wenn er des Vaters und der Mutter Schwester, und die Halb-Brüder, wenn er des Vaters Bruders Witwe verbietet.

Eine andere Frage wird kürzer beantwortet, und alsdenn dem Urtheil des Lesers überlassen werden können. Moses nennet etliche mahl die Schwester oder den Bruder unserer Eltern: er verbietet seinem Volcke, des Vaters Schwester, der Mutter Schwester, und des Vaters Bruders Witwe: was vor Brüder und Schwestern verstehet er hier? blos diejenigen, die von beiden Eltern her Geschwister sind? oder auch Halb-Geschwister?

Wer die Worte in der bey uns Deutschen gewöhnlichen Bedeutung nimt, und daraus die Gesetze Mosis erkläret, der wird wol nicht bey sich anstehen, alle Halb-Geschwister mit unter dem Nahmen zu verstehen.

stehen. Allein Moses schrieb sein Gesetzbuch unter Israeliten, und übergab es denselben zum Gebrauch. Bey diesen aber hatte das Wort, Schwester, wenn es nicht jede Anverwandte bedeuten sollte, eine etwas andere Meinung als bey uns. Es konnte zwar im gemeinen Leben gar wohl die Halb-Schwester bezeichnen: allein es hatte auch eine engere Bedeutung, vermöge welcher es allein auf eine vollbürtige Schwester ging. So wird z. E. die Thamar, die Amnons Halb-Schwester und Absaloms rechte Schwester war, zwar oft genug im Verlauff der Geschichte Amnons Schwester genannt, 2 Sam. XIII, 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 20. allein an dem Ort, wo Amnon dem Jonadab zuerst seine Liebe gegen sie entdecket, heißt es: ich liebe die Thamar, die Schwester Absaloms meines Bruders: V. 4. So würde unter uns niemand reden, und es setzt dis eine doppelte Bedeutung des Worts, nehmlich eine engere und weitere zum voraus, da es in der engeren blos von vollbürtigen Schwestern gebraucht seyn muß. Eben so glaubte niemand, daß Sara Abrahams Frau wäre, als sie sich vor seine Schwester ausgab, obgleich damahls die Ehe mit der Halb-Schwester erlaubt gehalten ward: denn jedermann verstand das Wort von einer Tochter seines Vaters und seiner Mutter.

Wie sollen wir nun das Wort nehmen, wenn es in den Ehe-Gesetzen ohne einen weitern Zusatz vorkommt? Ich will alles das vorbey lassen, was ich davon sagen könnte, daß in Gesetzen die Worte im eigentlichsten Verstande zu nehmen, und daß Verbote nicht auszudähnen sind, oder was dergleichen mehr ist: und blos anmercken, wie bestimmt und sorgfältig sich Moses alsdenn erklärt, wenn er wircklich die Halb-Geschwister mit verstanden wissen will. Man lese im 18ten Capitel den 9ten und 11ten Vers: die Blöße deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, sie mag in oder außer dem Hause gebohren seyn, aller dieser ihre Blöße darfst du nicht aufdecken! . . . die Blöße der Tochter deines Vaters, die deinem Vater gebohren ist, (sie ist deine Schwester) darfst du nicht aufdecken. Würde Moses so geschrieben haben, wenn das Wort Schwester ihm hinlänglich geschienen hätte, auch in einem Gesetz die Halb-Schwester mit unter sich zu begreiffen? Würde der Gesetzgeber

geber, der bey dem Verbot der eigenen Schwester so umständlich war, sich nicht eben so vollständig ausgedruckt haben, wenn er auch des Vaters und der Mutter Halb-Schwester mit deren vollbürtiger Schwester hätte untersagen wollen: sonderlich da er selbst aus einer Ehe mit des Vaters Halb-Schwester gezeuget war, (§. 24.) und also sein Leser in der Vermuthung stehen mußte, er verdamme diese Ehe seiner eigenen Eltern nicht, falls er sie nicht ausdrücklich nenne? Da er aber dem ohngeachtet bey dieser entfernteren Verwandtschafft nicht, so wie vorhin bey der näheren, die Stief-Schwester nahmentlich verbietet, ob es gleich weit nöthiger gewesen seyn würde, wenn er eine solche Verwandtschaft vor eine Hinderniß der Ehe angesehen hätte: so weiß ich mich nicht zu überzeugen, daß er auch des Vaters und der Mutter Halb-Schwester, nebst des Vaters Halb-Bruders Witwe habe verbieten wollen; sondern mir kommt es vor, als verbiete er blos die rechten Schwestern unserer Eltern, und die Witwe des vollbürtigen Bruders unseres Vaters, erlaube sie aber, so bald es nur Halb-Geschwister unserer Eltern sind, es sey von Vaters- oder Mutter-Seite. Mich dünckt, die Sache werde noch klärer, wenn man das 20ste Capitel dazu nimmt: denn da wird der Zusatz abermahls bey der eigener. Schwester widerhohlt, (V. 17.) wer seine Schwester, die Tochter seines Vaters oder seiner Mutter nimt u. s. f. hingegen auch abermahls bey der Schwester des Vaters oder der Mutter ausgelassen. Man wird sich noch darzu aus dem 33sten §. erinnern, daß nach dem Herkommen, so Moses vor sich fand, und aus dem ohne Zweifel seine Gesetze, da wo sie es nicht aufheben, und abändern zu erklären sind, ein gar großer Unterscheid zwischen einer vollbürtigen und Halb-Schwester war: indem man seine eigene Halb-Schwester, nicht aber die vollbürtige Schwester heyrathen durfte. Da er nun diesen alten Unterscheid bey den Schwestern und Bruders-Witwe der Eltern nicht aufhebt, so bleibt er geltend. Es kann überdem kein Zweifel seyn, daß die Vertraulichkeit und Freyheit des Umganges mit der Eltern Halb-Schwester bey weiten nicht so groß gewesen sey, als mit der rechten Schwester, und daher bey jener die Ursache des Verbots größesten Theils weggefallen seyn müsse.

Hiezu

Hiezu kommt endlich noch, daß da, wo Moses das Wort Mutter in seinen Ehe-Gesetzen gebraucht, man deswegen blos die leibliche Mutter zu verstehen hat, weil er die Stief-Mutter nicht ם (Mutter) sondern des Vaters Frau zu nennen pfleget (*); ja daß auch wircklich von David und Nathan die Deutung darüber gemacht ist, daß es nicht auf die Stief-Mutter gehe. Denn da Moses ausdrücklich unter Strafe der Verbrennung verboten hat, die Mutter seiner Frau zu heyrathen (**), so muß man dis zu Davids Zeit nicht von der Stief-Mutter seiner Frau verstanden haben, indem David, ein Schwieger-Sohn Sauls durch die Michal, nach dem im Orient gewöhnlichen Recht eines Thron-Folgers (***) die Kebsweiber Sauls nach dessen Tode genommen hat. Der Prophet Nathan fand auch hierin zum wenigsten gar keine Uebertretung des Gesetzes Mosis, wenn auch gleich sonst die damit verknüpfte Vielweiberey eine Unwißenheits-Sünde der damahligen Zeiten war, die aber Mosis Gesetz duldete: so daß er auch in der bekannten Straff-Predigt wegen des Ehebruchs mit der Bathseba dem David die Heyrath mit Sauls Kebsweibern gar nicht als eine Sünde, sondern als ein Glück, davor er hätte danckbar seyn sollen, zu Gemüthe führet, wenn er zu ihm spricht: ich habe dir das Haus deines Herrn gegeben, und die Weiber deines Herrn in deinen Schooß (****).

Auf die Weise würden noch, ohne die Ehe mit der Stief-Schwieger-Mutter und Stief-Schwieger-Tochter zu rechnen, sechs Ehen, die man gemeiniglich vor ausdrücklich verboten hält, erlaubt seyn: nehmlich, 1) die mit des Vaters Stief-Schwester von Vater-Seite: 2) mit des Vaters Stief-Schwester von Mutter-Seite: 3) mit der Mutter Stief-Schwester von Vater-Seite: 4) mit der Mutter Stief-Schwester von Mutter-Seite: 5) mit des Vaters Halb-Bruders von Vater-Seite Witwe: 6) mit des Vaters Halb-Bruders von Mutter-Seite Witwe. Die letzte unter diesen sechs Ehen

(*) 3 B. Mos. XVIII, 8.
(**) 3 B. Mos. XVIII, 17. XX, 14.
(***) 2 Sam. III, 7. 1 Kön. II, 22.
(****) 2 Sam. XII, 8.

Ehen halten auch die Rabbaniten vor erlaubt nach dem Gesetz Mosis, ob sie sie gleich wegen der Aufsätze der Aeltesten verbieten. Siehe SELDENI uxorem Hebraicam l. I. c. III. n. VII. Von den andern Ehen, mit der Stief-Schwieger-Mutter oder Stief-Schwieger-Tochter, sage ich nicht einmahl, daß sie nach Mosis Gesetz nicht verboten sind: denn ich weiß nicht, ob viele in unsern Tagen ihre Folgerungen aus Mosis Ehe-Verboten mit auf sie erstrecken wollen, wie ich sie denn auch nicht mit in dem Verzeichniß der Folgerungen aus Mosis Ehe-Gesetzen finde, welche das Berlinische Ober-Consistorium des Königes von Preußen Majestät vorgeleget hat (*). Doch will ich in diesem gantzen Paragrapho nichts bestimmen, sondern nur dem Leser einige Entscheidungs-Gründe vorgeleget haben: denn ich habe von dieser Materie noch nicht genug gehört, was die andere Parthey dawider sagen könnte und würde.

§. 90.

Andere Folgerungen, so man aus Mosis Ehe-Gesetzen ziehet, werden beleuchtet; sonderlich die, da man die Verlobte vor die Frau setzet.

Man ziehet sonst noch allerhand Folgerungen aus Mosis Ehe-Gesetzen, mit denen ich mich nicht lange werde aufhalten dürfen. Einige sind so offenbahr ungegründet, daß ich meine Zeit nicht mit deren Untersuchung verderben will, z. E. diejenigen, so die Gevatterschaften als geistliche Verwandtschaften annehmen. Daß auch Moses an die Verwandtschaften nicht habe dencken können, die aus Adoptionen entstehen, weil dergleichen unter den Israeliten nicht gewöhnlich war, habe ich schon im 29sten §. beyläufig erinnert: und wenn auch bey uns Adoptionen gewöhnlicher wären, als sie sind, ja eben so gewöhnlich als bey den Römern, so würde doch die Ursache, die Mosen bewog, sein Ehe-Gesetz zu geben, unsere Fürsten noch nicht verbinden, den durch eine Adoption verwandt gewordenen die Ehe zu untersagen: denn der Umgang wird durch die Adoption nicht so genau, und die Gelegenheit zur Verführung nicht so häufig, als bey wahren Bluts-Freunden. So lan-

ge

(*) Juristisches Oraculum, sechster Theil, S. 318.

ge wir in der Republick noch keine so häufige schädliche Folgen davon sehen, daß die Pflegebefohlne von ihrem Vormunde oder deßen Söhnen nach abgelegter Rechnung geehlichet werden kann, welche ein Gesetz gegen solche Ehen nöthig und unentbehrlich machen, so lange kann auch keine dringende und verpflichtende Ursache vorhanden seyn, in Absicht auf Verwandte durch die Adoption dergleichen Ehe-Gesetze zu geben, als Moses wegen der Bluts-Freunde und verschwiegerten gegeben hat. Wenn unter allen möglichen Folgerungen eine sollte genannt werden, die vielleicht Mosi am wenigsten misfallen haben würde, und dem Zustand seines Volcks am ersten gemäß gewesen wäre, so würde es die seyn, an die man am wenigsten zu gedencken pfleget, nehmlich die, so die Ammen und deren Töchter zur Ehe verbietet. Diese ist wircklich von den Arabern gemacht, (§. 28.) deren Sitten mit den alten Israelitischen am genauesten übereinstimmen: sie wäre auch unter den alten Völckern, die theils die Ammen als Mütter nicht nur ehreten, sondern auch bey sich im Hause behielten, nicht unvernünftig gewesen, da der Sohn mit der Amme die ihn groß zog, wol so genauen Umgang als mit seiner Mutter, und gegen deren Töchter so viel Freyheit als gegen seine leiblichen Schwestern haben konnte: indem man gemeiniglich nur alsdenn Ammen nahm, wenn die leibliche Mutter gestorben war. Ich habe aber schon oben erinnert, daß Moses nicht einmahl diese erträgliche Folgerung seinem Volck hat aufdringen, und dadurch ihre Freyheit noch enger einschräncken wollen, indem er sonst der Ammen und ihrer Töchter zum wenigsten eben so ausdrücklich in seinem Gesetz würde gedacht haben, als der Stief-Mutter und Halb-Schwestern: und noch weniger dencke ich, daß jemand jetzt eine solche Folge aus seinen Gesetzen wider seinen Willen werde ziehen wollen, nachdem die Ammen nicht mehr sind, was sie zu seiner Zeit waren.

Wenn aber nicht einmahl solche Folgen statt finden, bey denen noch die Ursache, die das Gesetz veranlaßete, auf eine merckliche Weise zum Grunde liegen, und vieles vor sie gesaget werden könnte; wie wenig werden wir denn auf die Ausdähnungen zu achten haben, vermöge welcher einige allzuübertriebene Sitten-Lehrer auch die nächsten Bluts-Freunde der Verlobten untersagen wollen, wenn die Bluts-Freunde der Ehe-

Frau verboten ſind (*), weil, wie ſie ſagen, die Verlöbniß vor Gott ſchon ſo gut ſey als die Ehe. Daß Moſes nicht die Braut ſondern die Frau an ſolchen Orten nenne, iſt offenbahr, und wer etwas Hebräiſch kann, der weiß auch, daß אשה nicht die verlobte, ſondern die heimgeführte und erkannte Frau anzeige. Auch entſtehet aus der bloßen Verlobung ja kein ſo genauer Umgang, weder mit der Verlobten, noch mit ihren Verwandten, z. E. deren leiblichen Mutter, als auf die Vollziehung der Ehe zu folgen pflegt, ja die verlobte ſelbſt mußte ſich dem Bräutigam bis auf den Hochzeit-Tag verhüllen: es fällt alſo die gantze Urſache des Verbots weg. Ueber das wiſſen wir aus zwey Beyſpielen, daß zur Zeit Davids an eine ſolche Folgerung gar nicht gedacht war. Das eine betrifft David ſelbſt. Ihm war die älteſte Tochter Sauls verſprochen: ob nun gleich verboten war, zu der einen Schweſter noch die andere zu nehmen ſo lange ſie lebte (**), und wir zuverläßig wißen, daß die älteſte Tochter Sauls ihren Vater noch um ein gutes, wenigſtens um eilfthalb Jahr überlebt hat (***), ſo machte ſich doch weder Saul noch David das allergeringſte Bedencken bey einer Heyrath des Davids mit Michal der zweiten Tochter Sauls (****). Das andere iſt noch entſcheidender. Abiſag, ein Frauenzimmer von ausnehmender Schönheit, war dem in ſeinem Alter gantz entkräfteten David zwar nicht zum Beyſchlaff, zu dem er nicht mehr das Vermögen hatte, doch aber zum vertrauteſten Umgang und um Urſachen willen, die hieher nicht gehören, beygeleget; und der Verfaſſer der Bücher der Könige meldet uns ausdrücklich, (welches man auch leicht bey einem ſo entkräfteten Alter als vorhin beſchrieben war, ſonderlich in einem der heißen Länder, und nachdem ſich David durch die Vielweiberey in ſeiner Jugend auf das

(*) 3 B. Moſ. XVIII, 8. 14. 15. 16. 17. 18. XX, 11. 12. 14. 20. 21.

(**) 3 B. Moſ. XVIII, 15.

(***) Achtehalb Jahr nach Sauls Tode, ward David erſt über gantz Iſrael König: 2 Sam. V, 5. und die Dürre, ſo ſich mit dem Tode der Söhne der erſten Tochter Sauls endigte, hatte drey Jahre gedauret: XXI, 1. Dieſer Söhne Tod aber erlebte ſie noch, laut V. 10.

(****) 1 Sam. XVIII, 17-28.

das Alter untüchtig gemacht hatte, glauben wird) daß David sie nicht erkannt habe (*): indeßen ward sie um des Wohlstandes Willen als ein Kebsweib Davids gehalten. Diese begehrt nicht allein nach Davids Tode dessen Sohn Adonias zur Ehe (**), sondern Bathseba bringt auch seine Bitte bey Salomon an, die sich doch wol nicht würde haben zur Mittels-Person der allerschändlichsten Blut-Schande wider ihres ehemahligen Gemahls Ehre gebrauchen lassen wollen. Die Bitte kostet zwar dem Adonias das Leben, weil Salomon seine Absicht merckte, daß er sich hiedurch, nach dem Gebrauch der Morgenländer als den rechtmäßigen Nachfolger Davids aufführen, und diese Heyrath zum Losungs-Zeichen des Aufstandes gebrauchen wollte: allein mit keinem Worte läßt Salomon sich mercken, daß er diese Ehe auf einer andern Seite vor schwartz und lasterhaft halte, und sie eine Blut-Schande nennen könne; so er doch schwerlich verschwiegen haben würde, weil dadurch die Hinrichtung seines Bruders noch mehr gerechtfertiget, und sein Widersacher in mancher Augen abscheulicher geworden wäre. Ich habe mich zwar oben erklärt, daß ich die Beweise aus dem Herkommen zur Zeit Davids nicht so hoch schätze, als vielleicht andere thun: sie erinnern aber doch zum wenigsten die anders denckenden, daß sie wichtige Gründe werden anbringen müssen, wenn sie gegen die von mir angeführten Gründe uns bewegen wollen, anders zu dencken, als man im Israelitischen Volck schon vor mehr als drittehalb tausend Jahren gedacht hat, da man der Zeit Mosis so viel näher lebte.

(*) 1 Kön. I, 1-4.
(**) 1 Kön. II, 13-25.

Das siebente Hauptstück

Von dem Dispensations-Recht des Fürsten.

§. 91.

In welcher Absicht noch vom Dispensations-Recht des Fürsten gehandelt wird.

Was ich bisher von gewissen Ehe-Fällen, die am meisten streitig gewesen sind, geschrieben habe, überzeuget mich so völlig, daß wenn ich auch die Gegen-Parthey nehme, ich mir doch das nicht wider zweifelhaft machen kann, was ich vorhin behauptet hatte. Allein die große Verschiedenheit der menschlichen Gemüther, die so weit gehet, daß oft einerley und zwar richtiger Beweiß den einen völlig überführet, und bey dem andern nicht einmahl einen Eindruck macht, erlaubt mir nicht zu hoffen, daß die im vorigen Capitel vorgetragenen Sätze bey den meisten Vertheidigern der strengeren Meinung eben die Aenderung zu wege bringen werden, die sie bey mir verursachet haben, als sie sich bey Ausarbeitung dieser Schrift meinem Gemüth darstelleten. Vielleicht aber wird sie das überzeugen und beruhigen, was mich vorhin bewog, diese Ehen zum wenigsten in einzelnen Fällen nicht zu misbilligen, ehe ich noch einsahe, daß sie nie verboten wären: nehmlich das Dispensations-Recht der Obrigkeit, dessen sie sich nach Gottes Willen bedienen darf, und soll. Es würde schon deswegen nicht unnütz seyn diese Materie abzuhandeln, und dadurch manchen Uebereilungen eines vermeinten göttlichen Eifers Einhalt zu thun: jedoch der Gebrauch davon erstreckt sich weiter. Es können Ehe-Fälle vorkommen, ja sie kommen vor, die ausdrücklich von Mose verboten sind, z. E. die Ehe mit des Bruders Witwe, bey denen die Frage entstehet, ob die Obrigkeit sie aus besondern Ursachen erlauben kann, und ob es auch rechtmäßig und unsündlich sey, ihre Dispensation

sation zu suchen und anzunehmen. Beydes werde ich, zum wenigsten in den Fällen, die vor Mosis Zeit nicht verboten und sündlich geachtet wurden, und nicht zu den Gräueln gehören, wegen welcher die Cananiter vertilget sind, behaupten. Zwar möchte ich hier abermahls denen eine überflüßige Arbeit zu thun scheinen, die glauben, daß uns diese Ehe-Gesetze von der zweiten Gattung nicht verpflichten: denn gehen sie blos die Israeliten an, so braucht nicht erst lange bewiesen zu werden, daß der Fürst seinen Unterthanen erlauben könne, von ihnen abzuweichen, indem sie, wenn sie ja in unsern Ländern eingeführt sind, nur als menschliche Gesetze darin gelten würden. Allein da ich ungeachtet aller davor streitenden wahrscheinlichen Ursachen, die sich mir bey Ausarbeitung meiner Schrift gleichsahm aufdrungen, mich doch am Ende des fünften Hauptstücks noch nicht mit Gewißheit habe entschließen können, zu behaupten, daß uns diese Gesetze von der zweiten Gattung nicht angehen, und viele andere eben so zweifelhaft seyn werden: so verlohnt es sich doch wohl der Mühe, die hypothetische Frage zu beantworten, ob der Fürst auch in dem Fall von ihnen dispensiren könne, wenn sie nicht blos die Israeliten angehen, sondern auch uns. Ich rede aber nicht von allen verbotenen Ehen, nicht von denen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern; sondern von den übrigen, die nach dem Herkommen vor Mosis Zeit erlaubt gehalten wurden. Von jenen glaube ich nicht, daß leicht in ihnen Dispensationen verlanget werden, noch weniger aber, daß ein Fürst geneigt seyn dürfte, solche zu ertheilen.

§. 92.

Gott hat selbst bey den Levirats-Ehen, aus einer nicht so sehr wichtigen Ursache dispensirt: folglich ist es ihm wohlgefällig, daß in allen ähnlichen Fällen dispensirt werde. Diese Dispensation gehörte nicht unter das, was um der Herrzens-Härtigkeit willen blos zugelaßen ward.

Wenn ich hier dem Fürsten ein Dispensations-Recht zuschreibe, so berufe ich mich hauptsächlich auf das Beyspiel Gottes selbst. Die Ehe mit des Bruders Witwe ist ohne Zweifel von Mose ausdrücklich

verboten

verboten (*), und noch dazu eine der allernächsten unter den verbotenen Ehen. Dem ohngeachtet hat Gott nicht blos erlaubt, sondern auch befohlen, daß von diesem Verbot dispensirt, und der Bruder gehalten seyn solle seines Bruders Witwe zu heyrathen, wenn dieser ohne Kinder gestorben war (**). Hieraus schließe ich billig, es sey Gottes Wille, daß in allen Fällen, die nicht näher sind als dieser, dispensirt werden möge, wenn eben so wichtige Ursachen dazu vorhanden sind, und sich nicht besondere Abrathungs-Gründe finden, die bey jenem Fall nicht waren. Die Weisheit Gottes berechtiget mich zu diesem Schluß: denn ein weiser Gesetzgeber wird unter völlig gleichen Umständen geneigt seyn, gleiche Ausnahmen von seinem Gesetz zu machen. Da nun aber ohne Thorheit und Verwegenheit nicht von Gott erwartet und gefodert werden kann, daß er unmittelbahr durch eine Stimme vom Himmel oder durch eine innere Einsprache in den einzelnen Fällen dispensiren soll, in denen er nach seiner unpartheyischen Weisheit dispensirt haben will: so bleibt nichts übrig, als daß derjenige, der die höchste Gewalt in der Republick hat, in solchem Falle die Erlaubniß zu der Heyrath auf eine Gott wohlgefällige Weise ertheilen könne.

Mancher wird mir dieses zu geben: allein er wird zweifelhaft seyn, ob sich der nicht versündige, welcher sich dispensiren läßt. Die Obrigkeit ist nicht schuldig, alles Unrecht mit Gewalt zu verwehren: sie kann manches geschehen lassen, um gröser Uebel zu verhüten, so wie z. E. Moses die Ehescheidungen; allein darum ist deßen sein Gewissen noch nicht rein, der es thut. Vielleicht hat Gott nur um der Hertzens-Härtigkeit der Israeliten willen die Ehe mit des ohne Kinder verstorbenen Bruders Frau erlaubet!

Diese Bedencklichkeit läßt sich völlig heben. So wie unser Heiland, als er die Pharisäer überzeugen wollte, daß die Ehescheidungen deswegen nicht aufhörten sündlich zu seyn, weil Moses sie erlaubet habe, einen

(*) 3 B. Mos. XVIII, 16. XX, 21.
(**) 5 B. Mos. XXV, 5-10.

einen Unterſcheid zwiſchen erlauben und befehlen machte, und ſie durch Fragen ſo weit trieb (*), daß ſie nicht mehr ſagten, Moſes habe ihnen befohlen ſich von der Frau zu ſcheiden, ſondern nur vorſchützeten, er habe es erlaubet: ſo kann ich hier umgekehrt ſagen, Moſes hat es nicht blos erlaubet, ſondern befohlen, des ohne Kinder verſtorbenen Bruders Witwe zu heyrathen, ja er hat ſo gar auf die Unterlaßung dieſer Pflicht eine gar unangenehme bürgerliche Strafe geſetzt, und den als unnatürlich lieblos beſchrieben, der ſich ihrer weigerte: unmöglich aber kann der heilige Gott etwas das an und vor ſich böſe iſt, auch nur in ſeinen bürgerlichen Geſetzen befehlen. Denn welchem Geſetze würde man doch folgen ſollen, wenn einerley Sache vom Sitten-Geſetz Gottes verboten, und von ſeinem bürgerlichen Geſetz geboten würde? Uberdem redet auch Moſes als Geſchichtſchreiber von dem Verfahren des Juda, welcher die Witwe ſeines erſten Sohns nicht mit ſeinem dritten Sohn dem Sela verheyrathen wollte, im 38ſten Capitel ſeines erſten Buchs auf eine ſolche Art, daß man wohl ſiehet, er gebe dem Judas Unrecht, und Judas hätte ſollen Anſtalt zu dieſer Levirats-Ehe machen, obgleich damahls noch kein bürgerliches Geſetz Gottes vorhanden war.

Ich habe ſchon vorhin erinnert, daß dieſes eine der allernächſten Ehen geweſen ſey, von der Gott auf dieſe Art dispenſirt habe, es war aber doch auch nicht die einzige: ſondern im Fall kein Bruder da war, ſo war auch des Bruders Sohn zur Levirats-Ehe, oder ſeines Vaters-Bruders Witwe zu freyen, verbunden: daher auch, wie wir §. 83. geſehen haben, beide Ehen, wenn ſie wider das Geſetz, und bey vorhandenen Kindern vollzogen waren, völlig auf einerley Art beſtrafet wurden.

Die Urſache, um welcher willen Gott dieſe Ehen geſtattete, und befahl, war auch nicht von ſo großer Wichtigkeit, daß man vorgeben könnte, jetzt fände ſich dergleichen nicht bey den Ehen, wegen welcher Dispenſation geſucht wird. Es war ein Point d' honneur der Iſraeliten, ſo blos in ihrer Meinung beſtand. (Ich bitte wegen des franzöſiſchen

(*) Matth. XIX, 7. 8. verglichen mit Marc. X, 3-5.

ſiſchen Wortes um Vergebung, denn ich mag nicht gern ſagen, eine Einbildung von der Ehre, weil das deutſche Wort manchem zu hart klingen, und anſtößig ſeyn dürfte: obgleich die Einbildung von der Ehre und Schande gleichfalls ein Gut und Uebel iſt, auf welches ein weiſer und gütiger Geſetzgeber zu ſehen hat.) Der verſtorbene Bruder war in der That durch die Levirats-Ehe nichts gebeſſert: er mußte doch ſein Erbe und alle das Seinige einem überlaſſen der nicht ſein, ſondern ſeines Bruders Sohn war. Der ganze Vortheil vor ihn war, daß da die Juden eine ſehr fürchterliche Vorſtellung davon hatten, wenn eines ſein Nahme aus den genealogiſchen Regiſtern ausgelöſchet ward, und die Unfruchtbarkeit vor eine große Schande hielten, ſein Nahme in dieſen Regiſtern ſtehen blieb, und ihm zu Ehren ein Sohn darunter geſchrieben ward, von dem man doch wol wußte, daß er ſein wahrer Sohn nicht ſey. Die vermeinte Schande ward alſo nur ſehr unvollſtändig von ihm abgewandt, und ihm eine Art von Unſterblichkeit gegeben, die auch gegen die als Eitelkeit verlachte Unſterblichkeit der Gelehrten gerechnet, noch ſehr viel eiteler war. Die Nachwelt wußte, es ſey einer des Nahmens geweſen: und er habe, ... was denn? einen Sohn gezeuget? nein, nicht einmahl das, ſondern er habe einen Bruder gehabt, der mit ſeiner Witwe einen Sohn gezeuget habe! Dem ungeachtet ſchien dis dem gütigen Geſetzgeber ſchon genug, eine ſonſt unerlaubte Ehe zu vergünſtigen, ja zu befehlen, wenn auch nur dadurch ein ſolches eingebildetes Unglück von dem Sterbenden abgewandt, und ihm der kleine Troſt verſchaffet werden konnte, durch die Stamm-Tafeln unvergeßlich zu ſeyn. Geld und Güter ſind nicht die Sache, die man bey Heyrathen eigentlich ſuchen ſoll: allein wenn auch nur durch eine nahe Heyrath das ſonſt verlohren gehende Vermögen einer vornehmen Familie bey dem Mannes Stamm erhalten werden könnte, ſo möchte ich wiſſen, ob dis nicht eine eben ſo wichtige Urſache zur Dispenſation iſt, als jene? Wie viel wichtiger aber ſind die, ſo von einer ausnehmenden Liebe, von einer beſondern Uebereinſtimmung der Gemüther, oder gar von Gründen des Chriſtenthums hergenommen ſind? Würde der Geſetzgeber, deſſen väterliches Hertz ein Uebel der Iſraeliten fühlte, das war blos in der Einbildung beſtand, aber doch deswegen nicht unter-

ließ

ließ ihnen empfindlich zu seyn, gegen die weit heftigere Quaal, die aus einer starcken Liebe gegen die nahe Verwandtin entstehet, gleichgültig gewesen seyn? sonderlich wenn er gesehen hätte, daß durch diese Liebe, die man sich nicht nehmen konnte, alle übrigen Heyrathen mit irgend einer andern Person unglücklich werden würden?

§. 93.

Einwendung hiegegen: der Gesetzgeber kann dispensiren, nicht aber die Unter-Obrigkeit seine Dispensation auf ähnliche Fälle ausdähnen. Philosophische Beantwortungen dieser Einwendung.

Die Einwendung so man hiegegen machen kann, will ich nicht verschweigen. Was dem Gesetzgeber erlaubt ist, das darf deswegen die Unter-Obrigkeit (dergleichen gegen Gott alle Könige sind) nicht thun, und wenn er in Einem Falle dispensirt hat, so dürfen die Unter-Obrigkeiten solches nicht auf andere Fälle ausdähnen, wenn sie ihnen auch noch so vollkommen gleich vorkommen möchten.

Ich gebe zu, daß dem bey menschlichen Gesetzen also sey, wiewol es doch auch seinen Abfall leidet, wenn die Ursache der Dispensation hinlänglich bekannt ist. Allein bey göttlichen Gesetzen trit ein mercklicher Unterscheid ein. Wenn man es mit einem Gesetzgeber auf Erden zu thun hat, so kann die Unter-Obrigkeit an ihn berichten, und Antwort gewärtig seyn, so bald ein Fall vorkommt, in welchem man aus seinen andern Dispensationen schließt, daß er gleichfalls dispensiren werde: es entstehet also kein Schade daraus, wenn sie nicht einen Schritt weiter gehen darf, als der Buchstabe lautet, und ihr gar nicht vergönnet ist, dem vermuthlichen Sinn der Dispensation zu folgen. Allein bey dem unsichtbahren Gott ist keine Rückfrage möglich; es würde also Schaden daraus entstehen, wenn die Unter-Obrigkeiten Gottes nicht berechtiget wären, dem Sinn seiner Gesetze so wohl als seiner Dispensationen zu folgen. Zu geschweigen, daß bey der Dispensation eines irdischen Gesetzgebers möglich ist, daß einige besondere Gunst vorgewaltet habe, daher

eine Unter-Obrigkeit ſie nicht auf minder begünſtigte ausdähnen darf, welches bey dem unpartheyiſchen Gott wegfällt.

Dürfte ich aber wol noch hinzuſetzen, daß der Einwurf alsdenn von mehrerer Erheblichkeit ſeyn würde, wenn die Rede von einem willkührlichen Geſetz wäre, und nicht von einem Stück der vernünftigen Sitten-Lehre? von dieſer wird Gott keine Ausnahme machen, als wo nach der vernünftigen Sitten-Lehre ſelbſt die Regel einen Abfall leiden muß. Gehören nun die Ehe-Verbote von der zweiten Gattung mit zu den Sätzen der vernünftigen Sitten-Lehre, ſo ſehe ich aus der Ausnahme der Levirats-Ehen zum wenigſten a poſteriore, das Verbot der Sitten-Lehre laute alſo: du ſollſt die und die nicht heyrathen, wo nicht eine eben ſo wichtige Urſache, als die Erhaltung des Nahmens in den Stamm-Tafeln iſt, dich dazu berechtiget. Weiß ich nur ſo viel, ſo muß ich es als eine Frage der vernünftigen Sitten-Lehre unterſuchen, was vor Urſachen mich dazu berechtigen werden: ich kann aber eben ſo wenig fodern, daß ſie alle in der Bibel nahmentlich ausgedruckt ſeyn ſollen, als ſonſt die Bibel alle beſonderen Ausnahmen von gewißen allgemeinen Regeln der Sitten-Lehre nahmhaft zu machen pflegt. Es verhält ſich nun die Sache ſo, als wenn eine Unter-Obrigkeit von dem Geſetzgeber in einer gewißen Art von Händeln blos an das Natur-Recht gewieſen wäre; ihr wäre aber bekannt, daß der Geſetzgeber ſelbſt von dem allgemeinen Satz deſſelben die und die Ausnahme vor gegründet hielte. Würde ſie nicht alsdenn ohne weitere Nachfrage auch alle andere völlig ähnliche Ausnahmen zu machen haben? Sind die Ehe-Geſetze der zweiten Gattung Stücke der vernünftigen Sitten-Lehre, ſo wird dieſes auf ſie gedeutet werden können: ſind ſie es nicht, ſo gehen ſie uns gar nicht an, und wir brauchen über ihre Ausnahmen nicht viel Worte zu verlieren.

Und hiemit iſt auch beyläufig eine andere Einwendung beantwortet: daß nehmlich Gott nicht von dem Verbot der Ehe mit des Bruders Witwe dispenſirt, ſondern vielmehr dieſelbe blos in dem Falle, wenn er Kinder hinterließ, verboten habe. Denn ſo bald ich bedencke, dis Verbot gehe uns gar nicht an, falls es nicht ein Stück der vernünftigen Sitten-Lehre iſt, ſo wird doch dieſer ihr Verbot ſo lauten müſſen, wie ich es vorhin ausgedrückt habe, und es wird

vor

vor meinen Beweiß einerley sey, ob man eine Dispensation von einem allgemeinen Verbot, oder ein eingeschränktes Verbot annehmen will. Doch ich kehre zur Beantwortung der vornehmsten Einwendung zurück.

§. 94.

Biblische Beantwortungen derselben, aus der Art Christi, die Dispensationen auszulegen.

Man kann es niemanden übel nehmen, wenn er mit diesen Antworten noch nicht völlig zufrieden ist, sondern wünschet, daß ihm der gemachte Zweifel aus der Bibel selbst benommen werden möchte. In Gewißens Sachen ist dis das sicherste: und ich bin auch dazu bereit. Ob man in göttlichen Dispensationen blos bey dem einzelnen ausdrücklich dispensirten Fall stehen bleiben müße, oder ob man davon auf andere ähnliche Fälle mit Zuversicht Schlüße machen könne, soll uns das untrügliche Beyspiel des großen Auslegers der Schrift, unsers Heilandes und Seeligmachers belehren.

Die Jünger Christi hatten, wie er selbst nicht leugnet, das Levitische Gesetz vom Sabbath darin gebrochen, daß sie am Sabbath Aehren durch das Ausreiben zum Eßen zubereitet hatten (*), indem alle Zubereitung irgend einiger Speise, wenn sie auch noch so wenig mühsahm war, unter die an demselben verbotenen Leibes-Arbeiten gerechnet ward (**). Wenn nun Christus ihr Verfahren gegen die Pharisäer vertheidigen, und zeigen will, daß gar wohl in dem Falle, in dem sie sich befanden, das Gesetz des Sabbaths gebrochen werden könne; so beruft er sich unter andern auf eine doppelte Dispensation Gottes selbst. Erstlich, sagt er, ist unstreitig, daß Gott eine gewiße Brechung oder Entheiligung

(*) Matth. XII, 1-8. Marc. II, 23-28. Luc. VI, 1-5.

(**) 2 B. Mos. XVI, 22-30.

heiligung des Sabbaths geboten habe (*); denn da das Schlachten der Thiere ohne Zweifel eine ſchwere Leibes-Arbeit, und ordentlich am Sabbath verboten iſt, ſo hat doch Gott am Sabbath Opfer geordnet, und ſo gar die Prieſter brachen in dem Tempel ſelbſt dadurch den Sabbath, ohne ſich zu verſündigen. Hieraus ſchließt er, daß auch ſeine Jünger um eines andern Gottesdienſtes willen nehmlich weil ſie ihm hatten nachfolgen müſſen, ohne vorher Speiſe zu bereiten, den Sabbath brechen könnten. Zum andern beruft er ſich auf den Vorgang Davids in einer Sache, welche die Bibel billiget (**). Moſes hatte verboten, daß jemand außer den Prieſtern von den Schau-Brodten eßen möchte: als aber David zu Erhaltung ſeines Lebens flohe, und keinen Vorrath hatte mitnehmen können, ſo machte er ſich kein Bedencken, die Schau-Brodte zu eſſen, und der Prieſter ſtand auch nicht an, ſie ihm zu geben. Die Handlung wird nicht allein ſtillſchweigend gebilliget, ſondern (welches ich noch zu mehrerer Erläuterung dazu ſetze) in dem auf die damahlige Flucht (***) verfertigten 27ſten Pſalm als mit Gottes Erlaubniß geſchehen beſchrieben, wenn es v. 10. heißt: mein Vater und Mutter ſind ferne von mir (****), allein der Herr nimt mich zur Herber-

ge

(*) Matth. XII, 5. 6.

(**) Matth. XII, 3. 4. Marc. II, 25-27. Luc. VI, 3. 4.

(***) Daß der Pſalm auf eine Flucht und Unglück Davids gehe, iſt vor ſich klar, und daß er nicht in die Zeit Abſaloms ſondern Sauls falle, ergiebt ſich aus der Erwähnung ſeiner Eltern, die um die Zeit der Flucht vor Abſalom längſtens todt ſeyn mußten. Daß es aber die Flucht vor Saul ſey, die 1. Sam. XXI. beſchrieben wird, erhellet daraus, daß er gleich nachher ſeine Eltern zu ſich genommen hat, die mit ihm flüchtig werden mußten, 1. Sam. XXII, 1-3. wie ſich denn auch zu keiner andern Flucht der Umſtand, daß ihn Gott zur Herberge aufgenommen haben ſoll, auf eben die ausnehmende Art ſchicket, als zu dieſer. Schon v. 4. 5. ſtellet er ſich vor, als einen, der in der Hütte des Stifts, an dem Orte der Gottesdienſte geſchützt ſey, und dieſen Ort ſich Lebenslang wünſche.

(****) אזי überſetzt man gemeiniglich, ſie verlaßen mich: allein es ſchickt ſich ſchlecht zur Geſchichte Davids, die uns erzählt, daß

ſeine

ge auf (*), d. i. er bewirthet mich, und ertheilt mir gleichsahm bey sich die Rechte der Gast-Freundschaft, welches geschahe, da David in der Hütte des Stifts eine Nacht Zuflucht fand, und von da aus mit Speise versehen ward. Hieraus schließt er nun weiter, daß auch andern erlaubt sey, ein anderes Levitisches Gebot zu brechen, und am Sabbath Speisen zu bereiten, wenn sie ein unverschuldeter Hunger dazu nöthige. Dieser Schluß, den kein Vernünftiger, und kein Verehrer Christi einer Unrichtigkeit beschuldigen wird, ist noch weit dreister, als der, den ich vorhin von den Levirats-Ehen machte, und wird uns vielleicht veranlassen, noch einen Schritt weiter zu gehen, als wir sonst gewagt haben würden. Denn,

r)

seine Eltern und Brüder, so bald sie seine Flucht vernommen haben, sich zu ihm begeben und mit ihm ein freywilliges Elend erwählet haben. Zuerst heißt das Wort, wie wir aus dem Arabischen عزب sehen, ferne seyn, sich entfernen, davon nachher das verlassen genannt ist.

(*) Daß הכנס heißt, zur Herberge aufnehmen, ist aus jedem Hebräischen Wörter-Buche bekannt, und man pflegt gemeiniglich die Haupt-Stelle B. d. Richter XIX, 18. davon anzuführen. Wie aber auch diese Bedeutung in dem figürlichen Gebrauch dieses Worts, vom Untergang der Sonne, und dem Tode zum Grunde liege, ist in den unter mir vertheidigten Exercitationibus immortalitatis animorum ex Mose collectis §. 17. gezeiget worden. Zu den Rechten der Gast-Freundschaft gehörte aber nicht blos die Aufnehmung des Fremden unter Dach und Fach, sondern auch die Speisung und Bewirthung desselben. Wer nunmehr den ganzen Psalm lieset, dem wird die schöne poetische Beschreibung, die David von seiner Flucht zu der Stifts-Hütte, und der ihm daselbst wiederfahrnen Wohlthat Gottes macht, nicht unkenntlich bleiben können, wenn er einiger maßen aufgelegt ist, eine Poesie zu verstehen, und gleichsahm zu schmecken.

1) Von der Dispensation eines Gesetzes wird auf ein ganz anderes Gesetz geschlossen, von den Schau-Brodten auf den Sabbath: und zwar

2) von einem blos Levitischen Gesetze, wie die Verordnung von den Schau-Brodten war, auf ein Gebot so schon vor Mosis Zeit gewesen ist, nehmlich auf das vom Sabbath.

3) Aus einer Dispensation bey ungemein viel dringendern Ursachen wird gefolgert, daß Gott dispensiren werde, wo diese Ursachen in einem weit geringern Grad vorhanden wären. Hätte David die Schau-Brodte nicht angenommen, so hätte er auf seiner Flucht in der Wüste Gefahr gelaufen zu verhungern: die Jünger Christi aber würden nicht davon gestorben seyn, sondern nur das Ungemach des Hungers auszustehen gehabt haben, wenn sie auch den ganzen Sabbath hindurch ungessen geblieben wären.

Wie wenig stimmet diese gütige Antwort Christi mit dem strengen Satz überein, daß man bey Ausnahmen, die Gott von einem Gebote macht, blos bey dem Buchstaben derselben stehen bleiben müsse, und ihren weiter gehenden Sinn nicht sicher befolgen könne? Nähme man das an, so hätten die Pharisäer Christo mit Recht antworten können: deine Schlüße sind unrichtig. Die Priester dürfen den Sabbath brechen, denn Moses hat es ausdrücklich befohlen; allein deine Jünger haben kein Recht, hieraus Folgen auf eine ganz andere Art der Brechung des Sabbaths zu machen. Das Gesetz des Sabbaths ist auch weit größer und heiliger, als die blos Levitische Verordnung von den Schau-Brodten, und es ist sehr unrichtig geschlossen, daß weil man diese brechen kann, um sich das Leben zu erhalten, man auch jenes übertreten dürfe, um sich der Unbequemlichkeiten des Hungers zu erwehren.

Die Pharisäer antworteten Christo nicht also: und wer es nicht gleichsam in ihrem Nahmen thun will, der wird auch meinen Schluß gelten lassen müssen, nachdem er durch einen so großen Vorgänger gesichert ist. Niemand aber wird weniger Schein des Rechts haben, ihn

mir

mir abzuleugnen, als die strengere Parthey: denn da sie aus den Ehe-Verboten Mosis, ohne einigen solchen Vorgang zu haben, Folgen auf Ehen machen will, deren große Unähnlichkeit ich gezeiget habe; wie kann sie es, ohne sich selbst zwiefach unrecht zu geben, mir verdencken, daß ich aus den göttlichen Dispensationen, wo ich Christum zum Vorgänger habe, blos auf ähnliche Fälle, oder da gleich wichtige Ursachen vorhanden sind, Folgen mache? Sollte ihr nicht auch die Regel bey Auslegung der Gesetze beyfallen: man habe die Verbote, so die Freyheit einschränken, nicht über den Buchstaben auszudähnen: hingegen seyen die so genannten *favorabilia* so weit, als der Sinn des Gesetzes es leide, zu erstrecken. Doch ich will ihr alle Betrachtungen, die aus dieser Regel fließen könnten, freywillig schencken: denn sie wird sich ohnehin verpflichtet sehen, meine Folgerungen noch vor gültiger zu erkennen, als die ihrigen.

§. 95.

Zweite Beantwortung des Zweifels aus Mose selbst.

Was ich übrigens bey dem Schluß des 93sten Paragraphens gesagt habe, daß die Ausnahme der Levirats-Ehen von den Ehe-Verboten nicht vor eine willkührliche Ausnahme zu halten sey, sondern in gleichen Fällen von der unveränderlichen Sitten-Lehre selbst gemacht, und die Ehe-Verbote von dem Sitten-Gesetz nur hypothetisch unter der Bedingung vorgeschrieben werden, wenn nicht eine eben so wichtige Ursache, als bey den Hebräern die Erhaltung des Nahmens in den Stamm-Tafeln war, die nahe Ehe anräth: das wird durch die Geschichte Mosis ungemein bestätiget. Denn er siehet es schon über zweyhundert Jahre vor der Zeit in welcher er diese Ausnahme in seinen Gesetzen gemacht hatte, nicht blos vor erlaubt, sondern vor eine Schuldigkeit an, daß andere sie machen sollten: und stellet es an dem Judas als eine Versündigung vor, die auch dieser endlich selbst erkennet, und vor ärger hält, als die offenbahre und freilich Cananitische Blut-Schande der Thamar (*), daß er seinen Sohn Sela nicht angehalten hatte, seines

(*) 1 B. Mos. XXXVIII, 26.

seines Bruders Witwe zu heyrathen, als dieser ohne Kinder verstorben war. Es verdienet das gantze 38ste Capitel des ersten Buchs Mosis hievon nachgelesen zu werden. Da man nun damahls sich noch nicht auf die ausdrückliche Dispensation Gottes berufen konnte, so folget, daß nach Mosis Meinung auch ohne dieselbe eine Ursache von der Wichtigkeit nicht allein das Recht gab, sondern auch eine Schuldigkeit mit sich brachte, seines Bruders Witwe zu heyrathen: damahls aber konnten doch die Leute ohnmöglich anders, als aus der Wichtigkeit der Ursachen schließen, in welchem Falle eine so nahe Heyrath vorzunehmen wäre, und was sie bewog die Levirats-Ehe für rechtmäßig zu halten, das muste sie auch bewegen, bey allen andern gleich wichtigen Ursachen die Ehe in die nahe Freundschaft zu billigen und zu vollstrecken. Hätte aber ein Bruder in der damahligen Zeit sich eben solche Ehe-Verbote, als Moses nachher vorgeschrieben hat, zur Sitten-Lehre machen, und dabey seinem verstorbenen Bruder unter dem Vorwande keinen Saamen erwecken wollen, daß er keine ausdrückliche Ausnahme Gottes vor sich habe: hätte er so dencken wollen, wie man dencken muß, wenn man mir den Einwurf macht, den ich jetzt bestreite: so würde er sich nach Mosis Urtheil so gar versündiget, und einer unnatürlichen Liebloſigkeit schuldig gemacht haben. Was würde aber denn der Moses zu dem Vorgeben derjenigen strengen Casuisten sagen, die bey viel wichtigern anrathenden Gründen der Obrigkeit die Hände binden wollen, die sonst geneigt wäre zu dispensiren, und die ihr verbieten dem Sinn des Gesetzes zu Folge einen Schritt zu thun, der nicht ausdrücklich in dem Buchstaben der Gesetze bestimmet ist? Dürfte er, wenn er lebte, nicht gar so weit gehen, daß er sie vor die moralische Ursache mancher Zeit Lebens misvergnügten Ehe, und anderer betrübten Folgen der verweigerten Dispensation ausgäbe?

Die letzte Einwendung die man mir gegen diese Stelle Mosis macht, dürfte etwan seyn: daß zu des Alt-Vaters Judä Zeit das Gesetz noch nicht gegeben gewesen sey, das die Ehe mit des Bruders Witwe verbot, und daß daher die Levirats-Ehe auch ohne ausdrückliche Dispensation Gottes erlaubt gewesen sey. Allein entweder sind Ehe-Verbote von der zweiten Classe ein Stück des ewigen und unveränderlichen Sit-

ten

ten-Geſetzes: oder nicht? Iſt das letztere, ſo ſind wir gar nicht an dieſelben gebunden, ſondern ſie gehen blos die Juden an: iſt aber jenes, ſo war zu Judä Zeit die Ehe mit des Bruders Witwe eben ſo wohl verboten als jetzt. Die Unwiſſenheit macht niemanden von ſeiner Verpflichtung gegen das ewige Sitten-Geſetz los, denn es enthält keine Gebote, die man nicht bey gehöriger Sorgfalt und Fleiß finden könnte. Was alſo damahls recht war, iſt und bleibt noch jetzt und künftighin recht, und wenn damahls vor Moſis Geſetzen eine ſo nahe Ehe erlaubt geweſen iſt, ſo oft eine auch von Gott noch nicht benannte wichtige Urſache ſie anrieth, ſo hat ſich das Sitten-Geſetz auch ſeit ſeiner Zeit nicht geändert, ſondern die Fälle, in denen vor und nach ſeinem geſchriebenen Geſetz gewiße nahe Ehen bey den Völckern, die nicht Israeliten ſind, erlaubt werden dürfen, ſind und bleiben einerley.

§. 96.

Noch andere Beweiſe des Dispenſations-Rechts.

Dieſen Beweiß vor das Dispenſations-Recht habe ich ausführlich vorſtellen müſſen; bey den übrigen wird es genug ſeyn, ſie nur zu nennen, und ſo dann dem Nachdencken und Fleiß der Leſer ſelbſt zu überlaſſen. Ich rechne dahin, daß die Urſachen des Verbots der Ehen zwiſchen Perſonen die nicht ſo nahe verwandt ſind als Bruder und Schweſter, bey andern Völckern eben ſo ſehr dringend nicht ſind, wenn man diejenigen davon nimmt, die ſich auf die beſondern Umſtände und Gewohnheiten der Israeliten gründeten: (§. 55-58.) ſo daß aus einzelnen Dispenſationen, ſonderlich unter der Einſchränckung die im 98. Paragrapho vorkommen ſoll, kein Schade in der Republick entſtehen, und die Hurerey deswegen nicht in die Familie einreiſſen wird. Ich könnte mich auch zum Ueberfluß darauf berufen, daß ſelbſt unter dem Israelitiſchen Volcke die Könige ein Recht gehabt haben, von den bürgerlichen Geſetzen die Moſes gegeben hat, in einzelnen Fällen zu dispenſiren, wie ich in meiner zweiten Commentatione ad leges divinas de poena homicidii §. 34. gezeiget zu haben verhoffe. Sind nun dieſe Obrigkeiten, die ohne Zweifel in viel eigentlicherem Verſtande Unter-Obrigkeiten Gottes waren, und die noch dazu in einzelnen Fällen durch den Hohen-Prieſter

oder durch die Propheten bey Gott hätten Rückfrage halten können, nicht so genau und unverbrüchlich an den Buchstaben der Gesetze Mosis gebunden gewesen, und haben sie allenfalls das Recht gehabt, so wie von der Strafe des Todtschlages also auch von diesen Verboten eine besondere Ausnahme zu machen: wie will man denn unsere Obrigkeiten, bey denen so wohl die Theocratie, als die Möglichkeit einer unmittelbaren Rückfrage bey Gott wegfällt, enger einschräncken, als jene eingeschränckt gewesen sind?

§. 97.

Beyspiele einiger Fälle, dabey die Obrigkeit ihr Dispensations-Recht sicher und mit gutem Gewißen üben kann.

Welche Ursachen die höchste Obrigkeit für hinlänglich zur Dispensation halten will, ist hier nicht auszumachen, sondern ihrem eigenen Ermeßen anheim zu stellen. Da bey uns viele Ursachen des Verbots dieser Ehen wegfallen, welche dem Israelitischen Volck eigen waren (§. 55-58.) und wir über das gesehen haben, wie gütig Christus in den Folgerungen verfährt, die er aus göttlichen Dispensationen macht, (§. 94. S. 188. N. 3.) so möchten bisweilen noch kleinere Ursachen, als bey den Levirats-Ehen obwalten, die Dispensation der Obrigkeit rechtfertigen (*) können. Doch will ich zum Ueberfluß einen Fall erdichten, welcher

(*) Ich schreibe mit Willen rechtfertigen, und ich behaupte keines Weges, daß die Obrigkeit durch das Exempel Gottes verpflichtet sey zu dispensiren. Denn die göttliche Dispensation in den Levirats-Ehen ist nur ein Stück des bürgerlichen Gesetzes, dem man keine allgemeine Nachahmung schuldig ist. Die Obrigkeit kann Ursachen haben, sich gar nicht mit Dispensationen abzugeben, wenn sie fürchten muß, zu oft mit solchem Gesuch behelliget zu werden: und es sind auch Regiments-Verfaßungen möglich, bey denen der Obrigkeit das Dispensations-Recht wo nicht genommen, doch sehr eingeschränckt ist. Ueberhaupt ist auch stets zu bedencken, daß häufige Dispensationen den Nutzen des Gesetzes schwächen würden, weil auch nur die Hoffnung, Dispensation zu erhalten, die Verführung erleichtern würde. Es bleibt alles der Weisheit einer gütigen Obrigkeit überlassen.

welcher dem, in welchem Gott ausdrücklich dispensirt hat, so ähnlich ist, als er in unsern Republicken gedacht werden kann.

Wir wollen uns zwey Brüder, Cajus und Sempronius vorstellen, unter denen der ältere, Cajus, ein ansehnliches Vermögen hat. Er hat geheyrathet, und in den errichteten Ehe-Verträgen sein gantzes Vermögen auf den Fall, wenn er ohne Kinder sterben wird, der Frau verschrieben. Die Ehe ist unfruchtbar; Cajus wird tödtlich kranck, und läßt sich noch auf den Todten-Bette mercken, es würde ihm leyd thun, wenn sein gantzes Vermögen in eine fremde Familie kommen sollte, hingegen würde es ihm zu einigem Trost gereichen, wenn auf den Fall seines Ablebens seine Witwe und Erbin sich mit Sempronio verheyrathen wollte, daß also das Vermögen doch auf Kinder fiele, die seinen Nahmen trügen. Er bittet sie zwar nicht eigentlich darum: man hat aber doch aus seinen Reden Spuren, daß ihm solches lieb seyn würde. Cajus stirbt: seine Witwe und Sempronius sind geneigt einander zu heyrathen; sie bringen ihr Gesuch vor die Obrigkeit: hat nun nicht die Obrigkeit völlig dieselbige Ursache zu dispensiren, als bey den Levirats-Ehen obwaltete? ist nicht die Ursache noch etwas stärcker? denn bey den Israeliten blieb doch auch ohne Levirats-Ehe das Erbe bey der Familie, und fiel den Söhnen des Bruders zu; hier würde es aber an gantz fremde gefallen seyn.

Sollen aber die Manns-Personen mehr Recht zum Glücke haben, als das andere Geschlecht? Würde nicht folgender Zufall eben so rührend seyn, und eben so viel gnädige Aufmercksamkeit des Landes-Vaters verdienen, als der vorige? Cajus, dessen Jahre ich auf 30 setzen will, hat eine Vaters-Schwester von 24 Jahren: sein Vater und Mutter sind gestorben, und von ihnen, sonderlich von der letztern hat er ein schönes Vermögen ererbet, dahingegen sein Gros-Vater seiner Tante nur etwas mäßiges hat hinterlassen können. Er will heyrathen, und es versteht sich, daß er das Seinige seiner Ehegattin und Kindern gönnen, nicht aber zu ihrem Nachtheil an Seiten-Verwandte vermachen will. Er liebet nicht allein seines Vaters Schwester die in den Jahren ist, daß er sie heyrathen kann: sondern er wünscht noch über das, daß bey ih-

ren mittelmäßigen Umständen sie diejenige wäre, die durch eine Heyrath mit ihm in Ueberfluß gesetzt würde. Er hält bey einer so edlen Absicht um Dispensation an: was soll die Obrigkeit thun, die sich dessen erinnert, was Gott gethan hat, und die bey der Dispensation keine politische Bedencklichkeit findet? Man könnte die Bewegungs-Gründe noch dringender machen, wenn man dazu setzte, daß sein größeres Vermögen, und ihr kaum mittelmäßiges Auskommen, von einer ungleichen Theilung herrühre, die sein Gros-Vater im Testament gemacht hatte: oder daß der Gros-Vater noch lebe, und selbst eine solche Heyrath gern sähe. Sie ist zwar wider Mosis Gesetz; allein bey weitem nicht so nahe, als die mit des unfruchtbaren Bruders Wittwe, und bey ihr dringen viel stärckere Bewegungs-Gründe zur Dispensation vor, als der sehr willkührliche Gedancke der Hebräer von der Ehre war.

Ich habe mit Willen noch nicht die stärcksten Bewegungs-Gründe in diesen erdichteten Fällen angebracht. Was ich genannt habe, sind nur Neben-Sachen bey der Ehe. Eine so heftige Liebe, die alle andere Ehen unglücklich machen würde, wenn man seine nahe Verwandtin nicht bekommen kann, dieser Affect, den die Menschen nicht so in ihrer Gewalt haben, daß sie ihn nach Belieben mindern und ändern können: würde wol noch mehr Aufmercksamkeit einer gnädigen Obrigkeit verdienen, deren väterliches Hertz sich auch zu den Schwächen ihrer Unterthanen herabläßt.

§. 98.

In welchen Fällen die Obrigkeit nicht dispensiren soll.

Doch ich will auch kürtzlich sagen, von was vor Fällen ich glaube, daß nicht darin vor vollzogener Ehe kann dispensirt werden. Ich nehme erst alle Ehen der Eltern mit den Kindern, oder der Geschwister unter einander aus: denn da würde bey dem genauen Umgang die Gefahr der frühen Verführung zu groß werden, wenn nur ein einziges Beyspiel der Dispensation vorhanden wäre, und das allerleichtgläubigste Frauen-

zimmer

zimmer die geringste Hoffnung schöpfen könnte, die Schande der Verführung durch eine darauf folgende Ehe zu verbergen. In einem so bedencklichen Fall mit den Gesetzen gleichsahm Versuche zu machen, ist zu gefährlich. Ich rechne auch bey uns die Stief-Geschwister dahin, weil sie eben so freyen Umgang unter einander, und gleiche Gelegenheit zur Verführung haben, als die rechten Geschwister.

In den entfernteren Verwandtschaften scheint mir die Dispensation alsdenn gerade wider den Endzweck der Gesetze zu seyn, wenn ein strafbarer Umgang vorhergegangen ist, und durch die Ehe vertuschet werden soll. Wenn das geschehen kann, so fällt der gantze Nutzen des Gesetzes weg, welcher eben war, zu verhüten, daß nicht unter Hoffnung der Ehe die nächsten Bluts-Freundinnen von dem, der einen freyeren Zugang zu ihnen hat, verführt werden können. Welche Obrigkeit also im Fall einer vorhergegangenen Schwängerung dispensiren wollte, die würde eben so wohl thun, wenn sie das gantze Gesetz wider diese Ehen aufhübe: macht sie sich aber daraus ein Gewissen, so hat sie sich es auch aus jener Dispensation eben so sehr zu machen. Ich weiß, wie weit dieser Satz von dem schändlichen Rath einiger Gewißen-losen Advocaten abgehet, die ihren Clienten wol angeben, wenn die Dispensation schwer hält, durch einen unehelichen Beyschlaaff sie gleichsahm von der Obrigkeit zu erzwingen: ich schätze es mir aber vor eine Ehre, wenn meine Sätze von dergleichen Rathgebern und ihrer Gedenckungs-Art am allerweitesten entfernt sind.

* * *
* *
*

Das

Das achte Hauptstück.

Was bey allzunahen Ehen zu thun sey, wenn sie aus Unwißenheit der nahen Verwandtschaft, oder unter obrigkeitlicher Dispensation schon vollzogen sind, und man nachher an deren Rechtmäßigkeit zu zweifeln anfängt.

§. 99.

Viele bekommen über die Fortsetzung einer nahen Ehe Zweifel und Gewißens-Angst: daher diese letzte Abhandlung nöthig wird.

Die menschliche Schwachheit, und die Veränderlichkeit unserer Einsichten, macht noch eine Abhandlung beynahe unentbehrlich, und zum wenigsten sehr vielen nützlich, die sonst nur auf so wenige Fälle gehen würde, daß ich sie sicher hätte überschlagen können. Mancher ist bey dem Anfange einer Ehe, über deren Rechtmäßigkeit gestritten wird, durch die Gründe ihrer Vertheidiger, leicht überzeuget: die Liebe redet mit ein Wort dazu, und giebt den Beweisen gern Beyfall. Allein mit der Zeit, wenn der erste Affect sich vermindert, nimt zugleich und in eben der Proportion die Kraft einiger Schein-Beweise ab, welche die gelindere Parthey bisweilen reichlich genug anzubringen pfleget, man geräth in Aengstlichkeit und Zweifel, es hat wol ein veränderter Zustand der Gesundheit mit einen Einfluß in die Denckungs-Art und in das Gewißen, und wenn einem auch beßere und richtigere Gründe vorgehalten werden, ist man doch nicht im Stande, sie recht zu fassen, und sich damit zu beruhigen. Denn ein einmahl in Angst gesetztes Gewißen ist nicht

geschickt

geſchickt, die Gründe vor und wider eine Sache unpartheyiſch zu überlegen: es macht den Menſchen allzu ſehr zum Zweifler; ſonderlich alsdenn, wenn einige der Gründe, die man zu ſeiner Beruhigung vorbringt, bey genauer Prüfung zu ſchwach erfunden werden. Von dieſen ſchließt das ängſtliche Gewißen auf die übrigen Beweiſe, und hält ſie gleichfalls vor verdächtig. Ich geſtehe es frey, daß ich nur eine kleine Hoffnung habe, einen welcher ſchon in einer hochgeſtiegenen Gewißens-Angſt iſt, durch die im 6ten Capitel vorgetragenen Beweiſe zu befriedigen, denn er giebt ihnen kein ruhiges Gehör, und wenn ſie ihm ja wahrſcheinlich vorkommen, ſo iſt er ſich doch immer ſelbſt verdächtig, als wenn er um eines falſchen Troſtes willen ſich dieſe Gründe allzu günſtig und partheyiſch vorſtellete, da er doch gerade das Gegentheil thut.

Käme es blos darauf an, ob er ſeine ehemahlige Handlung, da er in die Ehe getreten iſt, vor ſündlich erklären ſollte, ſo wäre der Sache noch leicht gerathen: denn er würde in ſolchem Fall das vergangene Gott demüthig abbitten, und es würde ihm keinen Schaden thun, wenn er eine rechtmäßige Handlung aus Irrthum im Gebet zu Gott ſich ſelbſt als eine Sünde anrechnete. Allein der Eheſtand ſoll fortgeſetzet werden, und er iſt wol ſo ſchwach, dieſes vor eine fortgeſetzte Sünde, und jeden Beyſchlaaff vor eine neue Blut-Schande zu halten. Geſundheit und Gemüths-Kräfte leiden ſtets von neuen durch die Angſt, die er dabey empfindet, und alſo wird er immer untüchtiger, über die ihm ohnehin verdächtigen Troſt- und Beruhigungs-Gründe ein kühles und vernünftiges Urtheil zu fällen.

Es iſt dis eine der wichtigſten Urſachen, um welcher willen gewißenhafte Freunde bisweilen dergleichen Ehen, über welche noch disputirt wird, widerrathen, wenn auch gleich jetzt beide Verwandten noch ſo ſehr von der Rechtmäßigkeit derſelben überzeuget werden könnten. Niemand, ſagen ſie, weiß zum voraus, wie er in einigen Jahren von eben dieſen Ehen dencken wird, und in was vor Gewißens-Angſt er darüber gerathen kann, davon man auch in der That ſo manche traurige Exempel vor ſich hat, daß ſie andern wol zur Warnung dienen können. Es iſt alſo ſicherer, ſich ihrer zu enthalten, und ſich unter den vielen

Frauens-Leuten, die man ohne einigen Anstoß des Gewißens heyrathen kann, eine Gehülfin auszusuchen.

Nun hoffe ich zwar, daß die nicht so leicht einem nachfolgenden Zweifel ausgesetzt seyn sollen, die die Rechtmäßigkeit ihrer Ehe auf die im 6ten Capitel vorgetragenen Beweise gründen: und ich habe eben deswegen alle schwachen Beweise so sorgfältig ausgemerzt, weil aus ihnen die quälendsten Gewißens-Zweifel zu entstehen pflegen, wenn man ihren Ungrund einsiehet. Ich will aber dennoch suchen auch solche, deren Gewißen nachher an dem zweifelhaft wird, was sie vorhin vest glaubten, zu überzeugen, daß, gesetzt sie hätten zu nahe geheyrathet, die Fortsetzung der Ehe doch rechtmäßig und keine Blut-Schande sey.

Andere haben wol wirklich zu nahe geheyrathet, und sind, ohne sich im geringsten zu bekümmern, ob die Sache vor Gott rechtmäßig sey, damit zu frieden gewesen, wenn sie nur von der weltlichen Obrigkeit Dispensation erlangen konnten. Wachet diesen nachher das Gewißen auf, so werden sie die Beantwortung derselben Frage noch viel sehnlicher wünschen, je gewißer es ist, daß sie bey dem Antrit ihrer Ehe wenigstens darin gesündiget haben, daß sie bey einer so wichtigen Sache sich nicht sorgfältiger um den Willen Gottes, und die Gewißheit von ihrer Rechtmäßigkeit bekümmert haben.

Ich setze übrigens bey der zu gebenden Antwort zum voraus, daß die Rede nicht von Ehen zwischen leiblichen Geschwistern, oder Eltern und Kindern sey: denn solche Ehen erhalten ohnedem in unsern Republicken keine Dispensation: sind sie aber aus Unwißenheit der Verwandtschaft vollzogen, so soll von diesem seltenen Falle im 104ten §. gehandelt werden.

§. 100.

Die einmahl vollzogenen Ehen sind nicht zu trennen, wenn sie auch zu nahe wären.

Ich glaube mit hinlänglichen Gründen aus der Schrift beweisen zu können, daß in jenem ersten Fall keine Ehe-Scheidung vorzunehmen sey,

ſey, ſondern nach Gottes Willen die Ehe, wenn ſie auch wircklich zu nahe, und mit einer Verſündigung angefangen wäre, dennoch fortgeſetzet werden müſte. Es haben daher weder die Ehe-Leute ſelbſt ſich über den ferneren Beyſchlaaff ein Gewiſſen zu machen, als wäre derſelbige eine ſtets neue Verſündigung: noch weniger aber ſollen die Prediger, die ohnedem ihre oft mangelhafte Einſichten, und gar nicht untrügliches Gewißen andern nicht zur Richtſchnur machen können, durch Predigen wider ſolche Leute, durch hartes Zureden, oder auch übele Nachreden in den Geſellſchaften, am allerwenigſten aber durch Verweigerung des Abendmahls, Schuld an einer Gewißens-Angſt werden, die ſie vielleicht nicht wider gut zu machen im Stande ſeyn dürften, wenn ſie es dereinſt gern thun wollten. Ueberhaupt hat zwar, wenn einmahl das Dispenſations-Recht des Fürſten bewieſen iſt, der Prediger keine Urſache, eine Ehe, die von der Obrigkeit erlaubet iſt, zu tadeln: und in zweifelhaften Fällen ſoll er nicht meinen, daß er dazu geſetzt ſey, unglimpflich von dem zu urtheilen, was er vielleicht aus Mangel der Einſicht vor unrecht hält: beſonders aber hat er da vorſichtig zu ſeyn, und ſich lieber nach geſchehener Sache alles Urtheils zu enthalten, wo aus einem unrichtigen Urtheil ſo großes Unglück entſtehen kan.

§. 101.

Erſter Beweiß: Moſis Geſetze erlauben die Fortſetzung ſolcher Ehen.

Ich gründe meinen Satz zuförderſt auf Moſis eigene Ehe-Geſetze, welche die Fortdauer ſolcher Ehen erlauben. Denn da das erſte Ehe-Geſetz, 3 B. Moſ. 18. verſchiedentlich übertreten ſeyn mochte, und deswegen zum zweiten mahl gegeben, und mit Strafen begleitet ward, ſo wird zwar auf die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern, und zwiſchen Geſchwiſtern, ſollten es auch nur Stief-Kinder und Stief-Geſchwiſter ſeyn, der Todt geſetzet, allein bey der Ehe mit des Bruders Witwe und des Vaters Bruders Witwe (*), wird zur Strafe verordnet, daß die Kinder

(*) 3 B. Moſ. XX, 20-21.
Siehe §. 83.

Kinder aus solcher Ehe nicht ihnen, sondern dem verstorbenen Bruder oder Vaters-Bruder zugehören sollen, eine Strafe, die die Fortsetzung der Ehe zum voraus setzt und erlaubet.

Damit aber nicht jemand auf die Vermuthung kommen möge, als bestehe die Strafe, sie sollen unfruchtbar sterben, darin, daß sie zwar dem Nahmen nach Eheleute blieben, aber ohne den Beyschlaaff fortsetzen zu dürfen, daher sie auch unfruchtbar sterben müßten, (denn an solchen Erfindungen ist ein einmahl zweifelhaft gemachtes und geängstigtes Gewißen reich) so ist zu wißen, daß nichts mehr gegen den Sinn Mosis seyn würde, als eine Ehe ohne Beyschlaaff. Im Morgenlande kann nicht allein die Frau wegen seltenen Beyschlaaffs gerichtlich klagen: sondern Moses hat auch sonst in einem andern Gesetz verordnet, daß wenn einer eine Magd geehliget habe, und hernach bey Nehmung einer freyen Frau ihr den Beyschlaaff nicht etwan versage, sondern nur verringere, die Magd frey und also geschieden seyn soll (*). Moses würde also lieber die Ehescheidung, als eine Ehe ohne Beyschlaaff verordnet haben, die zu den größesten Uebeln Anlaß geben mußte.

Hat nun aber Moses gewollt, daß die Ehe in eine so nahe Freundschaft nicht getrennet werden sollte, der Moses, der das Band der Ehe noch vor unzertrennlicher hält, als das Band zwischen Eltern und Kindern (**): wie sollten wir, denen Christus Mosis Zeugniß von der Unzertrennlichkeit der Ehen authentisch ausgeleget hat, dazu kommen, eine allzu nahe Ehe, so einmahl vollzogen ist, zu trennen, und die eine Sünde durch eine andere weit größere, die, wenn die geschiedenen wider freyen, in Christi Augen ein Ehebruch ist, gleichsahm gut zu machen?

Sollen aber die Personen in der Ehe bleiben, so müssen sie sich auch nach 1 Cor. VII. den Beyschlaaff leisten, und es ist desto gewißer, daß Moses solches wolle, weil er wegen der Kinder aus dieser Ehe eine Verordnung

(*) 2 B. Mos. XXI, 10. 11.
(**) 1 B. Mos. II, 24.

Siehe §. 103. 104.

ordnung macht, daß sie nicht ihnen, sondern dem ersten Ehemann angeschrieben werden sollen. Diese Verordnung ist zwar blos politisch, und gehet nur die Israeliten an, wie alle Gesetze Mosis, darin eine Strafe bestimmet wird: man siehet aber doch daraus, was der vom Geiste Gottes getriebene Moses vor Gedancken von der Fortsetzung einer solchen Ehe hatte.

§. 102.

Zweiter Beweiß aus dem Beyspiel Abrahams und Sara, und der auf ihre fortgesetzte Ehe sich gründenden Verheißung Gottes.

Der andere Beweiß ist noch weit entscheidender und allgemeiner. Abraham lebte mit der Sara, die seine Halb-Schwester war, in einer so nahen Ehe, dazu gewiß niemand in einem christlichen Lande Dispensation erhalten wird. Diese Ehe hat er unter der allergenauesten Billigung Gottes fortgesetzet. Gott verhieß ihm nicht nur im 15ten Capitel des ersten Buchs Mosis einen leiblichen Sohn, der ein Erbe alles ihm versprochenen Seegens, und insonderheit des gelobten Landes seyn sollte, welches zum voraus setzte, daß er den Beyschlaaff mit der Sara, seiner Stief-Schwester und Frau fortsetzen sollte: sondern, da Sara an ihrer eigenen Fruchtbarkeit gäntzlich zweifelte, und deshalb dem Abraham ihre Magd zuführete, er auch mit ihr den Ismael zeugete, so erklärte sich Gott abermahls, daß dieses nicht der Sohn wäre, dem die Verheißungen geschenckt seyn sollten, sondern Sara solle ihm einen Sohn gebähren, und mit dem wolle er seinen Bund bestätigen (*). Es wollte also Gott im geringsten nicht, daß die Ehe mit Sara aufhören und getrennet werden sollte: sondern so lieb dem Abraham die Erfüllung der göttlichen Verheißungen war, so schuldig war er auch, ihr noch bis in das späteste Alter ehelich beyzuwohnen, indem Gott keine andere als die mit der Sara erzielten Kinder, vor den Saamen ansehen wollte, dem er die Verheißungen schuldig sey (**).

Man

(*) 1 B. Mos. XVII, 18-22.
(**) 1 B. Mos. XXI. 12. Röm. IX. 7. 8.

Man kann hier nicht sagen, daß Abraham die Ehe aus einer Dispensation und einzelnen Vergünstigung Gottes fortgesetzet habe: Gott befiehlet es ihm niemahls, sondern setzt es stets als bekannt zum voraus, daß es nicht anders geschehen müsse, und da er den verheißenen Saamen durch die Hagar zu erlangen hoffete, so läßt ihm Gott nachher deutlich genug mercken, daß dieses gar sehr wider seine Meinung, und ihm mißfällig gewesen sey: er hätte seine ersten Verheißungen, obgleich in denselben Sara nicht genannt war, doch billig so auslegen sollen, daß wenn ihm ein Sohn verheißen werde, es ein Sohn von der Sara sey. Man mache sich also sonst so viel Gedancken davon als man will, daß Gott einen besonders heiligen Mann bisweilen von einer Pflicht des Sitten-Gesetzes, die andere verbindet, lossprechе: so ist doch dieses keine Lossprechung gewesen, sondern was dem Abraham hierin recht war, muß allen und jeden zu allen Zeiten recht seyn.

Eben so wenig kann man die fortgesetzte Ehe mit der Sara vor eine der Schwachheits- und Unwißenheits-Sünden halten, deren Gott an dem Abraham und andern Heiligen gar viele geduldet hat. Gott kann seiner Heiligkeit unbeschadet an seinen Kindern unerkannte Sünden übersehen, und ungeahndet lassen, allein er kann sie nicht, wie hier geschiehet, zur eintzigen Bedingung der Verheißung machen, durch welche er ihnen seine Gnade auf das kräftigste zu erkennen geben will. Hier ist so gar die Fortsetzung dieser so nahen Ehe dergestalt mit dem Glauben, der Abraham zur Gerechtigkeit gerechnet war, verbunden, daß man nicht sehen kann, wie ohne sie dieser Glaube hätte bestehen können. Denn da Abraham das Wort (*), also (nehmlich wie die Sterne am Himmel) soll dein Saame seyn, dem ich Palästina schencken will, im Glauben annahm, und daraus billig schloß, daß der Gott, der so eifrig sey, ihm nach dem Tode in seinen spätesten Nachkommen gutes zu erzeigen, ihm seine Sünden, und sonderlich seine ehemahlige Abgötterey vollkommen vergeben habe: so ward ihm der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet. Wie hätte er nun nach der Erscheinung, die im 17ten Capitel erzählet wird, und in welcher sich Gott deutlich erklärte, daß dieser

(*) 1 B. Mos. XV, 5. 6. 7-18.

dieſer Sohn mit der Sara müße gezeuget werden, den ehemahligen Glauben behalten können, wenn er ſich der Sara hätte entziehen wollen, da ohne Beyſchlaaff bey ihr der verheißene Sohn nicht gebohren werden konnte? So ſehr ich alſo, wenn ich die Ehe-Geſetze von der zweiten Gattung auch vor ein Stück des Moral-Geſetzes annehme, behaupten muß, daß die Verheyrathung Abrahams mit ſeiner Halb-Schweſter eine Unwißenheits-Sünde geweſen iſt, ſo wenig kann ich doch ſolches von der Fortſetzung dieſer Ehe zugeben, die Gott, ohne ſie zu befehlen, weil ſie keines ausdrücklichen Befehls nöthig hatte, zur einzigen Bedingung ſeiner Verheißungen macht, und durch deren Unterlaßung Abraham aus einem Gläubigen zum Verächter der Göttlichen Verheißungen geworden ſeyn würde.

Dieſer Beweiß iſt zwar überhaupt ſo deutlich, daß man ſich ſeiner nicht erwehren kann, ſo lange man noch Moſis Bücher zu einem Erkenntniß-Grunde in der Sitten-Lehre annimmt: und ich wüßte nicht, wie man jemahls die Rechtmäßigkeit irgend einer Sache aus der Bibel erweiſen wollte, wenn man ihn vor unzulänglich hielte. Denn der klärſte Befehl Gottes, eine Handlung vorzunehmen, beweiſet ihre Rechtmäßigkeit noch nicht ſo ſtarck, weil man ihn vor eine Dispenſation halten kann; ſo hier nicht angehet. Allein die ſtrengere Parthey iſt noch mehr, und gleichſahm doppelt verpflichtet, dieſem Beweiſe Gehör zu geben. Denn wenn ſie aus Moſis Ehe-Verboten Folgen auf andere Fälle macht, deren merckliche Unähnlichkeit ich im ſechſten Capitel gezeiget habe, wie kann ſie eine ſo deutliche Folge ableugnen, die keine ſolche Lücken und Gebrechen hat. Ich ſetze dis hinzu, weil ich am erſten glaube, daß ſolche dieſes Capitel zu ihrer Beruhigung gebrauchen werden, die Heyrathen vollzogen haben, ſo Moſes nie verboten hat, und ſich nachher über dieſelben ein unnöthiges Gewißen machen: denn die Fälle ſind zum wenigſten bisher ſelten geweſen, daß die Ehen die Moſes nahmentlich verboten hat, unter obrigkeitlicher Dispenſation vollzogen wären, es müßte denn etwan die Ehe mit des Bruders Witwe ſeyn.

§. 103.

§. 103.

Dritter Beweiß, aus der Unzertrennlichkeit der Ehe, und aus den Ursachen der Ehe-Verbote.

Nach diesen biblischen Beweisen kann ich auch wol die Ursache hinzufügen, deren wegen Gott nicht will, daß solche Ehen getrennet werden: welche zugleich den philosophischen Beweiß eben des Satzes abgeben könnte, wenn man sie weiter auszuführen beliebte.

Sie ist doppelt. Erstlich ist die Ehe ein so heiliges Band, das um keiner andern Ursache willen als wegen Hurerey getrennet werden soll: und die Trennung der Ehe ist eine weit größere Sünde, als selbst der Anfang einer allzu nahen Ehe wäre. Moses, der die Ehescheidung um der Hertzens-Härtigkeit seines Volcks willen im bürgerlichen Gesetz erlauben mußte, erklärt sich also von ihrer Sündlichkeit: Darum mag ein Mann Vater und Mutter verlassen, aber er soll seinem Weibe anhangen, und sie sollen Ein Leib seyn (*). Die Meinung ist nicht, daß der Mann jenes thun solle: sondern zwey Sünden werden mit einander verglichen, und die eine so groß und schrecklich gefunden, daß die andere dagegen erträglich, und gern zu dulden, und zuzugeben scheint. Ist nun die Ehe-Scheidung eine weit größere Sünde, als wenn ein Sohn seinen Eltern alle Verbindung und Gehorsahm auffagen wollte: wer wird denn nicht auch gern zugeben, daß sie eine ärgere Sünde sey, als eine nahe Heyrath? sonderlich wenn man dieser ihre Unrechtmäßigkeit (so ich doch nicht thue) aus dem verletzten respectu parentelae herleiten will.

Zum andern würde eine solche Ehescheidung dem Endzweck der Ehe-Verbote nicht gemäß, ja viel mehr gerade zuwider seyn. Der Endzweck war, die Verführung naher Anverwandten unter gemachter Hoffnung zur Ehe, zu hindern: was träget es aber zu dem Endzwecke bey, wenn ein Paar, so sich unter obrigkeitlicher Vergünstigung mit einander verbünden hatte, sich entweder gänzlich wiederum trennete, oder sich doch

(*) 1 B. Mos. II, 24.

doch des Beyschlaffes enthielte? Eine völlige Ehescheidung aber würde gar dem Endzweck schnurstracks zuwider lauffen: denn dadurch würde ja die vorige Ehe zur Hurerey gemacht, und in Absicht auf die Kinder eben die Folgen haben, als die Hurerey hat; dieselbigen schrecklichen Folgen, zu deren Vermeidung der Ehestand eingesetzt ist.

§. 104.

Frage, was zu thun sey, wenn Bruder und Schwester einander geheyrathet hätten, ohne es zu wissen? Wird so beantwortet, wie sie Lutherus beantwortet hat.

Der Fall ist schwerer zu entscheiden, wenn sich Brüder und Schwestern, oder Eltern und Kinder, die schlechterdings keine Nachricht von ihrer Verwandtschaft haben, geehlichet haben, und nachher von ihrer nahen Verwandtschaft benachrichtiget werden sollten: er kommt aber auch selten vor. Wer Herrn Gellerts Schwedische Gräfin gelesen hat, der wird sich ein gar wahrscheinlich gedichtetes Beyspiel von dieser Art erinnern, welches dienen könnte, den Fall mehr aufzuklären, und lebhafter vorzustellen.

Was soll also die Obrigkeit thun, wenn Bruder und Schwester, ohne es zu wissen, mit einander in einer ordentlichen Ehe gelebt haben? soll sie das Paar trennen, oder beysammen lassen? und was sollen diese Ehe-Leute selbst zu Beruhigung ihres Gewissens thun? die Ehe fortsetzen, oder nicht?

Ich kann zwar keine so unmittelbahr aus der Bibel genommene Antwort auf diese Frage geben, als auf die vorige, weil der ungemein seltene Fall in der Bibel nicht vorkommt: denn wenn Moses dergleichen Ehen zum voraus setzt, so sind sie wider besseres Wissen vollzogen, und werden deswegen von ihm mit dem Tode bestrafet. Sehe ich aber auf die Ursache der Ehe-Verbote, so bleibt mir kein Zweifel übrig, daß die Ehe mit gutem Gewissen fortgesetzet werden könne, sonderlich wenn ich an die von Mose und Christo so nachdrücklich gelehrte Unzertrennlichkeit der Ehen dencke. Die Ehe-Verbote sollen die Gelegenheit der Verführung aufheben, welche aus dem vertrauten Umgang der nächsten Verwandten entstehet: die beiden Geschwister aber, von denen wir reden, haben sich vorhin gar nicht als Geschwister gekannt, folglich ist auch aus ihrer Verwandtschaft keine Gelegenheit zur Verführung entstanden, und wenn alle Geschwister einander so wenig kenneten als sie,

ſo würden nicht einmahl Ehe-Verbote nöthig ſeyn. Die Fortſetzung der Ehe kann höchſtens wenn ſie bekannt wird, ein Aergerniß oder eine Gelegenheit geben, andere Schweſtern zur Hurerey zu verführen; hingegen wenn die Ehe getrennet wird, ſo wird dadurch aller vorige Beyſchlaaff wircklich Hurerey, und bekommt die ſchädlichen Folgen, die die Hurerey ſündlich machen. Kann nun wohl die Wahl zweifelhaft ſcheinen, was ſchlimmer und verwerflicher ſey: ſelbſt Hurerey treiben? oder in einer Ehe leben, aus der andere ein Aergerniß nehmen, und vielleicht Gelegenheit bekommen können, ſich einander zur Hurerey zu verführen? Kann ich ein Aergerniß nicht anders vermeiden, als wenn ich ſelbſt eine gleich ſchlimme That begehe, ſo iſt es kein gegebenes ſondern ein genommenes Aergerniß, und vor mich iſt es erträglicher, wenn blos andere ſündigen, als daß ich es ſelbſt thue. Indeſſen iſt doch ſehr zu rathen, daß eine ſolche Ehe mit der tiefſten Verſchwiegenheit bedeckt werde: nicht allein um des Gewiſſens der Ehe-Leute willen, ſo einen quälenden Zweifel darüber bekommen kann, wenn ſie ſelbſt ihre Verwandtſchafft von einem thöricht-dienſtfertigen Freunde erfahren, ſondern auch wegen des vorhin erwähnten Exempels. Denn wenn einmahl Beyſpiele ſolcher Ehen bekannt werden, ſo erleichtern ſie die Verführung unter Geſchwiſtern, indem die Leichtgläubigkeit des andern Geſchlechts alsdenn ehe zu überreden iſt, daß ein gleiches auch in mehrern Fällen erlaubt werden könne und werde. Der Schaden, den ſolche Ehen thun, beſtehet eigentlich in ihrer Bekanntmachung, und es würden nicht ſo wohl die Perſonen, die unwiſſend in dieſelben getreten ſind, als vielmehr die, welche ſich geſchäftig bewieſen, die Nachricht davon auszubreiten, es geſchehe nun aus Schwatzhaftigkeit, oder Muthwillen und Luſt andere herunter zu ſetzen, oder aus blindem Eifer, vor Gott die Urſache aller Verführungen ſeyn, ſo daraus entſtehen dürften. Sie, und nicht die unwiſſenden Geſchwiſter, ſind die wahren Blutſchänder.

Ich ſehe wol, daß die hiedurch noch nicht überzeugt ſeyn werden, die mir den Inhalt des fünften Capitels ableugnen, und die Urſache der Ehe-Verbote im reſpectu parentelae ſuchen. Da dieſer nur die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern, und nicht die zwiſchen Geſchwiſtern angehet, ſo würde ich nicht eigentlich nöthig haben mich mit ihnen einzulaſſen. Jedoch ich würde in dem Falle, da einer unwiſſend ſeine Stief-Mutter geheyrathet hätte, und blos von Fortſetzung der Ehe, bey deren

Anfang keine Sünde vorgegangen war, die Rede wäre, vielleicht auch ihnen aus ihren eigenen Grund-Sätzen ein Genügen leisten können. Gesetzt, der verletzte respectus parentelae machte dergleichen Ehen sündlich, so würde die Frage also zu setzen seyn: Was ist erträglicher, seinen Eltern, sollten es auch die rechten Eltern seyn, die kindliche Ehrfurcht nicht leisten, wenn sie selbst damit zufrieden sind, ja es verlangen, daß sie ihnen nicht geleistet werde? oder eine Ehe, die Anfangs ohne Versündigung vollzogen, und eine wahre Ehe ist, trennen? Ich will nicht die Entscheidung geben, sondern Moses mag sie wiederum geben. Der spricht: ein Sohn verlasse Vater und Mutter, aber er hange an seinem Weibe, und sie müßen Ein Leib seyn!

Ich will nur noch die eine Betrachtung hinzusetzen. Wenn dergleichen Ehe-Leute sich wider von einander scheiden, so handeln sie wider das offenbahre Wort Christi, der ausser dem Fall der Hurerey den Ehe-Leuten schlechterdings verbietet sich von einander zu trennen: und sie haben kein von Gott gebilligtes Exempel vor sich, dadurch sie ihr Gewißen wegen einer Ehescheidung beruhigen könnten. Setzen sie aber die Ehe fort, so haben sie nicht allein kein Verbot Gottes wider sich, sondern auch ein von Gott selbst veranstaltetes Beyspiel vor sich. Sie leben in eben dem Ehestande, in welchen die unmittelbarste göttliche Providenz die Kinder Adams gesetzt hatte, und in diesen Stand sind sie nicht nach eigener Wahl getreten, denn sie wußten ihre Verwandeschaft nicht, sondern blos eben diesem Auge, das alles siehet, war es bekannt, daß sie Geschwister wären, als es ihre eheliche Verbindung sahe, ohne sie zu verhindern.

Ich würde etwas furchtsamer gewesen seyn, das zu schreiben, was ich von diesem seltenen Vorfalle dencke, weil es mancherley unglimpflichen Verdrehungen und Verkätzerungen ausgesetzt seyn kann: wenn ich nicht einen Gewehrs-Mann vor mir hätte, der mich wenigstens bey der ganzen evangelischen Kirche, und selbst bey den Gliedern derselben die anders denken als ich, gegen einen ungleichen Verdacht vertreten kann. Ich meine den seeligen Doctor Luther, dessen ungemein merckwürdige Stelle von einem noch verwirretern Ehe-Fall, als ich nur zu erdichten mich unterstand, mein werthester Herr College, der Herr Doctor Walch, mir freundschaftlich mitgetheilet hat, als ich ihm den Inhalt dieses Ab-

schnitts erzählte. Sie stehet unter seinen Tischreden, in dem 22sten Theil der Hallischen Ausgabe seiner Wercke S. 1730, und ist werth hier ganz gelesen zu werden: Doctor Martin Luther sagte von einem Fall, der sich zugetragen hätte; nehmlich, es wäre eine Mutter von ihrem eigenen Sohn geschwängert worden. Denn da der Sohn bey der Magd schlafen wollte, und sie das ihrer Frauen anzeigte und klagte, sprach die Frau: er ist noch jung, ich gläube es nicht. Da aber der Sohn bey der Magd anhielte, legte sich die Mutter in der Magd Bette; der Sohn kam, meinete es wäre die Magd, schlief bey ihr, und schwängerte sie, die Mutter aber schwieg stille, hielte es heimlich, und sagte dem Sohn nichts davon. Darnach gelag sie, brachte eine Tochter, die zog sie auf, und hielte sie für ihre Magd. Da nun das Mägdlein erwuchs, nahm sie der Sohn zur Ehe, wußte aber nicht, daß seine Schwester war. In diesem Fall wird beide der Sohn und die Tochter billig entschuldiget, als die von diesen Dingen nichts wußten; sondern die Schuld ist der Mutter. Diese Ehe sollte man nicht zerreißen, und den Unwissenden kein Gewissen machen. Diß ist bey unserm Gedancken geschehen.

§. 105.

Die Stelle 1 B. Mos. II, 24. von der Unzertrennlichkeit der Ehen, wird zu Bestätigung des vorigen erklärt.

Ich mag den Beschluß meiner Schrift nicht gern mit einer so unangenehmen Materie machen, wo die traurigen Fälle, wenn sie auch richtig und der Wahrheit gemäß entschieden werden, doch ein schwartzes Bild in dem Gemüthe der Leser zurück lassen. Ich will daher nur noch zuletzt die Ursachen anführen, warum ich den Spruch, 1 B. Mos. II, 24. so erklärt habe, als §. 103. geschehen ist, weil auf diese nicht eben gewöhnliche Erklärung, und auf die heilige Unzertrennlichkeit der Ehen sich dieses letzte Capitel gröſsestentheils gründet. Folgende Anmerkungen werden meine Auslegung die ich zuerst in dem 6ten Fascicul der relationum de libris novis geäußert habe, bestätigen oder erläutern.

1) Die Worte, darum wird oder soll ein Mann Vater und Mutter verlassen u. s. f. sind nicht vor Worte Adams anzusehen, der im vorigen Verse geredet hatte, sondern vor Worte Mosis, welcher über die gantze vorhergehende Geschichte, und insonderheit über Adams Rede

bey

bey Erblickung der Eva eine moralische Anmerkung macht. Die Sache ist aus dem Inhalt der Worte selbst klar. Was wußte doch Adam am ersten Tage der Schöpfung, da er kaum auf die Welt geblicket hatte, von Vater und Mutter? Da aber Moses von dem Geiste Gottes getrieben ist, und seine Worte Gottes Worte sind, so siehet man, mit wie großem Recht Christus diese Anmerckung Mosis Matth. XIX, 4. 5. für eine Rede Gottes ausgiebt: und der unwitzige Spott, den ich sehr oft gehört habe, daß Christus sich irre, indem er Gotte die Ausdrücke Adams zuschreibe, trift nicht den untrüglichen Ausleger der Schrift, sondern seine eigenen Erfinder, die unbedachtsahm genug dazu sind, dem Adam Worte in den Mund zu legen, die sich zu seinen Umständen so wenig schicken.

2) Die Worte sind nicht als eine Vorherverkündigung von dem, was geschehen werde, anzusehen, sondern enthalten ein Urtheil von dem, was geschehen solle. Wie oft würde eine solche Vorherverkündigung von denen zur Unwahrheit gemacht seyn, die sich von ihrer Frau trenneten, und ihr einen Scheide-Brief gaben? und würde es nicht beynahe eben so eine Weissagung seyn, als wenn man eins der zehn Gebote, die alle, blos das vierte ausgenommen, im Futuro stehen, zur Weissagung machen, und so erklären wollte: ich sehe, daß du Israelitisches Volck den Sabbath heiligen, nicht ehebrechen, nicht stehlen wirst, und so weiter? Was sollen auch in einer Vorherverkündigung die Anfangs-Worte sagen: darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen? etwa dieses, daß ein Sohn, wenn er heyrathen wolle, sich aus seines Vaters Hause begeben, und seine eigene und abgesonderte Haushaltung anfangen werde? Allein das war bey den Hebräern zum wenigsten nicht das gewöhnlichste. Der Sohn blieb auch nach der Heyrath Haus-Sohn, und brachte seinem Vater die Schwieger-Tochter mit in das Haus und an den Tisch.

3) Vater und Mutter verlassen heißt folglich auch nicht, sich dem Ort und Wohnung nach von seinen Eltern entfernen, so wenig als das ihm entgegen gesetzte Anhangen an seinem Weibe mit einer Entfernung von dem Ort, wo sich die Frau aufhält, streitet, welche sehr oft erfodert werden konnte, z. E. wenn die Israeliten wider ihre Feinde zu Felde zogen. Vielmehr zeiget uns jener Gegensatz, daß von einem moralischen Verlassen die Rede sey, welches darin bestehet, wenn man die Verbindung mit Vater und Mutter aufhebet, und ihnen die Pflichten der kindlichen Liebe nicht mehr erzeiget, die man ihnen schuldig ist.

4)

4) Wenn nun Moses saget: Darum verlasse ein Mann Vater und Mutter, aber er hange seinem Weibe an, so ist gar die Meinung nicht, als wolle er die erste von beiden Sünden billigen und erlauben, darauf er vielmehr in seinem bürgerlichen Rechte Todes-Strafen gesetzt hat: sondern es ist eine Figur der Rede, durch welche die letzte Sünde so abscheulich vorgestellet wird, daß dagegen andere auch noch so große Sünden erträglich, und wenn eins von beiden seyn sollte, gleichsahm zu wünschen wären. Die Redens-Art ist ohngefähr so, als wenn umgekehrt Gott saget, er fodere Liebe des Nächsten und nicht Opfer. Diese foderte er auch im Alten Testament, allein wenn eine von beiden Pflichten unterlassen werden sollte, so verlangte er, daß es nicht die Liebe des Nächsten, sondern die Opfer treffen möchte. Wir haben in unserer deutschen Sprache eben solche Redens-Arten, wenn wir ein Laster recht sehr abscheulich vorstellen wollen; und wir würden vielleicht in einem hyperbolischen Ausdruck den Spieler von Profession ermahnen, sich auf das Stehlen zu legen, um ihm recht nachdrücklich zu sagen, daß wir seine Lebens-Art noch vor schändlicher halten. Wer aber auch aus der Hebräischen Sprache Beyspiele haben wollte, würde sie in den Sprüch-Wörtern Salomons nicht vergeblich suchen.

Wenn ich daher diese Anmerckung Mosis etwas weitläufiger umschriebe, so würde sie sagen: Gott hat aber nicht von ohngefähr diese Art des Ursprungs des menschlichen Geschlechts von Einem Blute gewählet, da er gar wohl entweder mehrere Paare erschaffen, oder doch Mann und Frau unabhängig von einander, und ohne Stoff zu der Frau vom Manne zu nehmen, hätte bilden können. Die genaue Vereinigung, so Eheleute verbinden muß, sollte ihnen gleich bey der ersten Ehe, die Gott veranstaltete, gezeiget werden. Es giebt daher auch keine heiligere, und unauflöslichere Verbindung, als die Ehe. Die Leser meiner Gesetze werden wissen, wie ich es ansehe, wenn einer seinen Eltern den Gehorsahm aufkündigen wollte, und daß ich darauf Todes-Strafen gesetzet habe. Allein wenn ich ihnen meine Gedancken von der Ehe als ein Sitten-Lehrer und nicht als ein bürgerlicher Gesetzgeber sagen soll, so mag einer das in seiner Geburt gegründete Band mit den Eltern zertrennen, wenn er ja Lust hat, die heiligsten Verknüpfungen aufzulösen, allein seiner Ehegattin muß er unveränderlich anhängen, und sie beide müßen nur als ein einziger Leib, der ohne den Tod nicht getrennet werden kann, angesehen werden.

Ob diese Erklärung mit der überein kommt, die Christus darüber giebt, will ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Thut sie solches, und ist sie richtig, so sind auch die darauf gegründeten Sätze dieses Capitels hinlänglich gesichert.

* * *

Digitized by Google

Digitized by Google